



Nr.: 2/2023

24. März 2023

AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN DER TU DRESDEN

Inhaltsverzeichnis

Seite

Technische Universität Dresden Fakultät Chemie und Lebensmittelchemie Studienordnung für den konsekutiven Masterstudiengang Biochemistry vom 2. Februar 2023	4
Technische Universität Dresden Fakultät Chemie und Lebensmittelchemie Prüfungsordnung für den konsekutiven Masterstudiengang Biochemistry vom 2. Februar 2023	47
Technische Universität Dresden Fakultät Architektur Erste Satzung zur Änderung der Studienordnung für den Bachelorstudiengang Landschaftsarchitektur vom 16. Februar 2023	71
Technische Universität Dresden Fakultät Architektur Erste Satzung zur Änderung der Studienordnung für den konsekutiven Masterstudiengang Landschaftsarchitektur vom 16. Februar 2023	73
Technische Universität Dresden Internationales Hochschulinstitut Zittau Zweite Satzung zur Änderung der Studienordnung für den konsekutiven Masterstudiengang Ecosystem Services vom 8. März 2023	75
Technische Universität Dresden Internationales Hochschulinstitut Zittau Dritte Satzung zur Änderung der Prüfungsordnung für den konsekutiven Masterstudiengang Ecosystem Services vom 8. März 2023	98
Technische Universität Dresden Internationales Hochschulinstitut Zittau Hochschule Zittau/Görlitz Fakultät Wirtschaftswissenschaften und Wirtschaftsingenieurwesen Erste Satzung zur Änderung der Studienordnung für den konsekutiven Masterstudiengang Internationales Management vom 8. März 2023	100

Technische Universität Dresden Internationales Hochschulinstitut Zittau Hochschule Zittau/Görlitz Fakultät Wirtschaftswissenschaften und Wirtschaftsingenieurwesen Dritte Satzung zur Änderung der Prüfungsordnung für den konsekutiven Masterstudiengang Internationales Management vom 8. März 2023	108
Technische Universität Dresden Internationales Hochschulinstitut Zittau Erste Satzung zur Änderung der Studienordnung für den konsekutiven Masterstudiengang Business Ethics und Responsible Management vom 8. März 2023	110
Technische Universität Dresden Internationales Hochschulinstitut Zittau Zweite Satzung zur Änderung der Prüfungsordnung für den konsekutiven Masterstudiengang Business Ethics und Responsible Management vom 8. März 2023	115
Technische Universität Dresden Internationales Hochschulinstitut Zittau Erste Satzung zur Änderung der Studienordnung für den konsekutiven Masterstudiengang Organismic and Molecular Biodiversity vom 8. März 2023	117
Technische Universität Dresden Internationales Hochschulinstitut Zittau Hochschule Zittau/Görlitz Fakultät Natur- und Umweltwissenschaften Dritte Satzung zur Änderung der Studienordnung für den konsekutiven Masterstudiengang Biotechnologie und Angewandte Ökologie vom 8. März 2023	119
Technische Universität Dresden Verkehrswissenschaften „Friedrich List“ Ordnung über die Feststellung der Eignung im konsekutiven Masterstudiengang Transportation Economics (Eignungsfeststellungsordnung Transportation Economics) vom 16. Februar 2023	128
Bekanntgabe des Erlasses der Ordnung der Forschungsstelle für vergleichende Ordensgeschichte (FOVOG)	133
Technische Universität Dresden Philosophische Fakultät Studienordnung für den weiterbildenden Masterstudiengang International Studies in Intellectual Property Law and Data Law vom 22. Februar 2023	134
Technische Universität Dresden Philosophische Fakultät Prüfungsordnung für den weiterbildenden Masterstudiengang International Studies in Intellectual Property Law and Data Law vom 22. Februar 2023	161
Technische Universität Dresden Fakultät Umweltwissenschaften Studienordnung für den konsekutiven Masterstudiengang Holztechnologie und Holzwirtschaft vom 22. Februar 2023	185

Technische Universität Dresden Fakultät Umweltwissenschaften Prüfungsordnung für den konsekutiven Masterstudiengang Holztechnologie und Holzwirtschaft vom 22. Februar 2023	250
Technische Universität Dresden Fakultät Umweltwissenschaften Dritte Satzung zur Änderung der Studienordnung für den konsekutiven Masterstudiengang Raumentwicklung und Naturressourcenmanagement vom 10. März 2023	274
Technische Universität Dresden Medizinische Fakultät Carl Gustav Carus Zweite Satzung zur Änderung der Ordnung über die Durchführung der Auswahlverfahren zur Vergabe von Studienplätzen in den Studiengängen Medizin und Zahnmedizin vom 22. Februar 2023	278
Technische Universität Dresden Fakultät Architektur Ordnung über die Feststellung der Eignung im Masterstudiengang Landschaftsarchitektur (Eignungsfeststellungsordnung Landschaftsarchitektur-Master) vom 22. Februar 2023	280
Technische Universität Dresden Fakultät Sprach-, Literatur und Kulturwissenschaften Ordnung zur Feststellung der Eignung für das erste und zweite Hauptfach Anglistik und Amerikanistik im Bachelorstudiengang Sprach-, Literatur und Kulturwissenschaften an der Fakultät Sprach-, Literatur und Kulturwissenschaften, für das Fach Englisch in den Lehramtsstudiengängen mit staatlichem Abschluss Lehramt an Grundschulen, Lehramt an Oberschulen, Lehramt an Gymnasien und Lehramt an berufsbildenden Schulen sowie für das 2. Hauptfach Anglistik und Amerikanistik im Bachelorstudiengang Geistes-, Kultur- und Sozialwissenschaften an der Philosophischen Fakultät (Eignungsfeststellungsordnung Bachelor/Staatsexamen Englisch) vom 22. Februar 2023	284
Technische Universität Dresden Medizinische Fakultät Carl Gustav Carus Ordnung über die Durchführung der Auswahlverfahren zur Vergabe von Studienplätzen im Modellstudiengang Humanmedizin vom 22. Februar 2023	288

Studienordnung für den konsekutiven Masterstudiengang Biochemistry

Vom 2. Februar 2023

Aufgrund des § 36 Absatz 1 des Sächsischen Hochschulfreiheitsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Januar 2013 (SächsGVBl. S. 3) erlässt die Technische Universität Dresden die nachfolgende Studienordnung als Satzung.

Inhaltsübersicht

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Ziele des Studiums
- § 3 Zugangsvoraussetzungen
- § 4 Studienbeginn und Studiendauer
- § 5 Lehr- und Lernformen
- § 6 Aufbau und Ablauf des Studiums
- § 7 Inhalt des Studiums
- § 8 Leistungspunkte
- § 9 Studienberatung
- § 10 Anpassung von Modulbeschreibungen
- § 11 Inkrafttreten, Veröffentlichung und Übergangsbestimmungen

Anlage 1: Modulbeschreibungen

Anlage 2: Studienablaufplan

§ 1

Geltungsbereich

Diese Studienordnung regelt auf der Grundlage des Sächsischen Hochschulfreiheitsgesetzes und der Prüfungsordnung Ziele, Inhalt, Aufbau und Ablauf des Studiums für den konsekutiven Masterstudiengang Biochemistry an der Technischen Universität Dresden.

§ 2

Ziele des Studiums

(1) Die Studierenden verfügen über das erforderliche breite fachliche Wissen inklusive der wesentlichen interdisziplinären Kenntnisse sowie die dazu gehörenden praktischen Fertigkeiten und Fähigkeiten. Sie erkennen die fachlichen Zusammenhänge der Biochemie und haben in ausgewählten Feldern des Fachgebietes ihre Kenntnisse, Fertigkeiten und Fähigkeiten vertieft. Sie sind in der Lage, sich Wissen durch Recherche und Experiment eigenständig anzueignen, eigene wie fremde Ergebnisse und Erkenntnisse kritisch zu hinterfragen, darzustellen und zu diskutieren. Die Studierenden können wissenschaftliche Fragestellungen erkennen sowie Experimente planen und durchführen. Sie sind in der Lage, ihr Wissen und Verstehen sowie ihre Fähigkeiten zur Problemlösung auch in neuen und ungewohnten Situationen einzusetzen sowie im Team zu arbeiten. Sie erkennen die Bedeutung der exakten wissenschaftlichen Dokumentation und Darstellung von Ergebnissen und sind der guten wissenschaftlichen Praxis verpflichtet. Sie verfügen über Kenntnis der für das Fachgebiet relevanten Gesetze und Verordnungen. Sie können die Gefährdung, die vom Umgang mit in der Biochemie häufig genutzten Materialien ausgeht, fachgerecht beurteilen, sind sensibilisiert für die sich aus modernen biochemischen Methoden ergebenden ethischen Probleme und sind in der Lage, sich mit gesellschaftlich relevanten Themen kritisch auseinander zu setzen. Die Studierenden sind zu verantwortungsbewusstem Handeln befähigt.

(2) Die Absolventinnen und Absolventen sind durch die erworbene Fachkompetenz, methodische, personale und soziale Kompetenzen sowie durch ihre praktischen Fähigkeiten und Fertigkeiten für die Aufnahme eines Promotionsstudiums bzw. zu hochqualifizierten Tätigkeiten beispielsweise an Lehr- und Forschungseinrichtungen, in der Industrie und in Behörden qualifiziert. Sie sind befähigt, in der Berufspraxis vielfältige Aufgabenstellungen in biochemischen Gebieten zu bewältigen sowie sich durch kontinuierliche eigenständige Fortbildung weiter zu entwickeln.

§ 3

Zugangsvoraussetzungen

Voraussetzungen für die Aufnahme des Studiums ist ein erster in Deutschland anerkannter berufsqualifizierender Hochschulabschluss oder ein Abschluss einer staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademie in Chemie, Biologie, Molekularer Biotechnologie oder vergleichbarer Fachgebiete. Des Weiteren setzt das Studium Kenntnisse der englischen Sprache auf dem Niveau B2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen voraus. Sofern die Bewerberin oder der Bewerber nicht über ein Zeugnis der allgemeinen oder fachgebundenen Hochschulreife mit einem in Englisch abgeschlossenen Grund- oder Leistungskurs oder vergleichbare Niveaustufen, einer vollständig in englischer Sprache abgelegten Hochschulreife oder ein Zeugnis über einen vollständig in englischer Sprache abgelegten Hochschulabschluss verfügt, hat der Nachweis anhand des Ergebnisses eines international angebotenen Tests zu erfolgen. Der Nachweis des international angebotenen Tests gilt als erbracht, wenn der „Test of English as a Foreign Language“ (TOEFL internetbasiert) mit mindestens 75 Punkten gesamt und mindestens 18 Punkten in jedem Teilaspekt bestanden wurde, der IELTS-Test mit mindestens Level 6,0 in allen Teilaspekten bestanden wurde oder der UNiCert-Test mit mindestens Level II bestanden wurde.

§ 4

Studienbeginn und Studiendauer

(1) Das Studium kann jeweils zum Wintersemester aufgenommen werden.

(2) Die Regelstudienzeit beträgt vier Semester und umfasst neben der Präsenz das Selbststudium sowie die Hochschulabschlussprüfung.

§ 5

Lehr- und Lernformen

(1) Der Lehrstoff ist modular strukturiert. In den einzelnen Modulen werden die Lehrinhalte durch Vorlesungen, Seminare, Übungen, Praktika, Tutorien, Sprachkurse und Selbststudium vermittelt, gefestigt und vertieft.

(2) Die Lehr- und Lernformen nach Absatz 1 sind wie folgt definiert:

1. Vorlesungen führen in die Fachgebiete der Module ein, behandeln die zentralen Themen und Strukturen des Fachgebietes in zusammenhängender Darstellung und vermitteln einen Überblick über den aktuellen Forschungsstand.
2. Seminare ermöglichen die Anwendung des Lehrstoffes in exemplarischen Teilbereichen sowie die Entwicklung methodischer, analytischer und kommunikativer Kompetenzen. Die Studierenden erhalten die Möglichkeit, sich auf Grundlage von Fachliteratur oder anderen Materialien unter Anleitung über einen ausgewählten Problembereich zu informieren, das Erarbeitete vorzutragen, in der Gruppe zu diskutieren und/oder schriftlich darzustellen.
3. Übungen dienen der Anwendung des Lehrstoffes in exemplarischen Teilbereichen.
4. Praktika vertiefen die Anwendung des vermittelten Lehrstoffes und dienen dem Erwerb von praktischen Fertigkeiten in potenziellen Berufsfelder. Sie sollen die sorgfältige Planung, Durchführung und Beobachtung von eigenen Experimenten schulen und zur selbstständigen wissenschaftlichen Arbeitsweise hinführen. Dies umfasst auch die Verbindung von Theorie und Praxis unter Einbeziehung interdisziplinärer Fragestellungen.
5. In Tutorien werden Studierende bei der Aneignung fachlicher und didaktischer Fähigkeiten unterstützt. Sie reflektieren Probleme, Lösungsansätze und Ergebnisse ihres Selbststudiums mit einer Tutorin bzw. einem Tutor und erhalten die Möglichkeit der individuellen Rückkopplung.
6. Sprachkurse vermitteln und trainieren Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten in der jeweiligen Fremdsprache. Sie entwickeln kommunikative und interkulturelle Kompetenz in einem akademischen und beruflichen Kontext sowie in Alltagssituationen.
7. Im Selbststudium werden Lehrinhalte durch die Studierenden eigenständig gefestigt und vertieft.

§ 6

Aufbau und Ablauf des Studiums

(1) Das Studium ist modular aufgebaut. Das Lehrangebot ist auf drei Semester verteilt. Das vierte Semester ist für die Anfertigung der Abschlussarbeit und die Durchführung des Kolloquiums vorgesehen. Das dritte Semester ist so ausgestaltet, sodass es sich für einen vorübergehenden Aufenthalt an einer anderen Hochschule besonders eignet (Mobilitätsfenster).

(2) Das Studium umfasst sechs Pflichtmodule sowie vier bis sieben Wahlpflichtmodule der Schwerpunkte Technical Biochemistry, Chemistry of Biological Systems und General Education Modules, die eine Schwerpunktsetzung nach Wahl der bzw. des Studierenden ermöglichen. Hiervon sind Module im Umfang von insgesamt 35 Leistungspunkten zu wählen. Dabei sind jeweils Module

im Umfang von 10 bis 25 Leistungspunkten im Schwerpunkt Technical Biochemistry und im Schwerpunkt Chemistry of Biological Systems zu wählen. Zusätzlich können im Schwerpunkt General Education Modules Module im Umfang von maximal 10 Leistungspunkten gewählt werden. Die Wahl ist verbindlich. Eine Umwahl ist möglich; sie erfolgt durch einen schriftlichen Antrag der bzw. des Studierenden an das Prüfungsamt, in dem das zu ersetzende und das neu gewählte Modul zu benennen sind.

(3) Qualifikationsziele, Inhalte, umfasste Lehr- und Lernformen, Voraussetzungen, Verwendbarkeit, Häufigkeit, Arbeitsaufwand sowie Dauer der einzelnen Module sind den Modulbeschreibungen (Anlage 1) zu entnehmen.

(4) Die Lehrveranstaltungen werden in englischer oder nach Maßgabe der Modulbeschreibung in deutscher Sprache abgehalten.

(5) Die sachgerechte Aufteilung der Module auf die einzelnen Semester, deren Beachtung den Abschluss des Studiums in der Regelstudienzeit ermöglicht, ebenso Art und Umfang der jeweils umfassten Lehrveranstaltungen sowie Anzahl und Regelzeitpunkt der erforderlichen Studien- und Prüfungsleistungen sind dem beigefügten Studienablaufplan (Anlage 2) zu entnehmen.

(6) Das Angebot an Wahlpflichtmodulen sowie der Studienablaufplan können auf Vorschlag der Studienkommission durch den Fakultätsrat geändert werden. Das aktuelle Angebot an Wahlpflichtmodulen ist zu Semesterbeginn in der jeweils üblichen Weise bekannt zu machen. Der geänderte Studienablaufplan gilt für die Studierenden, denen er zu Studienbeginn in der jeweils üblichen Weise bekannt gegeben wird. Über Ausnahmen zu Satz 3 entscheidet der Prüfungsausschuss auf Antrag der bzw. des Studierenden.

(7) Ist die Teilnahme an einer nicht wählbaren Lehrveranstaltung eines Wahlpflichtmoduls durch die Anzahl der vorhandenen Plätze nach Maßgabe der Modulbeschreibung beschränkt, so erfolgt die Auswahl der Teilnehmerinnen und Teilnehmer durch Losverfahren. Dafür muss sich die bzw. der Studierende für die entsprechende Lehrveranstaltung einschreiben. Form und Frist der Einschreibungsmöglichkeit werden den Studierenden rechtzeitig in der jeweils üblichen Weise bekannt gegeben. Durch die Einschreibung erfolgt gegebenenfalls die Wahl gemäß Absatz 2 Satz 3. Am Ende des Einschreibzeitraums wird der bzw. dem Studierenden in der jeweils üblichen Weise bekannt gegeben, ob sie bzw. er ausgewählte Teilnehmerin bzw. ausgewählter Teilnehmer der entsprechenden Lehrveranstaltung ist.

§ 7

Inhalt des Studiums

(1) Der Masterstudiengang Biochemistry ist forschungsorientiert.

(2) Die Inhalte des Studiums orientieren sich an den Empfehlungen der Gesellschaft für Biochemie und Molekularbiologie (GBM) und der Gesellschaft Deutscher Chemiker (GDCh) und des Verbands der Chemischen Industrie zur Einrichtung von biochemischen Masterstudiengängen. Themenschwerpunkte bilden hierbei die Protein- und Enzymbiochemie, Stoffwechselforgänge mit einer chemischen Orientierung sowie zelluläre Vorgänge in Pro- und Eukaryonten mit einer starken biologischen Komponente. Darüber hinaus stellen die Erforschung und das Verständnis zellulärer Prozesse, die Anwendung des generierten Wissens im Rahmen der Enzymtechnologie, der Produktion von Biomolekülen als auch der gezielten Veränderung von Organismen weitere Themenschwerpunkte dar. Praktische und forschungsorientierte Tätigkeiten in diesen Themenbereichen bilden ebenfalls eine wesentliche inhaltliche Komponente. Die Studierenden vertiefen sich in den Themenschwerpunkten Technische Biochemie, also in der Anwendung biochemischer Prinzipien

und Prozesse in der Industrie, sowie Biologische Systeme, also den Wechselwirkungen von Organismen mit ihrer Umwelt unter einem chemischen und biologischen Blickwinkel. Des Weiteren umfasst das Studium Umweltbelange und Regularien, die Richtlinien guter wissenschaftlicher Praxis sowie allgemeine Schlüsselqualifikationen.

§ 8 Leistungspunkte

(1) ECTS-Leistungspunkte dokumentieren die durchschnittliche Arbeitsbelastung der Studierenden sowie ihren individuellen Studienfortschritt. Ein Leistungspunkt entspricht einer Arbeitsbelastung von 30 Stunden. In der Regel werden pro Studienjahr 60 Leistungspunkte vergeben, das heißt 30 pro Semester. Der gesamte Arbeitsaufwand für das Studium entspricht 120 Leistungspunkten und umfasst die nach Art und Umfang in den Modulbeschreibungen bezeichneten Lehr- und Lernformen, die Studien- und Prüfungsleistungen sowie die Abschlussarbeit und das Kolloquium.

(2) In den Modulbeschreibungen ist angegeben, wie viele Leistungspunkte durch ein Modul jeweils erworben werden können. Leistungspunkte werden erworben, wenn die Modulprüfung bestanden wurde. § 33 Prüfungsordnung bleibt davon unberührt.

§ 9 Studienberatung

(1) Die allgemeine Studienberatung erfolgt durch die Zentrale Studienberatung der Technischen Universität Dresden und erstreckt sich auf Fragen der Studienmöglichkeiten, Einschreibemodalitäten und allgemeine studentische Angelegenheiten. Die studienbegleitende fachliche Beratung obliegt der Studienberatung der Fakultät Chemie und Lebensmittelchemie. Diese fachliche Studienberatung unterstützt die Studierenden insbesondere in Fragen der Studiengestaltung.

(2) Zu Beginn des dritten Semesters hat jede bzw. jeder Studierende, die bzw. der bis zu diesem Zeitpunkt noch keinen Leistungsnachweis erbracht hat, an einer fachlichen Studienberatung teilzunehmen.

§ 10 Anpassung von Modulbeschreibungen

(1) Zur Anpassung an geänderte Bedingungen können die Modulbeschreibungen im Rahmen einer optimalen Studienorganisation mit Ausnahme der Felder „Modulname“, „Qualifikationsziele“, „Inhalte“, „Lehr- und Lernformen“, „Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten“, „Leistungspunkte und Noten“ sowie „Dauer des Moduls“ in einem vereinfachten Verfahren geändert werden.

(2) Im vereinfachten Verfahren beschließt der Fakultätsrat die Änderung der Modulbeschreibung auf Vorschlag der Studienkommission. Die Änderungen sind in der jeweils üblichen Weise zu veröffentlichen.

§ 11

Inkrafttreten, Veröffentlichung und Übergangsbestimmungen

(1) Diese Studienordnung tritt am 1. April 2023 in Kraft und wird in den Amtlichen Bekanntmachungen der TU Dresden veröffentlicht.

(2) Sie gilt für alle zum Wintersemester 2023/2024 oder später im Masterstudiengang Biochemistry neu immatrikulierten Studierenden.

(3) Für die früher als zum Wintersemester 2023/2024 immatrikulierten Studierenden gilt die für sie bislang gültige Fassung der Studienordnung für den konsekutiven Masterstudiengang Biochemistry fort, wenn sie nicht dem Prüfungsausschuss gegenüber ihren Übertritt schriftlich erklären. Form und Frist der Erklärung werden vom Prüfungsausschuss festgelegt und in der jeweils üblichen Weise bekannt gegeben. Ein Übertritt ist frühestens zum 1. Oktober 2024 möglich.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrats der Fakultät Chemie und Lebensmittelchemie vom 23. November 2022 und der Genehmigung des Rektorats vom 15. Dezember 2022.

Dresden, den 2. Februar 2023

Die Rektorin
der Technischen Universität Dresden

Prof. Dr. Ursula M. Staudinger

**Anlage 1:
Modulbeschreibungen**

Modulnummer	Modulname	Verantwortliche Dozentin bzw. verantwortlicher Dozent
Chem-Ma-BC01	Fundamentals of Biological Chemistry and Molecular Cell Biology	Prof. Tobias Gulder (tobias.gulder@tu-dresden.de)
		Weitere Beteiligte: Prof. Nils Kröger (nils.kroeger@tu-dresden.de)
Qualifikationsziele	Die Studierenden sind in der Lage, grundlegende und vertiefte theoretische Kenntnisse der organischen Chemie der Reaktionsmechanismen ausgewählter Enzyme aus den Hauptstoffwechselwegen auf andere biologisch-relevante Reaktionen sowie Enzymreaktionen zu übertragen. Zudem verfügen die Studierenden über vertiefte Kenntnisse der Strukturen, des molekularen Aufbaus und der Funktion der subzellulären Kompartimente eukaryontischer Zellen. Die Studierenden kennen die Relevanz biochemischer Erkenntnisse für die Gesellschaft.	
Inhalte	Das Modul beinhaltet die Struktur und Reaktivität biologisch relevanter organischer Moleküle, die Chemie von Enzymreaktionen und Reaktionsmechanismen von Enzymen, zum Beispiel aus Glykolyse, Citratcyclus, Fettsäure-Abbau und -Synthese. Zudem sind Eigenschaften und Funktionen von Biomembranen, Zellkern, Mitochondrien, Endoplasmatischem Retikulum, Golgi Apparat, und Cytoskelett Inhalte des Moduls, ebenso Beispiele für den Einfluss biochemischer Erkenntnisse auf die Gesellschaft.	
Lehr- und Lernformen	Das Modul umfasst Vorlesung (4 SWS) und Selbststudium.	
Voraussetzungen für die Teilnahme	Es werden Grundkenntnisse in organischer Chemie, Biochemie und Zellbiologie auf Bachelorniveau vorausgesetzt. Zur Vorbereitung ist zum Beispiel das Lehrbuch „Principles of Biochemistry“ von D. L. Nelson, M. M. Cox (Worth Publ. Inc.) geeignet.	
Verwendbarkeit	Das Modul ist ein Pflichtmodul im Masterstudiengang Biochemistry. Es schafft die Voraussetzungen für das Modul Enzymes in Processes und das Modul Research Lab Class.	
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Die Leistungspunkte werden erworben, wenn die Modulprüfung bestanden ist. Die Modulprüfung besteht aus einer Klausurarbeit von 90 Minuten Dauer.	
Leistungspunkte und Noten	Durch das Modul können fünf Leistungspunkte erworben werden. Die Modulnote entspricht der Note der Prüfungsleistung.	
Häufigkeit des Moduls	Das Modul wird jedes Wintersemester angeboten.	

Arbeitsaufwand	Der Arbeitsaufwand beträgt insgesamt 150 Stunden.
Dauer des Moduls	Das Modul umfasst ein Semester.

Modulnummer	Modulname	Verantwortliche Dozentin bzw. verantwortlicher Dozent
Chem-Ma-BC02	Enzyme Purification and Characterization	Prof. Tobias Gulder (tobias.gulder@tu-dresden.de)
Qualifikationsziele	Die Studierenden haben vertiefte theoretische und praktische Kenntnisse der physikalischen, chemischen und biochemischen Eigenschaften von Proteinen und Enzymen sowie der aus diesen Eigenschaften ableitbaren Proteinreinigungsmethoden. Sie kennen die Möglichkeiten und Grenzen von Trennverfahren, sind in der Lage, eine Methodenauswahl zu treffen und eine Fehlereinschätzung vorzunehmen. Die Studierenden verfügen über allgemeine Problemlösungskompetenz und analytisches Denkvermögen. Ferner kennen sie die Theorie und Praxis biochemischer Methoden zur Charakterisierung von Enzymen und ihrer Funktion in vitro und in vivo sowie für die Bestimmung der kinetischen Daten von Enzymen.	
Inhalte	Das Modul beinhaltet grundlegende Prinzipien der Proteinreinigung, basierend auf den physikalischen, chemischen, biochemischen und immunologischen Eigenschaften von Proteinen, unter Erhalt ihrer enzymatischen und biologischen Funktion. Das Modul beinhaltet außerdem ausgewählte Fragestellungen der Proteinreinigung unter Verwendung eines breiten präparativen und analytischen Methodenspektrums. Ferner umfasst das Modul spektroskopische Methoden zur Identifizierung von Co-Faktoren, der Aufklärung von Reaktionsmechanismen, sowie der Charakterisierung und Interpretation kinetischer Daten enzymkatalysierten Reaktionen.	
Lehr- und Lernformen	Das Modul umfasst Vorlesung (2 SWS), Seminar (1 SWS), Praktikum (6 SWS) und Selbststudium.	
Voraussetzungen für die Teilnahme	Es werden Grundkenntnisse in Biochemie auf Bachelorniveau vorausgesetzt. Zur Vorbereitung ist zum Beispiel das Lehrbuch „Principles of Biochemistry“ von D. L. Nelson, M. M. Cox (Worth Publ. Inc.) geeignet.	
Verwendbarkeit	Das Modul ist ein Pflichtmodul im Masterstudiengang Biochemistry. Es schafft die Voraussetzungen für das Modul Research Lab Class.	
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Die Leistungspunkte werden erworben, wenn die Modulprüfung bestanden ist. Die Modulprüfung besteht aus einer Klausurarbeit von 90 Minuten Dauer und einer Komplexen Leistung im Umfang von 30 Stunden.	
Leistungspunkte und Noten	Durch das Modul können zehn Leistungspunkte erworben werden. Die Modulnote ergibt sich aus dem gewichteten Durchschnitt der Noten der Prüfungsleistungen. Die Klausurarbeit wird zweifach und die Komplexe Leistung einfach gewichtet.	
Häufigkeit des Moduls	Das Modul wird jedes Wintersemester angeboten.	

Arbeitsaufwand	Der Arbeitsaufwand beträgt insgesamt 300 Stunden.
Dauer des Moduls	Das Modul umfasst ein Semester.

Modulnummer	Modulname	Verantwortliche Dozentin bzw. verantwortlicher Dozent
Chem-Ma-BC03	Gene Expression and Manipulation	Prof. Nils Kröger (nils.kroeger@tu-dresden.de)
Qualifikationsziele	Auf der Grundlage ihres Wissens über die molekulargenetischen Grundprozesse der Zelle sind die Studierenden in der Lage, Regulationsmechanismen der Expression prokaryontischer und eukaryontischer Gene zu erkennen und diese mittels gentechnischer Methoden sowohl zu analysieren als auch zu manipulieren. Die Studierenden kennen die Vor- und Nachteile, die mit der Genmanipulation für die Gesellschaft einhergehen können und sind zu verantwortungsbewusstem Handeln befähigt.	
Inhalte	Das Modul beinhaltet die molekulargenetischen Grundprozesse Replikation, Transkription und Translation in Pro- und Eukaryonten. Zudem beinhaltet es die Organisation und molekulare Struktur prokaryontischer und eukaryontischer Gene, sowie Regulationsprinzipien der Genexpression in Pro- und Eukaryonten. Dies umfasst auch die Grundprinzipien und Teilschritte von Rekombination und Klonierung einschließlich der strukturellen und funktionellen Untersuchungen an Genen mittels Sequenzierung, Genlokalisierung, Regulation der Genexpression, Polymerasekettenreaktion, und Restriktionsfragment-Längenpolymorphismus. Techniken zur Manipulation eukaryontischer Genome und deren Bedeutung für molekulargenetisches Arbeiten sind ebenfalls Inhalte des Moduls.	
Lehr- und Lernformen	Das Modul umfasst Vorlesung (2 SWS), Seminar (1 SWS), Praktikum (6 SWS) und Selbststudium.	
Voraussetzungen für die Teilnahme	Es werden Grundkenntnisse in Biochemie und Molekularbiologie auf Bachelorniveau vorausgesetzt. Zur Vorbereitung ist zum Beispiel das Lehrbuch „Principles of Biochemistry“ von D. L. Nelson, M. M. Cox (Worth Publ. Inc.) geeignet.	
Verwendbarkeit	Das Modul ist ein Pflichtmodul im Masterstudiengang Biochemistry. Es schafft die Voraussetzungen für das Modul Research Lab Class.	
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Die Leistungspunkte werden erworben, wenn die Modulprüfung bestanden ist. Die Modulprüfung besteht aus einer Klausurarbeit von 90 Minuten Dauer und einem Portfolio im Umfang von 30 Stunden.	
Leistungspunkte und Noten	Durch das Modul können zehn Leistungspunkte erworben werden. Die Modulnote ergibt sich aus dem gewichteten Durchschnitt der Noten der Prüfungsleistungen. Die Klausurarbeit wird zweifach und das Portfolio einfach gewichtet.	
Häufigkeit des Moduls	Das Modul wird jedes Wintersemester angeboten.	

Arbeitsaufwand	Der Arbeitsaufwand beträgt insgesamt 300 Stunden.
Dauer des Moduls	Das Modul umfasst ein Semester.

Modulnummer	Modulname	Verantwortliche Dozentin bzw. verantwortlicher Dozent
Chem-Ma-BC04	Biochemistry of the Cell	Prof. Nils Kröger (nils.kroeger@tu-dresden.de)
Qualifikationsziele	Die Studierenden sind in der Lage, die biochemischen Mechanismen grundlegender intrazellulärer und transzellulärer Organisations- und Transportprozesse in eukaryontischen Zellen zu erkennen und biochemische Mechanismen zur Regulation dieser Prozesse aufzuzeigen.	
Inhalte	Das Modul beinhaltet intrazelluläre Zielsteuerung von Proteinen, intrazellulären Vesikeltransport, Zytoskelett-vermittelte intrazelluläre Organisation und Transport, Zellzyklus, intrazelluläre Signaltransduktion sowie Zell-Zell und Zell-Matrix Interaktionen.	
Lehr- und Lernformen	Das Modul umfasst Vorlesung (4 SWS) und Selbststudium.	
Voraussetzungen für die Teilnahme	Es werden Grundkenntnisse in Biochemie und Zellbiologie auf Bachelorniveau vorausgesetzt. Zur Vorbereitung ist zum Beispiel das Lehrbuch „Principles of Biochemistry“ von D. L. Nelson, M. M. Cox (Worth Publ. Inc.) geeignet.	
Verwendbarkeit	Das Modul ist ein Pflichtmodul im Masterstudiengang Biochemistry. Es schafft die Voraussetzungen für das Modul Research Lab Class.	
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Die Leistungspunkte werden erworben, wenn die Modulprüfung bestanden ist. Die Modulprüfung besteht aus einer Klausurarbeit von 90 Minuten Dauer.	
Leistungspunkte und Noten	Durch das Modul können fünf Leistungspunkte erworben werden. Die Modulnote entspricht der Note der Prüfungsleistung.	
Häufigkeit des Moduls	Das Modul wird jedes Sommersemester angeboten.	
Arbeitsaufwand	Der Arbeitsaufwand beträgt insgesamt 150 Stunden.	
Dauer des Moduls	Das Modul umfasst ein Semester.	

Modulnummer	Modulname	Verantwortliche Dozentin bzw. verantwortlicher Dozent
Chem-Ma-BC05	Bioanalytics	Prof. Eike Brunner (eike.brunner@chemie.tu-dresden.de)
		Weitere Beteiligte: Prof. Michael Schlierf (michael.schlierf@tu-dresden.de)
Qualifikationsziele	Die Studierenden kennen moderne Methoden der Bioanalytik. Sie überblicken die fachliche Breite der modernen Bioanalytik und sind befähigt, adäquate Methoden zur Lösung des bioanalytischen Problems auszuwählen. Sie haben praktische Erfahrungen bei der Anwendung bioanalytischer Methoden gewonnen. Sie können die Aussagekraft und Anwendbarkeit dieser Methoden im Kontext bioanalytischer Fragestellungen einschätzen und kritisch hinterfragen. Sie sind außerdem in der Lage, analytische Untersuchungen adäquat zu planen und durchzuführen.	
Inhalte	Das Modul beinhaltet die Theorie und Praxis bioanalytischer Methoden wie zum Beispiel Massenspektrometrie, Chromatographie/Elektrophorese, Kernresonanz-Spektroskopie (NMR), Schwingungsspektroskopie, Mikroskopie, Fluoreszenzspektroskopie, Rasterkraftmikroskopie.	
Lehr- und Lernformen	Das Modul umfasst Vorlesung (2 SWS), Seminar (2 SWS), Praktikum (6 SWS) und Selbststudium.	
Voraussetzungen für die Teilnahme	Es werden Grundkenntnisse in Biochemie und Bioanalytik auf Bachelorlevel vorausgesetzt. Zur Vorbereitung ist zum Beispiel das Lehrbuch „Principles of Biochemistry“ von D. L. Nelson, M. M. Cox (Worth Publ. Inc.) geeignet.	
Verwendbarkeit	Das Modul ist ein Pflichtmodul im Masterstudiengang Biochemistry. Es schafft die Voraussetzungen für das Modul Research Lab Class.	
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Die Leistungspunkte werden erworben, wenn die Modulprüfung bestanden ist. Die Modulprüfung besteht bei mindestens 10 angemeldeten Studierenden aus einer Klausurarbeit von 90 Minuten Dauer und einer komplexen Leistung im Umfang von 30 Stunden. Bei weniger als 10 angemeldeten Studierenden wird die Klausurarbeit durch eine nicht öffentliche mündliche Prüfungsleistung als Einzelprüfung von 30 Minuten Dauer ersetzt; gegebenenfalls wird dies den angemeldeten Studierenden am Ende des Anmeldezeitraumes schriftlich bekannt gegeben. Beide Prüfungsleistungen müssen bestanden werden.	
Leistungspunkte und Noten	Durch das Modul können zehn Leistungspunkte erworben werden. Die Modulnote ergibt sich aus dem gewichteten Durchschnitt der Noten der Prüfungsleistungen. Die Klausurarbeit bzw. mündliche Prüfungsleistung wird zweifach und die komplexe Leistung einfach gewichtet.	

Häufigkeit des Moduls	Das Modul wird jedes Sommersemester angeboten.
Arbeitsaufwand	Der Arbeitsaufwand beträgt insgesamt 300 Stunden.
Dauer des Moduls	Das Modul umfasst ein Semester.

Modulnummer	Modulname	Verantwortliche Dozentin bzw. verantwortlicher Dozent
Chem-Ma-BC06	Research Lab Class	Prof. Tobias Gulder (tobias.gulder@tu-dresden.de)
Qualifikationsziele	Die Studierenden besitzen vertiefte praktische Kenntnisse in der Planung und Durchführung von neuen Experimenten und der praktischen Bearbeitung komplexer Forschungsthemen. Sie erkennen die Bedeutung der exakten wissenschaftlichen Dokumentation und Darstellung von Ergebnissen und sind der guten wissenschaftlichen Praxis verpflichtet. Hierbei sind sie des Weiteren in der Lage, Ergebnisse und Erkenntnisse kritisch zu hinterfragen sowie darzustellen. Zudem sind sie zu gesellschaftlich verantwortungsvollem Urteilen und Handeln befähigt. Zudem verfügen sie über Teamfähigkeit und haben Erfahrung im wissenschaftlichen und interdisziplinären Austausch sowie in der Diskussion von Forschungsergebnissen innerhalb einer Arbeitsgruppe.	
Inhalte	Das Modul beinhaltet eng umgrenzte, relevante und neue Forschungsthemen der Biochemie nach eigener inhaltlicher Schwerpunktsetzung der Studierenden sowie neue Forschungsergebnisse auf diesen Gebieten.	
Lehr- und Lernformen	Das Modul umfasst Seminar (1 SWS), Praktikum (20 SWS) und Selbststudium.	
Voraussetzungen für die Teilnahme	Es werden die in den Modulen Fundamentals of Biological Chemistry and Molecular Cell Biology, Enzyme Purification and Characterization, Gene Expression and Manipulation, Biochemistry of the Cell sowie Bioanalytics zu erwerbenden Kompetenzen vorausgesetzt.	
Verwendbarkeit	Das Modul ist ein Pflichtmodul im Masterstudiengang Biochemistry.	
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Die Leistungspunkte werden erworben, wenn die Modulprüfung bestanden ist. Die Modulprüfung besteht aus einer Komplexen Leistung im Umfang von 25 Stunden.	
Leistungspunkte und Noten	Durch das Modul können 15 Leistungspunkte erworben werden. Die Modulnote entspricht der Note der Prüfungsleistung.	
Häufigkeit des Moduls	Das Modul wird jedes Wintersemester angeboten.	
Arbeitsaufwand	Der Arbeitsaufwand beträgt insgesamt 450 Stunden.	
Dauer des Moduls	Das Modul umfasst ein Semester.	

Modulnummer	Modulname	Verantwortliche Dozentin bzw. verantwortlicher Dozent
Chem-Ma-TB01	Concepts of Natural Product Biosynthesis	Prof. Tobias Gulder (tobias.gulder@tu-dresden.de)
Qualifikationsziele	Die Studierenden kennen wichtige Naturstoffklassen und Biosynthesewege, insbesondere von biomedizinisch relevanten Verbindungen (zum Beispiel Polyketide, Peptide, Terpene, Alkaloide) und erkennen individuelle biosynthetische Bausteine in Naturstoffstrukturen. Sie können ausgehend vom Aufbau von Biosynthesewegen die resultierenden Produktstrukturen vorhersagen und ebenso für gegebene Strukturen Biosynthesewege vorschlagen.	
Inhalte	Das Modul beinhaltet grundlegende Prinzipien der Enzymkatalyse sowie metabolische Schnittpunkte von Primär- und Sekundärstoffwechsel. Es umfasst mechanistische Analysen von Biosynthesewegen medizinisch wichtiger Naturstoffklassen sowie Methoden zur Aufklärung von Biosynthesewegen und erste Grundprinzipien zur Manipulation biosynthetischer Prozesse in vivo und in vitro.	
Lehr- und Lernformen	Das Modul umfasst Vorlesung (4 SWS) und Selbststudium.	
Voraussetzungen für die Teilnahme	Es werden Grundkenntnisse in Biochemie auf Bachelorniveau vorausgesetzt. Zur Vorbereitung ist zum Beispiel das Lehrbuch „Principles of Biochemistry“ von D. L. Nelson, M. M. Cox (Worth Publ. Inc.) geeignet.	
Verwendbarkeit	Das Modul ist im Masterstudiengang Biochemistry eines von sieben Wahlpflichtmodulen im Schwerpunkt Technical Biochemistry, von denen Module im Umfang von 10 bis 25 Leistungspunkten zu wählen sind. Es schafft die Voraussetzungen für das Modul Practical Concepts of Natural Product Biosynthesis.	
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Die Leistungspunkte werden erworben, wenn die Modulprüfung bestanden ist. Die Modulprüfung besteht aus einer Klausurarbeit von 90 Minuten Dauer.	
Leistungspunkte und Noten	Durch das Modul können fünf Leistungspunkte erworben werden. Die Modulnote entspricht der Note der Prüfungsleistung.	
Häufigkeit des Moduls	Das Modul wird jedes Sommersemester angeboten.	
Arbeitsaufwand	Der Arbeitsaufwand beträgt insgesamt 150 Stunden.	
Dauer des Moduls	Das Modul umfasst ein Semester.	

Modulnummer	Modulname	Verantwortliche Dozentin bzw. verantwortlicher Dozent
Chem-Ma-TB02	Practical Concepts of Natural Product Biosynthesis	Prof. Tobias Gulder (tobias.gulder@tu-dresden.de)
Qualifikationsziele	Die Studierenden kennen wichtige Naturstoffklassen und Biosynthesewege, insbesondere von biomedizinisch relevanten Verbindungen (zum Beispiel Polyketide, Peptide) und erkennen individuelle biosynthetische Bausteine in Naturstoffstrukturen. Sie können ausgehend vom Aufbau von Biosynthesewegen die resultierenden Produktstrukturen vorhersagen und ebenso für gegebene Strukturen Biosynthesewege vorschlagen. Sie erkennen, wie Naturstoffbiosynthesewege verändert werden können, um neue, unnatürliche Wirkstoffe herzustellen.	
Inhalte	Das Modul umfasst mechanistische Analysen von Biosynthesewegen medizinisch wichtiger Naturstoffklassen sowie Methoden zur Aufklärung von Biosynthesewegen und erste Grundprinzipien zur Manipulation biosynthetischer Prozesse in vivo und in vitro. Neben aktuellen Beispielen aus der Literatur aus dem Themenbereich Naturstoffbiosynthese ist die praktische Umsetzung ausgewählter Aspekte, insbesondere zur Produktion und Anwendung von Naturstoffen und Biosyntheseenzymen oder zur rekombinanten Produktion von Naturstoffmolekülen, Inhalt des Moduls.	
Lehr- und Lernformen	Das Modul umfasst Seminar (1 SWS), Praktikum (12 SWS) und Selbststudium.	
Voraussetzungen für die Teilnahme	Es werden die in dem Modul Concepts of Natural Product Biosynthesis zu erwerbenden Kompetenzen vorausgesetzt. Es werden ferner Grundkenntnisse in Biochemie auf Bachelorniveau vorausgesetzt. Zur Vorbereitung ist zum Beispiel das Lehrbuch „Principles of Biochemistry“ von D. L. Nelson, M. M. Cox (Worth Publ. Inc.) geeignet.	
Verwendbarkeit	Das Modul ist im Masterstudiengang Biochemistry eines von sieben Wahlpflichtmodulen im Schwerpunkt Technical Biochemistry, von denen Module im Umfang von 10 bis 25 Leistungspunkten zu wählen sind.	
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Die Leistungspunkte werden erworben, wenn die Modulprüfung bestanden ist. Die Modulprüfung besteht aus einer Komplexen Leistung im Umfang von 20 Stunden.	
Leistungspunkte und Noten	Durch das Modul können zehn Leistungspunkte erworben werden. Die Modulnote entspricht der Note der Prüfungsleistung.	
Häufigkeit des Moduls	Das Modul wird jedes Semester angeboten.	
Arbeitsaufwand	Der Arbeitsaufwand beträgt insgesamt 300 Stunden.	
Dauer des Moduls	Das Modul umfasst ein Semester.	

Modulnummer	Modulname	Verantwortliche Dozentin bzw. verantwortlicher Dozent
Chem-Ma-TB03	Bioinformatics	Prof. Michael Schroeder (michael.schroeder@tu-dresden.de)
Qualifikationsziele	Die Studierenden verfügen über Kenntnisse der Grundkonzepte der Bioinformatik insbesondere im Themenbereich des Sequenzvergleiches sowie aktueller Themen aus der Bioinformatik. Die Studierenden verstehen Algorithmen zum Vergleich von Sequenzen mittels dynamischer Programmierung, Substitutionsmatrizen sowie Multiple Sequenzalignments.	
Inhalte	Das Modul beinhaltet Sequenzvergleiche, die Substitutionsmatrizen, Lokales und Globales Alignment, Bewertungsschemata und progressives Alignment.	
Lehr- und Lernformen	Das Modul umfasst Vorlesung (2 SWS), Übung (2 SWS) und Selbststudium.	
Voraussetzungen für die Teilnahme	Es werden Grundkenntnisse in Computerprogrammierung wie zum Beispiel in der Programmiersprache Python vorausgesetzt. Zur Vorbereitung ist zum Beispiel das Lehrbuch „Learning Python“ von M. Lutz (O'Reilly) geeignet.	
Verwendbarkeit	Das Modul ist im Masterstudiengang Biochemistry eines von sieben Wahlpflichtmodulen im Schwerpunkt Technical Biochemistry, von denen Module im Umfang von 10 bis 25 Leistungspunkten zu wählen sind.	
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Die Leistungspunkte werden erworben, wenn die Modulprüfung bestanden ist. Die Modulprüfung besteht aus einem Portfolio im Umfang von 20 Stunden.	
Leistungspunkte und Noten	Durch das Modul können fünf Leistungspunkte erworben werden. Die Modulnote entspricht der Note der Prüfungsleistung.	
Häufigkeit des Moduls	Das Modul wird jedes Sommersemester angeboten.	
Arbeitsaufwand	Der Arbeitsaufwand beträgt insgesamt 150 Stunden.	
Dauer des Moduls	Das Modul umfasst ein Semester.	

Modulnummer	Modulname	Verantwortliche Dozentin bzw. verantwortlicher Dozent
Chem-Ma-TB04	Protein Biochemistry and Proteomics	Prof. Simon Alberti (Simon.Alberti@tu-dresden.de)
Qualifikationsziele	Die Studierenden verstehen die Prinzipien der Proteinfaltung und Protein-Protein-Interaktionen im Zusammenhang mit der Bildung von Protein-Komplexen und supramolekularen Strukturen. Sie haben ein umfassendes theoretisches Wissen in der Proteinbiochemie und der Proteinbiotechnologie sowie ein gutes Verständnis instrumenteller Proteinanalytik untermauert durch praktische Experimentiererfahrung.	
Inhalte	Das Modul beinhaltet Grundlagen der Proteinbiochemie und einen Überblick über Erkrankungen, die durch Proteinfehlfaltung und Proteinfehlfunktion hervorgerufen werden. Darüber hinaus sind Methoden zur Analyse von Proteinen, wie zum Beispiel Protein-Massenspektrometrie, die Charakterisierung von Protein-Protein-Interaktionen und die Benutzung von Protein-Datenbanken umfasst. Des Weiteren beinhaltet das Modul Grundlagen der Proteinbiotechnologie sowie die Praxis der Herstellung von rekombinanten Proteinen und deren Analyse (Affinitäts-Reinigung, Proteinbindeassays, Immunpräzipitation, Protein-Elektrophorese und Immunblotting).	
Lehr- und Lernformen	Das Modul umfasst Vorlesung (3 SWS), Praktikum (5 SWS) und Selbststudium.	
Voraussetzungen für die Teilnahme	Grundlegende Kenntnisse der Molekularbiologie, der Biochemie, und Zellbiologie auf Bachelorniveau werden vorausgesetzt. Literatur zur Vorbereitung: - Alberts, Johnson, Lewis, Morgan, Raff, Roberts, Walter. Molecular Biology of the Cell, Garland Science Press. - Berg, Tymoczko, Gatto, Stryer. Biochemistry, Palgrave Macmillan. - Introduction to Proteomics (D.C. Leibler, Humana Press).	
Verwendbarkeit	Das Modul ist im Masterstudiengang Biochemistry eines von sieben Wahlpflichtmodulen im Schwerpunkt Technical Biochemistry, von denen Module im Umfang von 10 bis 25 Leistungspunkten zu wählen sind.	
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Die Leistungspunkte werden erworben, wenn die Modulprüfung bestanden ist. Die Modulprüfung besteht aus einer Klausurarbeit von 120 Minuten Dauer und einem Portfolio im Umfang von 30 Stunden.	
Leistungspunkte und Noten	Durch das Modul können zehn Leistungspunkte erworben werden. Die Modulnote ergibt sich aus dem gewichteten Durchschnitt der Noten der Prüfungsleistungen. Die Klausurarbeit wird zweifach und das Portfolio einfach gewichtet.	
Häufigkeit des Moduls	Das Modul wird jedes Wintersemester angeboten.	

Arbeitsaufwand	Der Arbeitsaufwand beträgt insgesamt 300 Stunden.
Dauer des Moduls	Das Modul umfasst ein Semester.

Modulnummer	Modulname	Verantwortliche Dozentin bzw. verantwortlicher Dozent
Chem-Ma-TB05	Genome Engineering, Genomes and Evolution	Prof. Henrik Bringmann (henrik.bringmann@tu-dresden.de)
Qualifikationsziele	<p>Die Studierenden verfügen über Kenntnisse der eukaryotischen und prokaryotischen Genome der für das Genomengineering bedeutendsten Organismen und Genome und verstehen die Lebens- und Zellzyklen. Sie sind in der Lage, Werkzeuge und Techniken des Genomengineerings anzuwenden. Die Studierenden sind in der Lage, die Natur des Erbgutes, seine Architektur, Besonderheiten und Veränderlichkeit auf einer neuen, integrativen Ebene zu verstehen. Sie können Schlussfolgerungen über die Architektur des Genoms, den Inhalt, sowie Mechanismen der Veränderung durch Evolution treffen. Sie verstehen, wie die Integrität des Genoms basierend auf den molekularen Mechanismen der DNA-Replikation und -Reparatur sowie der Rekombination erhalten wird. Sie erkennen, dass diese Prozesse das Genom gleichzeitig stabilisieren und verändern. Sie sind in der Lage, den Aufbau sowohl des prokaryotischen Nucleoids als auch des eukaryotischen Chromatins zu verstehen. Zusätzlich haben sie Grundkenntnisse im Genetic Engineering. Die Studierenden verfügen über ein umfassendes Verständnis des Genoms und Genom-Engineerings, welches die Erkenntnisse des Tissue-Engineerings, der Bioinformatik und der zellulären Maschinen ergänzt. Die Studierenden besitzen einen Überblick über die unterschiedlichen Techniken, die in den verschiedenen Themenbereichen der Genomik verwendet werden wie zum Beispiel DNA Rekombination in Bakterien, site-specific und andere Arten der Rekombination, Recombineering, Restriktionsenzyme, Southern-Blotting-Methode und Gel-Elektrophorese.</p>	
Inhalte	Das Modul beinhaltet die prokaryotischen und eukaryotischen Genome im Zusammenhang mit der Evolution des Lebens sowie die Werkzeuge und Techniken des Genomengineerings in Theorie und Praxis.	
Lehr- und Lernformen	Das Modul umfasst Vorlesung (3 SWS), Praktikum (5 SWS) und Selbststudium.	
Voraussetzungen für die Teilnahme	<p>Kenntnisse der DNA-Zusammensetzung, der Aufbau der DNA als Doppelhelix, der Nucleinsäuremetabolismus sowie grundlegende Kenntnisse der Zellbiologie auf Bachelorniveau werden vorausgesetzt. Literatur zur Vorbereitung:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Berg, Tymoczko, Gatto, Stryer Biochemistry (9th edition) Palgrave Macmillan, - Lewin B., Genes VIII, Pearson 2004, ISBN 0-13-123924-4, - Alberts, Johnson, Lewis, Morgan, Raff, Roberts, Walter (6th edition) Molecular Biology of the Cell Garland Science Press ISBN 4978-0-8153-4524-4. 	

Verwendbarkeit	Das Modul ist im Masterstudiengang Biochemistry eines von sieben Wahlpflichtmodulen im Schwerpunkt Technical Biochemistry, von denen Module im Umfang von 10 bis 25 Leistungspunkten zu wählen sind.
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Die Leistungspunkte werden erworben, wenn die Modulprüfung bestanden ist. Die Modulprüfung besteht aus einer Klausurarbeit von 120 Minuten Dauer und einem Portfolio im Umfang von 30 Stunden.
Leistungspunkte und Noten	Durch das Modul können zehn Leistungspunkte erworben werden. Die Modulnote ergibt sich aus dem gewichteten Durchschnitt der Noten der Prüfungsleistungen. Die Klausurarbeit wird dreifach und das Portfolio einfach gewichtet.
Häufigkeit des Moduls	Das Modul wird jedes Wintersemester angeboten.
Arbeitsaufwand	Der Arbeitsaufwand beträgt insgesamt 300 Stunden.
Dauer des Moduls	Das Modul umfasst ein Semester.

Modulnummer	Modulname	Verantwortliche Dozentin bzw. verantwortlicher Dozent
Chem-Ma-TB06	Drug Discovery	Prof. Yixin Zhang (yixin.zang1@tu-dresden.de)
Qualifikationsziele	Die Studierenden kennen verschiedene Möglichkeiten zur Entdeckung von Wirkstoffen, einschließlich Screening-Methoden, Angriffspunkte von Wirkstoffen und Wirkstoffentwicklung. Sie verstehen die Vor- und Nachteile der verschiedenen Wirkstofftypen. Die Studierenden haben ein gutes Verständnis von wichtigen Konzepten der Medizinischen Chemie und Pharmakologie wie Pharmakokinetik.	
Inhalte	Das Modul beinhaltet die chemischen Grundlagen und Einblicke in die Prozesse der Wirkstoffentdeckung, beginnend mit der Validierung biologischer Modelle und Zielproteine über verschiedenen Methoden des Wirkstoffscreenings und anderer verwandter Entdeckungskonzepten, bis zu vorklinischen und klinischen Tests. Das Modul umfasst folgende Themengebiete: <ul style="list-style-type: none"> - Überblick über die Einteilung von Wirkstoffen aufgrund ihres Molekülaufbaus oder ihrer Wirkung oder nach der Krankheit - wichtige Beispiele aus der Geschichte der Wirkstoffentdeckung - aktuelle Konzepte und Entwicklungen in der zellbasierten Therapie - Signalwege im Zusammenhang mit Krebs und Autoimmunerkrankheiten sowie - verschiedene Methoden zur Verbesserung der Pharmakokinetik. 	
Lehr- und Lernformen	Das Modul umfasst Vorlesung (2 SWS), Tutorium (2 SWS) und Selbststudium.	
Voraussetzungen für die Teilnahme	Es werden Grundkenntnisse in Biochemie auf Bachelorniveau vorausgesetzt. Zur Vorbereitung ist zum Beispiel das Lehrbuch „Principles of Biochemistry“ von D. L. Nelson, M. M. Cox (Worth Publ. Inc.) geeignet.	
Verwendbarkeit	Das Modul ist im Masterstudiengang Biochemistry eines von sieben Wahlpflichtmodulen im Schwerpunkt Technical Biochemistry, von denen Module im Umfang von 10 bis 25 Leistungspunkten zu wählen sind.	
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Die Leistungspunkte werden erworben, wenn die Modulprüfung bestanden ist. Die Modulprüfung besteht aus einer Klausurarbeit von 90 Minuten Dauer.	
Leistungspunkte und Noten	Durch das Modul können fünf Leistungspunkte erworben werden. Die Modulnote entspricht der Note der Prüfungsleistung.	
Häufigkeit des Moduls	Das Modul wird jedes Wintersemester angeboten.	
Arbeitsaufwand	Der Arbeitsaufwand beträgt insgesamt 150 Stunden.	
Dauer des Moduls	Das Modul umfasst ein Semester.	

Modulnummer	Modulname	Verantwortliche Dozentin bzw. verantwortlicher Dozent
Chem-Ma-TB07	Enzymes in Processes	Prof. Jan J. Weigand (jan.weigand@tu-dresden.de)
		Weitere Beteiligte: Prof. Thomas Henle (thomas.henle@tu-dresden.de); Prof. Marion Ansorge-Schumacher (marion.ansorge@tu-dresden.de)
Qualifikationsziele	Die Studierenden sind mit der enzymtechnologischen Reaktionstechnik und Prozessführung unter Einbeziehung der industriellen Anwendung und aktueller Forschungsgebiete vertraut. Die Studierenden besitzen einen vertieften Überblick über moderne enzymtechnologische Verfahren und den Stand der Forschung. Die Studierenden sind in der Lage, eigenständige Forschungsthemen theoretisch und praktisch zu bearbeiten und die Ergebnisse zu dokumentieren und zu präsentieren.	
Inhalte	<p>Der inhaltliche Schwerpunkt des Moduls liegt auf der enzymatischen Funktionalisierung, der Biokatalyse sowie der Immobilisierung von Enzymen.</p> <p>Das Modul umfasst folgende Themengebiete:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Enzymtechnologie, - Biokatalyse zur Gewinnung von Feinchemikalien und Medikamenten sowie zur Herstellung von Lebensmitteln und Lebensmittelinhaltsstoffen, - Immobilisierung von Enzymen, - enzymatische Funktionalisierung von Milchproteinen, - Brauereitechnologie, - enzymatische Prozesstechnologie, - industrielle Anwendung, - Prozesstechnologische Umsetzung sowie - Enzyme in der technischen Katalyse. 	
Lehr- und Lernformen	Das Modul umfasst Vorlesung (2 SWS), Seminar (1 SWS), Praktikum (3 SWS) und Selbststudium. Die Teilnahme am Praktikum ist gemäß § 6 Absatz 7 Studienordnung auf zehn Teilnehmerinnen und Teilnehmer beschränkt.	
Voraussetzungen für die Teilnahme	<p>Neben Grundkenntnissen in Biochemie, Lebensmittelchemie sowie Lebensmittel- und Biotechnologie auf Bachelorniveau werden die im Modul Fundamentals of Biological Chemistry and Molecular Cell Biology zu erwerbenden Kompetenzen vorausgesetzt.</p> <p>Literatur zur Vorbereitung:</p> <ul style="list-style-type: none"> - H. Bisswanger, Enzyme Kinetics – Principles and Methods, Wiley-VCH, 2008, ISBN: 978-3-527-31957-2, - R.J. Whitehurst, Enzymes in Food Technology, Wiley-VCH, 2010, ISBN: 978-31-4051-8366-6. 	

Verwendbarkeit	Das Modul ist im Masterstudiengang Biochemistry eines von sieben Wahlpflichtmodulen im Schwerpunkt Technical Biochemistry, von denen Module im Umfang von 10 bis 25 Leistungspunkten zu wählen sind.
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Die Leistungspunkte werden erworben, wenn die Modulprüfung bestanden ist. Die Modulprüfung besteht aus einer Klausurarbeit von 90 Minuten Dauer und einer Komplexen Leistung im Umfang von 30 Stunden, welche beide bestanden werden müssen.
Leistungspunkte und Noten	Durch das Modul können fünf Leistungspunkte erworben werden. Die Modulnote ergibt sich aus dem ungewichteten Durchschnitt der Noten der Prüfungsleistungen.
Häufigkeit des Moduls	Das Modul wird jedes Sommersemester angeboten.
Arbeitsaufwand	Der Arbeitsaufwand beträgt insgesamt 150 Stunden.
Dauer des Moduls	Das Modul umfasst ein Semester.

Modulnummer	Modulname	Verantwortliche Dozentin bzw. verantwortlicher Dozent
Chem-Ma-BS01	Anaerobic Microbial Metabolism	Prof. Michael Rother (michael.rother@tu-dresden.de)
Qualifikationsziele	Die Studierenden können die Rolle von anaeroben Mikroorganismen in globalen Stoffzyklen begreifen und haben ein Verständnis von deren Anpassung, die zu dieser Lebensweise führt. Die Studierenden können die Aktivitäten anaerober Mikroorganismen anhand ihrer strukturellen und physiologischen Eigenschaften beschreiben. Sie können kritisch die Möglichkeiten und Grenzen der anaeroben Mikrobiologie einschätzen.	
Inhalte	Das Modul beinhaltet die erdgeschichtliche und phylogenetische Einordnung von anaeroben Mikroorganismen sowie die Beschreibung verschiedener Energiekonservierungssysteme. Es umfasst einen Überblick über die metabolische Diversität anaerober Mikroorganismen, ihrer Stoffwechselleistungen und deren Einfluss auf globale Stoffzyklen. Des Weiteren umfasst das Modul die strukturellen und physiologischen Eigenschaften, die Isolierung, Charakterisierung und Beschreibung anaerober Mikroorganismen.	
Lehr- und Lernformen	Das Modul umfasst Vorlesung (3 SWS) und das Selbststudium. Die Lehrsprache der Vorlesung kann Deutsch oder Englisch sein und wird jeweils zu Semesterbeginn von der Dozentin bzw. dem Dozenten konkret festgelegt und in der jeweils üblichen Weise bekannt gegeben.	
Voraussetzungen für die Teilnahme	Es werden Kenntnisse der mikrobiellen Physiologie auf Bachelorniveau vorausgesetzt. Zur Vorbereitung ist zum Beispiel das Lehrbuch „Brock Mikrobiologie“ von Madigan, M.T. und Martinko, J. M H. (Hrsg.) (Pearson Studium) geeignet.	
Verwendbarkeit	Das Modul ist im Masterstudiengang Biochemistry eines von sechs Wahlpflichtmodulen im Schwerpunkt Chemistry of Biological Systems, von denen Module im Umfang von 10 bis 25 Leistungspunkten zu wählen sind.	
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Die Leistungspunkte werden erworben, wenn die Modulprüfung bestanden ist. Die Modulprüfung besteht aus einer Klausurarbeit von 90 Minuten Dauer.	
Leistungspunkte und Noten	Durch das Modul können fünf Leistungspunkte erworben werden. Die Modulnote entspricht der Note der Prüfungsleistung.	
Häufigkeit des Moduls	Das Modul wird jedes Sommersemester angeboten.	
Arbeitsaufwand	Der Arbeitsaufwand beträgt insgesamt 150 Stunden.	
Dauer des Moduls	Das Modul umfasst ein Semester.	

Modulnummer	Modulname	Verantwortliche Dozentin bzw. verantwortlicher Dozent
Chem-Ma-BS02	Medical Biochemistry	Dr. Anke Matura (anke.matura@tu-dresden.de)
		Weitere Beteiligte: Prof. Jens Pietzsch (j.pietzsch@hzdr.de)
Qualifikationsziele	Die Studierenden kennen die Grundbegriffe der medizinischen Biochemie und die Bedeutung des Faches als Grundlage der klinischen Diagnostik. Sie kennen grundlegende Prinzipien der biochemischen und regulatorischen Zusammenhänge bei der Entstehung, Diagnostik und Therapie von Erkrankungen und wissen um die Prinzipien der Biotransformation, der Wirkungen von Therapeutika und der Enzymdiagnostik. Sie kennen biochemische Veränderungen ausgewählter intra- und extrazellulärer Regulationsmechanismen und verstehen Zusammenhänge zwischen diesen Veränderungen und der Entstehung, Manifestation und Progression ausgewählter Erkrankungen mit hoher gesundheitspolitischer Bedeutung. Darüber hinaus kennen sie moderne analytische Verfahren und diagnostische Methoden aus Klinik und Forschung, insbesondere Verfahren der molekularen Bildgebung.	
Inhalte	Das Modul beinhaltet Themen der medizinischen Biochemie. Neben der Definition des Begriffs der medizinischen Biochemie bzw. der Pathobiochemie umfasst es Einsatzfelder, Methoden und Modellorganismen, biochemische Veränderungen beim Menschen sowie neue Erkenntnisse aus Biochemie und Biomedizin zur Entstehung, Manifestation und Progression ausgewählter Erkrankungen mit hoher gesundheitspolitischer Bedeutung.	
Lehr- und Lernformen	Das Modul umfasst Vorlesung (4 SWS) und Selbststudium. Die Lehrsprache der Vorlesung ist Deutsch.	
Voraussetzungen für die Teilnahme	Es werden Kenntnisse in Biochemie auf Bachelorniveau vorausgesetzt. Zur Vorbereitung ist das Lehrbuch „Löffler/Petrides – Biochemie und Pathobiochemie“ (Hrsg. Heinrich, Müller, Graeve) Springer geeignet.	
Verwendbarkeit	Das Modul ist im Masterstudiengang Biochemistry eines von sechs Wahlpflichtmodulen im Schwerpunkt Chemistry of Biological Systems, von denen Module im Umfang von 10 bis 25 Leistungspunkten zu wählen sind.	
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Die Leistungspunkte werden erworben, wenn die Modulprüfung bestanden ist. Die Modulprüfung besteht aus einer Klausurarbeit von 90 Minuten Dauer.	
Leistungspunkte und Noten	Durch das Modul können fünf Leistungspunkte erworben werden. Die Modulnote entspricht der Note der Prüfungsleistung.	

Häufigkeit des Moduls	Das Modul wird jedes Wintersemester angeboten.
Arbeitsaufwand	Der Arbeitsaufwand beträgt insgesamt 150 Stunden.
Dauer des Moduls	Das Modul umfasst ein Semester.

Modulnummer	Modulname	Verantwortliche Dozentin bzw. verantwortlicher Dozent
Chem-Ma-BS03	Cellular Signaling	Prof. Yixin Zhang (yixin.zhang1@tu-dresden.de)
Qualifikationsziele	Die Studierenden kennen die chemischen Grundlagen von Zellensignalen als eine wichtige Basis der modernen Zellbiologie und begreifen den gesamten interdisziplinären Zusammenhang, insbesondere im Themenbereich der Drug discovery.	
Inhalte	<p>Das Modul beinhaltet die verschiedenen Themen des Cell Signalings als den Kommunikationsprozess, der die grundlegenden Aktivitäten der Zelle lenkt und alle Zellaktionen koordiniert. Das Modul umfasst folgende Themengebiete:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Konzept der zellulären Signaltransduktion, - Überblick über verschiedene posttranslationale Modifikationen, - Zusammenhänge zwischen den enzymkatalysierten posttranslationalen Modifikationen und den resultierenden Änderungen der Proteinstruktur und Funktion, - Proteolyse durch verschiedene Proteasen, Phosphorylierungen und Dephosphorylierungen durch verschiedene Kinasen und Phosphatasen, - wichtige Beispiele des Zell-Zell-Signalings im Zusammenhang mit Krankheiten, insbesondere mit Krebs- und Autoimmunerkrankungen, - Mechanik-basiertes Cell Signaling, - kinetische und thermodynamische Aspekte posttranslationaler Modifikationen sowie - Signaltransduktion mit extrazellulärer Matrix, bei Apoptose und Hämostase. 	
Lehr- und Lernformen	Das Modul umfasst Vorlesung (2 SWS), Seminar (2 SWS) und Selbststudium.	
Voraussetzungen für die Teilnahme	Es werden Grundkenntnisse in Biochemie und Molekularbiologie der Zelle auf Bachelorniveau vorausgesetzt. Zur Vorbereitung sind die Lehrbücher Biochemistry. 5th edition, Berg JM, Tymoczko JL, Stryer L. New York: W H Freeman; 2002 und Molecular Biology of the Cell. 4 th edition. Alberts B, Johnson A, Lewis J, et al. New York: Garland Science; 2002 geeignet.	
Verwendbarkeit	Das Modul ist im Masterstudiengang Biochemistry eines von sechs Wahlpflichtmodulen im Schwerpunkt Chemistry of Biological Systems, von denen Module im Umfang von 10 bis 25 Leistungspunkten zu wählen sind.	
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Die Leistungspunkte werden erworben, wenn die Modulprüfung bestanden ist. Die Modulprüfung besteht aus einer Klausurarbeit von 90 Minuten Dauer.	
Leistungspunkte und Noten	Durch das Modul können fünf Leistungspunkte erworben werden. Die Modulnote entspricht der Note der Prüfungsleistung.	

Häufigkeit des Moduls	Das Modul wird jedes Sommersemester angeboten.
Arbeitsaufwand	Der Arbeitsaufwand beträgt insgesamt 150 Stunden.
Dauer des Moduls	Das Modul umfasst ein Semester.

Modulnummer	Modulname	Verantwortliche Dozentin bzw. verantwortlicher Dozent
Chem-Ma-BS04	Cellular Machines	Prof. Stefan Diez (stefan.diez@tu-dresden.de)
Qualifikationsziele	Die Studierenden können die bereits gewonnenen Kenntnisse in molekularer Zellbiologie, Biochemie, Proteomik, Biophysik und Bionanotechnologie verknüpfen und sie verstehen die Konzepte der funktionellen biomolekularen Einheiten als Maschinen für die Nutzung in komplexen technologischen oder medizinischen Prozessen als nanoskalige funktionelle Komponenten. Die Studierenden verfügen über eine interdisziplinäre Forschungs- und Entwicklungskompetenz, die sie sowohl für die Wissenschaft als auch für die Forschung und Entwicklung in einer Biotechnologiefirma qualifiziert.	
Inhalte	Das Modul beinhaltet die Konstruktion und Funktion von Lipidmembranen zusammen mit Membranproteinen, Energietransformation, Interaktion und Faltung von Proteinstrukturen, DNA und assoziierte Proteine, Signaltransduktion und Proteinabbau, Klassifizierung und Funktion von Viren, Filamentsysteme des Zytoskeletts, Motorproteine des Zytoskeletts, intrazellulärer Transport, zelluläre Bewegung und biomolekulare Sensorsysteme.	
Lehr- und Lernformen	Das Modul umfasst Vorlesung (4 SWS), Seminar (4 SWS) und Selbststudium.	
Voraussetzungen für die Teilnahme	Es werden Grundkenntnisse in Molekularbiologie, Biochemie, Physik und das Wissen um die chemische Bedeutung des Einzelmolekülaspekts auf Bachelorniveau vorausgesetzt. Zur Vorbereitung sind die Lehrbücher Molecular Biology of the Cell, 6th edition. Alberts B, Johnson A, Lewis J, et al. New York: Garland Science; 2014 und Mechanics of Motor Proteins and the Cytoskeleton. Jonathon Howard: Sinauer; 2005 geeignet.	
Verwendbarkeit	Das Modul ist im Masterstudiengang Biochemistry eines von sechs Wahlpflichtmodulen im Schwerpunkt Chemistry of Biological Systems, von denen Module im Umfang von 10 bis 25 Leistungspunkten zu wählen sind.	
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Die Leistungspunkte werden erworben, wenn die Modulprüfung bestanden ist. Die Modulprüfung besteht aus einer nicht öffentlichen Mündlichen Prüfungsleistung als Einzelprüfung von 20 Minuten Dauer und einer öffentlichen Mündlichen Prüfungsleistung als Einzelprüfung von 30 Minuten Dauer.	
Leistungspunkte und Noten	Durch das Modul können zehn Leistungspunkte erworben werden. Die Modulnote ergibt sich aus dem gewichteten Durchschnitt der Noten der Prüfungsleistungen. Die nicht öffentliche Mündliche Prüfungsleistung wird siebenfach und die öffentliche Mündliche Prüfungsleistung dreifach gewichtet.	

Häufigkeit des Moduls	Das Modul wird in jedem Studienjahr, beginnend im Sommersemester, angeboten.
Arbeitsaufwand	Der Arbeitsaufwand beträgt insgesamt 300 Stunden.
Dauer des Moduls	Das Modul umfasst zwei Semester.

Modulnummer	Modulname	Verantwortliche Dozentin bzw. verantwortlicher Dozent
Chem-Ma-BS05	Metabolism of Natural Products and Natural Product Biosynthesis	Prof. Jutta Ludwig-Müller (jutta.ludwig-mueller@tu-dresden.de)
		Weitere Beteiligte: Dr. Paul D'Agostino (paul.dagostino@tu-dresden.de)
Qualifikationsziele	Die Studierenden haben Einblick in die zentralen Themen-, Arbeits- und Anwendungsfelder der Molekularbiologie von Naturstoffen in Pflanzen, kennen fachliche Schlüsselbegriffe und können den interdisziplinären Kontext beschreiben. Die Studierenden kennen die wichtigsten Biosynthesewege von Sekundärmetaboliten in Mikroorganismen und deren Manipulationsmöglichkeiten. Sie verfügen ebenfalls über das Verständnis für die Wirkung von Naturstoffen auf andere Organismen. Sie haben ihre kommunikativen Fähigkeiten durch Diskussionsrunden in Arbeitskreisen gestärkt.	
Inhalte	Das Modul beinhaltet die Funktion von pflanzlichen Naturstoffen und deren Effekt auf andere Lebewesen. Es umfasst Vorkommen, Biosynthese und Analyse ausgewählter pflanzlicher und mikrobieller Naturstoffe, deren mögliche biotechnologische Produktion und die Funktion in Pflanzen bei der Entwicklung und bei der Interaktion mit anderen Organismen. Weitere Inhalte sind die Wirkung pflanzlicher Naturstoffe auf Menschen in Bezug auf Wechselwirkung mit zellulären Bestandteilen, Metabolismus und Toxizität, Wirkung auf physiologische Prozesse, ernährungsphysiologische und medizinische Aspekte sowie bioinformatische Methoden zur Vorhersage mikrobieller Naturstoffe.	
Lehr- und Lernformen	Das Modul umfasst Vorlesung (3 SWS), Seminar (1 SWS) und Selbststudium.	
Voraussetzungen für die Teilnahme	Es werden Kenntnisse der Pflanzenphysiologie und der Biochemie auf Bachelorniveau vorausgesetzt. Zur Vorbereitung ist das grundständige Lehrbuch der Botanik oder Pflanzenphysiologie geeignet, zum Beispiel Lüttge, Kluge: Botanik, Wiley.	
Verwendbarkeit	Das Modul ist im Masterstudiengang Biochemistry eines von sechs Wahlpflichtmodulen im Schwerpunkt Chemistry of Biological Systems, von denen Module im Umfang von 10 bis 25 Leistungspunkten zu wählen sind.	
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Die Leistungspunkte werden erworben, wenn die Modulprüfung bestanden ist. Die Modulprüfung besteht aus einer komplexen Leistung im Umfang von 20 Stunden.	
Leistungspunkte und Noten	Durch das Modul können fünf Leistungspunkte erworben werden. Die Modulnote entspricht der Note der Prüfungsleistung.	

Häufigkeit des Moduls	Das Modul wird jedes Wintersemester angeboten.
Arbeitsaufwand	Der Arbeitsaufwand beträgt insgesamt 150 Stunden.
Dauer des Moduls	Das Modul umfasst ein Semester.

Modulnummer	Modulname	Verantwortliche Dozentin bzw. verantwortlicher Dozent
Chem-Ma-BS06	Functional Biological Materials	Prof. Nils Kröger (nils.kroeger@tu-dresden.de)
Qualifikationsziele	Die Studierenden sind in der Lage, die Strukturen und Eigenschaften von mineralisierten und nicht-mineralisierten biologischen Materialien und Bioadhäsionsstoffen zu benennen, vor allem hinsichtlich des Zusammenhangs zwischen (bio)chemischer Zusammensetzung sowie skalenübergreifender Struktur und Funktion. Darüber hinaus sind die Studierenden mit den fundamentalen biochemischen, zellbiologischen und biophysikalischen Mechanismen der Biosynthesen und Mechanismen der Assemblierung biologischer Materialien vertraut. Die Studierenden können mittels eines interdisziplinären, methodischen Ansatzes die Beziehungen zwischen den Strukturen und Eigenschaften funktioneller biologischer Materialien aufklären und beschreiben.	
Inhalte	Das Modul beinhaltet die physikalischen Eigenschaften, biochemische Zusammensetzungen, Biogenese, Assemblierung und biologische Funktion mineralisierter und nicht-mineralisierter biologischer Materialien und von Bioadhäsionsstoffen. Das Modul beinhaltet außerdem grundlegende physikalisch-chemische Theorien zur Kristallisation, Selbstassemblierung und Adhäsion, Methoden der (bio)chemischen und (bio)physikalischen Analyse der Zusammensetzung, Struktur und Eigenschaften biologischer Materialien und Bioadhäsionsstoffen sowie die Mechanismen ihrer Biogenese.	
Lehr- und Lernformen	Das Modul umfasst Vorlesung (2 SWS), Seminar (2 SWS), Praktikum (6 SWS) und Selbststudium. Die Teilnahme am Praktikum ist gemäß § 6 Absatz 7 Studienordnung auf 6 Teilnehmerinnen und Teilnehmer begrenzt.	
Voraussetzungen für die Teilnahme	Es werden Grundkenntnisse auf den Gebieten der Chemie oder Biochemie sowie der Physik oder Biophysik auf Bachelorniveau vorausgesetzt. Zur Vorbereitung ist das Buch „Biological Materials Science“ von Marc André Meyers und Po-Yu Chen geeignet.	
Verwendbarkeit	Das Modul ist im Masterstudiengang Biochemistry eines von sechs Wahlpflichtmodulen im Schwerpunkt Chemistry of Biological Systems, von denen Module im Umfang von 10 bis 25 Leistungspunkten zu wählen sind.	
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Die Leistungspunkte werden erworben, wenn die Modulprüfung bestanden ist. Die Modulprüfung besteht aus einer nicht öffentlichen Mündlichen Prüfungsleistung als Einzelprüfung von 30 Minuten Dauer und einem Portfolio im Umfang von 40 Stunden.	
Leistungspunkte und Noten	Durch das Modul können zehn Leistungspunkte erworben werden. Die Modulnote ergibt sich aus dem gewichteten Durchschnitt der Noten der Prüfungsleistungen. Die Mündliche Prüfungsleistung wird zweifach und das Portfolio einfach gewichtet.	

Häufigkeit des Moduls	Das Modul wird jedes Wintersemester angeboten.
Arbeitsaufwand	Der Arbeitsaufwand beträgt insgesamt 300 Stunden.
Dauer des Moduls	Das Modul umfasst ein Semester.

Modulnummer	Modulname	Verantwortliche Dozentin bzw. verantwortlicher Dozent
Chem-Ma-AM01	General Studies	Studiendekanin bzw. Studiendekan für Biochemie (studiendekan_bc@chemie.tu-dresden.de)
Qualifikationsziele	Die Studierenden vertiefen ihre englischsprachigen Fertigkeiten auf dem Gebiet gesellschaftlich relevanter Themen und der kritischen Auseinandersetzung mit diesen Feldern. Je nach Wahl der bzw. des Studierenden verfügen sie über Wissen in allgemeinbildenden Themen wie Nachhaltigkeit, Demokratie, Globalisierung, Digitalisierung, Wissenschaftskommunikation, Diversity, Internationalisierung oder Sozial- und Selbstkompetenzen wie Kommunikationsfähigkeit, Projekt- und Zeitmanagement, Kooperations- und Teamfähigkeit. Sie sind aufgrund der so erworbenen Kenntnisse und Kompetenzen in besonderem Maße zum interkulturellen und interdisziplinären Diskurs sowie gesellschaftlich verantwortungsvollem Urteilen und Handeln befähigt.	
Inhalte	Das Modul beinhaltet nach Wahl der bzw. des Studierenden englischsprachige fachübergreifende Inhalte zu Themen, die das Leben in einer diversen und pluralistischen Gesellschaft betreffen. Je nach Wahl sind außerdem die Entwicklung und Anwendung wissenschaftlicher Erkenntnisse und Verfahren in internationalen und interkulturellen Arbeitsfeldern umfasst.	
Lehr- und Lernformen	Das Modul umfasst Vorlesung oder Seminar im Umfang von 4 SWS sowie Selbststudium. Die Lehrveranstaltungen sind im angegebenen Umfang aus dem Katalog General Studies zu wählen. Der Katalog wird zu Semesterbeginn in der jeweils üblichen Weise bekannt gegeben.	
Voraussetzungen für die Teilnahme	Es werden keine besonderen Kenntnisse vorausgesetzt.	
Verwendbarkeit	Das Modul ist im Masterstudiengang Biochemistry eines von drei Wahlpflichtmodulen im Schwerpunkt General Education Modules, von denen Module im Umfang von maximal zehn Leistungspunkten gewählt werden können.	
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Die Leistungspunkte werden erworben, wenn die Modulprüfung bestanden ist. Die Modulprüfung besteht aus einer unbenoteten Klausurarbeit von 90 Minuten Dauer.	
Leistungspunkte und Noten	Durch das Modul können fünf Leistungspunkte erworben werden. Die Modulprüfung wird mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet.	
Häufigkeit des Moduls	Das Modul wird jedes Semester angeboten.	
Arbeitsaufwand	Der Arbeitsaufwand beträgt insgesamt 150 Stunden.	
Dauer des Moduls	Das Modul umfasst ein Semester.	

Modulnummer	Modulname	Verantwortliche Dozentin bzw. verantwortlicher Dozent
Chem-Ma-AM02	Advanced Professional English C1	Ute Meyer (ute.meyer@tu-dresden.de)
Qualifikationsziele	Die Studierenden besitzen in der englischen Sprache fortgeschrittene kommunikative und interkulturelle Fähigkeiten der Niveaustufe C1/C2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen Die Studierenden sind in der Lage, diese Kenntnisse im Rahmen eines Auslandsstudiums und im beruflichen Kontext flexibel und kompetent zu verwenden.	
Inhalte	Inhalte des Moduls sind nach Wahl der bzw. des Studierenden mündliche Kommunikation in der Arbeitswelt, internationale Verhandlungen, professionelles Schreiben sowie Projektentwicklung und -verwaltung, jeweils in verschiedenen Ausgestaltungen.	
Lehr- und Lernformen	Das Modul umfasst 4 SWS Sprachkurse und Selbststudium. Die Lehrveranstaltungen sind im angegebenen Umfang aus dem Angebotskatalog Profilkurse der Sprachausbildung TU Dresden zu wählen (Englisch C1); dieser wird inklusive der jeweils erforderlichen Prüfungsleistungen zu Semesterbeginn in der jeweils üblichen Weise bekannt gegeben.	
Voraussetzungen für die Teilnahme	Es werden allgemeinsprachliche Kenntnisse und Fertigkeiten in der Sprache Englisch auf der Niveaustufe B2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen vorausgesetzt.	
Verwendbarkeit	Das Modul ist im Masterstudiengang Biochemistry eines von drei Wahlpflichtmodulen im Schwerpunkt General Education Modules, von denen Module im Umfang von maximal zehn Leistungspunkten gewählt werden können.	
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Die Leistungspunkte werden erworben, wenn die Modulprüfung bestanden ist. Die Modulprüfung besteht aus den gemäß Angebotskatalog Profilkurse der Sprachausbildung TU Dresden (Englisch C1) vorgegebenen Prüfungsleistungen.	
Leistungspunkte und Noten	Durch das Modul können fünf Leistungspunkte erworben werden. Die Modulnote ergibt sich aus dem ungewichteten Durchschnitt der Noten der Prüfungsleistungen.	
Häufigkeit des Moduls	Das Modul wird jedes Semester angeboten.	
Arbeitsaufwand	Der Arbeitsaufwand beträgt insgesamt 150 Stunden.	
Dauer des Moduls	Das Modul umfasst ein Semester.	

Modulnummer	Modulname	Verantwortliche Dozentin bzw. verantwortlicher Dozent
Chem-Ma-AM03	Current Topics in Materials Science	Prof. Gianarelio Cuniberti (gianaurelio.cuniberti@tu-dresden.de)
Qualifikationsziele	Die Studierenden kennen verschiedene Aspekte aktuellster Forschung in der Materialwissenschaft. Sie verfügen über relevante Schlüsselkompetenzen zu Grundlagen des wissenschaftlichen Präsentierens, des Patentrechts, des Technologietransfers und zu Führungskompetenzen.	
Inhalte	<p>Inhalte des Moduls sind moderne experimentelle und theoretische Methoden zur Entdeckung, Charakterisierung, Anwendung und Vermarktung neuartiger Materialien mit wechselnden Themenschwerpunkten, unter anderem:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Technologietransfer: aus dem Labor auf den Markt - intelligente Materialien für Anwendungen in Energietechnik, im Gesundheitswesen und in der Informationstechnik - innovative Materialien für Energietechnologien: von Ideen zu Marktlösungen - Nano in Macro: Integration von molekularen Komponenten in funktionale makroskopische Systeme sowie - Präsentation, Veröffentlichung und Mitteleinwerbung: Vorträge, Abschlussarbeiten/Publikationen/Patente und Forschungsanträge. 	
Lehr- und Lernformen	Das Modul umfasst 1 SWS Vorlesung, 1 SWS Übung, 1 SWS Praktikum und Selbststudium.	
Voraussetzungen für die Teilnahme	Es werden keine besonderen Kenntnisse vorausgesetzt.	
Verwendbarkeit	Das Modul ist im Masterstudiengang Biochemistry eines von drei Wahlpflichtmodulen im Schwerpunkt General Education Modules von denen Module im Umfang von maximal zehn Leistungspunkten gewählt werden können.	
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Die Leistungspunkte werden erworben, wenn die Modulprüfung bestanden ist. Die Modulprüfung besteht aus einer öffentlichen Mündlichen Prüfungsleistung als Gruppenprüfung von 30 Minuten Dauer.	
Leistungspunkte und Note	Durch das Modul können fünf Leistungspunkte erworben werden. Die Modulnote entspricht der Note der Prüfungsleistung.	
Häufigkeit des Moduls	Das Modul wird jedes Wintersemester angeboten.	
Arbeitsaufwand	Der Arbeitsaufwand beträgt insgesamt 150 Stunden.	
Dauer des Moduls	Das Modul umfasst ein Semester.	

Anlage 2:
Studienablaufplan

mit Art und Umfang der Lehrveranstaltungen in SWS sowie erforderliche Leistungen, deren Art, Umfang und Ausgestaltung den Modulbeschreibungen zu entnehmen sind

Modulnummer	Modulname	1. Semester	2. Semester	3. Semester (M)	4. Semester	LP
		V/Ü/S/P/SK	V/Ü/S/P/SK	V/S/P/T		
Pflichtbereich						
Chem-Ma-BC01	Fundamentals of Biological Chemistry and Molecular Cell Biology	4/0/0/0/0 1xPL				5
Chem-Ma-BC02	Enzyme Purification and Characterization	2/0/1/6/0 2xPL				10
Chem-Ma-BC03	Gene Expression and Manipulation	2/0/1/6/0 2xPL				10
Chem-Ma-BC04	Biochemistry of the Cell		4/0/0/0/0 1xPL			5
Chem-Ma-BC05	Bioanalytics		2/0/2/6/0 2xPL			10
Chem-Ma-BC06	Research Lab Class			0/1/20/0 1xPL		15
					Abschlussarbeit ¹ Kolloquium	29 1
Wahlpflichtbereich²						
Schwerpunkt Technical Biochemistry³						
Chem-Ma-TB01	Concepts of Natural Product Biosynthesis		4/0/0/0/0 1xPL			5
Chem-Ma-TB02	Practical Concepts of Natural Product Biosynthesis			0/1/12/0 1xPL		10
Chem-Ma-TB03	Bioinformatics		2/2/0/0/0 1xPL			5
Chem-Ma-TB04	Protein Biochemistry and Proteomics			3/0/5/0 2xPL		10
Chem-Ma-TB05	Genome Engineering, Genomes and Evolution			3/0/5/0 2xPL		10

Modulnummer	Modulname	1. Semester	2. Semester	3. Semester (M)	4. Semester	LP
		V/Ü/S/P/SK	V/Ü/S/P/SK	V/S/P/T		
Chem-Ma-TB06	Drug Discovery			2/0/0/2 1xPL		5
Chem-Ma-TB07	Enzymes in Processes		2/0/1/3/0 2xPL			5
Schwerpunkt Chemistry of Biological Systems³						
Chem-Ma-BS01	Anaerobic Microbial Metabolism		3/0/0/0/0 1xPL			5
Chem-Ma-BS02	Medical Biochemistry			4/0/0/0 1xPL		5
Chem-Ma-BS03	Cellular Signaling		2/0/2/0/0 1xPL			5
Chem-Ma-BS04	Cellular Machines		2/0/2/0/0 1xPL	2/2/0/0 1xPL		10
Chem-Ma-BS05	Metabolism of Natural Products and Natural Product Biosynthesis			3/1/0/0 1xPL		5
Chem-Ma-BS06	Functional Biological Materials			2/2/6/0 2xPL		10
Schwerpunkt General Education Modules⁴						
Chem-Ma-AM01	General Studies	4 SWS ⁵ 1xPL				5
Chem-Ma-AM02	Advanced Professional English C1	0/0/0/0/4 PL ⁶				5
Chem-Ma-AM03	Current Topics in Materials Science	1/1/0/1/0 1xPL				5
LP		30	30	32	28	120

¹ Das Thema der Abschlussarbeit wird am Ende des 3. Semesters ausgegeben.

² Es sind Module im Umfang von insgesamt 35 Leistungspunkten zu wählen.

³ Es sind Module im Umfang von 10 bis 25 Leistungspunkten zu wählen.

⁴ Es können Module im Umfang von maximal 10 Leistungspunkten gewählt werden.

- ⁵ Das Modul umfasst Vorlesung oder Seminar im Umfang von 4 SWS nach Wahl der bzw. des Studierenden gemäß dem Katalog General Studies.
⁶ Je nach Wahl der bzw. des Studierenden gemäß dem Angebotskatalog Profilkurse der Sprachausbildung TU Dresden.

M	Mobilitätsfenster gemäß § 6 Absatz 1 Satz 4
SWS	Semesterwochenstunden
LP	Leistungspunkte
V	Vorlesung
Ü	Übung
S	Seminar
P	Praktikum
T	Tutorium
SK	Sprachkurs
PL	Prüfungsleistung(en)

Prüfungsordnung für den konsekutiven Masterstudiengang Biochemistry

Vom 2. Februar 2023

Aufgrund des § 34 Absatz 1 Satz 1 des Sächsischen Hochschulfreiheitsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Januar 2013 (SächsGVBl. S. 3) erlässt die Technische Universität Dresden die nachfolgende Prüfungsordnung als Satzung.

Inhaltsübersicht

- § 1 Regelstudienzeit
- § 2 Studien- und Prüfungsaufbau
- § 3 Fristen und Termine
- § 4 Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen und Zulassungsverfahren
- § 5 Prüfungsleistungen
- § 6 Klausurarbeiten
- § 7 Hausarbeiten
- § 8 Mündliche Prüfungsleistungen
- § 9 Komplexe Leistungen
- § 10 Portfolios
- § 11 Wissenschaftlich-praktische Leistungen
- § 12 Sprachprüfungen
- § 13 Elektronische Prüfungen
- § 14 Studium mit Behinderungen und chronischen Erkrankungen sowie mit Familienaufgaben
- § 15 Bewertung der Prüfungsleistungen, Bildung und Gewichtung der Noten, Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse
- § 16 Rücktritt, Verlängerung von Bearbeitungszeiten
- § 17 Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 18 Verzicht
- § 19 Bestehen und Nichtbestehen
- § 20 Freiversuch
- § 21 Wiederholung von Modulprüfungen
- § 22 Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen, Studienzeiten und außerhalb einer Hochschule erworbenen Qualifikationen
- § 23 Prüfungsausschuss
- § 24 Prüferinnen und Prüfer sowie Beisitzerinnen und Beisitzer
- § 25 Zweck der Hochschulabschlussprüfung
- § 26 Abschlussarbeit und Kolloquium
- § 27 Zeugnis und Urkunde
- § 28 Prüfungsungültigkeit
- § 29 Einsicht in die Prüfungsunterlagen, Akteneinsicht

Abschnitt 2: Fachspezifische Bestimmungen

- § 30 Studiendauer und -umfang
- § 31 Fachliche Zulassungsvoraussetzungen der Hochschulabschlussprüfung
- § 32 Gegenstand, Art und Umfang der Hochschulabschlussprüfung
- § 33 Bearbeitungszeit, Form und Anzahl der Abschlussarbeit; Kolloquium
- § 34 Gewichtungen für die End- und Gesamtnotenbildung
- § 35 Zusatzangaben in Abschlussdokumenten
- § 36 Hochschulgrad

Abschnitt 3: Schlussbestimmungen

- § 37 Inkrafttreten, Veröffentlichung und Übergangsbestimmungen

Anlage: Module des Wahlpflichtbereichs

Abschnitt 1: Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Regelstudienzeit

Die Regelstudienzeit des Studiengangs umfasst Präsenzzeiten, das Selbststudium, gegebenenfalls betreute Praxiszeiten sowie die Hochschulabschlussprüfung.

§ 2 Studien- und Prüfungsaufbau

(1) Das Studium ist modular aufgebaut und schließt mit der Hochschulabschlussprüfung ab. Die Hochschulabschlussprüfung ist in Bachelorstudiengängen die Bachelorprüfung, in Masterstudiengängen die Masterprüfung und in Diplomstudiengängen die Diplomprüfung.

(2) Die Hochschulabschlussprüfung besteht aus Modulprüfungen sowie der Abschlussarbeit und, wenn dies im Abschnitt 2: Fachspezifische Bestimmungen vorgesehen ist, dem Kolloquium. Eine Modulprüfung schließt ein Modul ab und besteht aus mindestens einer Prüfungsleistung. Die Prüfungsleistungen werden studienbegleitend abgenommen. Die Abschlussarbeit ist in Bachelorstudiengängen die Bachelorarbeit, in Masterstudiengängen die Masterarbeit und in Diplomstudiengängen die Diplomarbeit.

(3) Die den Modulen zugeordneten erforderlichen Prüfungsleistungen sowie deren Art und Ausgestaltung werden in den Modulbeschreibungen festgelegt. Gegenstand der Prüfungsleistungen sind, soweit in den Modulbeschreibungen nicht anders geregelt, Inhalte und zu erwerbende Kompetenzen des Moduls.

(4) Für die Bestandteile der Hochschulabschlussprüfung nach Absatz 2 Satz 1 können fachliche Zulassungsvoraussetzungen bestimmt werden. Insbesondere können für Modulprüfungen Studienleistungen als Prüfungsvorleistungen gefordert werden, wenn dies ausnahmsweise erforderlich ist, um sicherzustellen, dass die Prüfungsdurchführung sinnvoll ist. Deren Anzahl, Art und Ausgestaltung sind in den Modulbeschreibungen zu regeln; Anwesenheit ist keine Prüfungsvorleistung. Es können weitere fachliche Zulassungsvoraussetzungen im Abschnitt 2: Fachspezifische Bestimmungen vorgesehen werden. Wurden fachliche Zulassungsvoraussetzungen in Form von Wahlpflichtmodulen erbracht, ist eine spätere Umwahl unschädlich. Fachliche Zulassungsvoraussetzungen, die durch einen Verzicht nach § 18 erfüllt wären, gelten aufgrund einer entsprechenden Erklärung der bzw. des Studierenden als erbracht.

(5) Die bzw. der Studierende kann sich in weiteren als den von der Hochschulabschlussprüfung umfassten Modulen (Zusatzmodule) einer Prüfung unterziehen. Diese Modulprüfungen können nach Absprache mit der Prüferin bzw. dem Prüfer fakultativ aus dem gesamten Modulangebot der Technischen Universität Dresden oder einer kooperierenden Hochschule erbracht werden. Sie gehen nicht in die Berechnung des studentischen Arbeitsaufwandes ein und bleiben bei der Bildung der Gesamtnote unberücksichtigt.

§ 3

Fristen und Termine

(1) Die Hochschulabschlussprüfung soll innerhalb der Regelstudienzeit abgelegt werden. Eine Hochschulabschlussprüfung, die nicht innerhalb von vier Semestern nach Abschluss der Regelstudienzeit abgelegt worden ist, gilt als nicht bestanden. Eine nicht bestandene Hochschulabschlussprüfung kann innerhalb eines Jahres einmal wiederholt werden. Nach Ablauf dieser Frist gilt sie als erneut nicht bestanden. Eine zweite Wiederholungsprüfung ist nur zum nächstmöglichen Prüfungstermin möglich, danach gilt die Hochschulabschlussprüfung als endgültig nicht bestanden.

(2) Modulprüfungen sollen bis zum Ende des jeweils durch den Studienablaufplan vorgegebenen Semesters abgelegt werden.

(3) Die Technische Universität Dresden stellt durch die Studienordnung und das Lehrangebot sicher, dass Studien- und Prüfungsleistungen sowie die Abschlussarbeit und gegebenenfalls das Kolloquium in den festgesetzten Zeiträumen abgelegt werden können. Die Termine der zu erbringenden Studien- und Prüfungsleistungen und ebenso der Aus- und Abgabezeitpunkt der Abschlussarbeit sowie gegebenenfalls der Termin des Kolloquiums werden in der jeweils üblichen Weise bekannt gemacht.

§ 4

Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen und Zulassungsverfahren

(1) Zu Prüfungen der Hochschulabschlussprüfung nach § 2 Absatz 2 Satz 1 kann nur zugelassen werden, wer

1. in den Studiengang an der Technischen Universität Dresden eingeschrieben ist und
2. die geforderten fachlichen Zulassungsvoraussetzungen nachgewiesen hat und
3. eine datenverarbeitungstechnisch erfasste Erklärung zu Absatz 4 Nummer 3 abgegeben hat.

(2) Für die Erbringung von Prüfungsleistungen der Modulprüfungen hat sich die bzw. der Studierende anzumelden. Eine Abmeldung ist ohne Angabe von Gründen grundsätzlich bis drei Werktage vor dem Prüfungstermin möglich; der Prüfungsausschuss kann im Benehmen mit der Studienkommission einen anderen Zeitpunkt bis frühestens 14 Tage vor dem Prüfungstermin festlegen, dieser Zeitpunkt ist zu Semesterbeginn in der jeweils üblichen Weise bekannt zu geben. Die Frist der Anmeldung sowie die Form der An- und Abmeldung werden vom Prüfungsausschuss festgelegt und zu Beginn jedes Semesters in der jeweils üblichen Weise bekannt gegeben. Entsprechendes gilt für Prüfungsvorleistungen.

(3) Die Zulassung erfolgt

1. zu einer Modulprüfung durch das elektronische Prüfungsverwaltungssystem aufgrund der automatisierten Überprüfung der Zulassungsvoraussetzungen zusammen mit der ersten Anmeldung zu einer Prüfungsleistung dieser Modulprüfung,
2. zur Abschlussarbeit durch die Prüfungsausschussvorsitzende bzw. den Prüfungsausschussvorsitzenden aufgrund des Antrags der bzw. des Studierenden auf Ausgabe des Themas oder, im Falle von § 26 Absatz 3 Satz 5, zusammen mit der Ausgabe des Themas und
3. zum Kolloquium durch das zuständige Prüfungsamt aufgrund der Bewertung der Abschlussarbeit mit einer Note von mindestens „ausreichend“ (4,0), sofern die Hochschulabschlussprüfung nach § 2 Absatz 2 Satz 1 ein Kolloquium umfasst.

(4) Die Zulassung wird abgelehnt, wenn

1. die in Absatz 1 genannten Voraussetzungen oder die Verfahrensvorschriften nach Absatz 2 nicht erfüllt sind oder

2. die Unterlagen unvollständig sind oder
3. die bzw. der Studierende eine für den Abschluss des Studiengangs erforderliche Prüfung bereits endgültig nicht bestanden hat.

(5) Die Versagung der Zulassung erfolgt durch den Prüfungsausschuss.

§ 5 Prüfungsleistungen

(1) Prüfungsleistungen sind

1. Klausurarbeiten (§ 6),
2. Hausarbeiten (§ 7),
3. Mündliche Prüfungsleistungen (§ 8),
4. Komplexe Leistungen (§ 9),
5. Portfolios (§ 10),
6. Wissenschaftlich-praktische Leistungen (§ 11) und
7. Sprachprüfungen (§ 12).

Prüfungsleistungen oder einzelne Aufgaben können nach dem Antwortwahlverfahren (Multiple-Choice) durchgeführt werden, wenn dies in einer für den Studiengang geltenden Ordnung geregelt ist. Werden Prüfungsleistungen oder einzelne Aufgaben nach Satz 2 durchgeführt, soll die bzw. der Studierende vom Qualifikationsziel des Moduls umfasste Kenntnisse und Fähigkeiten nachweisen.

(2) Studien- und Prüfungsleistungen sind in deutscher oder nach Maßgabe der Modulbeschreibungen in englischer Sprache zu erbringen. Wenn ein Modul gemäß Modulbeschreibung primär dem Erwerb fremdsprachlicher Qualifikationen oder fachlicher Qualifikationen in einer fremdsprachlichen Philologie dient, können Studien- und Prüfungsleistungen nach Maßgabe der jeweiligen Aufgabenstellung auch in der jeweiligen Fremdsprache zu erbringen sein. Studien- und Prüfungsleistungen können auf Antrag der bzw. des Studierenden auch in einer anderen Sprache erbracht werden, wenn der Prüfungsausschuss dem im Einvernehmen mit der Prüferin bzw. dem Prüfer zustimmt.

§ 6 Klausurarbeiten

(1) Klausurarbeiten werden als Präsenzleistung erbracht, das Ergebnis ist eine gegenständliche, beispielsweise schriftliche Arbeit.

(2) Klausurarbeiten dienen dem Nachweis, dass auf der Basis des notwendigen Wissens in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln mit den gängigen Methoden des Studienfaches Aufgaben gelöst und Themen bearbeitet werden können.

(3) Die Dauer der Klausurarbeiten wird jeweils in den Modulbeschreibungen festgelegt und darf 60 Minuten nicht unterschreiten und 240 Minuten nicht überschreiten.

§ 7 Hausarbeiten

(1) Hausarbeiten werden als Nichtpräsenzleistung erbracht, das Ergebnis ist eine gegenständliche, beispielsweise schriftliche Arbeit.

(2) Hausarbeiten dienen dem Nachweis der Kompetenz, ausgewählte Fragestellungen anhand der Fachliteratur oder weiterer Arbeitsmaterialien in einer begrenzten Zeit bearbeiten zu können sowie der Überprüfung, dass grundlegende Techniken wissenschaftlichen Arbeitens angewendet werden können. Das schließt die Fähigkeit zur Teamarbeit ein, sofern die jeweilige Aufgabenstellung dies erfordert. Sofern in den Modulbeschreibungen ausgewiesen, schließen Hausarbeiten auch den Nachweis der Kompetenz ein, Aspekte der gegenständlichen Arbeit gemäß der jeweiligen Aufgabenstellung schlüssig mündlich darlegen und diskutieren zu können (Kombinierte Hausarbeit).

(3) Der zeitliche Umfang der Hausarbeiten wird jeweils in den Modulbeschreibungen festgelegt und darf 300 Stunden nicht überschreiten. Daraus abgeleitet ist die Frist zur Abgabe im Rahmen der jeweiligen Aufgabenstellung festzulegen.

(4) Für mündliche Einzelleistungen Kombiniertes Hausarbeiten gilt § 8 Absatz 5 entsprechend.

(5) Bei einer in Form einer Teamarbeit erbrachten Hausarbeit müssen die Einzelbeiträge deutlich erkennbar und bewertbar sein und jeweils die Anforderungen nach Absatz 2 erfüllen.

§ 8

Mündliche Prüfungsleistungen

(1) Mündliche Prüfungsleistungen werden als Präsenzleistung erbracht, sie sind nicht gegenständig. Im Fokus stehen die Äußerungen der bzw. des Studierenden.

(2) Mündliche Prüfungsleistungen dienen dem unmittelbaren, insbesondere gesprächsweisen, referierenden, präsentierenden oder diskutierenden Nachweis sprachlich-kommunikativer Kompetenzen, des dem Stand des Studiums entsprechenden Fachwissens und des Verständnisses von Zusammenhängen des Prüfungsgebietes. Die jeweilige Aufgabenstellung bestimmt, welche Fähigkeiten hierbei im Vordergrund stehen.

(3) Mündliche Prüfungsleistungen finden nach Maßgabe der Modulbeschreibungen als Gruppenprüfung mit bis zu fünf Personen oder als Einzelprüfung statt.

(4) Die Dauer der Mündlichen Prüfungsleistungen wird jeweils in den Modulbeschreibungen festgelegt und darf pro Studierender bzw. Studierendem 15 Minuten nicht unterschreiten und 60 Minuten nicht überschreiten. Gruppenprüfungen dürfen eine Gesamtdauer von 75 Minuten nicht überschreiten.

(5) Mündliche Prüfungsleistungen werden vor mindestens zwei Prüferinnen und Prüfern (Kollegialprüfung) oder vor einer Prüferin bzw. einem Prüfer in Gegenwart einer sachkundigen Beisitzerin bzw. eines sachkundigen Beisitzers (§ 24) abgelegt. Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der Mündlichen Prüfungsleistungen sind in einem Protokoll festzuhalten.

(6) Mündliche Prüfungsleistungen können öffentlich oder nicht öffentlich durchgeführt werden. In öffentlichen Mündlichen Prüfungsleistungen ist die Anwesenheit von Zuhörerinnen und Zuhörern im Rahmen der räumlichen Verhältnisse möglich, es sei denn, eine Prüferin bzw. ein Prüfer widerspricht. In nicht öffentlichen Mündlichen Prüfungsleistungen kann eine Studierende bzw. ein Studierender, die bzw. der sich in einem späteren Prüfungstermin der gleichen Prüfungsleistung unterziehen will, nur auf Antrag der bzw. des Studierenden vom Prüfungsausschuss im Einvernehmen mit den Prüferinnen und Prüfern einer Kollegialprüfung oder andernfalls mit der Prüferin bzw. dem Prüfer im Rahmen der räumlichen Verhältnisse als ZuhörerIn bzw. Zuhörer zugelassen

werden, es sei denn, die bzw. der zu prüfende Studierende widerspricht. Form und Frist der Antragstellung werden vom Prüfungsausschuss festgelegt und in der jeweils üblichen Weise bekannt gegeben. In den Modulbeschreibungen ist festgelegt, ob es sich um eine öffentliche oder nicht öffentliche Mündliche Prüfungsleistung handelt. Beratung und Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse erfolgen immer ohne Zuhörerinnen und Zuhörer.

§ 9 Komplexe Leistungen

(1) Komplexe Leistungen können sich aus Präsenz- und Nichtpräsenzleistungen zusammensetzen und neben schriftlichen oder sonstig gegenständlichen Einzelleistungen auch mündliche oder andere nicht gegenständliche Einzelleistungen umfassen.

(2) Komplexe Leistungen dienen dem Nachweis der Fähigkeit zur Entwicklung, Umsetzung und Präsentation von Konzepten. Hierbei soll die Kompetenz nachgewiesen werden, an einer größeren Aufgabe Ziele definieren sowie Lösungsansätze erarbeiten zu können. Das schließt die Fähigkeit zur Teamarbeit ein, sofern die jeweilige Aufgabenstellung dies erfordert.

(3) Der zeitliche Umfang der Komplexen Leistungen wird jeweils in den Modulbeschreibungen festgelegt und darf 450 Stunden nicht überschreiten. Daraus abgeleitet sind die Frist zur Abgabe von Einzelleistungen und die Dauer von Einzelleistungen im Rahmen der jeweiligen Aufgabenstellung festzulegen.

(4) Für mündliche oder andere nicht gegenständliche Einzelleistungen gilt § 8 Absatz 5 entsprechend.

(5) Bei einer in Form einer Teamarbeit erbrachten Komplexen Leistung müssen die Einzelbeiträge deutlich erkennbar und bewertbar sein und jeweils die Anforderungen nach Absatz 2 erfüllen.

§ 10 Portfolios

(1) Portfolios können Präsenz- und Nichtpräsenzleistungen umfassen, das Ergebnis ist eine gegenständliche, beispielsweise schriftliche Arbeit.

(2) Portfolios dienen mittels einer Zusammenstellung gleich- oder verschiedenartiger Einzelleistungen dem Nachweis, die durch die jeweilige Aufgabenstellung bestimmten Aspekte professionellen, wissenschaftlichen Handelns in einen größeren Zusammenhang stellen zu können. Das schließt die Fähigkeit zur Teamarbeit ein, sofern die jeweilige Aufgabenstellung dies erfordert.

(3) Der zeitliche Umfang der Portfolios wird jeweils in den Modulbeschreibungen festgelegt und darf 300 Stunden nicht überschreiten. Daraus abgeleitet sind die Frist zur Abgabe von Einzelleistungen, die Dauer von Einzelleistungen und die Frist zur Abgabe des gesamten Portfolios im Rahmen der jeweiligen Aufgabenstellung festzulegen.

(4) Bei einem in Form einer Teamarbeit erbrachten Portfolio müssen die Einzelbeiträge deutlich erkennbar und bewertbar sein und jeweils die Anforderungen nach Absatz 2 erfüllen.

§ 11

Wissenschaftlich-praktische Leistungen

(1) Wissenschaftlich-praktische Leistungen werden als Präsenzleistung erbracht, sie sind nicht gegenständlich. Im Fokus stehen die Handlungen der bzw. des Studierenden.

(2) Wissenschaftlich-praktische Leistungen dienen dem Nachweis, Tätigkeiten den Anforderungen des Faches entsprechend ausführen zu können.

(3) Die Dauer der Wissenschaftlich-praktischen Leistungen wird jeweils in den Modulbeschreibungen festgelegt und darf 15 Minuten nicht unterschreiten und 45 Minuten nicht überschreiten.

(4) § 8 Absatz 5 gilt entsprechend.

§ 12

Sprachprüfungen

(1) Sprachprüfungen werden als Präsenzleistung erbracht und können neben gegenständlichen, beispielsweise schriftlichen Einzelleistungen auch mündliche oder andere nicht gegenständliche Einzelleistungen umfassen.

(2) Sprachprüfungen dienen dem Nachweis sprachpraktischer Fähigkeiten.

(3) Die Dauer der Sprachprüfungen wird jeweils in den Modulbeschreibungen festgelegt und darf 15 Minuten nicht unterschreiten und 240 Minuten nicht überschreiten. Das Verhältnis von schriftlichen oder sonstig gegenständlichen und mündlichen Einzelleistungen ist im Rahmen der jeweiligen Aufgabenstellung festzulegen.

(4) Für mündliche oder andere nicht gegenständliche Einzelleistungen gilt § 8 Absatz 5 entsprechend.

§ 13

Elektronische Prüfungen

(1) Grundsätzlich können die Prüfungsleistungen nach §§ 6 bis 12 auch unter Verwendung von digitalen Technologien durchgeführt, ausgewertet und bewertet werden. Zur Anwendung dürfen nur solche digitalen Technologien kommen, die zum Zeitpunkt des Einsatzes dem allgemein anerkannten Stand der Technik entsprechen. Die datenschutzrechtlichen Bestimmungen sind einzuhalten.

(2) Vor der Durchführung einer Prüfungsleistung unter Verwendung von digitalen Technologien ist die Geeignetheit dieser Technologien im Hinblick auf die vorgesehenen Prüfungsaufgaben und die Durchführung der elektronischen Prüfung von zwei Prüferinnen und Prüfern im Benehmen mit dem Prüfungsausschuss festzustellen. Die Durchführung einer Prüfungsleistung unter Verwendung von digitalen Technologien wird bis zum Beginn der Anmeldefrist in der jeweils üblichen Weise bekannt gegeben.

(3) Die Authentizität der bzw. des Studierenden und die Integrität der Prüfungsergebnisse sind sicherzustellen. Hierfür sind die Prüfungsergebnisse in Form von elektronischen Daten eindeutig zu identifizieren sowie unverwechselbar und dauerhaft der bzw. dem Studierenden zuzuordnen.

Es ist zu gewährleisten, dass die elektronischen Daten für die Bewertung und Nachprüfbarkeit unverändert und vollständig sind.

(4) Eine automatisiert erstellte Bewertung einer Prüfungsleistung ist auf Antrag der bzw. des geprüften Studierenden von einer Prüferin bzw. einem Prüfer zu überprüfen.

§ 14

Studium mit Behinderungen und chronischen Erkrankungen sowie mit Familienaufgaben

(1) Macht die bzw. der Studierende glaubhaft, wegen einer Behinderung oder einer chronischen Erkrankung nicht in der Lage zu sein, Prüfungsleistungen wie vorgesehen abzulegen, hat sie bzw. er bei Vorliegen der entsprechenden Voraussetzungen einen Anspruch auf Nachteilsausgleich im Prüfungsverfahren. Die Gewährung eines Nachteilsausgleiches, einschließlich der angestrebten Ausgleichsmaßnahmen, sind beim Prüfungsausschuss zu beantragen und das Vorliegen der Voraussetzungen glaubhaft zu machen. Dazu kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes und in Zweifelsfällen eines amtsärztlichen Attestes verlangt werden. Form und Frist des Antrags werden vom Prüfungsausschuss festgelegt und in der jeweils üblichen Weise bekannt gegeben. Stellt der Prüfungsausschuss fest, dass ein Anspruch nach Satz 1 besteht, entscheidet er nach pflichtgemäßem Ermessen unter Einbeziehung der jeweiligen Prüferinnen und Prüfer über die Gewährung einer angemessenen Ausgleichsmaßnahme. Die Beauftragten für Studierende mit Behinderung und chronischer Erkrankung, die Peer Counselorin (ISL)/Peer-to-Peer-Beraterin bzw. der Peer Counselor (ISL)/Peer-to-Peer-Berater sowie bei entsprechender Betroffenheit die Arbeitsgruppe Studium für Blinde und Sehbehinderte können hinzugezogen werden; in besonders schwierigen Fällen sollen sie hinzugezogen werden. Als mögliche Ausgleichsmaßnahmen kommen insbesondere verlängerte Bearbeitungszeiten, Bearbeitungspausen, Nutzung anderer Medien, Nutzung anderer Prüfungsräume innerhalb der Hochschule, ein anderer Prüfungstermin oder die Erbringung einer gleichwertigen Prüfungsleistung in einer anderen Form in Betracht. Ist beabsichtigt, wesentlich von den beantragten Ausgleichsmaßnahmen abzuweichen, soll der bzw. dem Studierenden vor der Entscheidung die Gelegenheit gegeben werden, sich hierzu zu äußern.

(2) Während der Schwangerschaft, nach der Entbindung und in der Stillzeit gelten die für die Studierenden maßgeblichen Vorschriften des Mutterschutzgesetzes. Insbesondere beginnt in den Mutterschutzfristen nach § 3 des Mutterschutzgesetzes kein Lauf von Prüfungsfristen und sie werden auf laufende Prüfungsfristen nicht angerechnet; Fristen zur Abgabe von Nichtpräsenzleistungen und in Nichtpräsenz zu erbringenden Einzelleistungen nach § 9 Absatz 3 Satz 2 und § 10 Absatz 3 Satz 2 sind zu verlängern. Für die entsprechende Inanspruchnahme von Elternzeit nach dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz besteht die Möglichkeit der Beurlaubung vom Studium gemäß § 12 Absatz 2 der Immatrikulationsordnung. In den Zeiten der Beurlaubung beginnt kein Lauf von Prüfungsfristen und sie werden auf laufende Prüfungsfristen nicht angerechnet.

(3) Macht die bzw. der Studierende glaubhaft, wegen der Betreuung eigener Kinder bis zum 14. Lebensjahr oder der Pflege naher Angehöriger Prüfungsleistungen nicht wie vorgeschrieben erbringen zu können, kann der bzw. dem Studierenden auf Antrag ein angemessener Ausgleich gestattet werden (erweiterter Nachteilsausgleich). Hierüber entscheidet der Prüfungsausschuss unter Einbeziehung der jeweiligen Prüferinnen und Prüfer. Absatz 1 Satz 2 und 4 bis 8 gilt entsprechend. Nahe Angehörige sind Kinder einschließlich der Schwieger-, Adoptiv- und Pflegekinder sowie der Kinder, Adoptiv- oder Pflegekinder der Ehepartnerin bzw. des Ehepartners oder der Lebenspartnerin bzw. des Lebenspartners, Enkelkinder, Eltern, Schwiegereltern, Großeltern, Geschwister, Ehepartnerinnen und Ehepartner, Lebenspartnerinnen und Lebenspartner sowie Partnerinnen und Partner einer eheähnlichen Gemeinschaft.

(4) Die Absätze 1 bis 3 gelten für Prüfungsvorleistungen, die Abschlussarbeit und gegebenenfalls das Kolloquium entsprechend.

§ 15

Bewertung der Prüfungsleistungen, Bildung und Gewichtung der Noten, Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse

(1) Die Bewertung einer Prüfungsleistung wird von der jeweiligen Prüferin bzw. dem jeweiligen Prüfer festgesetzt. Bei einer Kollegialprüfung wird die Bewertung von den Prüferinnen und Prüfern gemeinsam festgesetzt. Es sind folgende Noten zu verwenden:

1 = sehr gut	= eine hervorragende Leistung;
2 = gut	= eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;
3 = befriedigend	= eine Leistung, die den durchschnittlichen Anforderungen entspricht;
4 = ausreichend	= eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;
5 = nicht ausreichend	= eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

Zur differenzierten Bewertung können einzelne Noten um 0,3 auf Zwischenwerte angehoben oder abgesenkt werden; die Noten 0,7, 4,3, 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen. Eine einzelne Prüfungsleistung wird lediglich mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet (unbenotete Prüfungsleistung), wenn die entsprechende Modulbeschreibung dies ausnahmsweise vorsieht. In die weitere Notenbildung gehen mit „bestanden“ bewertete unbenotete Prüfungsleistungen nicht ein; mit „nicht bestanden“ bewertete unbenotete Prüfungsleistungen gehen in die weitere Notenbildung mit der Note „nicht ausreichend“ (5,0) ein. Im Abschnitt 2: Fachspezifische Bestimmungen kann vorgesehen werden, dass und wie Bonusleistungen bei der Bewertung von Prüfungsleistungen zu berücksichtigen sind.

(2) Prüfungsleistungen, deren Bestehen Voraussetzung für die Fortsetzung des Studiums ist, sind in der Regel, zumindest aber im Falle der letzten Wiederholungsprüfung, von zwei Prüferinnen und Prüfern zu bewerten; sind dies Mündliche Prüfungsleistungen, mündliche oder andere nicht gegenständliche Einzelleistungen oder Wissenschaftlich-praktische Leistungen, gilt § 8 Absatz 5.

(3) Die Note einer Prüfungsleistung entspricht der Bewertung der Prüferin bzw. des Prüfers bzw., im Fall von Absatz 1 Satz 2, der gemeinsamen Bewertung der Prüferinnen und Prüfer. In allen anderen Fällen entspricht die Note einer Prüfungsleistung bei einer Bewertung durch mehrere Prüferinnen und Prüfer dem Durchschnitt der Einzelbewertungen bzw., im Falle einer Bewertung nach Absatz 1 Satz 5, den übereinstimmenden Einzelbewertungen; stimmen die Einzelbewertungen nicht überein, gilt § 26 Absatz 9 Satz 1 und 2 entsprechend. Wird eine Note bzw. eine Modulnote, Gesamtnote, Endnote oder gegebenenfalls Bereichs- oder Abschnittsnote als Durchschnitt aus mehreren Einzelbewertungen gemäß Absatz 1 bzw. aus Noten, Modulnoten oder der Endnote gebildet, so wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt, alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

(4) Die Modulnote ergibt sich aus dem gegebenenfalls gemäß der Modulbeschreibung gewichteten Durchschnitt der Noten der Prüfungsleistungen des Moduls. Die Modulnote lautet bei einem Durchschnitt

bis einschließlich 1,5	= sehr gut,
von 1,6 bis einschließlich 2,5	= gut,
von 2,6 bis einschließlich 3,5	= befriedigend,
von 3,6 bis einschließlich 4,0	= ausreichend,
ab 4,1	= nicht ausreichend.

Ist eine Modulprüfung aufgrund einer bestehensrelevanten Prüfungsleistung gemäß § 19 Absatz 1 Satz 2 nicht bestanden, lautet die Modulnote „nicht ausreichend“ (5,0).

(5) Modulprüfungen, die nur aus einer unbenoteten Prüfungsleistung bestehen, werden entsprechend der Bewertung der Prüfungsleistung lediglich mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet (unbenotete Modulprüfungen). In die weitere Notenbildung gehen unbenotete Modulprüfungen nicht ein.

(6) Für die Hochschulabschlussprüfung wird eine Gesamtnote gebildet. In die Gesamtnote gehen die Endnote der Abschlussarbeit und die gemäß den Leistungspunkten gewichteten Modulnoten der von der Hochschulabschlussprüfung umfassten Modulprüfungen ein, soweit im Abschnitt 2: Fachspezifische Bestimmungen nicht bestimmte Modulnoten von der Gesamtnotenbildung ausgeschlossen sind. Die Endnote der Abschlussarbeit setzt sich aus der Note der Abschlussarbeit und der Note des Kolloquiums zusammen. Wenn die Hochschulabschlussprüfung nach § 2 Absatz 2 Satz 1 kein Kolloquium umfasst, entspricht die Endnote der Abschlussarbeit der Note der Abschlussarbeit. Im Abschnitt 2: Fachspezifische Bestimmungen kann vorgesehen werden, dass Bereichs- oder Abschnittsnoten gebildet werden. Die Bildung der Endnote und gegebenenfalls Bereichs- oder Abschnittsnoten erfolgt gewichtet nach Maßgabe der Regelungen im Abschnitt 2: Fachspezifische Bestimmungen. Für die Gesamtnote, Endnote und gegebenenfalls Bereichs- oder Abschnittsnoten gilt Absatz 4 Satz 2 entsprechend, die Gesamtnote lautet bei einem Durchschnitt von 1,2 oder besser „mit Auszeichnung bestanden“.

(7) Das Prüfungsergebnis einer Mündlichen Prüfungsleistung wird der bzw. dem Studierenden im Anschluss an die Mündliche Prüfungsleistung mitgeteilt. Das Bewertungsverfahren aller anderen Prüfungsleistungen soll vier Wochen nicht überschreiten; bei Klausurarbeiten mit mehr als 300 Teilnehmerinnen und Teilnehmern soll das Bewertungsverfahren acht Wochen nicht überschreiten. Die Information über die Prüfungsergebnisse dieser Prüfungsleistungen erfolgt in der jeweils üblichen Weise.

(8) Zur Überprüfung der noch nicht bestandskräftigen Bewertung einer Prüfungsleistung durch die Prüferin bzw. den Prüfer kann die Überdenkung der Bewertungsentscheidung (Remonstrations) beantragt werden. Dazu sind von der bzw. dem Studierenden bei der Prüferin bzw. dem Prüfer ein Antrag zu stellen und konkrete Bewertungsfragen zu erheben. Unter Beachtung der erhobenen Bewertungsfragen ist die Prüferin bzw. der Prüfer verpflichtet, ihre bzw. seine Bewertung der Prüfungsleistung zu prüfen und gegebenenfalls zu ändern. Eine Verschlechterung des Prüfungsergebnisses ist grundsätzlich ausgeschlossen. Über das Ergebnis des Überdenkungsverfahrens ergeht eine schriftliche bzw. elektronische Information an die Studierende bzw. den Studierenden. Der Widerspruch gegen den Prüfungsbescheid der betreffenden Modulprüfung bleibt hiervon unberührt. Das Überdenkungsverfahren ist in der Prüfungsakte zu dokumentieren. Das Überdenkungsverfahren kann auch erstmals während des förmlichen Widerspruchs- oder eines sich anschließenden Klageverfahrens gegen den Prüfungsbescheid der entsprechenden Modulprüfung erfolgen. In diesem Falle wird es abweichend von Satz 2, 1. Halbsatz, durch die Prüfungsausschussvorsitzende bzw. den Prüfungsausschussvorsitzenden von Amts wegen initiiert.

§ 16

Rücktritt, Verlängerung von Bearbeitungszeiten

(1) Kann die bzw. der Studierende einen für sich verbindlichen Prüfungstermin nicht antreten oder einen für sich verbindlichen Abgabetermin einer Prüfungsleistung nicht einhalten, kann sie bzw. er aus triftigen Gründen von der Prüfungsleistung zurücktreten oder für Nichtpräsenzleistungen und in Nichtpräsenz zu erbringende Einzelleistungen nach § 9 Absatz 3 Satz 2 und § 10 Absatz 3

Satz 2 die Verlängerung der Frist zur Abgabe (Bearbeitungszeit) beantragen. Ein triftiger Grund ist beispielsweise die Krankheit eines Kindes einschließlich der Schwieger-, Adoptiv- und Pflegekinder sowie der Kinder, Adoptiv- oder Pflegekinder der Ehepartnerin bzw. des Ehepartners oder der Lebenspartnerin bzw. des Lebenspartners. Der Rücktritt ist unverzüglich gegenüber dem zuständigen Prüfungsamt schriftlich zu erklären, die Verlängerung der Bearbeitungszeit ist rechtzeitig zu beantragen. Die geltend gemachten Gründe sind unverzüglich glaubhaft zu machen. Bei Krankheit der bzw. des Studierenden ist dafür ein ärztliches Attest, in Zweifelsfällen ein amtsärztliches Attest vorzulegen.

(2) Über die Genehmigung des Rücktrittes und die Verlängerung der Bearbeitungszeit entscheidet der Prüfungsausschuss. Ergeht die Ablehnung zeitlich nach dem verbindlichen Abgabetermin, gilt die Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bzw. „nicht bestanden“ bewertet, sofern die Nichtpräsenzleistung nicht rechtzeitig abgegeben wurde. Andernfalls wird die Nichtpräsenzleistung gemäß § 15 Absatz 1 bewertet. Wird die Bearbeitungszeit verlängert, ist die bzw. der Studierende über das neue Abgabedatum der Prüfungsleistung zu informieren. Tritt eine Studierende bzw. ein Studierender einen für sie bzw. ihn verbindlichen Prüfungstermin nicht an, ohne zurückgetreten zu sein, wird die Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bzw. „nicht bestanden“ bewertet. Dasselbe gilt, wenn eine Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.

(3) Die Absätze 1 und 2 gelten für Prüfungsvorleistungen, die Abschlussarbeit und gegebenenfalls das Kolloquium entsprechend.

§ 17

Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Versucht die bzw. der Studierende, das Ergebnis ihrer bzw. seiner Prüfungsleistungen durch Täuschung, beispielsweise durch das Mitführen oder die Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel, zu beeinflussen, gilt aufgrund einer entsprechenden Feststellung durch den Prüfungsausschuss die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Entsprechend gelten unbenotete Prüfungsleistungen als mit „nicht bestanden“ bewertet. Eine Studierende bzw. ein Studierender, die bzw. der den ordnungsgemäßen Ablauf des Prüfungstermins stört, kann von der jeweiligen Prüferin bzw. vom jeweiligen Prüfer oder von der bzw. dem jeweiligen Aufsichtführenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bzw. mit „nicht bestanden“ bewertet. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss die Studierende bzw. den Studierenden von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.

(2) Hat die bzw. der Studierende bei einer Prüfungsleistung getäuscht und stellt sich diese Tatsache erst nach Bekanntgabe der Bewertung heraus, so kann vom Prüfungsausschuss die Bewertung der Prüfungsleistung in „nicht ausreichend“ (5,0) bzw. „nicht bestanden“ und daraufhin gemäß § 15 Absatz 4 auch die Note der Modulprüfung abgeändert werden. Waren die Voraussetzungen für das Ablegen einer Modulprüfung nicht erfüllt, ohne dass die bzw. der Studierende hierüber täuschen wollte, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Modulprüfung geheilt. Hat die bzw. der Studierende vorsätzlich zu Unrecht das Ablegen einer Modulprüfung erwirkt, so kann vom Prüfungsausschuss die Modulprüfung für „nicht ausreichend“ (5,0) bzw. „nicht bestanden“ erklärt werden. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss die Studierende bzw. den Studierenden von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.

(3) Eine automatisierte Plagiatsprüfung des Ergebnisses einer gegenständlichen Prüfungsleistung ist nur zulässig, wenn nach Feststellung durch den Prüfungsausschuss tatsächliche und dokumentierte Anhaltspunkte dafür bestehen, dass das Ergebnis oder Teile hiervon Merkmale eines Plagiates aufweisen. Eine automatisierte Plagiatsprüfung ist nur in anonymisierter Form zulässig. Vor der automatisierten Plagiatsprüfung sind insbesondere alle Merkmale zu entfernen, die Rückschlüsse auf die bzw. den Studierenden und die Prüferinnen und Prüfer zulassen. Die Bewertung der Prüfungsleistung darf nicht ausschließlich auf die Ergebnisse einer automatisierten Plagiatsprüfung gestützt werden.

(4) Die Absätze 1 und 2 gelten für Prüfungsvorleistungen, die Abschlussarbeit und gegebenenfalls das Kolloquium entsprechend. Absatz 3 gilt für Prüfungsvorleistungen und die Abschlussarbeit entsprechend.

§ 18

Verzicht

Erklärt die bzw. der Studierende gegenüber dem zuständigen Prüfungsamt schriftlich den Verzicht auf das Absolvieren einer Prüfungsleistung, so gilt diese Prüfungsleistung im jeweiligen Prüfungsversuch als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bzw. mit „nicht bestanden“ bewertet. Der Verzicht ist unwiderruflich und setzt die Zulassung nach § 4 voraus.

§ 19

Bestehen und Nichtbestehen

(1) Eine Modulprüfung ist bestanden, wenn die Modulnote mindestens „ausreichend“ (4,0) ist bzw. die unbenotete Modulprüfung mit „bestanden“ bewertet wurde. In den durch die Modulbeschreibungen festgelegten Fällen ist das Bestehen der Modulprüfung darüber hinaus von der Bewertung einzelner Prüfungsleistungen mit mindestens „ausreichend“ (4,0) abhängig. Ist die Modulprüfung bestanden, werden die dem Modul in der Modulbeschreibung zugeordneten Leistungspunkte erworben.

(2) Die Hochschulabschlussprüfung ist bestanden, wenn die Modulprüfungen und die Abschlussarbeit sowie gegebenenfalls das Kolloquium bestanden sind. Die Abschlussarbeit und gegebenenfalls das Kolloquium sind bestanden, wenn sie mindestens mit „ausreichend“ (4,0) bewertet wurden.

(3) Eine Modulprüfung ist nicht bestanden, wenn die Modulnote nicht mindestens „ausreichend“ (4,0) ist oder die unbenotete Modulprüfung mit „nicht bestanden“ bewertet wurde. Die Abschlussarbeit und gegebenenfalls das Kolloquium sind nicht bestanden, wenn sie nicht mindestens mit „ausreichend“ (4,0) bewertet wurden.

(4) Eine Modulprüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn die Modulnote nicht mindestens „ausreichend“ (4,0) ist oder die unbenotete Modulprüfung mit „nicht bestanden“ bewertet wurde und ihre Wiederholung nicht mehr möglich ist. Die Abschlussarbeit und gegebenenfalls das Kolloquium sind endgültig nicht bestanden, wenn sie nicht mindestens mit „ausreichend“ (4,0) bewertet wurden und eine Wiederholung nicht mehr möglich ist.

(5) Die Hochschulabschlussprüfung ist nicht bestanden bzw. endgültig nicht bestanden, wenn entweder eine Modulprüfung, die Abschlussarbeit oder gegebenenfalls das Kolloquium nicht bestanden bzw. endgültig nicht bestanden sind. § 3 Absatz 1 bleibt unberührt. Im Falle des endgülti-

gen Nichtbestehens einer Modulprüfung des Wahlpflichtbereichs wird das endgültige Nichtbestehen der Hochschulabschlussprüfung erst dann nach § 23 Absatz 4 beschieden, wenn die bzw. der Studierende nicht binnen eines Monats nach Bekanntgabe des Ergebnisses der Modulprüfung umwählt oder eine Umwahl nach den Bestimmungen der Studienordnung nicht mehr möglich ist. Hat die bzw. der Studierende die Hochschulabschlussprüfung endgültig nicht bestanden, verliert sie bzw. er den Prüfungsanspruch für alle Bestandteile der Hochschulabschlussprüfung gemäß § 2 Absatz 2 Satz 1.

(6) Die bzw. der Studierende erhält auf Antrag eine Notenbescheinigung. Im Falle des endgültigen Nichtbestehens der Hochschulabschlussprüfung muss die Bescheinigung auch über die erbrachten Prüfungsbestandteile und deren Bewertung sowie gegebenenfalls die noch fehlenden Prüfungsbestandteile Auskunft geben und erkennen lassen, dass die Hochschulabschlussprüfung nicht bestanden ist.

§ 20 Freiversuch

(1) Modulprüfungen können bei Vorliegen der Zulassungsvoraussetzungen auch vor den im Studienablaufplan festgelegten Semestern abgelegt werden. Das erstmalige Ablegen der Modulprüfung gilt dann als Freiversuch, sofern und soweit dies im Abschnitt 2: Fachspezifische Bestimmungen ermöglicht ist.

(2) Auf Antrag der bzw. des Studierenden können im Freiversuch mindestens mit „ausreichend“ (4,0) bewertete Modulprüfungen oder Prüfungsleistungen zur Verbesserung der Note zum nächsten regulären Prüfungstermin einmal wiederholt werden. In diesen Fällen zählt die bessere Note. Form und Frist des Antrags werden vom Prüfungsausschuss festgelegt und in der jeweils üblichen Weise bekannt gegeben. Nach Verstreichen des nächsten regulären Prüfungstermins oder der Antragsfrist ist eine Notenverbesserung nicht mehr möglich. Bei der Wiederholung einer Modulprüfung zur Notenverbesserung werden Prüfungsleistungen, die im Freiversuch mindestens mit „ausreichend“ (4,0) bewertet wurden, auf Antrag der bzw. des Studierenden angerechnet. Prüfungsleistungen, die im Freiversuch mit „bestanden“ bewertet wurden, werden von Amts wegen angerechnet.

(3) Eine im Freiversuch nicht bestandene Modulprüfung gilt als nicht durchgeführt. Prüfungsleistungen, die mindestens mit „ausreichend“ (4,0) bzw. mit „bestanden“ bewertet wurden, werden im folgenden Prüfungsverfahren angerechnet. Wird für Prüfungsleistungen die Möglichkeit der Notenverbesserung nach Absatz 2 in Anspruch genommen, wird die bessere Note angerechnet.

(4) Über § 14 Absatz 2 hinaus werden auch Zeiten von Unterbrechungen des Studiums wegen einer länger andauernden Krankheit der bzw. des Studierenden oder eines überwiegend von ihr bzw. ihm zu versorgenden Kindes einschließlich der Schwieger-, Adoptiv- und Pflegekinder sowie der Kinder, Adoptiv- oder Pflegekinder der Ehepartnerin bzw. des Ehepartners oder der Lebenspartnerin bzw. des Lebenspartners sowie Studienzeiten im Ausland bei der Anwendung der Freiversuchsregelung nicht angerechnet.

§ 21 Wiederholung von Modulprüfungen

(1) Nicht bestandene Modulprüfungen können innerhalb eines Jahres nach Abschluss des ersten Prüfungsversuches einmal als zweiter Prüfungsversuch wiederholt werden. Die Frist beginnt

mit Bekanntgabe des erstmaligen Nichtbestehens der Modulprüfung. Nach Ablauf dieser Frist gelten sie als erneut nicht bestanden.

(2) Eine zweite Wiederholung der Modulprüfung kann als dritter Prüfungsversuch nur zum nächstmöglichen Prüfungstermin durchgeführt werden. Danach gilt die Modulprüfung als endgültig nicht bestanden. Eine weitere Wiederholungsprüfung ist nicht zulässig.

(3) Die Wiederholung einer nicht bestandenen Modulprüfung, die aus mehreren Prüfungsleistungen besteht, umfasst nur die nicht mit mindestens „ausreichend“ (4,0) bzw. mit „bestanden“ bewerteten Prüfungsleistungen. Bei der Wiederholung einer nicht bestandenen Modulprüfung, die eine oder mehrere wählbare Prüfungsleistungen umfasst, sind die Studierenden nicht an die vorherige Wahl einer nicht mit mindestens „ausreichend“ (4,0) bzw. mit „bestanden“ bewerteten Prüfungsleistung gebunden.

(4) Die Wiederholung einer bestandenen Modulprüfung ist nur in dem in § 20 Absatz 2 geregelten Fall zulässig und umfasst alle Prüfungsleistungen.

(5) Fehlversuche der Modulprüfung aus dem gleichen oder anderen Studiengängen werden übernommen.

§ 22

Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen, Studienzeiten und außerhalb einer Hochschule erworbenen Qualifikationen

(1) Studien- und Prüfungsleistungen, die an einer Hochschule erbracht worden sind, werden auf Antrag der bzw. des Studierenden angerechnet, es sei denn, es bestehen wesentliche Unterschiede hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen. Weitergehende Vereinbarungen der Technischen Universität Dresden, der Hochschulrektorenkonferenz, der Kultusministerkonferenz sowie solche, die von der Bundesrepublik Deutschland ratifiziert wurden, sind gegebenenfalls zu beachten.

(2) Außerhalb einer Hochschule erworbene Qualifikationen werden auf Antrag der bzw. des Studierenden angerechnet, soweit sie mindestens gleichwertig sind. Gleichwertigkeit ist gegeben, wenn Inhalt, Umfang und Anforderungen Teilen des Studiengangs im Wesentlichen entsprechen. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen. Außerhalb einer Hochschule erworbene Qualifikationen können höchstens 50 % des Studiums ersetzen.

(3) An einer Hochschule erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen können trotz wesentlicher Unterschiede angerechnet werden, wenn sie aufgrund ihrer Inhalte und Qualifikationsziele insgesamt dem Sinn und Zweck einer vorhandenen Wahlmöglichkeit des Studiengangs entsprechen und daher ein strukturelles Äquivalent bilden (strukturelle Anrechnung). Im Zeugnis werden die tatsächlich erbrachten Leistungen ausgewiesen.

(4) Werden Studien- und Prüfungsleistungen oder außerhalb einer Hochschule erworbene Qualifikationen angerechnet, erfolgt von Amts wegen auch die Anrechnung der entsprechenden Studienzeiten. Noten sind, soweit die Notensysteme vergleichbar sind, zu übernehmen und in die weitere Notenbildung einzubeziehen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen, Noten aus unvergleichbaren Notensystemen gehen nicht in die weitere Notenbildung ein. Die Anrechnung wird im Zeugnis gekennzeichnet.

(5) Für die Durchführung des Anrechnungsverfahrens hat die bzw. der Studierende die erforderlichen Unterlagen vorzulegen. Liegen diese vollständig vor, darf das Anrechnungsverfahren die

Dauer von zwei Monaten nicht mehr überschreiten. Bei Nichtanrechnung gilt § 23 Absatz 4 Satz 1. Absolviert die bzw. der Studierende während eines laufenden Anrechnungsverfahrens die entsprechende Prüfungsleistung, so gilt statt der Bewertung der absolvierten die Bewertung der angerechneten Prüfungsleistung, wenn dem Antrag auf Anrechnung stattgegeben wird.

(6) Zuständig für die Anrechnung ist der Prüfungsausschuss. Er kann für die Wahrnehmung dieser Aufgabe eine Anrechnungsbeauftragte bzw. einen Anrechnungsbeauftragten bestellen. Diese bzw. dieser führt das Anrechnungsverfahren selbstständig durch. § 23 Absatz 4 Satz 1 gilt für die Anrechnungsbeauftragte bzw. den Anrechnungsbeauftragten entsprechend.

§ 23 Prüfungsausschuss

(1) Für die Durchführung und Organisation der Prüfungen sowie für die durch die Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben wird für den Studiengang ein Prüfungsausschuss gebildet. Dem Prüfungsausschuss gehören vier Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, eine wissenschaftliche Mitarbeiterin bzw. ein wissenschaftlicher Mitarbeiter sowie zwei Studierende an. Mit Ausnahme der studentischen Mitglieder beträgt die Amtszeit drei Jahre. Die Amtszeit der studentischen Mitglieder erstreckt sich auf ein Jahr.

(2) Die Mitglieder und deren Stellvertreterinnen und Stellvertreter werden vom Fakultätsrat, Wissenschaftlichen Rat oder Bereichsrat des Trägers des Studiengangs bzw. den Fakultätsräten, Wissenschaftlichen Räten oder Bereichsräten der Träger des Studiengangs bestellt, die studentischen Mitglieder und deren Stellvertreterinnen und Stellvertreter auf Vorschlag des Fachschaftrates. Die bzw. der Vorsitzende und die bzw. der stellvertretende Vorsitzende werden vom Prüfungsausschuss aus seiner Mitte gewählt und müssen jeweils Hochschullehrerin bzw. Hochschul-lehrer sein.

(3) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden. Er berichtet regelmäßig dem Träger bzw. den Trägern des Studiengangs sowie den mittels Lehrexport beteiligten Fakultäten, Zentren oder Bereichen über die Entwicklung der Prüfungs- und Studienzeiten einschließlich der tatsächlichen Bearbeitungszeiten für die Abschlussarbeit sowie über die Verteilung der Modul- und Gesamtnoten. Der Prüfungsausschuss gibt Anregungen zur Reform der Prüfungs- und der Studienordnung.

(4) Belastende Entscheidungen sind der bzw. dem betreffenden Studierenden schriftlich oder elektronisch mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Der Prüfungsausschuss entscheidet als Widerspruchsbehörde über Widersprüche in angemessener Frist und erlässt die Widerspruchsbescheide.

(5) Die bzw. der Vorsitzende führt im Regelfall die Geschäfte des Prüfungsausschusses. Der Prüfungsausschuss kann mit einstimmiger Zustimmung der studentischen Mitglieder zudem einzelne Aufgaben der bzw. dem Vorsitzenden zur eigenständigen Bearbeitung und Entscheidung übertragen; dazu ist ein Beschluss zu fassen, der auch die Art und Weise der Information über die von der bzw. dem Vorsitzenden getroffenen Entscheidungen an die Mitglieder enthält. Dies gilt nicht für Entscheidungen nach Absatz 4 Satz 2. Werden einzelne oder alle Mitglieder des Prüfungsausschusses neu bestellt, so erlischt jede Übertragung.

(6) Der Prüfungsausschuss kann zu seinen Sitzungen Gäste ohne Stimmrecht zulassen. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme der Prüfungsleistungen und gegebenenfalls des Kolloquiums beizuwohnen.

(7) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und deren Stellvertreterinnen und Stellvertreter unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im Öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten. Entsprechendes gilt für Gäste.

(8) Das als zuständig zugeordnete Prüfungsamt organisiert die Prüfungen und verwaltet die Prüfungsakten.

§ 24

Prüferinnen und Prüfer sowie Beisitzerinnen und Beisitzer

(1) Zu Prüferinnen und Prüfern werden vom Prüfungsausschuss Personen bestellt, die nach Landesrecht prüfungsberechtigt sind. Die Beisitzerinnen und Beisitzer werden von der jeweiligen Prüferin bzw. dem jeweiligen Prüfer bestimmt und müssen sachkundig sein; sie sollen mindestens den mit der Prüfung angestrebten Abschluss besitzen.

(2) Die bzw. der Studierende kann für ihre bzw. seine Abschlussarbeit, für Mündliche Prüfungsleistungen sowie gegebenenfalls das Kolloquium die Prüferinnen und Prüfer vorschlagen. Der Vorschlag begründet keinen Anspruch.

(3) Für die Prüferinnen und Prüfer sowie Beisitzerinnen und Beisitzer gilt § 23 Absatz 7 entsprechend.

(4) Die Namen der Prüferinnen und Prüfer sollen der bzw. dem Studierenden rechtzeitig bekannt gegeben werden.

§ 25

Zweck der Hochschulabschlussprüfung

(1) Das Bestehen der Hochschulabschlussprüfung bildet den berufsqualifizierenden Abschluss des Studiengangs.

(2) Durch das Bestehen der Bachelorprüfung wird festgestellt, dass die bzw. der Studierende die fachlichen Zusammenhänge überblickt, über ein kritisches Verständnis der wichtigsten Theorien, Prinzipien und Methoden des Studienfaches verfügt, in der Lage ist, das Wissen auch über die Disziplin hinaus zu vertiefen, und die für den Übergang in die Berufspraxis notwendigen gründlichen Fachkenntnisse erworben hat. Weiterhin weist das Bestehen der Bachelorprüfung die Befähigung zur Aufnahme eines Masterstudiums nach.

(3) Durch das Bestehen der Diplom- oder Masterprüfung wird festgestellt, dass die bzw. der Studierende die fachlichen Zusammenhänge überblickt, ihr bzw. sein Wissen und Verstehen sowie die Fähigkeiten zur Problemlösung auch in neuen und unvertrauten Situationen anwenden kann, die in einem breiteren oder multidisziplinären Zusammenhang mit dem Studienfach stehen, und die für den Übergang in die Berufspraxis notwendigen vertieften Fachkenntnisse erworben hat. Weiterhin weist das Bestehen der Diplom- oder Masterprüfung die Befähigung zur Aufnahme eines Promotionsstudiums nach.

§ 26

Abschlussarbeit und Kolloquium

(1) Die Abschlussarbeit soll zeigen, dass die bzw. der Studierende in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist Probleme des Studienfaches selbstständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten.

(2) Die Abschlussarbeit ist von einer bzw. einem der Prüferinnen und Prüfer nach Absatz 7 zu betreuen. Diese Prüferin bzw. dieser Prüfer legt das Thema der Abschlussarbeit fest und begleitet die bzw. den Studierenden bei der Erstellung der Abschlussarbeit zu deren bzw. dessen Unterstützung. Die Begleitung der Abschlussarbeit kann die Prüferin bzw. der Prüfer auf eine qualifizierte Person übertragen.

(3) Die Ausgabe des Themas der Abschlussarbeit erfolgt über den Prüfungsausschuss. Thema, Ausgabe- und vorgesehener Abgabezeitpunkt sind aktenkundig zu machen. Die bzw. der Studierende kann Themenwünsche äußern. Auf Antrag der bzw. des Studierenden wird vom Prüfungsausschuss die rechtzeitige Ausgabe des Themas der Abschlussarbeit veranlasst. Das Thema wird spätestens zu Beginn des auf den Abschluss der letzten Modulprüfung folgenden Semesters von Amts wegen vom Prüfungsausschuss ausgegeben.

(4) Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb der ersten Hälfte der Frist zur Abgabe zurückgegeben werden. Eine Rückgabe des Themas ist bei einer Wiederholung der Abschlussarbeit jedoch nur zulässig, wenn die bzw. der Studierende in dem Studiengang bislang von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hat. Hat die bzw. der Studierende das Thema zurückgegeben, wird ihr bzw. ihm unverzüglich gemäß Absatz 3 Satz 1 bis 3 ein neues ausgegeben.

(5) Die Abschlussarbeit ist in deutscher oder nach Maßgabe des Themas in einer anderen Sprache zu erbringen. In geeigneten Fällen kann sie auf Antrag der bzw. des Studierenden in einer anderen Sprache erbracht werden, wenn der Prüfungsausschuss dem im Einvernehmen mit der Prüferin bzw. dem Prüfer nach Absatz 2 Satz 1 zustimmt. Sie kann auch in Form einer Gruppenarbeit erbracht werden, wenn der als Abschlussarbeit der bzw. des Studierenden zu bewertende Einzelbeitrag aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar ist und die Anforderungen nach Absatz 1 erfüllt.

(6) Die Abschlussarbeit ist in der im Abschnitt 2: Fachspezifische Bestimmungen vorgegebenen Form und Anzahl fristgemäß beim zuständigen Prüfungsamt einzureichen; der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Die bzw. der Studierende hat eine schriftliche Erklärung darüber einzureichen, ob sie ihre bzw. er seine Arbeit, bei einer Gruppenarbeit ihren bzw. seinen entsprechend gekennzeichneten Anteil der Arbeit, selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat.

(7) Die Abschlussarbeit ist von zwei Prüferinnen und Prüfern einzeln gemäß § 15 Absatz 1 Satz 3 und 4 zu bewerten. Das Bewertungsverfahren soll sechs Wochen nicht überschreiten. Im Abschnitt 2: Fachspezifische Bestimmungen kann vorgesehen werden, dass ein Prüfer bzw. eine Prüferin durch eine Prüfungskommission ersetzt wird oder ersetzt werden kann. Die Einzelbewertung der Abschlussarbeit wird von den Mitgliedern der Prüfungskommission gemeinsam gemäß § 15 Absatz 1 Satz 3 und 4 festgesetzt.

(8) Die Note der Abschlussarbeit ergibt sich aus dem Durchschnitt der beiden Einzelbewertungen der Prüferinnen und Prüfer. Weichen die Einzelbewertungen der Prüferinnen und Prüfer um mehr als zwei Notenstufen voneinander ab, so holt der Prüfungsausschuss eine Bewertung einer

weiteren Prüferin bzw. eines weiteren Prüfers ein. Die Note der Abschlussarbeit wird dann aus dem Durchschnitt der drei Einzelbewertungen gebildet. § 15 Absatz 3 Satz 3 gilt entsprechend.

(9) Hat eine Prüferin bzw. ein Prüfer die Abschlussarbeit mindestens mit „ausreichend“ (4,0), die bzw. der andere mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, so holt der Prüfungsausschuss eine Bewertung einer weiteren Prüferin bzw. eines weiteren Prüfers ein. Diese entscheidet über das Bestehen oder Nichtbestehen der Abschlussarbeit. Gilt sie demnach als bestanden, so wird die Note der Abschlussarbeit aus dem Durchschnitt der Einzelbewertungen der für das Bestehen votierenden Bewertungen, andernfalls der für das Nichtbestehen votierenden Bewertungen gebildet. § 15 Absatz 3 Satz 3 gilt entsprechend.

(10) Eine nicht bestandene Abschlussarbeit kann innerhalb eines Jahres einmal wiederholt werden. Nach Ablauf dieser Frist gilt sie als erneut nicht bestanden. Eine zweite Wiederholung ist nur zum nächstmöglichen Prüfungstermin möglich, danach gilt sie als endgültig nicht bestanden. Eine weitere Wiederholung oder die Wiederholung einer bestandenen Abschlussarbeit ist nicht zulässig.

(11) Die bzw. der Studierende muss ihre bzw. seine Abschlussarbeit in einem öffentlichen Kolloquium vor mindestens einer bzw. einem der Prüferinnen und Prüfer und einer Beisitzerin bzw. einem Beisitzer erläutern, wenn die Hochschulabschlussprüfung nach § 2 Absatz 2 Satz 1 ein Kolloquium umfasst. Als fachliche Zulassungsvoraussetzung muss die Abschlussarbeit vor dem Kolloquium mit einer Note von mindestens „ausreichend“ (4,0) bewertet worden sein. Durch das Kolloquium soll die bzw. der Studierende nachweisen, dass sie bzw. er das Ergebnis der Abschlussarbeit schlüssig darlegen und fachlich diskutieren kann. Weitere Prüferinnen und Prüfer können beigezogen werden (Kollegialprüfung). Absatz 10 sowie § 8 Absatz 5 Satz 2, § 15 Absatz 1 Satz 1 bis 4 und § 15 Absatz 7 Satz 1 gelten entsprechend.

(12) Erreicht die bereits angefallene Bearbeitungsdauer aus Gründen, die die bzw. der Studierende nicht zu vertreten hat, die doppelte vorgeschriebene Bearbeitungszeit der Abschlussarbeit, kann der Prüfungsausschuss von Amts wegen über den ergebnislosen Abbruch der Abschlussarbeit entscheiden. Vor einer Entscheidung sind sowohl die Prüferin bzw. der Prüfer nach Absatz 2 Satz 1, als auch die bzw. der Studierende anzuhören. Ein ergebnisloser Abbruch kann erfolgen, wenn der Prüfungszweck der Abschlussarbeit im Verhältnis zur angefallenen Bearbeitungsdauer nicht mehr erreicht werden kann. Im Rahmen der Entscheidung sind auch die Gründe für die angefallene Bearbeitungsdauer, die Folgen des Abbruchs für die Studierende bzw. den Studierenden und die Möglichkeiten für eine sinnvolle Fortsetzung des Prüfungsverfahrens angemessen zu berücksichtigen und miteinander abzuwägen. Bricht der Prüfungsausschuss die Abschlussarbeit ergebnislos ab, bleibt der Prüfungsversuch erhalten; laufende Prüfungsfristen werden verlängert. Der Prüfungsausschuss legt außerdem fest, wie das Prüfungsverfahren fortzuführen ist. Es ergeht ein rechtsmittelfähiger Bescheid.

§ 27

Zeugnis und Urkunde

(1) Über die bestandene Hochschulabschlussprüfung erhält die bzw. der Studierende unverzüglich, möglichst innerhalb von vier Wochen, ein Zeugnis und eine Beilage zum Zeugnis. Im Abschnitt 2: Fachspezifische Bestimmungen kann vorgesehen werden, dass der bzw. dem Studierenden ein zusätzliches Beiblatt zum Zeugnis ausgegeben wird. Ist im Abschnitt 2: Fachspezifische Bestimmungen eine Gliederung in Abschnitte vorgesehen, erhält die bzw. der Studierende über den ersten Abschnitt unverzüglich, möglichst innerhalb von vier Wochen nach dem Bestehen der letzten von diesem Abschnitt umfassten Modulprüfung ein Zwischenzeugnis.

(2) In das Zeugnis sind die Modulbewertungen der von der Hochschulabschlussprüfung umfassten Modulprüfungen und gegebenenfalls deren Anrechnungskennzeichen, das Thema der Abschlussarbeit, deren Endnote nach § 15 Absatz 6 Satz 3 und 4, die Prüferinnen und Prüfer der Abschlussarbeit, die Gesamtnote nach § 15 Absatz 6 Satz 2 sowie die Leistungspunkte aufzunehmen. Die Bewertungen und gegebenenfalls Anrechnungskennzeichen der einzelnen Prüfungsleistungen, der Abschlussarbeit und gegebenenfalls des Kolloquiums werden auf der Beilage zum Zeugnis ausgewiesen. Das Zwischenzeugnis enthält die Modulbewertungen der von diesem Abschnitt umfassten Modulprüfungen sowie die entsprechenden Leistungspunkte und gegebenenfalls Anrechnungskennzeichen.

(3) Zeugnis und Zwischenzeugnis tragen das Datum des Tages, an dem der letzte Prüfungsbestandteil gemäß § 19 Absatz 2 bzw. § 19 Absatz 1 Satz 1 erbracht worden ist. Sie werden von der bzw. dem Prüfungsausschussvorsitzenden unterzeichnet und mit dem bei dem Träger bzw. einem Träger des Studiengangs geführten Siegel der Technischen Universität Dresden versehen. Die Beilage zum Zeugnis und gegebenenfalls das Beiblatt zum Zeugnis werden von der bzw. dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und tragen das Datum des Zeugnisses.

(4) Gleichzeitig mit dem Zeugnis erhält die bzw. der Studierende eine Urkunde mit dem Datum des Zeugnisses. In dieser Urkunde wird die Verleihung des Hochschulgrades beurkundet. In Bachelorstudiengängen wird der Bachelorgrad, in Masterstudiengängen der Mastergrad und in Diplomstudiengängen der Diplomgrad nach Maßgabe der Regelungen im Abschnitt 2: Fachspezifische Bestimmungen verliehen. Die Urkunde wird von der bzw. dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet, trägt die hand- oder maschinenschriftliche Unterschrift der Rektorin bzw. des Rektors und ist mit dem Siegel der Technischen Universität Dresden versehen. Zusätzlich werden der bzw. dem Studierenden Übersetzungen der Urkunde und des Zeugnisses in englischer Sprache ausgehändigt. Ist im Abschnitt 2: Fachspezifische Bestimmungen eine Kooperation mit gemeinsamer Verleihung des Hochschulgrads vorgesehen, wird die Urkunde gemeinsam von der Technischen Universität Dresden und den Kooperationspartnern ausgestellt.

(5) Die Technische Universität Dresden stellt ein Diploma Supplement (DS) entsprechend dem „Diploma Supplement Model“ von der Europäischen Kommission, dem Europarat und UNESCO/CEPES aus. Als Darstellung des nationalen Bildungssystems (DS-Abschnitt 8) ist der zwischen Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz abgestimmte Text in der jeweils geltenden Fassung zu verwenden.

(6) Im Abschnitt 2: Fachspezifische Bestimmungen kann vorgesehen werden, welche Zusatzangaben auf dem Zeugnis, der Beilage zum Zeugnis, gegebenenfalls dem Beiblatt zum Zeugnis, gegebenenfalls dem Zwischenzeugnis und der Urkunde ausgewiesen werden.

§ 28

Prüfungungültigkeit

(1) Hat die bzw. der Studierende bei einer Prüfungsleistung getäuscht und wird diese Tatsache erst bekannt, nachdem ihr bzw. ihm ein Zwischenzeugnis bzw. Zeugnis ausgehändigt wurde, so kann die Bewertung der Prüfungsleistung entsprechend § 17 Absatz 2 Satz 1 abgeändert werden. Gegebenenfalls kann vom Prüfungsausschuss die Modulprüfung für „nicht ausreichend“ (5,0) und die Hochschulabschlussprüfung für „nicht bestanden“ erklärt werden. Entsprechendes gilt für unbenotete Modulprüfungen und die Abschlussarbeit sowie gegebenenfalls das Kolloquium.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Abnahme einer Modulprüfung nicht erfüllt, ohne dass die bzw. der Studierende hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst bekannt, nachdem ihr bzw. ihm ein Zwischenzeugnis bzw. Zeugnis ausgehändigt wurde, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Modulprüfung geheilt. Hat die bzw. der Studierende vorsätzlich zu Unrecht das Ablegen einer Modulprüfung erwirkt, so kann vom Prüfungsausschuss die Modulprüfung für „nicht ausreichend“ (5,0) und die Hochschulabschlussprüfung für „nicht bestanden“ erklärt werden. Entsprechendes gilt für unbenotete Modulprüfungen und die Abschlussarbeit sowie gegebenenfalls das Kolloquium.

(3) Ein unrichtiges Zwischenzeugnis bzw. ein unrichtiges Zeugnis und dessen Übersetzung sowie alle weiteren, anlässlich des Abschlusses ausgehändigten Dokumente sind von der bzw. dem Prüfungsausschussvorsitzenden einzuziehen und gegebenenfalls neu zu erteilen. Mit dem unrichtigen Zeugnis sind auch die Urkunde, alle Übersetzungen sowie das Diploma Supplement einzuziehen, wenn die Hochschulabschlussprüfung aufgrund einer Täuschung für „nicht bestanden“ erklärt wurde. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 oder 3 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Zeugnisses ausgeschlossen.

§ 29

Einsicht in die Prüfungsunterlagen, Akteneinsicht

(1) Nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses wird der bzw. dem Studierenden die Möglichkeit gewährt, Einsicht in ihre bzw. seine schriftlichen Prüfungsarbeiten, Bewertungsgutachten und Prüfungsprotokolle zu nehmen. Dafür finden in angemessener Frist, spätestens aber acht Wochen nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses in der Regel zentrale Einsichtstermine statt. Ist nach Art der Prüfungsleistung oder aus organisatorischen Gründen kein zentraler Einsichtstermin möglich oder vorgesehen, wird der bzw. dem Studierenden auf Antrag ein individueller Einsichtstermin gewährt. Der Antrag ist in diesen Fällen ebenfalls spätestens acht Wochen nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses bei dem zuständigen Prüfungsamt zu stellen. In jedem Fall ist sicherzustellen, dass die bzw. der Studierende ausschließlich Einsicht in die sie bzw. ihn betreffenden Unterlagen erhält.

(2) Ungeachtet der Möglichkeit der Einsicht in die Prüfungsunterlagen nach Absatz 1 hat die bzw. der Studierende das Recht auf Akteneinsicht in die über sie bzw. ihn bei dem zuständigen Prüfungsamt geführte Prüfungsakte. Dieses richtet sich nach den gesetzlichen Vorschriften.

Abschnitt 2: Fachspezifische Bestimmungen

§ 30

Studiendauer und -umfang

(1) Die Regelstudienzeit nach § 1 beträgt vier Semester.

(2) Durch das Bestehen der Hochschulabschlussprüfung nach § 2 Absatz 2 Satz 1 werden insgesamt 120 Leistungspunkte in den Modulen sowie der Abschlussarbeit und dem Kolloquium erworben.

§ 31

Fachliche Zulassungsvoraussetzungen der Hochschulabschlussprüfung

Das Bestehen des Moduls Concepts of Natural Product Biosynthesis ist Voraussetzung für die Modulprüfung des Moduls Practical Concepts of Natural Product Biosynthesis. Vor der Ausgabe des Themas der Abschlussarbeit müssen mindestens 70 Leistungspunkte erworben worden und die Modulprüfungen der Pflichtmodule nach § 32 Absatz 2 bestanden sein.

§ 32

Gegenstand, Art und Umfang der Hochschulabschlussprüfung

(1) Die Hochschulabschlussprüfung nach § 2 Absatz 2 Satz 1 umfasst alle Modulprüfungen der Module des Pflichtbereichs und die Modulprüfungen der gewählten Module des Wahlpflichtbereichs.

(2) Module des Pflichtbereichs sind

1. Fundamentals of Biological Chemistry and Molecular Cell Biology
2. Enzyme Purification and Characterization
3. Gene Expression and Manipulation
4. Biochemistry of the Cell
5. Bioanalytics
6. Research Lab Class.

(3) Der Wahlpflichtbereich umfasst die Schwerpunkte Technical Biochemistry, Chemistry of Biological Systems und General Education Modules, von denen Module im Umfang von insgesamt 35 Leistungspunkten nach Maßgabe der Anlage zu wählen sind.

§ 33

Bearbeitungszeit, Form und Anzahl der Abschlussarbeit; Kolloquium

(1) Die Bearbeitungszeit der Abschlussarbeit beträgt 22 Wochen, es werden 29 Leistungspunkte erworben. Im Einzelfall kann der Prüfungsausschuss die Bearbeitungszeit auf begründeten Antrag der bzw. des Studierenden ausnahmsweise um höchstens die Hälfte der Bearbeitungszeit verlängern, die Anzahl der Leistungspunkte bleibt hiervon unberührt.

(2) Die Abschlussarbeit ist in zwei maschinengeschriebenen und gebundenen Exemplaren sowie in digitaler Textform auf einem geeigneten Datenträger einzureichen.

(3) Die Hochschulabschlussprüfung nach § 2 Absatz 2 Satz 1 umfasst ein Kolloquium. Es hat eine Dauer von 30 Minuten. Es wird ein Leistungspunkt erworben.

§ 34

Gewichtungen für die End- und Gesamtnotenbildung

(1) Bei der Endnotenbildung nach § 15 Absatz 6 wird die Note der Abschlussarbeit zweifach und die Note des Kolloquiums einfach gewichtet.

(2) Bei der Gesamtnotenbildung nach § 15 Absatz 6 wird die Endnote der Abschlussarbeit 30fach gewichtet.

§ 35

Zusatzangaben in Abschlussdokumenten

Auf Antrag der bzw. des Studierenden werden zusätzlich die Bewertungen von Zusatzmodulen und die entsprechenden Leistungspunkte sowie die Bewertungen von Prüfungsleistungen in Zusatzmodulen auf dem Zeugnis ausgewiesen.

§ 36

Hochschulgrad

Ist die Hochschulabschlussprüfung bestanden, wird der Hochschulgrad „Master of Science“ (abgekürzt: M.Sc.) verliehen.

Abschnitt 3: Schlussbestimmungen

§ 37

Inkrafttreten, Veröffentlichung und Übergangsbestimmungen

(1) Diese Prüfungsordnung tritt am 1. April 2023 in Kraft und wird in den Amtlichen Bekanntmachungen der TU Dresden veröffentlicht.

(2) Sie gilt für alle zum Wintersemester 2023/2024 oder später im Masterstudiengang Biochemistry neu immatrikulierten Studierenden.

(3) Für die früher als zum Wintersemester 2023/2024 immatrikulierten Studierenden gilt die für sie bislang gültige Fassung der Prüfungsordnung für den konsekutiven Masterstudiengang Biochemistry fort, wenn sie nicht dem Prüfungsausschuss gegenüber ihren Übertritt schriftlich erklären. Form und Frist der Erklärung werden vom Prüfungsausschuss festgelegt und in der jeweils üblichen Weise bekannt gegeben. Ein Übertritt ist frühestens zum 1. Oktober 2024 möglich.

(4) Abweichend von Absatz 3 gilt § 23 Absatz 1 ab Wintersemester 2023/2024 für alle im Masterstudiengang Biochemistry immatrikulierten Studierenden.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrats der Fakultät Chemie und Lebensmittelchemie vom 23. November 2022 und der Genehmigung des Rektorats vom 15. Dezember 2022.

Dresden, den 2. Februar 2023

Die Rektorin
der Technischen Universität Dresden

Prof. Dr. Ursula M. Staudinger

Anlage:
Module des Wahlpflichtbereichs

1. Schwerpunkt Technical Biochemistry:
 - a) Concepts of Natural Product Biosynthesis
 - b) Practical Concepts of Natural Product Biosynthesis
 - c) Bioinformatics
 - d) Protein Biochemistry and Proteomics
 - e) Genome Engineering, Genomes and Evolution
 - f) Drug Discovery
 - g) Enzymes in Processes,wovon Module im Umfang von 10 bis 25 Leistungspunkte zu wählen sind.

2. Schwerpunkt Chemistry of Biological Systems:
 - a) Anaerobic Microbial Metabolism
 - b) Medical Biochemistry
 - c) Cellular Signaling
 - d) Cellular Machines
 - e) Metabolism of Natural Products and Natural Product Biosynthesis
 - f) Functional Biological Materials,wovon Module im Umfang von 10 bis 25 Leistungspunkte zu wählen sind.

3. Schwerpunkt General Education Modules:
 - a) General Studies
 - b) Advanced Professional English C1
 - c) Current Topics in Materials Sciencewovon Module im Umfang von maximal zehn Leistungspunkte gewählt werden können.

Erste Satzung zur Änderung der Studienordnung für den Bachelorstudiengang Landschaftsarchitektur

Vom 16. Februar 2023

Aufgrund des § 36 Absatz 1 des Sächsischen Hochschulfreiheitsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Januar 2013 (SächsGVBl. S. 3) erlässt die Technische Universität Dresden die nachfolgende Änderungssatzung.

Artikel 1 Änderung der Studienordnung

Die Studienordnung für den Bachelorstudiengang Landschaftsarchitektur vom 11. August 2021 (Amtliche Bekanntmachungen der TU Dresden Nr. 9/2021 vom 29. September 2021, S. 3) wird wie folgt geändert:

1. Die Anlage 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Die Modulbeschreibung des Moduls Vegetation, Pflanzengesellschaften und Biotoptypen wird wie folgt geändert:
 - aa) Bei der Häufigkeit des Moduls wird die Angabe wie folgt gefasst: „Das Modul wird jedes Sommersemester angeboten.“
 - bb) Die Angabe zur Dauer des Moduls wird wie folgt gefasst: „Das Modul umfasst ein Semester.“
 - b) Die Modulbeschreibung des Moduls Stoffhaushalt von Wäldern wird wie folgt geändert:
 - aa) Bei der Modulnummer wird die Angabe „A - LB 553“ durch die Angabe „A - LB 662“ ersetzt.
 - bb) Die Häufigkeit des Moduls wird wie folgt gefasst: „Das Modul wird jedes Sommersemester angeboten.“
 - cc) Bei der Angabe der Dauer des Moduls wird das Wort „zwei“ durch das Wort „ein“ ersetzt.
2. Die Anlage 2 wird wie folgt geändert: Die Zeile nach der Modulnummer A-LB 552 wird wie folgt gefasst:

Modul-Nr.	Modul-name	1. Semester	2. Semester	3. Semester	4. Semester	5. Semester	6. Semester	LP
		V/Ü/P/S/K/E/ L/T	V/Ü/P/S/K/E/ L/T	V/Ü/P/S/K/E/ L/T	V/Ü/P/S/K/E/ L/T	V/Ü/P/S/K/E/ L/T (M)	V/Ü/P/S/K/E/ L/T	
A - LB 662	Stoffhaushalt von Wäldern						1,5/2,5/0/0/ 0/0/0/0 PVL, PL	5

Artikel 2 **Inkrafttreten, Veröffentlichung und Übergangsvorschriften**

(1) Diese Änderungssatzung tritt am 1. April 2023 in Kraft und wird in den Amtlichen Bekanntmachungen der TU Dresden veröffentlicht.

(2) Sie gilt für alle zum Wintersemester 2023/2024 oder später im Bachelorstudiengang Landschaftsarchitektur neu immatrikulierten Studierenden.

(3) Für die früher als zum Wintersemester 2023/2024 immatrikulierten Studierenden gilt die für sie bislang gültige Fassung der Studienordnung für den Bachelorstudiengang Landschaftsarchitektur fort, wenn sie nicht dem Prüfungsausschuss gegenüber ihren Übertritt schriftlich erklären. Form und Frist der Erklärung werden vom Prüfungsausschuss festgelegt und in der jeweils üblichen Weise bekannt gegeben. Ein Übertritt ist frühestens zum 1. Oktober 2023 möglich.

(4) Diese Änderungssatzung gilt ab Wintersemester 2024/2025 für alle im Bachelorstudiengang Landschaftsarchitektur immatrikulierten Studierenden.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrates der Fakultät Architektur vom 18. Januar 2023 und der Genehmigung des Rektorates vom 31. Januar 2023.

Dresden, den 16. Februar 2023

Die Rektorin
der Technischen Universität Dresden

Prof. Dr. Ursula M. Staudinger

Erste Satzung zur Änderung der Studienordnung für den konsekutiven Masterstudiengang Landschaftsarchitektur

Vom 16. Februar 2023

Aufgrund des § 36 Absatz 1 des Sächsischen Hochschulfreiheitsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Januar 2013 (SächsGVBl. S. 3) erlässt die Technische Universität Dresden die nachfolgende Änderungssatzung.

Artikel 1 Änderung der Studienordnung

Die Studienordnung für den konsekutiven Masterstudiengang Landschaftsarchitektur vom 11. August 2021 (Amtliche Bekanntmachungen der TU Dresden Nr. 9/2021 vom 29. September 2021, S. 98) wird wie folgt geändert:

1. Die Anlage 1 wird wie folgt geändert:

- a) In der Modulbeschreibung des Moduls Gewässerentwicklung wird bei Häufigkeit des Moduls das Wort „Wintersemester“ durch das Wort „Sommersemester“ ersetzt.
- b) In der Modulbeschreibung des Moduls Gewässerkunde und Grundlagen des Wasserbaus wird bei Häufigkeit des Moduls das Wort „Wintersemester“ durch das Wort „Sommersemester“ ersetzt.
- c) Die Modulbeschreibung des Moduls 3-D-Modellieren wird wie folgt geändert:
 - aa) Bei der Modulnummer wird die Angabe „A – LM 273“ durch die Angabe „A – LM 373“ ersetzt.
 - bb) Bei der Häufigkeit des Moduls wird das Wort „Sommersemester“ durch das Wort „Wintersemester“ ersetzt.

2. Die Anlage 2 wird wie folgt geändert:

a) Die Zeile nach der Modulnummer A – LM 256 wird wie folgt gefasst:

Modul-Nr.	Modulname	1. Semester	2. Semester	3. Semester (M)	4. Semester	LP
		V/Ü/P/S/K/E	V/Ü/P/S/K/E	V/Ü/P/S/K/E	V/Ü/P/S/K/E	
A - LM 266	Gewässerkunde und Grundlagen des Wasserbaus		2/1/0/0/0/0	1/1/0/0/0/0 PVL, PL		10

b) Die Zeile nach Modulnummer A – LM 272 wird wie folgt gefasst:

Modul-Nr.	Modulname	1. Semester	2. Semester	3. Semester (M)	4. Semester	LP
		V/Ü/P/S/K/E	V/Ü/P/S/K/E	V/Ü/P/S/K/E	V/Ü/P/S/K/E	
A - LM 373	3-D-Modellieren			2/2/0/0/0/0 PL		5

Artikel 2 **Inkrafttreten, Veröffentlichung und Übergangsvorschriften**

(1) Diese Änderungssatzung tritt am 1. April 2023 in Kraft und wird in den Amtlichen Bekanntmachungen der TU Dresden veröffentlicht.

(2) Sie gilt für alle zum Wintersemester 2023/2024 oder später im konsekutiven Masterstudiengang Landschaftsarchitektur neu immatrikulierten Studierenden.

(3) Für die früher als zum Wintersemester 2023/2024 immatrikulierten Studierenden gilt die für sie bislang gültige Fassung der Studienordnung für den konsekutiven Masterstudiengang Landschaftsarchitektur fort, wenn sie nicht dem Prüfungsausschuss gegenüber ihren Übertritt schriftlich erklären. Form und Frist der Erklärung werden vom Prüfungsausschuss festgelegt und in der jeweils üblichen Weise bekannt gegeben. Ein Übertritt ist frühestens zum 1. Oktober 2023 möglich.

(4) Diese Änderungssatzung gilt ab Wintersemester 2024/2025 für alle im konsekutiven Masterstudiengang Landschaftsarchitektur immatrikulierten Studierenden.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrates der Fakultät Architektur vom 18. Januar 2023 und der Genehmigung des Rektorates vom 31. Januar 2023.

Dresden, den 16. Februar 2023

Die Rektorin
der Technischen Universität Dresden

Prof. Dr. Ursula M. Staudinger

Zweite Satzung zur Änderung der Studienordnung für den konsekutiven Masterstudiengang Ecosystem Services

Vom 8. März 2023

Aufgrund des § 36 Absatz 1 des Sächsischen Hochschulfreiheitsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Januar 2013 (SächsGVBl. S. 3) erlässt die Technische Universität Dresden die nachfolgende Änderungssatzung.

Artikel 1 Änderung der Studienordnung

Die Studienordnung für den konsekutiven Masterstudiengang Ecosystem Services vom 25. Februar 2019 (Amtliche Bekanntmachungen der TU Dresden Nr. 2/2019 vom 4. März 2019, S. 33, Nr. 5/2019 vom 28. März 2019, S. 156), die durch Satzung vom 23. April 2021 (Amtliche Bekanntmachungen der TU Dresden Nr. 5/2021 vom 4. Mai 2021, S. 64) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 6 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 4 wird wie folgt geändert:

aa) Die Nummer 1 wird gestrichen.

bb) Die bisherige Nummer 2 wird die Nummer 1.

cc) Die bisherige Nummer 3 wird die Nummer 2 und wie folgt gefasst:

„2. in den Modulen Quantitative Methoden der empirischen Forschung, Internationale Raumentwicklung und Regionalmanagement, Ökologischer und revitalisierender Stadtumbau sowie Umweltentwicklung nach Maßgabe der Modulbeschreibungen in deutscher oder englischer Sprache“

b) Nach Absatz 6 wird folgender Absatz 7 angefügt:

„(7) Das Angebot an Wahlpflichtmodulen sowie der Studienablaufplan können auf Vorschlag der Studienkommission durch den Wissenschaftlichen Rat geändert werden. Das aktuelle Angebot an Wahlpflichtmodulen ist zu Semesterbeginn wie am IHI Zittau üblich bekannt zu machen. Der geänderte Studienablaufplan gilt für die Studierenden, denen er zu Studienbeginn wie am IHI Zittau üblich bekannt gegeben wird. Über Ausnahmen zu Satz 3 entscheidet der Prüfungsausschuss auf Antrag der bzw. des Studierenden.“

2. Anlage 1 wird wie folgt geändert:

a) In der Modulbeschreibung des Moduls Governance – Gesellschaftliche Steuerung von Biodiversität und Ökosystemen wird die Angabe bei den Voraussetzungen für die Teilnahme wie folgt gefasst: „Im Masterstudiengang Ecosystem Services werden Kenntnisse und Kompetenzen, wie sie im Modul Ökosystemleistungen – Konzepte und Entwicklung zu erwerben sind, vorausgesetzt. Im Masterstudiengang Raumentwicklung und Naturressourcenmanagement werden Kenntnisse und Kompetenzen, wie sie in den Modulen Raumentwicklung und Naturressourcen zu erwerben sind, vorausgesetzt.“

b) Die Modulbeschreibung des Moduls Investing in a Sustainable Future wird gestrichen.

c) Die Modulbeschreibung des Moduls Resource Management and Sustainability wird angefügt und erhält die aus dem Anhang zu dieser Änderungssatzung ersichtliche Fassung.

- d) Die Modulbeschreibung des Moduls Ökosystemleistungen – Fallstudien wird wie folgt geändert:
 - aa) Die Angabe zu Lehr und Lernformen wird wie folgt gefasst: „Seminare (4 SWS), Projekte (3 SWS) und das Selbststudium.“
 - bb) Bei der Angabe zu Leistungspunkte und Noten wird Satz 1 wie folgt gefasst: „Durch das Modul können 10 Leistungspunkte erworben werden.“
 - cc) Die Angabe zu Arbeitsaufwand wird wie folgt gefasst: „Der Arbeitsaufwand beträgt insgesamt 300 Stunden.“
 - e) Die Modulbeschreibung des Moduls Biodiversity Management and Sustainability erhält die aus dem Anhang zu dieser Änderungssatzung ersichtliche Fassung.
 - f) Die Modulbeschreibung des Moduls Systematik und Taxonomie von Wirbellosen und Kryptogamen wird gestrichen.
 - g) Die Modulbeschreibungen der Module Diversity and Ecology of Fungi and Lichens, Systematics and Bioindication of Bryophytes sowie Zoology – special aspects of collection management werden angefügt und erhalten jeweils die aus dem Anhang zu dieser Änderungssatzung ersichtliche Fassung.
 - h) In der Modulbeschreibung des Moduls Ökologischer und revitalisierender Stadtumbau wird bei der Angabe zu Lehr- und Lehrformen folgender Satz angefügt: „Die Lehrsprache der Vorlesung und des Seminars kann Deutsch oder Englisch sein und wird jeweils zu Semesterbeginn durch die verantwortliche Dozentin bzw. den verantwortlichen Dozenten des Moduls konkret festgelegt und fakultätsüblich bekannt gegeben.“
 - i) Die Modulbeschreibung des Moduls Internationale Raumentwicklung und Regionalmanagement wird gestrichen.
 - j) Die Modulbeschreibung des Moduls Globale Perspektiven in der Raumentwicklung wird angefügt und erhält die aus dem Anhang zu dieser Änderungssatzung ersichtliche Fassung.
 - k) Die Modulbeschreibungen der Module Biodiversität und Ökosystemfunktionen, Strategic Sustainability Management sowie Ressourcenmanagement werden angefügt und erhalten jeweils die aus dem Anhang zu dieser Änderungssatzung ersichtliche Fassung.
3. Die Anlage 2 erhält die aus dem Anhang zu dieser Änderungssatzung ersichtliche Fassung.

Artikel 2 Inkrafttreten, Veröffentlichung und Übergangsbestimmungen

(1) Diese Änderungssatzung tritt am 1. April 2023 in Kraft und wird in den Amtlichen Bekanntmachungen der TU Dresden veröffentlicht.

(2) Sie gilt für alle zum Wintersemester 2023/2024 oder später im Masterstudiengang Ecosystem Services neu immatrikulierten Studierenden.

(3) Für die früher als zum Wintersemester 2023/2024 immatrikulierten Studierenden gilt die für sie bislang gültige Fassung der Prüfungsordnung für den konsekutiven Masterstudiengang Ecosystem Services fort, wenn sie nicht dem Prüfungsausschuss gegenüber ihren Übertritt schriftlich erklären. Form und Frist der Erklärung werden vom Prüfungsausschuss festgelegt und wie am Internationalen Hochschulinstitut Zittau üblich bekannt gegeben. Ein Übertritt ist frühestens zum 1. Oktober 2023 möglich.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Wissenschaftlichen Rates des Internationalen Hochschulinstituts Zittau vom 14. November 2022 sowie der Genehmigung des Rektorates der Technischen Universität Dresden vom 31. Januar 2023.

Dresden, den 8. März 2023

Die Rektorin
der Technischen Universität Dresden

Prof. Dr. Ursula M. Staudinger

Anhang zu Artikel 1 Nummer 1 Buchstabe c

Modulnummer	Modulname	Verantwortliche Dozentin bzw. verantwortlicher Dozent
M_IM 1.3 (M_ESS 2.4)	Resource Management and Sustainability	Herr Prof. Dr. Remmer Sassen remmer.sassen@tu-dresden.de
Qualifikationsziele	Die Studierenden kennen die Bedeutung und Auswirkungen der Nutzung von natürlichen Ressourcen auf Wirtschaft, Politik, Gesellschaft und Umwelt. Sie kennen das Grundkonzept der umweltorientierten Unternehmensführung und können verschiedene Ansätze von unternehmerischen Ressourcenmanagement erklären und anwenden. Die Studierenden kennen die Grundlagen wissenschaftlichen Arbeitens sowie einen Überblick über qualitative und quantitative Forschungsdesigns.	
Inhalte	<p>Das Modul umfasst</p> <ul style="list-style-type: none"> - Internationale und nationale Strategien zur Nutzung natürlicher Ressourcen - Ökonomische, politische und gesellschaftliche Konsequenzen von Rohstoffvorkommen - Auswirkungen der Nutzung natürlicher Ressourcen auf Klima und Biodiversität - Konzepte der umweltorientierten Unternehmensführung sowie Ansätze des unternehmerischen Ressourcenmanagements - Ressourcenmanagement von Wasser-, Agrar-, Energie-, und mineralischen Ressourcen - Grundlagen von qualitativen und quantitativen Forschungsdesigns, insbesondere von Interviews, Fragebogen, Inhaltsanalyse 	
Lehr- und Lernformen	Vorlesung (2 SWS), Seminar (2 SWS) und das Selbststudium. Die Lehrsprache der Vorlesung und des Seminars ist Englisch.	
Voraussetzungen für die Teilnahme	Keine.	
Verwendbarkeit	<p>Das Modul ist ein Pflichtmodul im Masterstudiengang Internationales Management sowie eins von elf Wahlpflichtmodulen im Masterstudiengang Business Ethics und Responsible Management, von denen sechs zu wählen sind.</p> <p>Das Modul ist eines von 34 Wahlpflichtmodulen im Masterstudiengang Ecosystem Services, von denen Module gemäß § 27 Absatz 3 der Prüfungsordnung des Masterstudiengangs Ecosystem Services zu wählen sind.</p>	
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Die Leistungspunkte werden erworben, wenn die Modulprüfung bestanden ist. Die Modulprüfung besteht aus einer Seminararbeit inklusive Präsentation im Umfang von 50 Stunden.	
Leistungspunkte und Noten	Durch das Modul können 5 Leistungspunkte erworben werden. Die Modulnote entspricht der Note der Prüfungsleistung.	
Häufigkeit des Moduls	Das Modul wird jedes Wintersemester angeboten.	

Arbeitsaufwand	Der Arbeitsaufwand beträgt insgesamt 150 Stunden.
Dauer des Moduls	Das Modul umfasst ein Semester.

Anhang zu Artikel 1 Absatz 2 Buchstabe e

Modulnummer	Modulname	Verantwortliche Dozentin bzw. verantwortlicher Dozent
M_IM 3.3.1 (M_ESS 2.7)	Biodiversity Management and Sustainability	Herr Prof. Dr. Remmer Sassen remmer.sassen@tu-dresden.de
Qualifikationsziele	Die Studierenden verstehen die Bedeutung der Biodiversität für eine nachhaltige Entwicklung sowie die Wechselwirkungen zwischen Biodiversität und Unternehmen. Sie kennen unterschiedliche Rahmenwerke und Standards der Nachhaltigkeitsberichterstattung und können diese in Bezug auf Biodiversität anhand von Unternehmensberichten kritisch beurteilen. Die Studierenden kennen die Grundlagen wissenschaftlichen Arbeitens sowie qualitative Methoden zur Bewertung von Unternehmensberichten und Reporting Standards.	
Inhalte	<p>Das Modul umfasst</p> <ul style="list-style-type: none"> - Leitbildentwicklung und Grundkonzepte der Nachhaltigkeit - Wechselwirkung zwischen Unternehmen, Biodiversität und Ökosystemleistungen - Rahmenwerke und Standards der Berichterstattung - GRI-Prinzipien der Berichtsqualität - Fallbeispiele aus der „Biodiversity in Good Company“ Initiative - Qualitative Methoden, insbesondere der Fallstudie und Inhaltsanalyse 	
Lehr- und Lernformen	Vorlesung (2 SWS), Seminar (2 SWS) und das Selbststudium. Die Lehrsprache der Vorlesung und des Seminars ist Englisch.	
Voraussetzungen für die Teilnahme	Keine.	
Verwendbarkeit	Im Masterstudiengang Biodiversity and Collection Management ist es eines von neun Wahlpflichtmodulen, von denen vier zu wählen sind. Das Modul ist eines von 34 Wahlpflichtmodulen im Masterstudiengang Ecosystem Services, von denen Module gemäß § 27 Absatz 3 der Prüfungsordnung des Masterstudiengangs Ecosystem Services zu wählen sind. Das Modul ist ein Pflichtmodul in der Wahlvertiefung Umweltmanagement des besonderen Wahlpflichtbereichs im Masterstudiengang Internationales Management; es sind gemäß § 26 Absatz 4 Satz 2 der Prüfungsordnung des Masterstudiengangs Internationales Management zwei aus sechs Wahlvertiefungen zu wählen. In der Studienrichtung Biodiversität und Naturschutz des Masterstudiengangs Biotechnologie und Angewandte Ökologie ist es eines von fünf Wahlpflichtmodulen, von denen Module im Umfang von 15 Leistungspunkten zu wählen sind. Im Masterstudiengang Business Ethics und Responsible Management ist es ein Pflichtmodul.	
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Die Leistungspunkte werden erworben, wenn die Modulprüfung bestanden ist. Die Modulprüfung besteht aus einer Seminararbeit inklusive Präsentation im Umfang von 50 Stunden.	
Leistungspunkte und Noten	Durch das Modul können 5 Leistungspunkte erworben werden. Die Modulnote entspricht der Note der Prüfungsleistung.	

Häufigkeit des Moduls	Das Modul wird jedes Wintersemester angeboten.
Arbeitsaufwand	Der Arbeitsaufwand für das Modul beträgt insgesamt 150 Stunden.
Dauer des Moduls	Das Modul umfasst ein Semester.

Anhang zu Artikel 1 Absatz 2 Buchstabe g

Modulnummer	Modulname	Verantwortliche Dozentin bzw. verantwortlicher Dozent
M_OMB 2.5 (M_ESS 2.16)	Diversity and Ecology of Fungi and Lichens	Volker Otte volker.otte@senckenberg.de
		Weitere Dozentinnen bzw. weitere Dozenten: Ulrike Damm ulrike.damm@senckenberg.de
Qualifikationsziele	Die Studierenden haben einen Überblick über Formenvielfalt, Taxonomie und Ökologie von Flechten und Pilzen. Sie können Sammlungs- und Frischmaterial bestimmen und sind mit den verschiedenen Präparationsmethoden zur Bestimmung vertraut. Die Studierenden können mit Abschluss des Moduls Flechten und Pilze systematisch und taxonomisch einordnen. Die Studierenden können sich taxonomische Literatur erschließen und sich weitgehend selbstständig in bestimmte taxonomische Gruppen einarbeiten.	
Inhalte	Das Modul umfasst Grundlagen der Systematik und Ökologie von Pilzen und Flechten und die praktische Bestimmung von Pilz- und Flechtenmaterial.	
Lehr- und Lernformen	1 SWS Vorlesung, 3 SWS Übung, 1 SWS Exkursion, Selbststudium.	
Voraussetzungen für die Teilnahme	<p>Es werden im Masterstudiengang Organismic and Molecular Biodiversity jeweils die in den Modulen Systematics and Evolution of Plants, Fungi and Animals, Applied Ecology und Collecting and Analysing Biodiversity Data zu erwerbenden Kompetenzen vorausgesetzt. Es werden im Masterstudiengang Biotechnologie und Angewandte Ökologie Studienrichtung Biotechnologie jeweils die in den Modulen Fungi, Protists and Microbial Ecology und Eukaryontische Diversität zu erwerbenden Kompetenzen vorausgesetzt. Es werden im Masterstudiengang Ecosystem Services jeweils die in den Modulen Introduction into Key Taxa und Applied Ecology zu erwerbenden Kompetenzen vorausgesetzt.</p> <p>Literatur: Nash, T. H. III. [ed.] 2008. Lichen Biology. 2nd edition. Cambridge University Press, Crous PW, Verkley GM, Groenewald JZ, Houbraken J. 2019. Fungal Biodiversity. Westerdijk Laboratory Manual Series No. 1. Westerdijk Biodiversity Institute, Utrecht, Netherlands.</p>	
Verwendbarkeit	Das Modul ist eines von 34 Wahlpflichtmodulen im Masterstudiengang Ecosystem Services, von denen Module gemäß § 27 Absatz 3 der Prüfungsordnung des Masterstudiengangs Ecosystem Services zu wählen sind. Das Modul ist im Masterstudiengang Organismic and Molecular Biodiversity eines von elf Wahlpflichtmodulen des besonderen Wahlpflichtbereichs der Vertiefungsrichtung Species Diversity and Natural History Collections, das gemäß § 25 Absatz 3 der Prüfungsordnung zu	

	wählen ist. Das Modul ist eins von elf Wahlpflichtmodulen in der Studienrichtung Biotechnologie des Masterstudiengangs Biotechnologie und Angewandte Ökologie, von denen drei Module zu wählen sind.
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Die Leistungspunkte werden erworben, wenn die Modulprüfung bestanden ist. Die Modulprüfung besteht aus einer Klausurarbeit von 90 Minuten Dauer.
Leistungspunkte und Noten	Durch das Modul können 5 Leistungspunkte erworben werden. Die Modulnote entspricht der Note der Prüfungsleistung.
Häufigkeit des Moduls	Das Modul wird jedes Wintersemester angeboten.
Arbeitsaufwand	Der Arbeitsaufwand beträgt insgesamt 150 Stunden.
Dauer des Moduls	Das Modul umfasst ein Semester.

Modulnummer	Modulname	Verantwortliche Dozentin bzw. verantwortlicher Dozent
M_OMB 2.6 (M_ESS 2.33)	Systematics and Bioindication of Bryophytes	Frank Müller frank.mueller@tu-dresden.de
Qualifikationsziele	Die Studierenden haben einen Überblick über die Systematik, Taxonomie und Ökologie der Moose. Die Studierenden können mit Abschluss des Moduls Moose systematisch und taxonomisch einordnen. Sie beherrschen grundlegende Methoden der Bioindikation mit Moosen. Außerdem sind sie in der Lage, wichtige Moosarten selbstständig zu erkennen und unbekannte Moose mit Hilfe von Bestimmungsbüchern und Floren zu bestimmen. Die Studierenden können sich fremdsprachige taxonomische Literatur erschließen und sich weitgehend selbstständig in neue Artengruppen einarbeiten.	
Inhalte	Das Modul beinhaltet die Systematik der Moose, die Evolution wichtiger Eigenschaften, den Umgang mit taxonomischer Literatur/Bestimmungsschlüsseln, die Bestimmung von Moosen, praktische Kartierungen zur Bioindikation und Artenkenntnisse.	
Lehr- und Lernformen	3 SWS Praktikum, 1 SWS Exkursion, 1 SWS Seminar, Selbststudium.	
Voraussetzungen für die Teilnahme	Es werden im Studiengang Organismic and Molecular Biodiversity die im Modul Systematics and Evolution of Plants, Fungi and Animals zu erwerbenden Kompetenzen vorausgesetzt. Es werden im Masterstudiengang Ecosystem Services die im Modul Introduction into Key Taxa zu erwerbenden Kompetenzen vorausgesetzt. Literatur: Frahm, J.P., Frey, W. 2004. Moosflora, UTB Taschenbuch, Smith, A.J.E. 2004. The moss flora of Britain and Ireland. Cambridge, Atherton, I. et al. 2010. Mosses and liverworts of Britain and Ireland – a field guide. BBS.	
Verwendbarkeit	Das Modul ist im Masterstudiengang Organismic and Molecular Biodiversity eines von elf Wahlpflichtmodulen des besonderen Wahlpflichtbereichs der Vertiefungsrichtung Species Diversity and Natural History Collections, das gemäß § 25 Absatz 3 der Prüfungsordnung zu wählen ist. Das Modul ist eines von 34 Wahlpflichtmodulen im Masterstudiengang Ecosystem Services, von denen Module gemäß § 27 Absatz 3 der Prüfungsordnung des Masterstudiengangs Ecosystem Services zu wählen sind.	
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Die Leistungspunkte werden erworben, wenn die Modulprüfung bestanden ist. Die Modulprüfung besteht aus einem Protokoll im Umfang von 50 Stunden.	
Leistungspunkte und Note	Durch das Modul können 5 Leistungspunkte erworben werden. Die Modulnote entspricht der Note der Prüfungsleistung.	
Häufigkeit des Moduls	Das Modul wird jedes Wintersemester angeboten.	
Arbeitsaufwand	Der Arbeitsaufwand beträgt insgesamt 150 Stunden.	
Dauer des Moduls	Das Modul umfasst ein Semester.	

Modulnummer	Modulname	Verantwortliche Dozentin bzw. verantwortlicher Dozent
M_OMB 2.9 (M_ESS 2.34)	Zoology – special aspects of collection management	Hermann Ansorge hermann.ansorge@tu-dresden.de
Qualifikationsziele	Die Studierenden sind in der Lage, mit taxonomisch schwierigen Gruppen des Tierreichs zu arbeiten, entsprechende Sammlungen bedarfsgerecht und strategisch zu nutzen, geeignete Methoden der Objekterfassung im Freiland oder im Labor (zum Beispiel verschiedene Extraktionsmethoden entsprechend der Organismengruppe) zu wählen und Fragestellungen der speziellen Zoologie wissenschaftlich zu bearbeiten. Sie sind mit Abschluss des Moduls in der Lage, eine von ihnen selbst ausgewählte, Gruppe von Tieren zu bestimmen und gegebenenfalls taxonomisch zu bearbeiten.	
Inhalte	Das Modul beinhaltet die Taxonomie und Systematik, Biogeografie und Ökologie einer ausgewählten Tiergruppe und die Arbeit mit der Sammlung als Referenz in taxonomisch kritischen Fragen.	
Lehr- und Lernformen	1 SWS Seminar, 8 SWS Praktikum, Selbststudium.	
Voraussetzungen für die Teilnahme	Es werden im Studiengang Organismic and Molecular Biodiversity jeweils die in den Modulen Systematics and Evolution of Plants, Fungi and Animals, Applied Ecology und Collecting and Analysing Biodiversity Data zu erwerbenden Kompetenzen vorausgesetzt. Es werden im Masterstudiengang Ecosystem Services jeweils die in den Modulen Introduction into Key Taxa und Applied Ecology zu erwerbenden Kompetenzen vorausgesetzt.	
Verwendbarkeit	Das Modul ist im Masterstudiengang Organismic and Molecular Biodiversity eines von elf Wahlpflichtmodulen des besonderen Wahlpflichtbereichs der Vertiefungsrichtung Species Diversity and Natural History Collections, das gemäß § 25 Absatz 3 der Prüfungsordnung zu wählen ist. Das Modul ist eines von 34 Wahlpflichtmodulen im Masterstudiengang Ecosystem Services, von denen Module gemäß § 27 Absatz 3 der Prüfungsordnung des Masterstudiengangs Ecosystem Services zu wählen sind.	
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Die Leistungspunkte werden erworben, wenn die Modulprüfung bestanden ist. Die Modulprüfung besteht aus einer Seminararbeit im Umfang von 90 Stunden.	
Leistungspunkte und Noten	Durch das Modul können 10 Leistungspunkte erworben werden. Die Modulnote entspricht der Note der Prüfungsleistung.	
Häufigkeit des Moduls	Das Modul wird jedes Wintersemester angeboten.	
Arbeitsaufwand	Der Arbeitsaufwand beträgt insgesamt 300 Stunden.	
Dauer des Moduls	Das Modul umfasst ein Semester.	

Anhang zu Artikel 1 Absatz 2 Buchstabe j

Modulnummer	Modulname	Verantwortliche Dozentin bzw. verantwortlicher Dozent
M_UWMRN 2.34 (M_ESS 2.28)	Globale Perspektiven in der Raumentwicklung	Herr Prof. Dr. Marc Wolfram M.Wolfram@ioer.de
Inhalte und Qualifikationsziele	Das Modul bietet einen Überblick über grundlegende Fragestellungen sowie Konzepte der internationalen Raumentwicklung und des Regionalmanagements, insbesondere im Rahmen der internationalen Entwicklungszusammenarbeit. Dabei werden unterschiedliche Planungsphilosophien diskutiert, die zu unterschiedlichen Ausprägungen von räumlicher Planung führen. Fragen und Problemstellungen der internationalen Entwicklungszusammenarbeit werden bezogen auf die Raumentwicklung und ihre Konsequenzen für räumliche Entwicklungsprozesse behandelt. Die Studierenden besitzen mit Abschluss des Moduls einen guten Überblick über die Fragestellungen, Konzepte und Pläne sowie die praktische Relevanz von Fragen der internationalen Raumentwicklung und der internationalen Entwicklungszusammenarbeit. Die Studierenden sind befähigt, Problemstellungen der internationalen Raumentwicklung zu analysieren und vergleichend einzuschätzen.	
Lehr- und Lernformen	Vorlesungen (2 SWS), Seminare (2 SWS) und das Selbststudium. Die Lehrsprache der Vorlesung und des Seminars kann Deutsch oder Englisch sein und wird jeweils zu Semesterbeginn durch die verantwortliche Dozentin bzw. den verantwortlichen Dozenten des Moduls konkret festgelegt und fakultätsüblich bekannt gegeben.	
Voraussetzungen für die Teilnahme	Es werden im Masterstudiengang Raumentwicklung und Naturressourcenmanagement die in den Modulen UWMRN 1.1 und 1.2 zu erwerbenden Kompetenzen vorausgesetzt. Im Masterstudiengang Ecosystem Services werden die im Modul Governance - Gesellschaftliche Steuerung von Biodiversität und Ökosystemen zu erwerbenden Kompetenzen vorausgesetzt.	
Verwendbarkeit	Das Modul ist eines der Wahlpflichtmodule im Masterstudiengang Raumentwicklung und Naturressourcenmanagement, von denen Module im Umfang von 20 Leistungspunkten zu wählen sind. Das Modul ist eines von 34 Wahlpflichtmodulen im Masterstudiengang Ecosystem Services, von denen Module gemäß § 27 Absatz 3 der Prüfungsordnung des Masterstudiengangs Ecosystem Services zu wählen sind.	
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Die Leistungspunkte werden erworben, wenn die Modulprüfung bestanden ist. Die Modulprüfung besteht aus einer Seminararbeit im Umfang von 40 Stunden.	
Leistungspunkte und Noten	Durch das Modul können 5 Leistungspunkte erworben werden. Die Modulnote entspricht der Note der Prüfungsleistung.	
Häufigkeit des Moduls	Das Modul wird jedes Wintersemester angeboten.	

Arbeitsaufwand	Der Arbeitsaufwand für das Modul beträgt insgesamt 150 Stunden. Davon entfallen 60 Stunden auf die Präsenz in den Lehrveranstaltungen und 90 Stunden auf das Selbststudium inklusive der Prüfungsvorbereitung und dem Erbringen der Prüfungsleistung.
Dauer des Moduls	Das Modul umfasst ein Semester.

Anhang zu Artikel 1 Absatz 2 Buchstabe k

Modulnummer	Modulname	Verantwortliche Dozentin bzw. Verantwortlicher Dozent
UW-GeoB-426 (M_ESS 2.30)	Angewandte Landschaftsökologie	Prof. Dr. Anna Cord anna.cord@tu-dresden.de
Qualifikationsziele	Die Studierenden verfügen über vertiefte Kenntnisse aktueller Forschungsfragen und -methoden der angewandten Landschaftsökologie. Sie beherrschen grundlegende Verfahren zur Erhebung, Auswertung und Interpretation von landschaftsökologischen Daten mit Raumbezug und können sich kritisch und reflektiert mit unterschiedlichen methodischen Ansätzen auseinandersetzen. Sie sind damit in der Lage, Analysen und Modellierungen zu landschaftsökologische Fragestellungen mit Hilfe fachspezifischer Kenntnisse und Methoden selbstständig zu planen und durchzuführen.	
Inhalte	Inhalte des Moduls sind theoretische Grundlagen und praktische Methoden zur Erhebung, Verarbeitung, Auswertung, Modellierung und Visualisierung von raum-zeitlichen landschaftsökologischen Daten. Dazu gehören sowohl Feldmethoden als auch computerbasierte Analyseverfahren, die im Kontext aktueller Forschungsthemen erlernt und angewendet werden. Der Schwerpunkt liegt dabei auf den Auswirkungen der derzeitigen Klima- und Landnutzungsänderungen auf Biodiversität und Ökosystemfunktionen in terrestrischen Ökosystemen.	
Lehr- und Lernformen	1 SWS Vorlesung, 2 SWS Übung, 2 Tage Praktikum, Selbststudium. Die Vorlesung und Übung sowie das Praktikum kann auf Deutsch oder Englisch durchgeführt werden. Dies wird jeweils zu Semesterbeginn von der Dozentin bzw. dem Dozenten konkret festgelegt und fakultätsüblich bekannt gegeben.	
Voraussetzungen für die Teilnahme	Es werden die in den Modulen Biogeographie und Grundlagen der Landschaftsökologie zu erwerbenden Kompetenzen vorausgesetzt. Es werden im Masterstudiengang Ecosystem Services jeweils die in den Modulen Introduction into Key Taxa, Applied Ecology und Ökosystemleistungen – Konzepte und Entwicklung zu erwerbenden Kompetenzen vorausgesetzt.	
Verwendbarkeit	Das Modul ist ein Pflichtmodul in der Spezialisierung Physische Geographie im Bachelorstudiengang Geographie. Das Modul ist eines von 34 Wahlpflichtmodulen im Masterstudiengang Ecosystem Services, von denen Module gemäß § 27 Absatz 3 der Prüfungsordnung des Masterstudiengangs Ecosystem Services zu wählen sind.	
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Die Leistungspunkte werden erworben, wenn die Modulprüfung bestanden ist. Die Modulprüfung besteht aus einer Komplexen Leistung im Umfang von 60 Stunden.	
Leistungspunkte und Noten	Durch das Modul können 5 Leistungspunkte erworben werden. Die Modulnote entspricht der Note der Prüfungsleistung.	

Häufigkeit des Moduls	Das Modul wird jedes Sommersemester angeboten.
Arbeitsaufwand	Der Arbeitsaufwand beträgt insgesamt 150 Stunden.
Dauer des Moduls	Das Modul umfasst ein Semester.

Modulnummer	Modulname	Verantwortlicher Dozent
MA-WW-BWL-0222 D-WW-WIWI-0222 (M_ESS 2.31)	Strategic Sustainability Management	Prof. Dr. Remmer Sassen lehre_bu@mailbox.tu-dresden.de
Qualifikationsziele	Die Studierende haben ein grundlegendes Verständnis des strategischen Nachhaltigkeitsmanagements. Sie wissen, wie Unternehmen Strategien zur Förderung der Nachhaltigkeit entwickeln und umsetzen. Die Studierenden verstehen die Rollen und Verantwortlichkeiten nachhaltiger und strategischer Führung. Sie können Instrumente der strategischen Unternehmensführung in Bezug auf Probleme der Nachhaltigkeit anwenden. Ergänzend sind die Studierenden nach Abschluss des Moduls befähigt in Teams zu arbeiten, Problemstellungen selbständig zu lösen sowie ihre Lösungsvorschläge in schriftlicher Form darzulegen und in mündlicher Form zu präsentieren und zu verteidigen.	
Inhalte	<p>Das Modul umfasst die Bewertung von umweltrelevanten Aspekten und Wettbewerbsvorteilen, deren Integration in unternehmerische Entscheidungsprozesse und die Anwendung der Instrumente der strategischen Unternehmensführung in Bezug auf Probleme der Nachhaltigkeit anwendet. Ferner werden die folgenden Fragestellungen im Rahmen des Moduls beantwortet:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Wie und warum verfolgen Unternehmen nachhaltige Geschäftsstrategien? • Wie lassen sich ökologie- und sozialorientierte Unternehmensstrategien zur Unternehmenswertsteigerung einsetzen? • Was sind die Chancen und Risiken für Unternehmen in Bezug auf Herausforderungen im Bereich Nachhaltigkeit? 	
Lehr- und Lernformen	Das Modul umfasst Vorlesungen im Umfang von 1 SWS, die Übung im Umfang von 1 SWS, Projekte im Umfang von 2 SWS. Die Lehrsprache ist Englisch.	
Voraussetzungen für die Teilnahme	<p>Vorausgesetzt werden betriebswirtschaftliche Kenntnisse auf Bachelorniveau bzw. wie sie in den Modulen Grundlagen des Rechnungswesens, Jahresabschluss, Investition und Finanzierung sowie Marketing und Nachhaltige Unternehmensführung vermittelt werden. Literatur zum Selbsterwerb für den Masterstudiengang Ecosystem Services:</p> <p>Robbins, S.P./Coulter, M.A., Management, Global Edition, Pearson, 15. Edition, London 2020.</p> <p>Hahn, R., Sustainability Management: Global Perspectives on Concepts, Instruments, and Stakeholders, Block Services, Fellbach 2022</p>	
Verwendbarkeit	Das Modul ist ein Wahlpflichtmodul der Masterstudiengänge Betriebswirtschaftslehre, Volkswirtschaftslehre, Wirtschaftsingenieurwesen, Wirtschaftsinformatik und Wirtschaftspädagogik sowie des Hauptstudiums der Diplomstudiengänge Wirtschaftsinformatik und Wirtschaftsingenieurwesen. Es ist gemäß § 26 Abs. 3 der jeweiligen Prüfungsordnung den in Anlage 2 der zugehörigen Studienordnung ersichtlichen Schwerpunkten zugeordnet.	

	Das Modul ist eines von 34 Wahlpflichtmodulen im Masterstudiengang Ecosystem Services, von denen Module gemäß § 27 Absatz 3 der Prüfungsordnung des Masterstudiengangs Ecosystem Services zu wählen sind.
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Die Leistungspunkte werden erworben, wenn die Modulprüfung bestanden ist. Die Modulprüfung besteht aus einer Projektarbeit im Umfang von 90 Stunden.
Leistungspunkte und Noten	Durch das Modul können 5 Leistungspunkte erworben werden. Die Leistungspunkte werden erworben, wenn die Modulprüfung bestanden ist. Die Modulnote entspricht der Note der Projektarbeit.
Häufigkeit des Moduls	Das Modul wird jedes Wintersemester angeboten.
Arbeitsaufwand	Der Arbeitsaufwand beträgt insgesamt 150 Stunden.
Dauer des Moduls	Das Modul umfasst ein Semester.

Modulnummer	Modulname	Verantwortlicher Dozent
MA-WW-BWL-0214a D-WW-WIWI-0214a (M_ESS 2.32)	Ressourcenmanagement	Prof. Dr. Remmer Sassen lehre_bu@mailbox.tu-dresden.de
Qualifikationsziele	Nach Abschluss sind die Studierenden befähigt unternehmerische Ressourcen, insbesondere in Bezug auf die natürliche Umwelt, zu identifizieren und selbstständig zu analysieren. Ergänzend sind die Studierenden nach Abschluss befähigt, in Teams zu arbeiten, Problemstellungen selbstständig zu lösen sowie ihre Lösungsvorschläge angemessen in schriftlicher Form darzulegen und in mündlicher Form zu präsentieren und zu verteidigen.	
Inhalte	Das Modul betrachtet Umweltressourcen, um sie bezüglich umweltrelevanter Aspekte zu bewerten und in unternehmerische Entscheidungen zu integrieren. Im Rahmen des Moduls setzen sich die Studierenden mit folgende Fragestellungen auseinander: Welche Instrumente existieren zur ökologieorientierten Bewertung und Entscheidungsfindung im Unternehmen? Wie lassen sich ökologieorientierte Unternehmensstrategien zur Unternehmenswertsteigerung einsetzen? Wie können Umweltmanagementsysteme für ein adäquates Ressourcenmanagement eingesetzt werden?	
Lehr- und Lernformen	Das Modul umfasst Vorlesungen im Umfang von 1 SWS, Projekte im Umfang von 2 SWS. Die Lehrsprache kann Deutsch oder Englisch sein und wird jeweils zu Semesterbeginn fakultätsüblich bekannt gegeben.	
Voraussetzungen für die Teilnahme	Vorausgesetzt werden betriebswirtschaftliche Kenntnisse auf Bachelorniveau bzw. wie sie in den Modulen Grundlagen des Rechnungswesens, Jahresabschluss, Investition und Finanzierung sowie Marketing und Nachhaltige Unternehmensführung vermittelt werden. Literatur zum Selbsterwerb für den Studiengang Ecosystem Services: Robbins, S.P./Coulter, M.A., Management, Global Edition, Pearson, 15. Edition, London 2020. Hahn, R., Sustainability Management: Global Perspectives on Concepts, Instruments, and Stakeholders, Block Services, Fellbach 2022	
Verwendbarkeit	Das Modul ist ein Wahlpflichtmodul der Masterstudiengänge Betriebswirtschaftslehre, Volkswirtschaftslehre, Wirtschaftsingenieurwesen, Wirtschaftsinformatik und Wirtschaftspädagogik sowie des Hauptstudiums der Diplomstudiengänge Wirtschaftsinformatik und Wirtschaftsingenieurwesen. Es ist gemäß § 26 Abs. 3 der jeweiligen Prüfungsordnung den in Anlage 2 der zugehörigen Studienordnung ersichtlichen Schwerpunkten zugeordnet. Das Modul ist eines von 34 Wahlpflichtmodulen im Masterstudiengang Ecosystem Services, von denen Module gemäß § 27 Absatz 3 der Prüfungsordnung des Masterstudiengangs Ecosystem Services zu wählen sind.	
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Die Leistungspunkte werden erworben, wenn die Modulprüfung bestanden ist. Die Modulprüfung besteht aus einer Projektarbeit im Umfang von 90 Stunden.	

Leistungspunkte und Noten	Durch das Modul können 5 Leistungspunkte erworben werden. Die Leistungspunkte werden erworben, wenn die Modulprüfung bestanden ist. Die Modulnote ergibt sich aus der Note der Projektarbeit.
Häufigkeit des Moduls	Das Modul wird in der Regel einmal pro Studienjahr angeboten.
Arbeitsaufwand	Der Arbeitsaufwand beträgt insgesamt 150 Stunden.
Dauer des Moduls	Das Modul umfasst ein Semester.

Anlage 2 Studienablaufplan

mit Art und Umfang der Lehrveranstaltungen in SWS sowie erforderlichen Leistungen, deren Art, Umfang und Ausgestaltung den Modulbeschreibungen zu entnehmen sind.

Modulnummer	Modulname	1. Semester	2. Semester	3. Semester (M)	4.Semester	LP
		V/Ü/S/P/T/eÜ/Pt/E	V/Ü/S/P/T/eÜ/Pt/E	V/Ü/S/P/T/eÜ/Pt/E		
Pflichtmodule						
M_ESS 1.1	Ökosystemleistungen – Konzepte und Entwick- lung	1,5/2/2/0/2/0/0/0 2 PL				10
M_OMB 1.2 (M_ESS 1.2)	Applied Ecology	2/1/1/0/0/0/0/0 1 PL				5
M_ESS 1.3	Taxonomie und Ökologie ökologisch wichtiger Artengruppen	2,5/2,5/0/0/0/0/0 1 PL				5
M_ESS 1.4	Methoden empirischer Sozialforschung	2/0/2/0/0/0/0/0 1 PVL, 1 PL				5
M_IM 1.6 (M_ESS 1.5)	Intercultural Communication and Foreign Language Skills	1/2/1/0/0/0/0/0 1 PL				5
M_ESS 1.6	Governance – Gesellschaftliche Steue- rung von Biodiversität und Ökosystemen		1,5/2/3/0/0/0/0/0 Exkursionen 1 Tag 2 PL			10
M_ESS 1.7	Ökologische Ökonomie		2/2/0/0/0/0/0/0 1 PL			5
Wahlpflichtmodule*						
M_ESS 2.1**	Ökosystemleistungen in der Praxis – Vertiefung		0/0/1/6 Wochen/0/0/0/0 1 PL			10
M_ESS 2.2**	Ökosystemleistungen in der Praxis – Grundlagen			0/0/1/3 Wochen/0/0/0/0 1 PL		5

Modulnummer	Modulname	1. Semester	2. Semester	3. Semester (M)	4. Semester	LP
		V/Ü/S/P/T/eÜ/Pt/E	V/Ü/S/P/T/eÜ/Pt/E	V/Ü/S/P/T/eÜ/Pt/E	V/Ü/S/P/T/eÜ/Pt/E	
Wahlvertiefung Umweltsozialwissenschaften*						
M_ESS 2.3	Natur und Ökosystemleistungen in der Stadt		2/0/0/0/0/0/2/0 1 PL			5
M_IM 1.3 (M_ESS 2.4)	Resource Management and Sustainability			2/0/2/0/0/0/0/0 1 PL		5
M_ESS 2.5	Ökosystemleistungen – Fallstudien			0/0/4/0/0/0/3/0 1 PL		10
M_BE 5.2.2 (M_ESS 2.6)	Quantitative Methoden der empirischen Forschung			2/1/1/0/0/0/0/0 1 PVL, 1 PL		5
M_IM 3.3.1 (M_ESS 2.7)	Biodiversity Management and Sustainability			2/0/2/0/0/0/0/0 1 PL		5
M_BAÖ 4.1 (M_ESS 2.8)	Environmental Law			4/1/0/0/0/0/0/0 1 PL		5
Wahlvertiefung Biotechnologie*						
M_BAÖ 2.3 (M_ESS 2.9)	Environmental Chemistry			5/0/2/0/0/0/0/0 1 PL		5
M_BAÖ 1.6 (M_ESS 2.10)	Environmental and Fungal Genomics			1/2,5/0,5/0/0/0/0/0 1PL		5
M_BAÖ 1.8 (M_ESS 2.11)	Environmental Analysis		2/0/2/1/0/0/0/0 1 PVL, 1 PL			5
M_BAÖ 2.6 (M_ESS 2.12)	Applied Microbiology			2/0/0,5/1,5/0/0/0/0 1 PL		5
Wahlvertiefung Ökologie und Sammlungen*						
M_ESS 2.13	Freilandökologie		0/0/1/4/0/0/0/0 1 PL			5
M_OMB 2.7 (M_ESS 2.14)	Museum and Collections			2/2,5/0/0/0/0/0/0,5 1 PL		5
M_OMB 1.4 (M_ESS 2.15)	Collecting and Analysing Biodiversity Data			1,5/2,5/0/0/0/0/0/0 1 PL		5
M_OMB 2.5 (M_ESS 2.16)	Diversity and Ecology of Fungi and Lichens			1/3/0/0/0/0/0/1 1 PL		10

Modulnummer	Modulname	1. Semester	2. Semester	3. Semester (M)	4. Semester	LP
		V/Ü/S/P/T/eÜ/Pt/E	V/Ü/S/P/T/eÜ/Pt/E	V/Ü/S/P/T/eÜ/Pt/E	V/Ü/S/P/T/eÜ/Pt/E	
M_OMB 2.6 (M_ESS 2.33)	Systematics and Bioindication of Bryophytes			0/0/1/3/0/0/0/1 1 PL		5
M_OMB 2.9 (M_ESS 2.34)	Zoology – special aspects of collection management			0/0/1/8/0/0/0/0 1 PL		10
Wahlvertiefung Forstwissenschaften*						
FOMT 1.7 (M_ESS 2.17)	Management von Vegetation und Boden in Wassereinzugsgebieten		2/0/2/0/0/0/1,5/0,5 Tage 2 PL			5
FOMT 1.2 (M_ESS 2.18)	Waldbezogene Entwicklungspolitik und Waldkultur			3,5/1,5/2/0/0/0/0/0 2 PL		5
FOMT 1.4B (M_ESS 2.19)	Erfassung und Bewertung von Waldressourcen			2,5/3/0/0/0/0/0/0 2 PL		5
FOMT 2.3A-2019 (M_ESS 2.20)	Modellierung			1/1,5/0/0/0/1/0/0 2 PL		5
FOMT 2.3B (M_ESS 2.21)	Kommunikation und Konfliktmanagement			2/0/1/0/0/0/1/0 2 PL		5
FOMT 2.4 (M_ESS 2.22)	Managementsysteme und Renaturierung im Naturwald der Tropen			3/0,5/2/0/0/0/0/1 Tag 2 PL		5
FOMT X.X (M_ESS 2.23)	Managementsysteme forstlicher Plantagen und Rehabilitation der Landschaft in den Tropen			3/0,5/2/0/0/0/0/1 Tag 2 PL		7
Wahlvertiefung Raumentwicklung und Naturressourcenmanagement*						
M_ESS 2.24	Umweltentwicklung		2/0/2/0/0/0/0/0 1 PL			5
MWW26 (M_ESS 2.25)	Einführung in das integrierte Wasserressourcenmanagement		4/0/0/0/0/0/0/0 1 PL			5

Modulnummer	Modulname	1. Semester	2. Semester	3. Semester (M)	4. Semester	LP
		V/Ü/S/P/T/eÜ/Pt/E	V/Ü/S/P/T/eÜ/Pt/E	V/Ü/S/P/T/eÜ/Pt/E	V/Ü/S/P/T/eÜ/Pt/E	
MHSE 11-2019 (M_ESS 2.26)	Circular Economy (Kreislaufwirtschaft)		2/1/0/0/0/0/0/0 2 PL			5
UWMRN 2.7 (M_ESS 2.27)	Ökologischer und revitalisierender Stadtumbau			2/0/2/0/0/0/0/0 1 PL		5
UWMRN 2.34 (M_ESS 2.28)	Globale Perspektiven in der Raumentwicklung			2/0/2/0/0/0/0/0 1 PL		5
M_ESS 2.29	Foresight and Integrated Assessment in Environmental Development			2/0/2/0/0/0/0/0 1 PL		5
UW-GeoB-426 (M_ESS 2.30)	Angewandte Landschaftsökologie			1/2/0/2 Tage/0/0/0/0 1 PL		5
MA-WW-BWL-0222 D-WW-WIWI-0222 (M_ESS 2.31)	Strategic Sustainability Management			1/1/0/0/0/0/2/0 1 PL		5
MA-WW-BWL-0214a D-WW-WIWI-0214a (M_ESS 2.32)	Ressourcenmanagement			1/0/0/0/0/0/2/0 1 PL		5
					Masterarbeit	27
					Kolloquium	3
Leistungspunkte		30	30	30	30	120

* Es sind Module gemäß § 27 Absatz 3 der Prüfungsordnung von der bzw. des Studierenden zu wählen.

** alternativ (1 aus 2)

M Mobilitätsfenster gemäß § 6 Absatz 1 Satz 3
 LP Leistungspunkte
 V Vorlesungen
 P Praktika

Ü Übungen
 S Seminare
 T Tutorien
 E Exkursionen

eÜ e-Learning Übungen
 Pt Projekte bzw. Projektbearbeitung
 PVL Prüfungsvorleistung
 PL Prüfungsleistung(en)

Dritte Satzung zur Änderung der Prüfungsordnung für den konsekutiven Masterstudiengang Ecosystem Services

Vom 8. März 2023

Aufgrund des § 34 Absatz 1 Satz 1 des Sächsischen Hochschulfreiheitsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Januar 2013 (SächsGVBl. S. 3) erlässt die Technische Universität Dresden die nachfolgende Änderungssatzung.

Artikel 1 Änderung der Prüfungsordnung

Die Prüfungsordnung für den konsekutiven Masterstudiengang Ecosystem Services vom 25. Februar 2019 (Amtliche Bekanntmachungen der TU Dresden Nr. 2/2019 vom 4. März 2019, S. 103), die zuletzt durch Satzung vom 23. April 2021 (Amtliche Bekanntmachungen der TU Dresden Nr. 5/2021 vom 4. Mai 2021, S. 82) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 5 Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - a) Die Nummer 1 wird gestrichen.
 - b) Die bisherige Nummer 2 wird die Nummer 1 und wie folgt gefasst:
„1. in den Modulen Internationale Raumentwicklung und Regionalmanagement, Ökologischer und revitalisierender Stadtumbau sowie Foresight and Integrated Assessment in Environmental Development in deutscher oder auf Antrag der bzw. des Studierenden an den Prüfungsausschuss in englischer Sprache sowie“
 - c) Die bisherige Nummer 3 wird die Nummer 2.
2. In § 7 Absatz 1 wird Satz 4 wie folgt neu gefasst: „Andere entsprechende schriftliche Arbeiten, nämlich Belegarbeiten, Berichte, Hausarbeiten und Protokolle, sind den Seminararbeiten gleichgestellt.“
3. § 11 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 Satz 3 wird wie folgt neu gefasst: „Sonstige Prüfungsleistungen sind Praktikumsberichte sowie Komplexe Leistungen.“
 - b) Absatz 2 wird wie folgt neu gefasst:
 - „1. Durch Praktikumsberichte soll die bzw. der Studierende nachweisen, den Verlauf oder erreichte Ergebnisse eines Praktikums in angemessener Weise darlegen zu können.
 2. Komplexe Leistungen können sich aus Präsenz- und Nichtpräsenzleistungen zusammensetzen und neben schriftlichen oder sonstig gegenständlichen Einzelleistungen auch mündliche oder andere nicht gegenständliche Einzelleistungen umfassen. Sie dienen dem Nachweis der Fähigkeit zur Entwicklung, Umsetzung und Präsentation von Konzepten. Hierbei soll die Kompetenz nachgewiesen werden, an einer größeren Aufgabe Ziele definieren sowie Lösungsansätze erarbeiten zu können. Das schließt die Fähigkeit zur Teamarbeit ein, sofern die jeweilige Aufgabenstellung dies erfordert. Der zeitliche Umfang der Komplexen Leistungen wird jeweils in den Modulbeschreibungen festgelegt und darf 450 Stunden nicht überschreiten. Daraus abgeleitet sind die Frist zur Abgabe von Einzelleistungen und die Dauer von Einzelleistungen im Rahmen der

jeweiligen Aufgabenstellung festzulegen. Bei einer in Form einer Teamarbeit erbrachten Komplexen Leistung müssen die Einzelbeiträge deutlich erkennbar und bewertbar sein und jeweils die Anforderungen nach Absatz 2 erfüllen.

§ 6 Absatz 2 gilt jeweils entsprechend.“

4. § 27 Absatz 3 wird wie folgt geändert:
 - a) Die Nummer 1 Buchstabe b wird wie folgt neu gefasst:
„b) Resource Management and Sustainability“
 - b) Die Nummer 3 wird wie folgt geändert:
 - aa) Der Buchstabe d wird wie folgt neu gefasst:
„d) Diversity and Ecology of Fungi and Lichens
 - bb) Nach Buchstabe d werden folgende Angaben angefügt:
„e) Systematics and Bioindication of Bryophytes
f) Zoology – special aspects of collection management“
 - c) Die Nummer 5 wird wie folgt geändert:
 - aa) Der Buchstabe e wird wie folgt neu gefasst:
„e) Globale Perspektiven in der Raumentwicklung“
 - bb) Nach Buchstabe f werden folgende Angaben angefügt:
„g) Angewandte Landschaftsökologie
h) Strategic Sustainability Management
i) Ressourcenmanagement“.

Artikel 2

Inkrafttreten, Veröffentlichung und Übergangsbestimmungen

(1) Diese Änderungssatzung tritt am 1. April 2023 in Kraft und wird in den Amtlichen Bekanntmachungen der TU Dresden veröffentlicht.

(2) Sie gilt für alle zum Wintersemester 2023/2024 oder später im Masterstudiengang Ecosystem Services neu immatrikulierten Studierenden.

(3) Für die früher als zum Wintersemester 2023/2024 immatrikulierten Studierenden gilt die für sie bislang gültige Fassung der Prüfungsordnung für den konsekutiven Masterstudiengang Ecosystem Services fort, wenn sie nicht dem Prüfungsausschuss gegenüber ihren Übertritt schriftlich erklären. Form und Frist der Erklärung werden vom Prüfungsausschuss festgelegt und wie am Internationalen Hochschulinstitut Zittau üblich bekannt gegeben. Ein Übertritt ist frühestens zum 1. Oktober 2023 möglich.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Wissenschaftlichen Rates des Internationalen Hochschulinstituts Zittau vom 14. November 2023 und der Genehmigung des Rektorates vom 31. Januar 2023.

Dresden, den 8. März 2023

Die Rektorin
der Technischen Universität Dresden

Prof. Dr. Ursula M. Staudinger

Erste Satzung zur Änderung der Studienordnung für den konsekutiven Masterstudiengang Internationales Management

Vom 8. März 2023

Aufgrund des § 36 Absatz 1 des Sächsischen Hochschulfreiheitsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Januar 2013 (SächsGVBl. S. 3) erlassen die Technische Universität Dresden sowie die Hochschule Zittau/Görlitz die nachfolgende Änderungssatzung.

Artikel 1 Änderung der Studienordnung

Die Studienordnung für den konsekutiven Masterstudiengang Internationales Management vom 16. März 2019 (Amtliche Bekanntmachungen der TU Dresden Nr. 3/2019 vom 16. März 2019, S. 173, Nr. 7/2019 vom 26. April 2019, S.15 sowie Bekanntmachung im Modulkatalog der Hochschule Zittau/Görlitz) wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt neu gefasst:

„§ 2 Ziele des Studiums

(1) Die Studierenden sind befähigt, wirtschaftliche Probleme international tätiger Unternehmen selbständig zu erkennen, wissenschaftlich fundierte Problemlösungen dafür zu entwickeln, die notwendigen betriebswirtschaftlichen Handlungsalternativen für diese Unternehmen auszuarbeiten und diese in Führungssituationen durchzusetzen. Das dafür erforderliche Kompetenzprofil reicht von fachspezifisch-betriebswirtschaftlichen über interkulturelle, fremdsprachliche und methodisch-analytische Kompetenzen bis zu sozialen und kommunikativen Fähigkeiten wie Teamfähigkeit und Präsentationsfähigkeiten. Darüber hinaus verfügen die Absolventen über eine von Nachhaltigkeit, gesellschaftlichem Engagement und globaler Verantwortung geprägte Denkhaltung. Im Bereich der fachspezifischen Kompetenzen weisen die Studierenden nach ihren Interessen und Neigungen spezialisierte Kompetenzprofile auf. Die diesbezüglich verfügbaren Spezialisierungen reichen von Internationalem Management, Projektmanagement, Umweltmanagement, Logistikmanagement, Finanz- und Rechnungswesen, Management Sciences bis zu nachhaltigem Management.

(2) Die Absolventinnen und Absolventen des Masterstudiengangs sind in der Lage, Führungsaufgaben in internationalen Unternehmen und anderen transnationalen Organisationen und Institutionen wahrzunehmen. Aufgrund der regionalen Fokussierung des Studiengangs auf die Region Mittel- und Osteuropa, die sich insbesondere in der fremdsprachlichen und in der Vermittlung der interkulturellen Kompetenz niederschlägt, sind die Absolventinnen und Absolventen insbesondere geeignet für Führungspositionen in Unternehmen, die in der Region Mittel- und Osteuropa einen Tätigkeitsschwerpunkt aufweisen bzw. die ihren Tätigkeitsschwerpunkt in

die Region verlagern wollen. Darüber hinaus sind die Absolventinnen und Absolventen dazu befähigt, Tätigkeiten in grenzüberschreitend tätigen Beratungsgesellschaften mit den Schwerpunkten Strategische Managementberatung, Internationalisierungsberatung sowie in weiteren managementrelevanten Beratungsfeldern auszuüben. Des Weiteren bildet der Abschluss des Masterstudiengangs die Voraussetzung für eine Tätigkeit im Gebiet der wissenschaftlichen Managementforschung, insbesondere auf dem Gebiet International Business Studies und International Management. Somit sind die Absolventinnen und Absolventen des Masterstudiengangs auch in der Lage, im Anschluss an das Studium eine Tätigkeit als wissenschaftliche Mitarbeiterin bzw. wissenschaftlicher Mitarbeiter an einer Hochschule oder Forschungseinrichtung auszuüben.“

2. Die Anlage 1 wird wie folgt geändert:

- a) Die Modulbeschreibungen der Module Biodiversity Management and Sustainability, Umweltkommunikation und -verantwortung sowie Regionalität und Nachhaltigkeit erhalten die aus dem Anhang zu dieser Änderungssatzung ersichtliche Fassung.
- b) Die Modulbeschreibung des Moduls Ressourcenmanagement und technologischer Fortschritt wird gestrichen.
- c) Die Modulbeschreibung des Moduls Resource Management and Sustainability wird angefügt und erhält die aus dem Anhang zu dieser Änderungssatzung ersichtliche Fassung.

3. Die Anlage 2 wird wie folgt geändert:

a) Die Zeile nach der Modulnummer M_IM 1.2 wird wie folgt gefasst:

Modulnummer	Modulname	1. Semester	2. Semester	3. Semester (M)	4. Semester	LP
		V/Ü/S/Pra/Psp	V/Ü/S/Pra/Psp	V/Ü/S/Pra/Psp	V/Ü/S/Pra/Psp	
M_IM 1.3	Resource Management and Sustainability	2/0/2/0/0 1 PL				5

b) Die Zeilen nach der Modulnummer M_IM 3.1.1 werden wie folgt gefasst:

Modulnummer	Modulname	1. Semester	2. Semester	3. Semester (M)	4. Semester	LP
		V/Ü/S/Pra/Psp	V/Ü/S/Pra/Psp	V/Ü/S/Pra/Psp	V/Ü/S/Pra/Psp	
M_IM 3.1.2	Managing the Multinational Company			2/0/2/0/0 1 PVL, 1 PL		5
M_IM 3.1.3	International Business Law			1/0/1/0/0 1 PL		5

Artikel 2

Inkrafttreten, Veröffentlichung und Übergangsbestimmungen

(1) Diese Änderungssatzung tritt am 1. April 2023 in Kraft und wird in den Amtlichen Bekanntmachungen der Technischen Universität Dresden sowie der Hochschule Zittau/Görlitz veröffentlicht.

(2) Sie gilt für alle zum Wintersemester 2023/2024 oder später im Masterstudiengang Internationales Management neu immatrikulierten Studierenden.

(3) Für die früher als zum Wintersemester 2023/2024 immatrikulierten Studierenden gilt die für sie bislang gültige Fassung der Studienordnung für den konsekutiven Masterstudiengang Internationales Management fort, wenn sie nicht dem Prüfungsausschuss gegenüber ihren Übertritt schriftlich erklären. Form und Frist der Erklärung werden vom Prüfungsausschuss festgelegt und wie am Internationalen Hochschulinstitut Zittau und an der Fakultät Wirtschaftswissenschaften und Wirtschaftsingenieurwesen der Hochschule Zittau/Görlitz üblich bekannt gegeben. Ein Übertritt ist frühestens zum 1. Oktober 2023 möglich.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Wissenschaftlichen Rates des Internationalen Hochschulinstituts Zittau vom 14. November 2022 und des Beschlusses des Fakultätsrats der Fakultät Wirtschaftswissenschaften und Wirtschaftsingenieurwesen an der Hochschule Zittau/Görlitz vom 18. Januar 2023 sowie der Genehmigung des Rektorats der Technischen Universität Dresden vom 31. Januar 2023 und der Genehmigung des Rektorates der Hochschule Zittau/Görlitz vom 1. Februar 2023.

Dresden, den 8. März 2023

Die Rektorin
der Technischen Universität Dresden

Prof. Dr. Ursula M. Staudinger

Der Rektor
der Hochschule Zittau/Görlitz

Prof. Dr.-Ing. Alexander Kratzsch

Anhang zu Artikel 1 Nummer 2 Buchstabe a

Modulnummer	Modulname	Verantwortliche Dozentin bzw. verantwortlicher Dozent
M_IM 3.3.1	Biodiversity Management and Sustainability	Herr Prof. Dr. Remmer Sassen remmer.sassen@tu-dresden.de
Qualifikationsziele	Die Studierenden verstehen die Bedeutung der Biodiversität für eine nachhaltige Entwicklung sowie die Wechselwirkungen zwischen Biodiversität und Unternehmen. Sie kennen unterschiedliche Rahmenwerke und Standards der Nachhaltigkeitsberichterstattung und können diese in Bezug auf Biodiversität anhand von Unternehmensberichten kritisch beurteilen. Die Studierenden kennen die Grundlagen wissenschaftlichen Arbeitens sowie qualitative Methoden zur Bewertung von Unternehmensberichten und Reporting Standards.	
Inhalte	Das Modul umfasst <ul style="list-style-type: none"> - Leitbildentwicklung und Grundkonzepte der Nachhaltigkeit - Wechselwirkung zwischen Unternehmen, Biodiversität und Ökosystemleistungen - Rahmenwerke und Standards der Berichterstattung - GRI-Prinzipien der Berichtsqualität - Fallbeispiele aus der „Biodiversity in Good Company“ Initiative - Qualitative Methoden, insbesondere der Fallstudie und Inhaltsanalyse 	
Lehr- und Lernformen	Vorlesungen (2 SWS), Seminare (2 SWS) und das Selbststudium. Die Lehrsprache der Vorlesung und des Seminars ist Englisch.	
Voraussetzungen für die Teilnahme	Keine.	
Verwendbarkeit	Im Masterstudiengang Biodiversity and Collection Management ist es eines von neun Wahlpflichtmodulen, von denen vier zu wählen sind. Das Modul ist eines von 34 Wahlpflichtmodulen im Masterstudiengang Ecosystem Services, von denen Module gemäß § 27 Absatz 3 der Prüfungsordnung des Masterstudiengangs Ecosystem Services zu wählen sind. Das Modul ist ein Pflichtmodul in der Wahlvertiefung Umweltmanagement des besonderen Wahlpflichtbereichs im Masterstudiengang Internationales Management; es sind gemäß § 26 Absatz 4 Satz 2 der Prüfungsordnung des Masterstudiengangs Internationales Management zwei aus sechs Wahlvertiefungen zu wählen. In der Studienrichtung Biodiversität und Naturschutz des Masterstudiengangs Biotechnologie und Angewandte Ökologie ist es eines von fünf Wahlpflichtmodulen, von denen Module im Umfang von 15 Leistungspunkten zu wählen sind. Im Masterstudiengang Business Ethics und Responsible Management ist es ein Pflichtmodul.	
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Die Leistungspunkte werden erworben, wenn die Modulprüfung bestanden ist. Die Modulprüfung besteht aus einer Seminararbeit inklusive Präsentation im Umfang von 50 Stunden.	

Leistungspunkte und Noten	Durch das Modul können 5 Leistungspunkte erworben werden. Die Modulnote entspricht der Note der Prüfungsleistung.
Häufigkeit des Moduls	Das Modul wird jedes Wintersemester angeboten.
Arbeitsaufwand	Der Arbeitsaufwand für das Modul beträgt insgesamt 150 Stunden.
Dauer des Moduls	Das Modul umfasst ein Semester.

Modulnummer	Modulname	Verantwortliche Dozentin bzw. verantwortlicher Dozent
M_IM 2.2	Umweltkommunikation und -verantwortung	Herr Prof. Dr. Remmer Sassen remmer.sassen@tu-dresden.de
Qualifikationsziele	Die Studierenden kennen die Grundlagen der Umweltkommunikation als Teilbereich der Unternehmensberichterstattung, sowie die Kommunikationspflichten von Unternehmen und öffentlichen Einrichtungen vor dem Hintergrund von unternehmerischer Verantwortung. Sie kennen die Marketingaspekte von Umwelt- und Ökolabel. Die Studierenden sind in der Lage das Konzept der Nachhaltigkeitsberichterstattung anzuwenden und Berichtsinhalte mittels qualitativer Methoden kritisch zu bewerten.	
Inhalte	<p>Das Modul umfasst</p> <ul style="list-style-type: none"> - Verschiedene Formen der Umweltkommunikation und ihre Hintergründe - Kommunikationspflichten von Unternehmen und öffentlichen Einrichtungen - Betriebliche Umweltauswirkungen in verschiedenen Branchen und deren Verantwortung - Umweltmanagementsysteme, Berichtsstandards und deren Anwendung - Umwelt- und Ökolabel als Kommunikations- und Marketinginstrumente - Fallbeispiele, z.B. aus der DNK-Datenbank - Methoden der systematischen Literaturrecherche sowie der Inhaltsanalyse 	
Lehr- und Lernformen	Vorlesungen (2 SWS), Seminare (2 SWS) und das Selbststudium.	
Voraussetzungen für die Teilnahme	Keine.	
Verwendbarkeit	Das Modul ist eines von sieben Wahlpflichtmodulen des allgemeinen Wahlpflichtbereichs im Masterstudiengang Internationales Management, von denen drei zu wählen sind.	
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Die Leistungspunkte werden erworben, wenn die Modulprüfung bestanden ist. Die Modulprüfung besteht aus einer Seminararbeit inklusive Präsentation im Umfang von 50 Stunden.	
Leistungspunkte und Noten	Durch das Modul können 5 Leistungspunkte erworben werden. Die Modulnote entspricht der Note der Prüfungsleistung.	
Häufigkeit des Moduls	Das Modul wird jedes Sommersemester angeboten.	
Arbeitsaufwand	Der Arbeitsaufwand beträgt insgesamt 150 Stunden.	
Dauer des Moduls	Das Modul umfasst ein Semester.	

Modulnummer	Modulname	Verantwortliche Dozentin bzw. verantwortlicher Dozent
M_IM 2.3	Regionalität und Nachhaltigkeit	Herr Prof. Dr. Remmer Sassen remmer.sassen@tu-dresden.de
Qualifikationsziele	Die Studierenden kennen die Grundzüge regionaler Wirtschaftskreisläufe und können deren Vorteile und Grenzen analysieren. Zudem verstehen die Studierenden die Bedeutung regionaler Netzwerke. Sie sind in der Lage, anhand konkreter Praxisbeispiele den unternehmerischen Beitrag zur regionalen Nachhaltigkeit, insbesondere in Bezug auf die Biodiversität, mittels qualitativer Methoden zu erfassen.	
Inhalte	Das Modul umfasst <ul style="list-style-type: none"> - Regionale Wirtschaftskreisläufe und regionale Vermarktung - Regionale Netzwerke - Nachhaltigkeits- und Biodiversitätsmanagement von Unternehmen - Schnittstellen und Wechselwirkung von Unternehmen mit der regionalen Nachhaltigkeit, insbesondere der Biodiversität - Qualitative Methoden, insbesondere der Interviews und Inhaltsanalyse 	
Lehr- und Lernformen	Vorlesungen (2 SWS), Seminare (2 SWS) und das Selbststudium.	
Voraussetzungen für die Teilnahme	Keine.	
Verwendbarkeit	Das Modul ist eines von sieben Wahlpflichtmodulen des allgemeinen Wahlpflichtbereichs im Masterstudiengang Internationales Management, von denen drei zu wählen sind.	
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Die Leistungspunkte werden erworben, wenn die Modulprüfung bestanden ist. Die Modulprüfung besteht aus einer Seminararbeit inklusive Präsentation im Umfang von 50 Stunden.	
Leistungspunkte und Noten	Durch das Modul können 5 Leistungspunkte erworben werden. Die Modulnote entspricht der Note der Prüfungsleistung.	
Häufigkeit des Moduls	Das Modul wird jedes Sommersemester angeboten.	
Arbeitsaufwand	Der Arbeitsaufwand beträgt insgesamt 150 Stunden.	
Dauer des Moduls	Das Modul umfasst ein Semester.	

Anhang zu Artikel 1 Nummer 2 Buchstabe c

Modulnummer	Modulname	Verantwortliche Dozentin bzw. verantwortlicher Dozent
M_IM 1.3	Resource Management and Sustainability	Herr Prof. Dr. Remmer Sassen remmer.sassen@tu-dresden.de
Qualifikationsziele	Die Studierenden kennen die Bedeutung und Auswirkungen der Nutzung von natürlichen Ressourcen auf Wirtschaft, Politik, Gesellschaft und Umwelt. Sie kennen das Grundkonzept der umweltorientierten Unternehmensführung und können verschiedene Ansätze von unternehmerischen Ressourcenmanagement erklären und anwenden. Die Studierenden kennen die Grundlagen wissenschaftlichen Arbeitens sowie einen Überblick über qualitative und quantitative Forschungsdesigns.	
Inhalte	<p>Das Modul umfasst</p> <ul style="list-style-type: none"> - Internationale und nationale Strategien zur Nutzung natürlicher Ressourcen - Ökonomische, politische und gesellschaftliche Konsequenzen von Rohstoffvorkommen - Auswirkungen der Nutzung natürlicher Ressourcen auf Klima und Biodiversität - Konzepte der umweltorientierten Unternehmensführung sowie Ansätze des unternehmerischen Ressourcenmanagements - Ressourcenmanagement von Wasser-, Agrar-, Energie-, und mineralischen Ressourcen - Grundlagen von qualitativen und quantitativen Forschungsdesigns, insbesondere von Interviews, Fragebogen, Inhaltsanalyse 	
Lehr- und Lernformen	Vorlesungen (2 SWS), Seminare (2 SWS) und das Selbststudium. Die Lehrsprache der Vorlesung und des Seminars ist Englisch.	
Voraussetzungen für die Teilnahme	Keine.	
Verwendbarkeit	Das Modul ist ein Pflichtmodul im Masterstudiengang Internationales Management sowie eins von elf Wahlpflichtmodulen im Masterstudiengang Business Ethics und Responsible Management, von denen sechs zu wählen sind.	
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Die Leistungspunkte werden erworben, wenn die Modulprüfung bestanden ist. Die Modulprüfung besteht aus einer Seminararbeit inklusive Präsentation im Umfang von 50 Stunden.	
Leistungspunkte und Noten	Durch das Modul können 5 Leistungspunkte erworben werden. Die Modulnote entspricht der Note der Prüfungsleistung.	
Häufigkeit des Moduls	Das Modul wird jedes Wintersemester angeboten.	
Arbeitsaufwand	Der Arbeitsaufwand beträgt insgesamt 150 Stunden.	
Dauer des Moduls	Das Modul umfasst ein Semester.	

Dritte Satzung zur Änderung der Prüfungsordnung für den konsekutiven Masterstudiengang Internationales Management

Vom 8. März 2023

Aufgrund des § 34 Absatz 1 Satz 1 des Sächsischen Hochschulfreiheitsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Januar 2013 (SächsGVBl. S. 3) erlassen die Technische Universität Dresden sowie die Hochschule Zittau/Görlitz die nachfolgende Änderungssatzung.

Artikel 1 Änderung der Prüfungsordnung

§ 26 Absatz 2 Nummer 3 der Prüfungsordnung für den konsekutiven Masterstudiengang Internationales Management vom 16. März 2019 (Amtliche Bekanntmachungen der TU Dresden Nr. 3/2019 vom 16. März 2019, S. 242 sowie Bekanntmachung im Modulkatalog der Hochschule Zittau/Görlitz vom 16. März 2019), die zuletzt durch Satzung vom 19. März 2021 (Amtliche Bekanntmachungen der TU Dresden Nr. 5/2021 vom 4. Mai 2021, S. 34 sowie Bekanntmachung im Modulkatalog der Hochschule Zittau/Görlitz vom 19. März 2021) geändert worden ist, wird wie folgt gefasst:

“3. Resource Management and Sustainability“.

Artikel 2 Inkrafttreten, Veröffentlichung und Übergangsbestimmungen

(1) Diese Änderungssatzung tritt am 1. April 2023 in Kraft und wird in den Amtlichen Bekanntmachungen der Technischen Universität Dresden sowie der Hochschule Zittau/Görlitz veröffentlicht.

(2) Sie gilt für alle zum Wintersemester 2023/2024 oder später im Masterstudiengang Internationales Management neu immatrikulierten Studierenden.

(3) Für die früher als zum Wintersemester 2023/2024 immatrikulierten Studierenden gilt die für sie bislang gültige Fassung der Prüfungsordnung für den konsekutiven Masterstudiengang Internationales Management fort, wenn sie nicht dem Prüfungsausschuss gegenüber ihren Übertritt schriftlich erklären. Form und Frist der Erklärung werden vom Prüfungsausschuss festgelegt und wie am Internationalen Hochschulinstitut Zittau und an der Fakultät Wirtschaftswissenschaften und Wirtschaftsingenieurwesen der Hochschule Zittau/Görlitz üblich bekannt gegeben. Ein Übertritt ist frühestens zum 1. Oktober 2023 möglich.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Wissenschaftlichen Rates des Internationalen Hochschulinstituts Zittau vom 14. November 2022 und des Beschlusses des Fakultätsrats der Fakultät Wirtschaftswissenschaften und Wirtschaftsingenieurwesen an der Hochschule Zittau/Görlitz vom 18. Januar 2023 sowie der Genehmigung des Rektorates der Technischen Universität Dresden vom 31. Januar 2023 und der Genehmigung des Rektorates der Hochschule Zittau/Görlitz vom 1. Februar 2023.

Dresden, den 8. März 2023

Die Rektorin
der Technischen Universität Dresden

Prof. Dr. Ursula M. Staudinger

Der Rektor
der Hochschule Zittau/Görlitz

Prof. Dr.-Ing. Alexander Kratzsch

Erste Satzung zur Änderung der Studienordnung für den konsekutiven Masterstudiengang Business Ethics und Responsible Management

Vom 8. März 2023

Aufgrund des § 36 Absatz 1 des Sächsischen Hochschulfreiheitsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Januar 2013 (SächsGVBl. S. 3) erlässt die Technische Universität Dresden die nachfolgende Änderungssatzung.

Artikel 1 Änderung der Studienordnung

Die Studienordnung für den konsekutiven Masterstudiengang Business Ethics und Responsible Management vom 27. Februar 2019 (Amtliche Bekanntmachungen der TU Dresden Nr. 2/2019 vom 4. März 2019, S. 121) wird wie folgt geändert:

1. Die Anlage 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Die Modulbeschreibung des Moduls Biodiversity Management and Sustainability erhält die aus dem Anhang zu dieser Änderungssatzung ersichtliche Fassung.
 - b) In der Modulbeschreibung des Moduls Nachhaltigkeitsberichterstattung wird die Angabe zu Verantwortliche Dozentin bzw. verantwortlicher Dozent wie folgt gefasst:
„Herr Prof. Dr. Remmer Sassen
remmer.sassen@tu-dresden.de“
 - c) Die Modulbeschreibung des Moduls Ressourcenmanagement und technologischer Fortschritt wird gestrichen.
 - d) Die Modulbeschreibungen des Moduls Resource Management and Sustainability wird angefügt und erhält die aus dem Anhang zu dieser Änderungssatzung ersichtliche Fassung.
2. Die Anlage 2 wird wie folgt geändert:
 - a) Die Zeile nach der Modulnummer M_BE 2.3.0 wird wie folgt gefasst:

Modulnummer	Modulname	1. Semester	2. Semester	3. Semester (M)	4. Semester	LP
		V/Ü/S	V/Ü/S	V/Ü/S		
M_IM 3.3.1 (M_BE 3.1.0)	Biodiversity Management and Sustainability	2/0/2 1 PL				5

- b) Die Zeile nach der Modulnummer M_BÄO 4.1 wird wie folgt gefasst:

Modulnummer	Modulname	1. Semester	2. Semester	3. Semester (M)	4. Semester	LP
		V/Ü/S	V/Ü/S	V/Ü/S		
M_IM 1.3 (M_BE 5.4.1)	Resource Management and Sustainability			2/0/2 1 PL		5

Artikel 2 **Inkrafttreten, Veröffentlichung und Übergangsbestimmungen**

(1) Diese Änderungssatzung tritt am 1. April 2023 in Kraft und wird in den Amtlichen Bekanntmachungen der TU Dresden veröffentlicht.

(2) Sie gilt für alle zum Wintersemester 2023/2024 oder später im konsekutiven Masterstudiengang Business Ethics und Responsible Management neu immatrikulierten Studierenden.

(3) Für die früher als zum Wintersemester 2023/2024 immatrikulierten Studierenden gilt die für sie bislang gültige Fassung der Studienordnung für den konsekutiven Masterstudiengang Business Ethics und Responsible Management fort, wenn sie nicht dem Prüfungsausschuss gegenüber ihren Übertritt schriftlich erklären. Form und Frist der Erklärung werden vom Prüfungsausschuss festgelegt und wie am Internationalen Hochschulinstitut Zittau üblich bekannt gegeben. Ein Übertritt ist frühestens zum 1. Oktober 2023 möglich.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Wissenschaftlichen Rates des Internationalen Hochschulinstituts Zittau vom 14. November 2022 sowie der Genehmigung des Rektorates vom 31. Januar 2023.

Dresden, den 8. März 2023

Die Rektorin
der Technischen Universität Dresden

Prof. Dr. Ursula M. Staudinger

Anhang zu Artikel 1 Nummer 1 Buchstabe a

Modulnummer	Modulname	Verantwortliche Dozentin bzw. verantwortlicher Dozent
M_IM 3.3.1 (M_BE 3.1.0)	Biodiversity Management and Sustainability	Herr Prof. Dr. Remmer Sassen remmer.sassen@tu-dresden.de
Qualifikationsziele	Die Studierenden verstehen die Bedeutung der Biodiversität für eine nachhaltige Entwicklung sowie die Wechselwirkungen zwischen Biodiversität und Unternehmen. Sie kennen unterschiedliche Rahmenwerke und Standards der Nachhaltigkeitsberichterstattung und können diese in Bezug auf Biodiversität anhand von Unternehmensberichten kritisch beurteilen. Die Studierenden kennen die Grundlagen wissenschaftlichen Arbeitens sowie qualitative Methoden zur Bewertung von Unternehmensberichten und Reporting Standards.	
Inhalte	Das Modul umfasst <ul style="list-style-type: none"> - Leitbildentwicklung und Grundkonzepte der Nachhaltigkeit - Wechselwirkung zwischen Unternehmen, Biodiversität und Ökosystemleistungen - Rahmenwerke und Standards der Berichterstattung - GRI-Prinzipien der Berichtsqualität - Fallbeispiele aus der „Biodiversity in Good Company“ Initiative - Qualitative Methoden, insbesondere der Fallstudie und Inhaltsanalyse 	
Lehr- und Lernformen	Vorlesungen (2 SWS), Seminare (2 SWS) und das Selbststudium. Die Lehrsprache der Vorlesung und des Seminars ist Englisch.	
Voraussetzungen für die Teilnahme	Keine.	
Verwendbarkeit	Im Masterstudiengang Biodiversity and Collection Management ist es eines von neun Wahlpflichtmodulen, von denen vier zu wählen sind. Das Modul ist eines von 34 Wahlpflichtmodulen im Masterstudiengang Ecosystem Services, von denen Module gemäß § 27 Absatz 3 der Prüfungsordnung des Masterstudiengangs Ecosystem Services zu wählen sind. Das Modul ist ein Pflichtmodul in der Wahlvertiefung Umweltmanagement des besonderen Wahlpflichtbereichs im Masterstudiengang Internationales Management; es sind gemäß § 26 Absatz 4 Satz 2 der Prüfungsordnung des Masterstudiengangs Internationales Management zwei aus sechs Wahlvertiefungen zu wählen. In der Studienrichtung Biodiversität und Naturschutz des Masterstudiengangs Biotechnologie und Angewandte Ökologie ist es eines von fünf Wahlpflichtmodulen, von denen Module im Umfang von 15 Leistungspunkten zu wählen sind. Im Masterstudiengang Business Ethics und Responsible Management ist es ein Pflichtmodul.	
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Die Leistungspunkte werden erworben, wenn die Modulprüfung bestanden ist. Die Modulprüfung besteht aus einer Seminararbeit inklusive Präsentation im Umfang von 50 Stunden.	

Leistungspunkte und Noten	Durch das Modul können 5 Leistungspunkte erworben werden. Die Modulnote entspricht der Note der Prüfungsleistung.
Häufigkeit des Moduls	Das Modul wird jedes Wintersemester angeboten.
Arbeitsaufwand	Der Arbeitsaufwand für das Modul beträgt insgesamt 150 Stunden.
Dauer des Moduls	Das Modul umfasst ein Semester.

Anhang zu Artikel 1 Nummer 1 Buchstabe d

Modulnummer	Modulname	Verantwortliche Dozentin bzw. verantwortlicher Dozent
M_IM 1.3 (M_BE 5.4.1)	Resource Management and Sustainability	Herr Prof. Dr. Remmer Sassen remmer.sassen@tu-dresden.de
Qualifikationsziele	Die Studierenden kennen die Bedeutung und Auswirkungen der Nutzung von natürlichen Ressourcen auf Wirtschaft, Politik, Gesellschaft und Umwelt. Sie kennen das Grundkonzept der umweltorientierten Unternehmensführung und können verschiedene Ansätze von unternehmerischen Ressourcenmanagement erklären und anwenden. Die Studierenden kennen die Grundlagen wissenschaftlichen Arbeitens sowie einen Überblick über qualitative und quantitative Forschungsdesigns.	
Inhalte	<p>Das Modul umfasst</p> <ul style="list-style-type: none"> - Internationale und nationale Strategien zur Nutzung natürlicher Ressourcen - Ökonomische, politische und gesellschaftliche Konsequenzen von Rohstoffvorkommen - Auswirkungen der Nutzung natürlicher Ressourcen auf Klima und Biodiversität - Konzepte der umweltorientierten Unternehmensführung sowie Ansätze des unternehmerischen Ressourcenmanagements - Ressourcenmanagement von Wasser-, Agrar-, Energie-, und mineralischen Ressourcen - Grundlagen von qualitativen und quantitativen Forschungsdesigns, insbesondere von Interviews, Fragebogen, Inhaltsanalyse 	
Lehr- und Lernformen	Vorlesungen (2 SWS), Seminare (2 SWS) und das Selbststudium. Die Lehrsprache der Vorlesung und des Seminars ist Englisch.	
Voraussetzungen für die Teilnahme	Keine.	
Verwendbarkeit	Das Modul ist ein Pflichtmodul im Masterstudiengang Internationales Management sowie eins von elf Wahlpflichtmodulen im Masterstudiengang Business Ethics und Responsible Management, von denen sechs zu wählen sind.	
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Die Leistungspunkte werden erworben, wenn die Modulprüfung bestanden ist. Die Modulprüfung besteht aus einer Seminararbeit inklusive Präsentation im Umfang von 50 Stunden.	
Leistungspunkte und Noten	Durch das Modul können 5 Leistungspunkte erworben werden. Die Modulnote entspricht der Note der Prüfungsleistung.	
Häufigkeit des Moduls	Das Modul wird jedes Wintersemester angeboten.	
Arbeitsaufwand	Der Arbeitsaufwand beträgt insgesamt 150 Stunden.	
Dauer des Moduls	Das Modul umfasst ein Semester.	

Zweite Satzung zur Änderung der Prüfungsordnung für den konsekutiven Masterstudiengang Business Ethics und Responsible Management

Vom 8. März 2023

Aufgrund des § 34 Absatz 1 Satz 1 des Sächsischen Hochschulfreiheitsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Januar 2013 (SächsGVBl. S. 3) erlässt die Technische Universität Dresden die nachfolgende Änderungssatzung.

Artikel 1 Änderung der Prüfungsordnung

Die Prüfungsordnung für den konsekutiven Masterstudiengang Business Ethics und Responsible Management vom 27. Februar 2019 (Amtliche Bekanntmachungen der TU Dresden Nr. 2/2019 vom 4. März 2019, S. 175), die durch Satzung vom 28. November 2019 (Amtliche Bekanntmachungen der TU Dresden Nr. 4/2020 vom 11. März 2020, S. 3) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 6 Absatz 1 Satz 2 und 3 werden gestrichen.
2. § 25 Absatz 3 Nummer 7 wird wie folgt gefasst:
„7. Resource Management and Sustainability“.

Artikel 2 Inkrafttreten, Veröffentlichung und Übergangsbestimmungen

(1) Diese Änderungssatzung tritt am 1. April 2023 in Kraft und wird in den Amtlichen Bekanntmachungen der TU Dresden veröffentlicht.

(2) Sie gilt für alle zum Wintersemester 2023/2024 oder später im konsekutiven Masterstudiengang Internationales Management neu immatrikulierten Studierenden.

(3) Für die früher als zum Wintersemester 2023/2024 immatrikulierten Studierenden gilt die für sie bislang gültige Fassung der Prüfungsordnung für den konsekutiven Masterstudiengang Business Ethics und Responsible Management fort, wenn sie nicht dem Prüfungsausschuss gegenüber ihren Übertritt schriftlich erklären. Form und Frist der Erklärung werden vom Prüfungsausschuss festgelegt und wie am Internationalen Hochschulinstitut Zittau üblich bekannt gegeben. Ein Übertritt ist frühestens zum 1. Oktober 2023 möglich.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Wissenschaftlichen Rates des Internationalen Hochschulinstituts Zittau vom 14. November 2022 und der Genehmigung des Rektorates vom 31. Januar 2023.

Dresden, den 8. März 2023

Die Rektorin
der Technischen Universität Dresden

Prof. Dr. Ursula M. Staudinger

**Erste Satzung
zur Änderung der Studienordnung
für den konsekutiven Masterstudiengang
Organismic and Molecular Biodiversity**

Vom 8. März 2023

Aufgrund des § 36 Absatz 1 des Sächsischen Hochschulfreiheitsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Januar 2013 (SächsGVBl. S. 3) erlässt die Technische Universität Dresden die nachfolgende Änderungssatzung.

**Artikel 1
Änderung der Studienordnung**

Die Studienordnung für den konsekutiven Masterstudiengang Organismic and Molecular Biodiversity vom 23. April 2021 (Amtliche Bekanntmachungen der TU Dresden Nr. 5/2021 vom 4. Mai 2021, S. 84) wird wie folgt geändert:

1. Die Anlage 1 wird wie folgt geändert:

- a) In der Modulbeschreibung des Moduls Applied Ecology wird bei der Angabe zu Verwendbarkeit Satz 3 wie folgt neu gefasst: „Es schafft im Masterstudiengang Ecosystem Services die Voraussetzung für die Module Freilandökologie, Diversity and Ecology of Fungi and Lichens sowie Zoology – special aspects of collection management.“
- b) In der Modulbeschreibung des Moduls Basic Molecular Approaches in Biodiversity Research wird bei der Angabe zu Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten Satz 2 wie folgt gefasst: „Die Modulprüfung besteht aus einer Klausurarbeit von 90 Minuten Dauer.“
- c) In der Modulbeschreibung des Moduls Diversity and Ecology of Soil Animals wird bei der Angabe zu Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten Satz 2 wie folgt gefasst: „Die Modulprüfung besteht aus einem Referat im Umfang von 40 Stunden.“
- d) In der Modulbeschreibung des Moduls Diversity and Ecology of Fungi and Lichens wird bei der Angabe zu Voraussetzungen für die Teilnahme hinter Satz 2 Satz 3 wie folgt eingefügt: „Es werden im Masterstudiengang Ecosystem Services jeweils die in den Modulen Introduction into Key Taxa und Applied Ecology zu erwerbenden Kompetenzen vorausgesetzt.“
- e) In der Modulbeschreibung des Moduls Systematics and Bioindication of Bryophytes wird bei der Angabe zu Voraussetzungen für die Teilnahme die Sätze 1 und 2 wie folgt gefasst: „Es werden im Masterstudiengang Organismic and Molecular Biodiversity die im Modul Systematics and Evolution of Plants, Fungi and Animals zu erwerbenden Kompetenzen vorausgesetzt. Es werden im Masterstudiengang Ecosystem Services die im Modul Introduction into Key Taxa zu erwerbenden Kompetenzen vorausgesetzt.“
- f) In der Modulbeschreibung des Moduls Zoology – special aspects of collection management wird die Angabe zu Voraussetzungen für die Teilnahme wie folgt gefasst: „Es werden im Masterstudiengang Organismic and Molecular Biodiversity jeweils die in den Modulen Systematics and Evolution of Plants, Fungi and Animals, Applied Ecology und Collecting and Analysing Biodiversity Data zu erwerbenden Kompetenzen vorausgesetzt. Es werden im Masterstudiengang Ecosystem Services jeweils die in den Modulen Introduction into Key Taxa und Applied Ecology zu erwerbenden Kompetenzen vorausgesetzt.“

g) In der Modulbeschreibung des Moduls Ethnobiology wird bei der Angabe zur Häufigkeit des Moduls das Wort „Sommersemester“ durch das Wort „Wintersemester“ ersetzt.

2. Die Anlage 2 wird wie folgt geändert:

a) Die Zeile nach der Modulnummer M_OMB 2.2 wird wie folgt gefasst:

Modul-Nr.	Modulname	1. Semester	2. Semester	3. Semester (M)	4.Semester	LP
		V/Ü/S/P/Ex/T	V/Ü/S/P/Ex/T	V/Ü/S/P/Ex/T		
M_OMB 2.3	Diversity and Ecology of Soil Animals		2/3/0/3/0/0 1xPL			10

b) Die Zeile nach der Modulnummer M_OMB 3.2 wird wie folgt gefasst:

Modul-Nr.	Modulname	1. Semester	2. Semester	3. Semester (M)	4.Semester	LP
		V/Ü/S/P/Ex/T	V/Ü/S/P/Ex/T	V/Ü/S/P/Ex/T		
M_OMB 3.3	Ethnobiology			0/0/1/3/1/0 1xPL		5

Artikel 2

Inkrafttreten, Veröffentlichung und Übergangsbestimmungen

(1) Diese Änderungssatzung tritt am 1. April 2023 in Kraft und wird in den Amtlichen Bekanntmachungen der TU Dresden veröffentlicht.

(2) Sie gilt für alle zum Wintersemester 2023/2024 oder später im konsekutiven Masterstudiengang Organismic and Molecular Biodiversity neu immatrikulierten Studierenden.

(3) Für die früher als zum Wintersemester 2023/2024 immatrikulierten Studierenden gilt die für sie bislang gültige Fassung der Studienordnung für den konsekutiven Masterstudiengang Organismic and Molecular Biodiversity fort, wenn sie nicht dem Prüfungsausschuss gegenüber ihren Übertritt schriftlich erklären. Form und Frist der Erklärung werden vom Prüfungsausschuss festgelegt und wie am Internationalen Hochschulinstitut Zittau üblich bekannt gegeben. Ein Übertritt ist frühestens zum 1. Oktober 2023 möglich.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Wissenschaftlichen Rates des Internationalen Hochschulinstituts Zittau vom 14. November 2022 sowie der Genehmigung des Rektorats vom 31. Januar 2023.

Dresden, den 8. März 2023

Die Rektorin
der Technischen Universität Dresden

Prof. Dr. Ursula M. Staudinger

**Dritte Satzung
zur Änderung der Studienordnung
für den konsekutiven Masterstudiengang
Biotechnologie und Angewandte Ökologie**

Vom 8. März 2023

Aufgrund des § 36 Absatz 1 des Sächsischen Hochschulfreiheitsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Januar 2013 (SächsGVBl. S. 3) erlassen die Technische Universität Dresden sowie die Hochschule Zittau/Görlitz die nachfolgende Änderungssatzung.

**Artikel 1
Änderung der Studienordnung**

Die Studienordnung für den konsekutiven Masterstudiengang Biotechnologie und Angewandte Ökologie vom 16. März 2019 (Amtliche Bekanntmachungen der TU Dresden Nr. 3/2019 vom 16. März 2019, S. 260 sowie Bekanntmachung im Modulkatalog der Hochschule Zittau/Görlitz), die zuletzt durch Satzung vom 23. Februar 2022 (Amtliche Bekanntmachungen der TU Dresden Nr. 2/2022 vom 26. März 2022, S. 3 sowie Bekanntmachung im Modulkatalog der Hochschule Zittau/Görlitz) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 5 Absatz 1 Satz 2 wird nach dem Wort „Tutorien“ die Angabe „, Projekte“ eingefügt.
2. § 5 Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - a) Nach Nummer 6 wird folgende Nummer 7 eingefügt:

„7. Durch Projekte erwerben die Studierenden die Fähigkeit, selbstständig interdisziplinäre Lösungsansätze und Konzepte für Probleme und Aufgaben praxisnah zu erarbeiten.“
 - b) Die bisherige Nummer 7 wird zu Nummer 8.
3. In der Anlage 1a erhält die Modulbeschreibung des Moduls Biodiversity Management and Sustainability die aus dem Anhang zu dieser Änderungssatzung ersichtliche Fassung.
4. In der Anlage 1b wird die Modulbeschreibung des Moduls Ökosystemleistungen – Fallstudien wie folgt geändert:
 - a) Die Angabe zu Lehr und Lernformen wird wie folgt gefasst: „Seminare (4 SWS), Projekte (3 SWS) und das Selbststudium.“
 - b) Bei der Angabe zu Leistungspunkte und Noten wird Satz 1 wie folgt gefasst: „Durch das Modul können 10 Leistungspunkte erworben werden.“
 - c) Die Angabe zu Arbeitsaufwand wird wie folgt gefasst: „Der Arbeitsaufwand beträgt insgesamt 300 Stunden.“
5. Die Anlage 2 erhält die aus dem Anhang zu dieser Änderungssatzung ersichtliche Fassung.

Artikel 2 **Inkrafttreten, Veröffentlichung und Übergangsbestimmungen**

(1) Diese Änderungssatzung tritt am 1. April 2023 in Kraft und wird in den Amtlichen Bekanntmachungen der TU Dresden sowie in der Bekanntmachung im Modulkatalog der Hochschule Zittau/Görlitz veröffentlicht.

(2) Sie gilt für alle zum Wintersemester 2023/2024 oder später im konsekutiven Masterstudiengang Biotechnologie und Angewandte Ökologie neu immatrikulierten Studierenden.

(3) Für die früher als zum Wintersemester 2023/2024 immatrikulierten Studierenden gilt die für sie bislang gültige Fassung der Studienordnung für den konsekutiven Masterstudiengang Biotechnologie und Angewandte Ökologie fort, wenn sie nicht dem Prüfungsausschuss gegenüber ihren Übertritt schriftlich erklären. Form und Frist der Erklärung werden vom Prüfungsausschuss festgelegt und wie am Internationalen Hochschulinstitut Zittau und an der Fakultät Natur- und Umweltwissenschaften der Hochschule Zittau/Görlitz üblich bekannt gegeben. Ein Übertritt ist frühestens zum 1. Oktober 2023 möglich.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Wissenschaftlichen Rates des Internationalen Hochschulinstituts Zittau vom 14. November 2022 und des Beschlusses des Fakultätsrats der Fakultät Natur- und Umweltwissenschaften der Hochschule Zittau/Görlitz vom 21. Dezember 2022 sowie der Genehmigung des Rektorats der Technischen Universität Dresden vom 31. Januar 2023 und der Genehmigung des Rektorats der Hochschule Zittau/Görlitz vom 1. Februar 2023.

Dresden, den 8. März 2023

Die Rektorin
der Technischen Universität Dresden

Prof. Dr. Ursula M. Staudinger

Der Rektor
der Hochschule Zittau/Görlitz

Prof. Dr.-Ing. Alexander Kratzsch

Anhang zu Artikel 1 Nummer 3

Modulnummer	Modulname	Verantwortliche Dozentin bzw. verantwortlicher Dozent
M_IM 3.3.1 (M_BAÖ 4.11)	Biodiversity Management and Sustainability	Herr Prof. Dr. Remmer Sassen remmer.sassen@tu-dresden.de
Qualifikationsziele	Die Studierenden verstehen die Bedeutung der Biodiversität für eine nachhaltige Entwicklung sowie die Wechselwirkungen zwischen Biodiversität und Unternehmen. Sie kennen unterschiedliche Rahmenwerke und Standards der Nachhaltigkeitsberichterstattung und können diese in Bezug auf Biodiversität anhand von Unternehmensberichten kritisch beurteilen. Die Studierenden kennen die Grundlagen wissenschaftlichen Arbeitens sowie qualitative Methoden zur Bewertung von Unternehmensberichten und Reporting Standards.	
Inhalte	Das Modul umfasst <ul style="list-style-type: none"> - Leitbildentwicklung und Grundkonzepte der Nachhaltigkeit - Wechselwirkung zwischen Unternehmen, Biodiversität und Ökosystemleistungen - Rahmenwerke und Standards der Berichterstattung - GRI-Prinzipien der Berichtsqualität - Fallbeispiele aus der „Biodiversity in Good Company“ Initiative - Qualitative Methoden, insbesondere der Fallstudie und Inhaltsanalyse 	
Lehr- und Lernformen	Vorlesungen (2 SWS), Seminare (2 SWS) und das Selbststudium. Die Lehrsprache der Vorlesung und des Seminars ist Englisch.	
Voraussetzungen für die Teilnahme	Keine.	
Verwendbarkeit	Im Masterstudiengang Biodiversity and Collection Management ist es eines von neun Wahlpflichtmodulen, von denen vier zu wählen sind. Das Modul ist eines von 34 Wahlpflichtmodulen im Masterstudiengang Ecosystem Services, von denen Module gemäß § 27 Absatz 3 der Prüfungsordnung des Masterstudiengangs Ecosystem Services zu wählen sind. Das Modul ist ein Pflichtmodul in der Wahlvertiefung Umweltmanagement des besonderen Wahlpflichtbereichs im Masterstudiengang Internationales Management; es sind gemäß § 26 Absatz 4 Satz 2 der Prüfungsordnung des Masterstudiengangs Internationales Management zwei aus sechs Wahlvertiefungen zu wählen. In der Studienrichtung Biodiversität und Naturschutz des Masterstudiengangs Biotechnologie und Angewandte Ökologie ist es eines von fünf Wahlpflichtmodulen, von denen Module im Umfang von 15 Leistungspunkten zu wählen sind. Im Masterstudiengang Business Ethics und Responsible Management ist es ein Pflichtmodul.	
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Die Leistungspunkte werden erworben, wenn die Modulprüfung bestanden ist. Die Modulprüfung besteht aus einer Seminararbeit inklusive Präsentation im Umfang von 50 Stunden.	

Leistungspunkte und Noten	Durch das Modul können 5 Leistungspunkte erworben werden. Die Modulnote entspricht der Note der Prüfungsleistung.
Häufigkeit des Moduls	Das Modul wird jedes Wintersemester angeboten.
Arbeitsaufwand	Der Arbeitsaufwand für das Modul beträgt insgesamt 150 Stunden.
Dauer des Moduls	Das Modul umfasst ein Semester.

Anlage 2
Studienablaufplan der Studienrichtung Biotechnologie

Modulnummer	Modulname	1. Semester	2. Semester	3. Semester	4. Semester	LP
		V/Ü/S/P/Ex/Pt	V/Ü/S/P/Ex/Pt	V/Ü/S/P/Ex/Pt		
Pflichtmodule						
M_BAÖ 1.1	Forschung, Strategien und Wissenschaftspraxis	0/6/4/0/0/0 2 PL				10
M_BAÖ 2.2	Biochemie der Metalle	2/0/0/2/0/0 2 PL				5
M_BAÖ 2.3	Environmental Chemistry	5/0/2/0/0/0 1 PL				5
M_BAÖ 2.6	Applied Microbiology	2/0/0,5/1,5/0/0 1 PL				5
M_BAÖ 1.10	Fungi, Protists and Microbial Ecology		6/0/0/0/0/0 1 PL			5
M_BAÖ 1.9	Mikrobielle Biotechnologie		4/0/0,5/0/0/0 1 PL			5
M_BAÖ 1.4	Eukaryontische Diversität		0,5/2/1/1,5/2/0 1 PL			5
M_BAÖ 1.5	Ökologisch-mikrobiologischer Freiland- und Laborkurs		1/2/1/2/0/0 1 PL			5
M_BAÖ 2.4	Fungal Biotechnology		2/0/0,5/1,5/0/0 1 PL			5
M_BAÖ 1.6	Environmental and Fungal Genomics			1/2,5/0,5/0/0/0 1 PL		5
M_BAÖ 1.7	Praktische Mykologie			1,5/3/0,5/0/0/0 1 PL		5

Modulnummer	Modulname	1. Semester	2. Semester	3. Semester	4. Semester	LP
		V/Ü/S/P/Ex/Pt	V/Ü/S/P/Ex/Pt	V/Ü/S/P/Ex/Pt		
M_BAÖ 1.3	Spezielle Mikrobiologie			4/2/2/0/0/0 1 PL		10
M_BAÖ 2.5	Bioverfahrenstechnik der Pilze			0,5/1,5/0/3/1/0 1 PL		5
Wahlpflichtmodule						
M_BAÖ 2.1.1*	Prinzipien der Ökologie	4/0/0/0/0/0 1 PL				5
M_BAÖ 4.6*	Englisch für Naturwissenschaften	0/4/0/0/0/0 1 PL				5
OMB 1.2 (M_BAÖ 2.7*)	Applied Ecology	2/1/1/0/0/0 1 PL				5
M_BCM 1.5 (M_BAÖ 4.12*)	Ecosystem Services - Foundations	1,5/2/0/0/0/0 1 PL				5
M_BAÖ 1.2*	Pflanzliche Biotechnologie		2,5/0/0,5/1/0/0 1 PL			5
M_BAÖ 1.8*	Environmental Analysis		2/0/2/1/0/0 1 PVL, 1 PL			5
M_BAÖ 2.8*	Biochemie sekundärer Naturstoffe		4/0/0/0/0/0 1 PL			5
M_OMB 2.5 (M_BAÖ 2.9*)	Diversity and Ecology of Fungi and Lichens			1/3/0/0/1/0 1 PL		5
M_OMB 2.7 (M_BAÖ 2.10*)	Museum and Collections			2/2,5/0/0/0,5/0 1 PL		5
M_BAÖ 4.14*	Ökosystemleistungen - Fallstudien			0/0/4/0/0/3 1 PL		10
M_BAÖ 2.1.6*	Bioinformatik			3/0/2/0/0/0 1 PL		5

Modulnummer	Modulname	1. Semester	2. Semester	3. Semester	4. Semester	LP
		V/Ü/S/P/Ex/Pt	V/Ü/S/P/Ex/Pt	V/Ü/S/P/Ex/Pt		
					Masterarbeit	27
					Kolloquium	3
LP	30	30	30	30	30	120

* Es sind Module gemäß § 26 Absatz 3 Nummer 1 der Prüfungsordnung von der bzw. dem Studierenden zu wählen.

LP Leistungspunkte

V Vorlesungen

Ü Übungen

S Seminare

Pt Projekte

Ex Exkursionen

P Praktika

PVL Prüfungsvorleistung

PL Prüfungsleistung(en)

Studienablaufplan der Studienrichtung Biodiversität und Naturschutz

Modul-Nr.	Modulname	1. Semester	2. Semester	3. Semester	4.Semester	LP
		V/Ü/S/P/Ex/Pt	V/Ü/S/P/Ex/Pt	V/Ü/S/P/Ex/Pt		
Pflichtmodule						
M_BAÖ 3.1	Systematik und Schutz von Tierarten	2/0/0/4/0/0 1 PVL,1 PL				5
M_BAÖ 3.2	Biodiversität und Naturschutz		3/1/1/0/2Tage/0 2 PL			5
M_BAÖ 3.3	Freilandökologie		0/0/1/6/1/0 2 PL			10
M_BAÖ 3.4	Populationsbiologie		2/0/0/2/0/0 1 PL			5
M_BAÖ 3.5	Naturschutzfachliche Expertise		2/0/1/1/1/0 1 PVL,1 PL			5
M_BAÖ 3.6	Nutzung der Biodiversität			3/0/0/0/1/0 1 PL		5
M_BAÖ 3.7	Statistik für Ökologen			1/2/1/0/0/0 1 PVL, 1 PL		5
M_BAÖ 3.8	Populationsgenetik			0,5/1/0/2,5/0/0 2 PL		5
Wahlpflichtmodule						
M_BAÖ 4.1**	Environmental Law	4/1/0/0/0/0 1 PL				5
M_BAÖ 4.2**	Biologie	3/0/0/0/0/0 1 PL				5
M_BAÖ 4.3**	Ökologie	4/0/1/0/0/0 2 PL				5
M_BAÖ 4.4**	Ökosysteme	4/0/0/0/0/0 1 PL				5
M_BAÖ 4.5**	GIS -Geoinformationssysteme	1/0/0/3/0/0 1 PL				5

Modul-Nr.	Modulname	1. Semester	2. Semester	3. Semester	4.Semester	LP
		V/Ü/S/P/Ex/Pt	V/Ü/S/P/Ex/Pt	V/Ü/S/P/Ex/Pt		
M_BAÖ 4.6**	Englisch für Naturwissenschaften	0/4/0/0/0/0 1 PL				5
M_BAÖ 4.7**	Genetik/Molekularbiologie		3/1/0/0/0/0 1 PL			5
M_BAÖ 1.5**	Ökologisch-mikrobiologischer Freiland- und Laborkurs		1/2/1/2/0/0 1 PL			5
M_BAÖ 1.6**	Environmental and Fungal Genomics			1/2,5/0,5/0/0/0 1 PL		5
M_BAÖ 1.7**	Praktische Mykologie			1,5/3/0,5/0/0/0 1 PL		5
M_BAÖ 4.11**	Biodiversity Management and Sustainability			2/0/2/0/0/0 1 PL		5
M_BCM 1.5 (M_BAÖ 4.12)**	Ecosystem Services - Foundations			1,5/2/0/0/0/0 1 PL		5
M_ESS 2.5 (M_BAÖ 4.13)**	Ökosystemleistungen – Konzepte und Entwicklungen			1,5/2/2/0/2/0 2 PL		5
					Masterarbeit	27
					Kolloquium	3
LP		30	30	30	30	120

* Es sind Module gemäß § 26 Absatz 3 Nummer 1 der Prüfungsordnung von der bzw. dem Studierenden zu wählen.

LP Leistungspunkte

V Vorlesungen

Ü Übungen

S Seminare

Pt Projekte

Ex Exkursionen

P Praktika

PVL Prüfungsvorleistung

PL Prüfungsleistung(en)

**Ordnung über die Feststellung der Eignung
im konsekutiven Masterstudiengang
Transportation Economics
(Eignungsfeststellungsordnung Transportation Economics)**

Vom 16. Februar 2023

Aufgrund von § 13 Absatz 4 und § 17 Absatz 10 des Sächsischen Hochschulfreiheitsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Januar 2013 (SächsGVBL S. 3), das zuletzt durch das Gesetz vom 1. Juni 2022 (SächsGVBL S. 381) geändert worden ist, erlässt die Technische Universität Dresden die folgende Eignungsfeststellungsordnung als Satzung:

Inhaltsübersicht

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Zugangsvoraussetzungen
- § 3 Zugangsausschuss
- § 4 Antrag und Fristen
- § 5 Nachweis und Feststellung der besonderen Eignung
- § 6 Eignungsgespräch
- § 7 Eignungsbescheid
- § 8 Inkrafttreten, Außerkrafttreten und Veröffentlichung

§ 1

Geltungsbereich

Diese Ordnung regelt auf der Grundlage der Vorschriften des geltenden Sächsischen Hochschulfreiheitsgesetzes die Feststellung der besonderen Zugangsvoraussetzungen (Eignungsfeststellung) für den konsekutiven Masterstudiengang Transportation Economics an der Technischen Universität Dresden.

§ 2

Zugangsvoraussetzungen

Gemäß § 3 der Studienordnung für den konsekutiven Masterstudiengang Transportation Economics ist qualifiziert und damit zugangsberechtigt, wer

1. einen ersten in Deutschland anerkannten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss bzw. einen Abschluss einer staatlich anerkannten Berufsakademie auf dem Gebiet der Verkehrs- oder Wirtschaftswissenschaften bzw. aus dem MINT-Bereich (Mathematik, Informatik bzw. Naturwissenschaft und Technik) oder einen Abschluss in einem sonstigen Studiengang mit inhaltlich stark quantitativer Ausrichtung nachweist,
2. den Nachweis der besonderen Eignung zum Studium im konsekutiven Masterstudiengang Transportation Economics gemäß § 5 erbringt und
3. über Englischkenntnisse auf dem Niveau B2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen verfügt.

§ 3

Zugangsausschuss

Die Dekanin bzw. der Dekan der Fakultät Verkehrswissenschaften „Friedrich List“ setzt auf Vorschlag der Studienkommission für den jeweiligen Bewerbungszeitraum einen Zugangsausschuss ein. Er besteht in der Regel aus zwei Hochschullehrerinnen und Hochschullehrern des zuständigen Fachbereichs. Der Zugangsausschuss entscheidet über das Vorliegen der Zugangsvoraussetzungen gemäß § 2 und über Widersprüche gegen Entscheidungen im Rahmen dieses Verfahrens. Darüber hinaus ist der Zugangsausschuss für die Entwicklung und Veröffentlichung des formgebundenen Antragsformulars gemäß § 4 Absatz 2 Nummer 1 zuständig.

§ 4

Antrag und Fristen

(1) Der formgebundene Antrag auf Teilnahme am Eignungsfeststellungsverfahren nach dieser Ordnung ist zusammen mit den formgebundenen Bewerbungsunterlagen zur Immatrikulation schriftlich an folgende Anschrift innerhalb folgender Fristen einzureichen:

1. Bewerberinnen und Bewerber mit einem in Deutschland erworbenen Hochschulabschluss (Masterzugangsberechtigung) müssen sich bei folgender Stelle bewerben:
 - a) wenn sie eine deutsche Staatsbürgerschaft besitzen, gilt folgende Anschrift:
Technische Universität Dresden
Fakultät Verkehrswissenschaften „Friedrich List“
Institut für Wirtschaft und Verkehr
Zugangsausschuss Masterstudiengang Transportation Economics
01062 Dresden
Deutschland

- b) wenn sie eine ausländische Staatsbürgerschaft besitzen, gilt folgende Anschrift:
Technische Universität Dresden
International Office
01062 Dresden
Deutschland
2. Bewerberinnen und Bewerber mit einem im Ausland erworbenen Hochschulabschluss (Masterzugangsberechtigung) müssen sich bei uni-assist e.V. bewerben.
 3. Bewerberinnen und Bewerber mit einer Staatsbürgerschaft außerhalb der EU, die ihren Hochschulabschluss (Masterzugangsberechtigung) an einer ausländischen Hochschule erbracht haben, müssen sich für das Wintersemester bis zum 31. Mai bewerben. Alle anderen deutschen und ausländischen Bewerberinnen und Bewerber müssen sich für das Wintersemester bis zum 15. Juli bewerben.

(2) Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen:

1. formgebundenes Antragsformular zur Feststellung der besonderen Eignung für den konsekutiven Masterstudiengang Transportation Economics
2. Kopie des ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschlusszeugnisses gemäß § 2 Absatz 1 Nummer 1,
3. Kopien von zusätzlichen Zeugnissen und Nachweisen, die die besondere Eignung gemäß § 5 nachweisen,
4. der Nachweis der geforderten Englischkenntnisse gemäß § 2 Absatz 1 Nummer 3 erfolgt anhand eines einschlägigen Zeugnisses oder Sprachzertifikats. Das können sein:
 - a) Zeugnis der allgemeinen oder fachgebundenen Hochschulreife bei Belegung der Fremdsprache Englisch von Klassenstufe 5-12,
 - b) Zeugnis der vollständig in englischer Sprache abgelegten Hochschulreife oder Zeugnis über einen vollständig in englischer Sprache abgelegten Hochschulabschluss sowie
 - c) englische Sprachzertifikate wie z.B. der TOEFL (72) oder IELTS (5,5).

(3) Anträge, die nicht vollständig, form- oder fristgerecht eingehen, sind vom weiteren Verfahren ausgeschlossen.

(4) Liegt zum Zeitpunkt der Antragstellung der Nachweis des ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschlusses (Abschlusszeugnis) gemäß Absatz 2 Nummer 2 noch nicht vor, wird die Bewerberin bzw. der Bewerber auch dann in das Eignungsfeststellungsverfahren nach dieser Ordnung einbezogen, wenn bereits 80 % der durch den Hochschulabschluss erreichbaren Leistungspunkte aufgrund von abgeschlossenen Modulprüfungen oder auch der Abschlussarbeit und gegebenenfalls des Kolloquiums durch Bescheinigung der Herkunftshochschule nachgewiesen werden. Zum Nachweis dessen hat die Bewerberin bzw. der Bewerber eine entsprechende Bescheinigung ihrer bzw. seiner Hochschule vorzulegen. Die Notwendigkeit der Vorlage aller anderen in Absatz 2 genannten Nachweise mit dem Antrag sowie Absatz 3 bleiben hiervon unberührt.

§ 5

Nachweis und Feststellung der besonderen Eignung

(1) Die besondere Eignung für den konsekutiven Masterstudiengang Transportation Economics gemäß § 2 Absatz 1 Nummer 2 liegt dann vor, wenn der Erwerb von mindestens sich inhaltlich nicht überschneidenden 60 Leistungspunkten (ECTS) aus den Fachbereichen Betriebswirtschaftslehre, Volkswirtschaftslehre und quantitative Verfahren (Mathematik, Statistik, Ökonometrie, Operations Research, Programmierung, Data Analytics) nachgewiesen wird. Dabei sind

1. aus dem Fachbereich Volkswirtschaftslehre mindestens 15 Leistungspunkte nachzuweisen. Darin enthalten sind mindestens 4 Leistungspunkte erworben im Fach Mikroökonomie.
2. aus dem Fachbereich Quantitative Verfahren mindestens 15 Leistungspunkte nachzuweisen. Darin enthalten sind mindestens 4 Leistungspunkte erworben im Fach Statistik und 4 Leistungspunkte in der Fächergruppe Operations Research, Optimierung und Programmierung.
3. aus dem Fachbereich Betriebswirtschaftslehre mindestens 15 Leistungspunkte nachzuweisen.

(2) Werden insgesamt mehr als 30 sich inhaltlich nicht überschneidende Leistungspunkte im Fachbereich quantitativen Verfahren nachgewiesen, so können in gleichem Umfang die geforderten Leistungspunkte für Betriebswirtschaftslehre um bis zu 10 Leistungspunkte und die geforderten Leistungspunkte für Volkswirtschaftslehre um bis zu 5 Leistungspunkte reduziert werden.

(3) Ob der Nachweis der besonderen Eignung erbracht ist, prüft der Zugangsausschuss anhand der dem Antrag beigefügten Unterlagen, insbesondere der Unterlagen gemäß § 4 Absatz 2 Nummer 3, jedoch nur dann, wenn die Zugangsvoraussetzungen gemäß § 4 Absatz 2 Nummer 1 und 3 erfüllt sind. Ergibt sich die besondere Eignung hiernach nicht bereits aus den Unterlagen der Bewerberin bzw. des Bewerbers, wird ein Eignungsgespräch gemäß § 6 vor dem Zugangsausschuss durchgeführt.

§ 6 Eignungsgespräch

(1) Ziel des Eignungsgesprächs ist es, zu ermitteln, ob die gemäß § 5 Absatz 1 geforderten Kenntnisse, Fertigkeiten oder Fähigkeiten, welche Aufschluss über die besondere Eignung der Bewerberin bzw. des Bewerbers geben, vorliegen.

(2) Das Eignungsgespräch erfolgt in thematisch einheitlich strukturierter Form und soll nicht länger als 30 Minuten dauern.

(3) Die Einladung zum Gespräch erfolgt rechtzeitig durch den Zugangsausschuss gemäß § 3, mindestens aber zwei Wochen vor dem Termin des Eignungsgesprächs.

(4) Über den wesentlichen Inhalt des Eignungsgesprächs wird durch ein Mitglied des Zugangsausschusses ein Protokoll erstellt, das auch die Teilnehmerinnen und Teilnehmer, die Dauer sowie das Ergebnis des Gesprächs beinhaltet. Die Identität der Bewerberin bzw. des Bewerbers wird im Eignungsgespräch geprüft.

(5) Nimmt die Bewerberin bzw. der Bewerber das Eignungsgespräch zum festgesetzten Termin nicht wahr, hat sie oder er keinen Anspruch auf Einräumung eines Ausweichtermins.

(6) Macht eine Bewerberin bzw. ein Bewerber glaubhaft, wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung bzw. chronischer Krankheit nicht in der Lage zu sein, das Eignungsgespräch in der vorgesehenen Form ablegen zu können, so wird ihr bzw. ihm durch den Zugangsausschuss eine alternative Form zur Feststellung der Eignung angeboten.

(7) Macht eine Bewerberin bzw. ein Bewerber glaubhaft, aus dem Ausland das Eignungsgespräch nicht in der vorgesehenen Form ablegen zu können, so wird ihr bzw. ihm durch den Zugangsausschuss eine alternative Form zur Feststellung der Eignung angeboten.

(8) Das Eignungsgespräch kann vor Ort an der TU Dresden oder auf Antrag online durchgeführt werden.

§ 7 Eignungsbescheid

(1) Weist die Bewerberin bzw. der Bewerber die erforderliche Eignung gemäß § 2 nach, erhält sie bzw. er nach Beendigung des Verfahrens, spätestens bis zum 15. August des jeweiligen Jahres einen Eignungsbescheid des Zugangsausschusses. Der Eignungsbescheid dient zur Vorlage bei dem Immatrikulationsamt/International Office der TU Dresden und stellt die erforderliche Form des Nachweises der Zugangsberechtigung für den Masterstudiengang dar. Er ist Voraussetzung für die Immatrikulation in den konsekutiven Masterstudiengang Transportation Economics.

(2) Kann die Bewerberin bzw. der Bewerber die erforderliche Eignung nach § 2 nicht nachweisen, erteilt der Zugangsausschuss hierüber einen schriftlichen Ablehnungsbescheid, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist.

(3) Kann die Bewerberin bzw. der Bewerber den erfolgreichen Abschluss über den gemäß § 2 Absatz 1 Nummer 1 erforderlichen Hochschulabschluss nicht bis zum Ende der Immatrikulationsfrist dem Immatrikulationsamt/International Office vorlegen, erfolgt nur eine befristete Immatrikulation. Die Dauer der Befristung wird vom Immatrikulationsamt festgelegt und beträgt i.d.R. ein Semester.

§ 8 Inkrafttreten, Außerkrafttreten und Veröffentlichung

Diese Eignungsfeststellungsordnung tritt einen Tag nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der TU Dresden in Kraft. Die Ordnung über die Feststellung der Eignung im konsekutiven Masterstudiengang Transportation Economics vom 10. Februar 2021 (Amtliche Bekanntmachungen der TU Dresden Nr. 2/2021 vom 23. Februar 2021, S. 37) tritt hiermit außer Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrates der Fakultät Verkehrswissenschaften „Friedrich List“ der Technischen Universität Dresden vom 16. Januar 2023 und der Genehmigung des Rektorates vom 7. Februar 2023.

Dresden, den 16. Februar 2023

Die Rektorin
der Technischen Universität Dresden

Prof. Dr. Ursula M. Staudinger

Bekanntgabe des Erlasses der Ordnung der Forschungsstelle für vergleichende Ordensgeschichte (FOVOG)

Das Rektorat hat in seiner Sitzung am 21. Februar 2023 die Ordnung der Forschungsstelle für vergleichende Ordensgeschichte genehmigt.

Die Ordnung liegt in der Forschungsstelle für vergleichende Ordensgeschichte und in der Bereichsverwaltung des Bereichs Geistes- und Sozialwissenschaften zur Einsichtnahme aus.

Studienordnung für den weiterbildenden Masterstudiengang International Studies in Intellectual Property Law and Data Law

Vom 22. Februar 2023

Aufgrund des § 36 Absatz 1 des Sächsischen Hochschulfreiheitsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Januar 2013 (SächsGVBl. S. 3) erlässt die Technische Universität Dresden die nachfolgende Studienordnung als Satzung.

Inhaltsübersicht

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Ziele des Studiums
- § 3 Zugangsvoraussetzungen
- § 4 Studienbeginn und Studiendauer
- § 5 Lehr- und Lernformen
- § 6 Aufbau und Ablauf des Studiums
- § 7 Inhalt des Studiums
- § 8 Leistungspunkte
- § 9 Studienberatung
- § 10 Anpassung von Modulbeschreibungen
- § 11 Inkrafttreten, Veröffentlichung und Übergangsbestimmungen

- Anlage 1: Modulbeschreibungen
- Anlage 2: Muster Studienablaufplan

§ 1 Geltungsbereich

Diese Studienordnung regelt auf der Grundlage des Sächsischen Hochschulfreiheitsgesetzes und der Prüfungsordnung Ziele, Inhalt, Aufbau und Ablauf des Studiums für den weiterbildenden Masterstudiengang International Studies in Intellectual Property Law and Data Law an der Technischen Universität Dresden.

§ 2 Ziele des Studiums

(1) Durch das Studium besitzen die Studierenden die grundlegenden Kenntnisse auf dem Gebiet des Geistigen Eigentums sowie den damit im engen Zusammenhang stehenden Rechtsgebieten. Aufbauend auf diesem grundlegenden Wissen beherrschen die Studierenden vertiefte Kenntnisse auf Teilgebieten des Geistigen Eigentums, wie dem Urheber-, Patent-, Marken-, Daten- oder Designrecht mit den entsprechenden nationalen und internationalen rechtlichen sowie wirtschaftlichen Bezügen und sind in der Lage, diese Kenntnisse in der Praxis anzuwenden. Die Studierenden verfügen über erweiterte fachspezifische fremdsprachliche Fähigkeiten und ein Verständnis für andere Rechtsordnungen, das sie befähigt, auch Sachverhalte mit internationalen Bezügen selbstständig zu bewerten und zu lösen. Zudem sind die Persönlichkeitsentwicklung der Studierenden, insbesondere die Fähigkeit zu einer kritischen Selbstreflexion und zu gesellschaftlichem Engagement, sowie die Fähigkeit zur Verknüpfung und Reflexion der Themenfelder einer pluralistischen und offenen Gesellschaft, zum Beispiel Nachhaltigkeit und Diversität, Ziel des Studiums.

(2) Die Absolventen sind durch ein breites fachliches Wissen, die Kenntnis wissenschaftlicher Methoden sowie die umfassende praxisorientierte Ausbildung dazu befähigt, nach entsprechender Einarbeitungszeit in der Berufspraxis vielfältige und komplexe Aufgabenstellungen auf dem Rechtsgebiet des Geistigen Eigentums zu bewältigen. Durch die besondere Praxisbezogenheit des Studiums erlangen die Studierenden vertiefte Einblicke in ihre zukünftigen Aufgabengebiete und beherrschen nach Abschluss des Studiums ein erweitertes anwendungsorientiertes Fachwissen.

§ 3 Zugangsvoraussetzungen

- (1) Voraussetzungen für die Aufnahme des Studiums sind
1. ein erster in Deutschland anerkannter berufsqualifizierender Hochschulabschluss oder ein Abschluss einer staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademie in Rechtswissenschaft,
 2. eine in der Regel einjährige einschlägige berufliche Tätigkeit,
 3. sichere Kenntnisse der englischen Sprache auf dem Niveau B2+ des Europäischen Referenzrahmens für Sprachen, näheres regelt § 4 Absatz 2 Nummer 6 Eignungsfeststellungsordnung,
 4. für den Fall, dass die Bewerberin oder der Bewerber im Rahmen des § 6 Absatz 1 einen Teil des Studiums am Centre d'Études Internationales de la Propriété Intellectuelle in Straßburg absolvieren möchte, sichere Kenntnisse der französischen Sprache auf dem Niveau B2 des Europäischen Referenzrahmens für Sprachen, näheres regelt § 4 Absatz 2 Nummer 6 Eignungsfeststellungsordnung sowie
 5. der Nachweis der besonderen Eignung und Motivation für den Masterstudiengang International Studies in Intellectual Property Law and Data Law gemäß § 5 Absatz 3 der Eignungsfeststellungsordnung.

(2) Absolventen eines nichtjuristischen Hochschulstudiums können zum Studium zugelassen werden, wenn sie ausreichende Rechtskenntnisse gemäß § 5 Absatz 1 Eignungsfeststellungsordnung nachweisen.

§ 4

Studienbeginn und Studiendauer

(1) Das Studium kann jeweils zum Winter- oder zum Sommersemester aufgenommen werden.

(2) Die Regelstudienzeit beträgt zwei Semester und umfasst neben der Präsenz das Selbststudium sowie die Hochschulabschlussprüfung.

§ 5

Lehr- und Lernformen

(1) Der Lehrstoff ist modular strukturiert. In den einzelnen Modulen werden die Lehrinhalte durch Vorlesungen, Übungen, Seminare, Praktika, Sprachkurse, Tutorien sowie Selbststudium vermittelt, gefestigt und vertieft.

(2) Die einzelnen Lehr- und Lernformen nach Absatz 1 Satz 2 sind wie folgt definiert:

1. In Vorlesungen wird in die Stoffgebiete der Module eingeführt und es werden die wichtigsten Themen und Strukturen des Faches in zusammenhängender Darstellung behandelt.
2. Übungen unterstützen den Erwerb notwendiger methodischer und technischer Kenntnisse. Studieninhalte werden in exemplarischen Teilbereichen angewendet. Auch bieten Übungen den Studierenden die Möglichkeit, in arbeitsfähigen Gruppen und unter Anleitung ihre Lösungen zu Übungsaufgaben zu diskutieren.
3. Seminare ermöglichen den Studierenden, sich auf der Grundlage von Fachliteratur oder anderen Materialien unter Anleitung über einen ausgewählten Problembereich zu informieren, das Erarbeitete vorzutragen, in der Gruppe zu diskutieren und/oder schriftlich darzustellen.
4. Praktika dienen der Anwendung des vermittelten Lehrstoffes sowie dem Erwerb von praktischen Fähigkeiten in potentiellen Berufsfeldern.
5. Das Selbststudium bietet den Studierenden die Möglichkeit der selbstständigen Erarbeitung und Vertiefung von modulbezogenen Themenbereichen auf der Grundlage von Fachliteratur oder anderen Materialien.
6. Sprachkurse vermitteln Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten in der jeweiligen Fremdsprache und trainieren kommunikative und interkulturelle Kompetenz in einem akademischen und beruflichen Kontext sowie in Alltagssituationen.
7. In Tutorien werden die Studierenden, insbesondere Studienanfängerinnen und Studienanfänger bei der Wiederholung und Vertiefung des Lehrstoffes unterstützt.

§ 6

Aufbau und Ablauf des Studiums

(1) Das Studium ist modular aufgebaut. Das Lehrangebot ist auf zwei Semester verteilt. Das Studium ist so ausgestaltet, dass es sich für einen vorübergehenden Aufenthalt an einer anderen Hochschule besonders eignet (Mobilitätsfenster). Es besteht die Möglichkeit im Rahmen der jeweiligen Kooperation zur Universität Exeter, zur Jagiellonen-Universität Krakau, zur Queen Mary Universität London, zur Karls-Universität Prag, zur Universität Washington in Seattle, zum Centre d'Etudes Internationales de la Propriété Intellectuelle in Straßburg, zur Universität Szeged, zur

Keio Universität Tokio und zur Technischen Universität Tallinn nach Maßgabe der jeweiligen Kooperationsvereinbarung einen Teil des Studiums bei einem Kooperationspartner zu absolvieren. Insbesondere besteht die Möglichkeit, das Studium bei einem Kooperationspartner aufzunehmen und nach dem ersten Semester an der Technischen Universität Dresden fortzusetzen und abzuschließen. Es ist ein Teilzeitstudium gemäß der Ordnung über das Teilzeitstudium möglich.

(2) Das Studium umfasst an der Technischen Universität Dresden zwei Pflichtmodule und sieben Wahlpflichtmodule, die eine Schwerpunktsetzung nach Wahl der bzw. des Studierenden ermöglichen. Dafür stehen Einführungs- und Vertiefungsmodule der Inhalte Patent Law and Allied Rights, EU Copyright Law, Trademark and Design Law and Allied Rights und Data Law zur Auswahl. Die Wahl ist verbindlich. Eine Umwahl ist möglich; sie erfolgt durch einen schriftlichen Antrag der bzw. des Studierenden an das Prüfungsamt, in dem das zu ersetzende und das neu gewählte Modul zu benennen sind.

(3) Qualifikationsziele, Inhalte, umfasste Lehr- und Lernformen, Voraussetzungen, Verwendbarkeit, Häufigkeit, Arbeitsaufwand sowie Dauer der einzelnen Module sind den Modulbeschreibungen (Anlage 1) zu entnehmen.

(4) Die Lehrveranstaltungen werden in englischer oder nach Maßgabe der Modulbeschreibungen in deutscher Sprache oder im Falle des Sprachkurses in einer anderen Sprache abgehalten. Lehr- und Prüfungssprache am Centre d'Études Internationales de la Propriété Intellectuelle in Straßburg ist je nach Lehrangebot auch die Landessprache.

(5) Die sachgerechte Aufteilung der Module auf die einzelnen Semester, deren Beachtung den Abschluss des Studiums in der Regelstudienzeit ermöglicht, ebenso Art und Umfang der jeweils umfassten Lehrveranstaltungen sowie Anzahl und Regelzeitpunkt der erforderlichen Studien- und Prüfungsleistungen sind dem beigefügten Studienablaufplan (Anlage 2) zu entnehmen.

(6) Das Angebot an Wahlpflichtmodulen sowie der Studienablaufplan können auf Vorschlag der Studienkommission durch den Fakultätsrat geändert werden. Das aktuelle Angebot an Wahlpflichtmodulen ist zu Semesterbeginn in der jeweils üblichen Weise bekannt zu machen. Der geänderte Studienablaufplan gilt für die Studierenden, denen er zu Studienbeginn in der jeweils üblichen Weise bekannt gegeben wird. Über Ausnahmen zu Satz 3 entscheidet der Prüfungsausschuss auf Antrag der bzw. des Studierenden.

(7) Ist die Teilnahme an einer nichtwählbaren Lehrveranstaltung eines Wahlpflichtmoduls durch die Anzahl der vorhandenen Plätze nach Maßgabe der Modulbeschreibung beschränkt, so erfolgt die Auswahl der Teilnehmerinnen und Teilnehmer durch Losverfahren. Dafür muss sich die bzw. der Studierende für die entsprechende Lehrveranstaltung einschreiben. Form und Frist der Einschreibungsmöglichkeit werden den Studierenden in der jeweils üblichen Weise bekannt gegeben. Durch die Einschreibung erfolgt gegebenenfalls die Wahl gemäß Absatz 2 Satz 3. Am Ende des Einschreibzeitraums wird der bzw. dem Studierenden in der jeweils üblichen Weise bekannt gegeben, ob sie bzw. er ausgewählte Teilnehmerin bzw. ausgewählter Teilnehmer der entsprechenden Lehrveranstaltung ist.

§ 7

Inhalt des Studiums

(1) Der Masterstudiengang International Studies in Intellectual Property Law and Data Law ist anwendungsorientiert.

(2) Die Studieninhalte umfassen die Gebiete des Rechts des Geistigen Eigentums und des Datenrechts sowie benachbarte Fachgebiete, insbesondere Patentrecht, Markenrecht, Designrecht, Gebrauchsmusterrecht, Sortenschutzrecht, Urheberrecht, Datenschutzrecht und Datenzugangsrecht. Innerhalb dieser Gebiete sind aufbauend auf den grundlegenden Begriffen des Rechts und seiner Methoden insbesondere erfasst, die Grundlagen und Funktionen des Immaterialgüter- und Datenrechts, die Ausgestaltung von Immaterialgüter- und Datenrecht sowie das Immaterialgüter- und Datenrecht im Kontext unterschiedlicher Wirtschaftsräume. Lehrschwerpunkte des Studiengangs bilden damit insbesondere die rechtlichen Rahmenbedingungen für Innovation und Anreizmechanismen, einschließlich des Spannungsverhältnisses von Ziel und Mittel des Immaterialgüterschutzes, des Zusammenspiels von Innovation und Gesellschaft, der Ursachen und Wirkungen bestimmter Schutz- und Zugangsstrategien sowie der Methodenfragen zur konsistenten Anwendung und Auslegung bestehender Rechtsnormen. Entsprechend dem internationalen Ansatz des Studiengangs stehen internationale und europäische Bezüge im Mittelpunkt. Weitere Inhalte sind die praktische Tätigkeit von Anwälten, Unternehmen, Organisationen und Gerichten auf dem Gebiet des Geistigen Eigentums, Daten- und Wettbewerbsrechts.

§ 8

Leistungspunkte

(1) ECTS-Leistungspunkte dokumentieren die durchschnittliche Arbeitsbelastung der Studierenden sowie ihren individuellen Studienfortschritt. Ein Leistungspunkt entspricht einer Arbeitsbelastung von 30 Stunden. In der Regel werden pro Studienjahr 60 Leistungspunkte vergeben, das heißt 30 Leistungspunkte pro Semester. Der gesamte Arbeitsaufwand für das Studium entspricht 60 Leistungspunkten und umfasst die nach Art und Umfang in den Modulbeschreibungen bezeichneten Lehr- und Lernformen sowie die Studien- und Prüfungsleistungen.

(2) In den Modulbeschreibungen ist angegeben, wie viele Leistungspunkte durch ein Modul jeweils erworben werden können. Leistungspunkte werden erworben, wenn die Modulprüfung bestanden wurde. § 32 der Prüfungsordnung bleibt davon unberührt.

§ 9

Studienberatung

(1) Die allgemeine Studienberatung erfolgt durch die Zentrale Studienberatung der Technischen Universität Dresden und erstreckt sich auf Fragen der Studienmöglichkeiten, Einschreibemodalitäten und allgemeine studentische Angelegenheiten. Die studienbegleitende fachliche Beratung obliegt der Studienberatung des Instituts für Internationales Recht, Geistiges Eigentum und Technikrecht. Diese fachliche Studienberatung unterstützt die Studierenden insbesondere in Fragen der Studiengestaltung.

(2) Zu Beginn des zweiten Semesters soll jede bzw. jeder Studierende, die bzw. der bis zu diesem Zeitpunkt noch keinen Leistungsnachweis erbracht hat, an einer fachlichen Studienberatung teilnehmen.

§ 10

Anpassung von Modulbeschreibungen

(1) Zur Anpassung an geänderte Bedingungen können die Modulbeschreibungen im Rahmen einer optimalen Studienorganisation mit Ausnahme der Felder „Modulname“, „Qualifikationsziele“,

„Inhalte“, „Lehr- und Lernformen“, „Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten“, „Leistungspunkte und Noten“ sowie „Dauer des Moduls“ in einem vereinfachten Verfahren geändert werden.

(2) Im vereinfachten Verfahren beschließt der Fakultätsrat die Änderung der Modulbeschreibung auf Vorschlag der Studienkommission. Die Änderungen sind in der jeweils üblichen Weise zu veröffentlichen.

§ 11

Inkrafttreten, Veröffentlichung und Übergangsbestimmungen

(1) Diese Studienordnung tritt am 1. April 2023 in Kraft und wird in den Amtlichen Bekanntmachungen der TU Dresden veröffentlicht.

(2) Sie gilt für alle zum Wintersemester 2023/2024 oder später im Masterstudiengang International Studies in Intellectual Property Law and Data Law neu immatrikulierten Studierenden.

(3) Für die früher als zum Wintersemester 2023/2024 immatrikulierten Studierenden gilt die für sie bislang gültige Fassung der Studienordnung für den weiterbildenden Masterstudiengang International Studies in Intellectual Property Law fort, wenn sie nicht dem Prüfungsausschuss gegenüber ihren Übertritt schriftlich erklären. Form und Frist der Erklärung werden vom Prüfungsausschuss festgelegt und in der jeweils üblichen Weise bekannt gegeben. Ein Übertritt ist frühestens zum Oktober 2023 möglich.

(4) Diese Studienordnung gilt ab Wintersemester 2024/2025 für alle im weiterbildenden Studiengang International Studies in Intellectual Property Law immatrikulierten Studierenden.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrats der Philosophischen Fakultät vom 25. Januar 2023 und der Genehmigung des Rektorats vom 7. Februar 2023.

Dresden, den 22. Februar 2023

Die Rektorin
der Technischen Universität Dresden

Prof. Dr. Ursula M. Staudinger

**Anlage 1:
Modulbeschreibungen**

Modulnummer	Modulname	Verantwortliche Dozentin bzw. verantwortlicher Dozent
PHF-LLM-IP-1	Patent Law and Allied Rights	Prof. Dr. Anne Lauber-Rönsberg (office.lauber-roensberg@tu-dresden.de)
Qualifikationsziele	Die Studierenden verfügen über umfassende Kenntnisse und Kompetenzen im Bereich des Gewerblichen Rechtsschutzes, insbesondere des Teilbereichs Patentrecht und dessen Nebengebiete. Die Studierenden sind befähigt, verschiedene Sachverhalte und Problemstellungen entsprechend einzuordnen und unter Berücksichtigung von Schutzgegenstand, Schutzzumfang, Schranken und Sanktionen des Patentrechts einer Lösung zuzuführen. Sie können eigene Falllösungen in englischer Sprache präsentieren.	
Inhalte	Inhalte des Moduls sind die Grundlagen des Patentrechts mit europäischen und internationalen Bezügen sowie praktische Bezüge zu Grundlagen anderer Teilbereiche des Gewerblichen Rechtsschutzes, des Urheberrechts und des Datenrechts.	
Lehr- und Lernformen	2 SWS Vorlesung, 1 SWS Übung, Selbststudium. Die Teilnahme an der Übung ist gemäß § 6 Absatz 7 der Studienordnung auf maximal 25 Teilnehmerinnen und Teilnehmer beschränkt.	
Voraussetzungen für die Teilnahme	Es werden Kenntnisse des Zivilrechts und des öffentlichen Rechts auf Niveau eines ersten rechtswissenschaftlichen Hochschulabschlusses vorausgesetzt.	
Verwendbarkeit	Das Modul ist im weiterbildenden Masterstudiengang International Studies in Intellectual Property Law and Data Law eines von zwölf Wahlpflichtmodulen, von denen mindestens sieben zu wählen sind. Dabei sind von den Modulen Patent Law and Allied Rights, EU Copyright Law, Trademark and Design Law and Allied Rights sowie Data Law mindestens drei zu wählen.	
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Die Leistungspunkte werden erworben, wenn die Modulprüfung bestanden ist. Die Modulprüfung besteht aus einer Klausurarbeit von 90 Minuten Dauer. Die Prüfungssprache ist Englisch.	
Leistungspunkte und Noten	Durch das Modul können 5 Leistungspunkte erworben werden. Die Modulnote entspricht der Note der Prüfungsleistung.	
Häufigkeit des Moduls	Das Modul wird jedes Wintersemester angeboten.	
Arbeitsaufwand	Der Arbeitsaufwand beträgt insgesamt 150 Stunden.	
Dauer des Moduls	Das Modul umfasst ein Semester.	

Modulnummer	Modulname	Verantwortliche Dozentin bzw. verantwortlicher Dozent
PHF-LLM-IP-2	EU Copyright Law	Prof. Dr. Anne Lauber-Rönsberg (office.lauber-roensberg@tu-dresden.de)
Qualifikationsziele	Die Studierenden verfügen über umfassende Kenntnisse und Kompetenzen im Urheberrecht und sind befähigt, Bezüge dazu herzustellen und richtig einzuordnen. Sie kennen die grundlegenden Strukturen und Inhalte des unionsrechtlich geprägten Urheberrechts mit seinen internationalen Bezügen sowie aus rechtsvergleichender Perspektive exemplarisch von den nationalen Gesetzgebungen gewählte Ausgestaltungen. Sie können in englischer Sprache eigene Falllösungen entwickeln und präsentieren.	
Inhalte	Inhalte des Moduls sind die Grundlagen des europäischen Urheberrechts sowie Bezüge zu Grundlagen des Gewerblichen Rechtsschutzes und des Datenrechts.	
Lehr- und Lernformen	2 SWS Vorlesung, 1 SWS Übung, Selbststudium. Die Teilnahme an der Übung ist gemäß § 6 Absatz 7 der Studienordnung auf maximal 25 Teilnehmerinnen und Teilnehmer beschränkt.	
Voraussetzungen für die Teilnahme	Es werden Kenntnisse des Zivilrechts und des öffentlichen Rechts auf Niveau eines ersten rechtswissenschaftlichen Hochschulabschlusses vorausgesetzt.	
Verwendbarkeit	Das Modul ist im weiterbildenden Masterstudiengang International Studies in Intellectual Property Law and Data Law eines von zwölf Wahlpflichtmodulen, von denen mindestens sieben zu wählen sind. Dabei sind von den Modulen Patent Law and Allied Rights, EU Copyright Law, Trademark and Design Law and Allied Rights sowie Data Law mindestens drei zu wählen.	
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Die Leistungspunkte werden erworben, wenn die Modulprüfung bestanden ist. Die Modulprüfung besteht aus einer Klausurarbeit von 90 Minuten Dauer. Die Prüfungssprache ist Englisch.	
Leistungspunkte und Noten	Durch das Modul können 5 Leistungspunkte erworben werden. Die Modulnote entspricht der Note der Prüfungsleistung.	
Häufigkeit des Moduls	Das Modul wird jedes Wintersemester angeboten.	
Arbeitsaufwand	Der Arbeitsaufwand beträgt insgesamt 150 Stunden.	
Dauer des Moduls	Das Modul umfasst ein Semester.	

Modulnummer	Modulname	Verantwortliche Dozentin bzw. verantwortlicher Dozent
PHF-LLM-IP-7	Trademark and Design Law and Allied Rights	Prof. Dr. Anne Lauber-Rönsberg (office.lauber-roensberg@tu-dresden.de)
Qualifikationsziele	Die Studierenden verfügen über umfassende Kenntnisse und Kompetenzen im Bereich des Gewerblichen Rechtsschutzes, insbesondere der Teilbereiche des europäischen Marken- und Designrechts. Sie kennen die grundlegenden Strukturen und Inhalte der unionsrechtlich geprägten Rechtsgebiete sowie aus rechtsvergleichender Perspektive exemplarisch von den nationalen Gesetzgebungen gewählte Ausgestaltungen. Die Studierenden sind befähigt, verschiedene Sachverhalte und Problemstellungen entsprechend einzuordnen und unter Berücksichtigung von Schutzgegenstand, Schutzzumfang, Schranken und Sanktionen des jeweiligen Teilbereichs einer Lösung zuzuführen. Sie können eigene Falllösungen in englischer Sprache präsentieren.	
Inhalte	Inhalte des Moduls sind die Grundlagen des Marken- und Designrechts mit jeweils europäischen und internationalen Bezügen sowie praktische Bezüge zu Grundlagen anderer Teilbereiche des Gewerblichen Rechtsschutzes, des Urheberrechts und des Datenrechts.	
Lehr- und Lernformen	2 SWS Vorlesung, 1 SWS Übung, Selbststudium. Die Teilnahme an der Übung ist gemäß § 6 Absatz 7 der Studienordnung auf maximal 25 Teilnehmerinnen und Teilnehmer beschränkt.	
Voraussetzungen für die Teilnahme	Es werden Kenntnisse des Zivilrechts und des öffentlichen Rechts auf Niveau eines ersten rechtswissenschaftlichen Hochschulabschlusses vorausgesetzt.	
Verwendbarkeit	Das Modul ist im weiterbildenden Masterstudiengang International Studies in Intellectual Property Law and Data Law eines von zwölf Wahlpflichtmodulen, von denen mindestens sieben zu wählen sind. Dabei sind von den Modulen Patent Law and Allied Rights, EU Copyright Law, Trademark and Design Law and Allied Rights sowie Data Law mindestens drei zu wählen.	
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Die Leistungspunkte werden erworben, wenn die Modulprüfung bestanden ist. Die Modulprüfung besteht aus einer Klausurarbeit von 90 Minuten Dauer. Die Prüfungssprache ist Englisch.	
Leistungspunkte und Noten	Durch das Modul können 5 Leistungspunkte erworben werden. Die Modulnote entspricht der Note der Prüfungsleistung.	
Häufigkeit des Moduls	Das Modul wird jedes Sommersemester angeboten.	
Arbeitsaufwand	Der Arbeitsaufwand beträgt insgesamt 150 Stunden.	
Dauer des Moduls	Das Modul umfasst ein Semester.	

Modulnummer	Modulname	Verantwortliche Dozentin bzw. verantwortlicher Dozent
PHF-LLM-IP-8	Data Law	Prof. Dr. Anne Lauber-Rönsberg (office.lauber-roensberg@tu-dresden.de)
Qualifikationsziele	Die Studierenden verfügen über umfassende Kenntnisse und Kompetenzen im Bereich des europäischen Daten- und Datenschutzrechts. Sie kennen die grundlegenden Strukturen und Inhalte des Datenrechts mit europäischen und internationalen Bezügen. Die Studierenden sind befähigt, verschiedene Sachverhalte und Problemstellungen entsprechend einzuordnen und unter Berücksichtigung von Schutzgegenstand, Schutzzumfang, Schranken und Sanktionen einer Lösung zuzuführen. Sie können eigene Falllösungen in englischer Sprache präsentieren.	
Inhalte	Inhalte des Moduls sind die Grundlagen des Daten- und des Datenschutzrechts mit jeweils europäischen und internationalen Bezügen sowie praktische Bezüge zu Grundlagen des Geistigen Eigentums.	
Lehr- und Lernformen	2 SWS Vorlesung, 1 SWS Übung, Selbststudium. Die Teilnahme an der Übung ist gemäß § 6 Absatz 7 der Studienordnung auf maximal 25 Teilnehmerinnen und Teilnehmer beschränkt.	
Voraussetzungen für die Teilnahme	Es werden Kenntnisse des Zivilrechts und des öffentlichen Rechts auf Niveau eines ersten rechtswissenschaftlichen Hochschulabschlusses vorausgesetzt.	
Verwendbarkeit	Das Modul ist im weiterbildenden Masterstudiengang International Studies in Intellectual Property Law and Data Law eines von zwölf Wahlpflichtmodulen, von denen mindestens sieben zu wählen sind. Dabei sind von den Modulen Patent Law and Allied Rights, EU Copyright Law, Trademark and Design Law and Allied Rights sowie Data Law mindestens drei zu wählen.	
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Die Leistungspunkte werden erworben, wenn die Modulprüfung bestanden ist. Die Modulprüfung besteht aus einer Klausurarbeit von 90 Minuten Dauer. Die Prüfungssprache ist Englisch.	
Leistungspunkte und Noten	Durch das Modul können 5 Leistungspunkte erworben werden. Die Modulnote entspricht der Note der Prüfungsleistung.	
Häufigkeit des Moduls	Das Modul wird jedes Sommersemester angeboten.	
Arbeitsaufwand	Der Arbeitsaufwand beträgt insgesamt 150 Stunden.	
Dauer des Moduls	Das Modul umfasst ein Semester.	

Modulnummer	Modulname	Verantwortliche Dozentin bzw. verantwortlicher Dozent
PHF-LLM-IP-14	Fundamentals of Research in European and International IP Law	Prof. Dr. Anne Lauber-Rönsberg (office.lauber-roensberg@tu-dresden.de)
Qualifikationsziele	Die Studierenden sind befähigt, das Wesen und den Nutzen wissenschaftlichen Arbeitens zu erkennen und können sich schnell und ziel-sicher einen Überblick über den wissenschaftlichen Diskussionsstand eines Fachgebietes verschaffen. Sie sind in der Lage, sich mit den wissenschaftlichen Auffassungen anderer auseinander zu setzen und dies in guter wissenschaftlicher Praxis in einer für Andere verständlichen Form darzustellen. Außerdem verfügen sie über die Kompetenz zu einem wissenschaftlichen Thema unter Berücksichtigung verschiedenster Quellen, wie unter anderem Bibliothek, Internet und Datenbanken zielgerichtet zu recherchieren und Informationen für schriftliche Ausarbeitungen, wie Hausarbeiten, Portfolios und die Abschlussarbeit, wissenschaftlich aufzubereiten. Sie verfügen darüber hinaus über grundlegende Kenntnisse und Kompetenzen im Europarecht und seinen Bezügen zum Geistigen Eigentum und Wirtschaftsrecht. Die Studierenden verfügen ferner zur Bewältigung des Alltags im Studienort über Grundkenntnisse der Landessprache.	
Inhalte	Inhalte des Moduls sind Grundlagen des wissenschaftlichen Arbeitens wie Themenwahl und Themenfindung, Literatursuche, -beschaffung und -auswahl, Generierung eines Literaturverzeichnisses, Gliederung der wissenschaftlichen Arbeit und juristische Zitiertechnik sowie Grundlagen des Europarechts unter Berücksichtigung des Wirtschaftsrechts. Darüber hinaus sind Grundlagen der Sprache des Landes des Studienaufenthaltes oder einer anderen Sprache Inhalt des Moduls.	
Lehr- und Lernformen	1 SWS Vorlesung, 1 SWS Übung, 1 SWS Tutorium, 2 SWS Seminar, 2 SWS Sprachkurs, Selbststudium.	
Voraussetzungen für die Teilnahme	Es werden Kenntnisse des Zivilrechts und des öffentlichen Rechts auf Niveau eines ersten rechtswissenschaftlichen Hochschulabschlusses vorausgesetzt.	
Verwendbarkeit	Das Modul ist ein Pflichtmodul im weiterbildenden Masterstudien-gang International Studies in Intellectual Property Law and Data Law.	
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Die Leistungspunkte werden erworben, wenn die Modulprüfung be-standen ist. Die Modulprüfung besteht aus einer unbenoteten öffent-lichen Mündlichen Prüfungsleistung als Einzelprüfung von 45 Minu-ten Dauer. Die Prüfungssprache ist Englisch.	
Leistungspunkte und Noten	Durch das Modul können 5 Leistungspunkte erworben werden. Die Modulprüfung wird mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewert-et.	
Häufigkeit des Moduls	Das Modul wird jedes Semester angeboten.	

Arbeitsaufwand	Der Arbeitsaufwand beträgt insgesamt 150 Stunden.
Dauer des Moduls	Das Modul umfasst ein Semester.

Modulnummer	Modulname	Verantwortliche Dozentin bzw. verantwortlicher Dozent
PHF-LLM-IP-13	Internship IP Law & Data Law	Prof. Dr. Anne Lauber-Rönsberg (office.lauber-roensberg@tu-dresden.de)
Qualifikationsziele	Die Studierenden haben einen Einblick in die praktische Tätigkeit von Unternehmen, Organisationen, Gerichten oder Kanzleien im Bereich des Geistigen Eigentums und des Datenrechts. Sie sind befähigt, theoretische Kenntnisse in der Praxis anzuwenden und Lösungen für die sich hier stellenden spezifischen Probleme zu finden.	
Inhalte	Inhalte des Moduls sind Kenntnisse zu Institutionen, Unternehmen und Branchen sowie anwendungsbezogene Kenntnisse auf dem Gebiet des Rechts des Geistigen Eigentums und des Datenrechts.	
Lehr- und Lernformen	Das Modul umfasst ein Praktikum im Umfang von einem Monat, wobei die praktische Ausbildungszeit mindestens vier Wochen betragen soll.	
Voraussetzungen für die Teilnahme	Vorausgesetzt werden solide juristische Grundkenntnisse im Bereich des Zivilrechts und des öffentlichen Rechts, die nach Umfang und Niveau dem Wissensstand eines Absolventen eines rechtswissenschaftlichen Hochschulstudiums oder des Inhabers eines adäquaten ausländischen juristischen Abschlusses entsprechen.	
Verwendbarkeit	Das Modul ist ein Pflichtmodul im weiterbildenden Masterstudiengang International Studies in Intellectual Property Law and Data Law.	
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Die Leistungspunkte werden erworben, wenn die Modulprüfung bestanden ist. Die Modulprüfung besteht aus einem Portfolio im Umfang von 30 Stunden.	
Leistungspunkte und Noten	Durch das Modul können 5 Leistungspunkte erworben werden. Die Modulnote entspricht der Note der Prüfungsleistung.	
Häufigkeit des Moduls	Das Modul wird jedes Semester angeboten.	
Arbeitsaufwand	Der Arbeitsaufwand beträgt insgesamt 150 Stunden.	
Dauer des Moduls	Das Modul umfasst ein Semester.	

Modulnummer	Modulname	Verantwortliche Dozentin bzw. verantwortlicher Dozent
PHF-LLM-IP-3	Copyright and Patent Law in Practice	Prof. Dr. Anne Lauber-Rönsberg (office.lauber-roensberg@tu-dresden.de)
Qualifikationsziele	Die Studierenden verfügen über vertiefte Einblicke in die Anwendung des Immaterialgüterrechts und seine Durchsetzung in der Praxis.	
Inhalte	Inhalte des Moduls sind die für die Anwendung und Durchsetzung des Urheber- und Patentrechts in der Praxis für Gerichte, Patent- und Rechtsanwältinnen und Patent- und Rechtsanwälte, Unternehmen, Anmeldebehörden und Medien relevanten Fragestellungen sowie allgemeine Fragestellungen der Rechte an Geistigem Eigentum. Zum Inhalt des Moduls gehören insbesondere materiell-rechtliche Regelungen der Sanktionen im Falle von Rechtsverletzungen sowie prozessuale Fragen der Rechtsdurchsetzung und die Lizenzvertragsgestaltung.	
Lehr- und Lernformen	3 SWS Vorlesung, Selbststudium.	
Voraussetzungen für die Teilnahme	Es werden Kenntnisse des Zivilrechts und des öffentlichen Rechts auf Niveau eines ersten rechtswissenschaftlichen Hochschulabschlusses vorausgesetzt. Weiterhin werden Grundkenntnisse im Bereich des Immaterialgüterrechts, insbesondere des Patent- und Urheberrechts sowie den entsprechenden Nebengebieten vorausgesetzt.	
Verwendbarkeit	Das Modul ist im weiterbildenden Masterstudiengang International Studies in Intellectual Property Law and Data Law eines von zwölf Wahlpflichtmodulen, von denen mindestens sieben zu wählen sind. Dabei sind von den Modulen Patent Law and Allied Rights, EU Copyright Law, Trademark and Design Law and Allied Rights sowie Data Law mindestens drei zu wählen.	
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Die Leistungspunkte werden erworben, wenn die Modulprüfung bestanden ist. Die Modulprüfung besteht aus einem Portfolio im Umfang von 50 Stunden. Die Prüfungssprache ist Englisch.	
Leistungspunkte und Noten	Durch das Modul können 5 Leistungspunkte erworben werden. Die Modulnote entspricht der Note der Prüfungsleistung.	
Häufigkeit des Moduls	Das Modul wird jedes Wintersemester angeboten.	
Arbeitsaufwand	Der Arbeitsaufwand beträgt insgesamt 150 Stunden.	
Dauer des Moduls	Das Modul umfasst ein Semester.	

Modulnummer	Modulname	Verantwortliche Dozentin bzw. verantwortlicher Dozent
PHF-LLM-IP-9	Trademark-, Design- and Data Law in Practice	Prof. Dr. Anne Lauber-Rönsberg (office.lauber-roensberg@tu-dresden.de)
Qualifikationsziele	Die Studierenden verfügen über vertiefte Einblicke in die Anwendung des Immaterialgüterrechts und seine Durchsetzung in der Praxis.	
Inhalte	Inhalte des Moduls sind die für die Anwendung und Durchsetzung des Marken- und Designrechts in der Praxis für Anmeldebehörden, Gerichte, Patent- und Rechtsanwältinnen und Patent- und Rechtsanwälte sowie Unternehmen relevanten Fragestellungen sowie allgemeine Fragestellungen des Rechts am Geistigen Eigentum. Zum Inhalt des Moduls gehören insbesondere materiell-rechtliche Regelungen der Sanktionen im Falle von Rechtsverletzungen sowie prozessuale Fragen der Rechtsdurchsetzung und die Lizenzvertragsgestaltung.	
Lehr- und Lernformen	3 SWS Vorlesung, Selbststudium.	
Voraussetzungen für die Teilnahme	Es werden Kenntnisse des Zivilrechts und des öffentlichen Rechts auf Niveau eines ersten rechtswissenschaftlichen Hochschulabschlusses vorausgesetzt. Weiterhin werden Grundkenntnisse im Bereich des Immaterialgüterrechts, insbesondere des Marken-, Design- und Datenrechts sowie den entsprechenden Nebengebieten vorausgesetzt.	
Verwendbarkeit	Das Modul ist im weiterbildenden Masterstudiengang International Studies in Intellectual Property Law and Data Law eines von zwölf Wahlpflichtmodulen, von denen mindestens sieben zu wählen sind. Dabei sind von den Modulen Patent Law and Allied Rights, EU Copyright Law, Trademark and Design Law and Allied Rights sowie Data Law mindestens drei zu wählen.	
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Die Leistungspunkte werden erworben, wenn die Modulprüfung bestanden ist. Die Modulprüfung besteht aus einem Portfolio im Umfang von 50 Stunden. Die Prüfungssprache ist Englisch.	
Leistungspunkte und Noten	Durch das Modul können 5 Leistungspunkte erworben werden. Die Modulnote entspricht der Note der Prüfungsleistung.	
Häufigkeit des Moduls	Das Modul wird jedes Sommersemester angeboten.	
Arbeitsaufwand	Der Arbeitsaufwand beträgt insgesamt 150 Stunden.	
Dauer des Moduls	Das Modul umfasst ein Semester.	

Modulnummer	Modulname	Verantwortliche Dozentin bzw. verantwortlicher Dozent
PHF-LLM-IP-4	Current Issues in Soft IP Law	Prof. Dr. Anne Lauber-Rönsberg (office.lauber-roensberg@tu-dresden.de)
Qualifikationsziele	Die Studierenden verfügen über die Kompetenz, komplexe Fragen des Urheber-, Marken- und Designrechts sowie den entsprechenden Nebengebieten selbstständig mit rechtswissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten. Sie können deren Relevanz für die Rechtspraxis beurteilen und haben einen Überblick über aktuelle Forschungsfragen im Immaterialgüterrecht in den behandelten Teilbereichen sowie über Literatur und Rechtsprechung zu einer ausgewählten Forschungsthematik.	
Inhalte	Inhalte des Moduls sind spezialisierte oder aktuelle Fragestellungen, die sich aus Sicht einer bestimmten Rechtsordnung, zum Beispiel dem deutschen oder einem anderen nationalen Recht, im Bereich des Urheber-, Marken- und Designrechts und der entsprechenden Nebengebiete stellen. Darüber hinaus werden Bezüge zu Grundlagen anderer Teilbereiche des Immaterialgüter- und Datenrechts hergestellt.	
Lehr- und Lernformen	2 SWS Seminar, Selbststudium. Die Teilnahme am Seminar ist gemäß § 6 Absatz 7 der Studienordnung auf maximal 15 Teilnehmerinnen und Teilnehmer beschränkt.	
Voraussetzungen für die Teilnahme	Es werden Kenntnisse des Zivilrechts und des öffentlichen Rechts auf Niveau eines ersten rechtswissenschaftlichen Hochschulabschlusses vorausgesetzt. Weiterhin werden Grundkenntnisse im Bereich des Immaterialgüterrechts, insbesondere des Urheber-, Marken- und Designrechts sowie den entsprechenden Nebengebieten vorausgesetzt.	
Verwendbarkeit	Das Modul ist im weiterbildenden Masterstudiengang International Studies in Intellectual Property Law and Data Law eines von zwölf Wahlpflichtmodulen, von denen mindestens sieben zu wählen sind. Dabei sind von den Modulen Patent Law and Allied Rights, EU Copyright Law, Trademark and Design Law and Allied Rights sowie Data Law mindestens drei zu wählen.	
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Die Leistungspunkte werden erworben, wenn die Modulprüfung bestanden ist. Die Modulprüfung besteht aus einer öffentlichen Mündlichen Prüfungsleistung von 45 Minuten Dauer als Einzelprüfung oder aus einer Hausarbeit im Umfang von 90 Stunden oder aus einer Kombinierten Hausarbeit im Umfang von 90 Stunden. Die Art der Prüfungsleistung wird jeweils vor Semesterbeginn festgelegt und fakultätsüblich bekannt gegeben. Die Prüfungssprache ist Englisch.	
Leistungspunkte und Noten	Durch das Modul können 5 Leistungspunkte erworben werden. Die Modulnote entspricht der Note der Prüfungsleistung.	
Häufigkeit des Moduls	Das Modul wird jedes Wintersemester angeboten.	

Arbeitsaufwand	Der Arbeitsaufwand beträgt insgesamt 150 Stunden.
Dauer des Moduls	Das Modul umfasst ein Semester.

Modulnummer	Modulname	Verantwortliche Dozentin bzw. verantwortlicher Dozent
PHF-LLM-IP-5	Current Issues in Hard IP Law	Prof. Dr. Anne Lauber-Rönsberg (office.lauber-roensberg@tu-dresden.de)
Qualifikationsziele	Die Studierenden verfügen über die Kompetenz, komplexe Fragen aus dem Bereich des Gewerblichen Rechtsschutzes, insbesondere des Patentrechts, Arbeitnehmererfinderrechts und Sortenschutzrechts selbstständig mit rechtswissenschaftlichen Methoden bearbeiten zu können, und können ihre Relevanz für die Rechtspraxis beurteilen. Sie haben einen Überblick über aktuelle Forschungsfragen im Immaterialgüterrecht in den behandelten Teilbereichen und haben sich mit Literatur und Rechtsprechung zu einer ausgewählten Forschungsthematik vertieft auseinandergesetzt.	
Inhalte	Inhalte des Moduls sind spezialisierte Fragestellungen, die sich im Hinblick auf bestimmte Technologien, unter anderem Biotechnologie, Digitalisierung, Künstliche Intelligenz, oder in bestimmten Sektoren, unter anderem der Pharmabranche, oder aus Sicht einer bestimmten Rechtsordnung, zum Beispiel dem deutschen oder einem anderen nationalen Recht, im Bereich des Patentrechts und der entsprechenden Nebengebiete stellen. Weitere Inhalte sind Grundlagen anderer Teilbereiche des Immaterialgüter- und Datenrechts.	
Lehr- und Lernformen	2 SWS Seminar, Selbststudium.	
Voraussetzungen für die Teilnahme	Es werden Kenntnisse des Zivilrechts und des öffentlichen Rechts auf Niveau eines ersten rechtswissenschaftlichen Hochschulabschlusses vorausgesetzt. Weiterhin werden Grundkenntnisse im Bereich des Immaterialgüterrechts, insbesondere des Patentrechts sowie den entsprechenden Nebengebieten vorausgesetzt.	
Verwendbarkeit	Das Modul ist im weiterbildenden Masterstudiengang International Studies in Intellectual Property Law and Data Law eines von zwölf Wahlpflichtmodulen, von denen mindestens sieben zu wählen sind. Dabei sind von den Modulen Patent Law and Allied Rights, EU Copyright Law, Trademark and Design Law and Allied Rights sowie Data Law mindestens drei zu wählen.	
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Die Leistungspunkte werden erworben, wenn die Modulprüfung bestanden ist. Die Modulprüfung besteht aus einer öffentlichen Mündlichen Prüfungsleistung von 45 Minuten Dauer als Einzelprüfung oder aus einer Hausarbeit im Umfang von 90 Stunden oder aus einer Kombinierten Hausarbeit im Umfang von 90 Stunden. Die Art der Prüfungsleistung wird jeweils vor Semesterbeginn festgelegt und fakultätsüblich bekannt gegeben. Die Prüfungssprache ist Englisch.	
Leistungspunkte und Noten	Durch das Modul können 5 Leistungspunkte erworben werden. Die Modulnote entspricht der Note der Prüfungsleistung.	
Häufigkeit des Moduls	Das Modul wird jedes Wintersemester angeboten.	

Arbeitsaufwand	Der Arbeitsaufwand beträgt insgesamt 150 Stunden.
Dauer des Moduls	Das Modul umfasst ein Semester.

Modulnummer	Modulname	Verantwortliche Dozentin bzw. verantwortlicher Dozent
PHF-LLM-IP-6	IP and Negotiation	Prof. Dr. Anne Lauber-Rönsberg (office.lauber-roensberg@tu-dresden.de)
Qualifikationsziele	Die Studierenden verfügen über vertiefte Kenntnisse und Kompetenzen hinsichtlich der Durchsetzung von Schutzrechten im Bereich des Gewerblichen Rechtsschutzes (insbesondere der Patent-, Marken- und Designrechte) in Vertragsverhandlungen und Verfahren vor Gerichten und Anmeldebehörden. Die Studierenden sind befähigt, einen konkreten Sachverhalt unter verschiedenen rechtlichen Fragestellungen einzuordnen und unter Berücksichtigung von Schutzgegenstand, Schutzzumfang, Sanktionen und verfahrensrechtlichen Vorgaben einer interessengerechten Lösung zuzuführen. Sie können eigene Falllösungen in englischer Sprache präsentieren	
Inhalte	Inhalte des Moduls sind das Rechtsbeständigkeitsverfahren und die Durchsetzung von Schutzrechten des Gewerblichen Rechtsschutzes in Anmeldeverfahren, Vertragsverhandlungen und/oder Verfahren vor Gerichten und Anmeldebehörden sowie die hierfür erforderlichen materiell-rechtlichen, verfahrensrechtlichen und strategischen Grundlagen. Zudem ist die praktische Anwendbarkeit für schriftliche Ausarbeitungen, unter anderem Schriftsätze, Urteils- oder Vertragsentwürfe, in Einzel- oder Gruppenarbeit sowie die Praxis nachstellende Situationen, zum Beispiel eine simulierte Gerichtsverhandlung oder Vertragsverhandlung Inhalt des Moduls	
Lehr- und Lernformen	2 SWS Seminar Selbststudium. Die Lehrveranstaltungen werden in englischer oder in deutscher Sprache abgehalten. Dies wird jeweils zu Semesterbeginn von der Dozentin bzw. dem Dozenten konkret festgelegt und fakultätsüblich bekannt gegeben. Die Lehrveranstaltungen können durch E-Learning Angebote ergänzt oder teilweise ersetzt werden. Dies wird jeweils zu Semesterbeginn von der Dozentin bzw. dem Dozenten konkret festgelegt und fakultätsüblich bekannt gegeben. Die Teilnahme am Seminar ist gemäß § 6 Absatz 7 der Studienordnung auf maximal 15 Teilnehmerinnen und Teilnehmer beschränkt.	
Voraussetzungen für die Teilnahme	Es werden Kenntnisse des Zivilrechts und des öffentlichen Rechts auf Niveau eines ersten rechtswissenschaftlichen Hochschulabschlusses vorausgesetzt. Weiterhin werden Grundkenntnisse im Bereich des Immaterialgüterrechts sowie den entsprechenden Nebengebieten vorausgesetzt.	
Verwendbarkeit	Das Modul ist im weiterbildenden Masterstudiengang International Studies in Intellectual Property Law and Data Law eines von zwölf Wahlpflichtmodulen, von denen mindestens sieben zu wählen sind. Dabei sind von den Modulen Patent Law and Allied Rights, EU Copyright Law, Trademark and Design Law and Allied Rights sowie Data Law mindestens drei zu wählen.	

Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Die Leistungspunkte werden erworben, wenn die Modulprüfung bestanden ist. Die Modulprüfung besteht aus einer komplexen Leistung im Umfang von 100 Stunden oder aus einer öffentlichen mündlichen Prüfungsleistung von 45 Minuten Dauer als Einzelprüfung oder aus einer Hausarbeit im Umfang von 90 Stunden oder aus einer kombinierten Hausarbeit im Umfang von 90 Stunden. Die Art der Prüfungsleistung wird jeweils vor Semesterbeginn festgelegt und fakultätsüblich bekannt gegeben. Die Prüfungssprache entspricht der Lehrsprache.
Leistungspunkte und Noten	Durch das Modul können 5 Leistungspunkte erworben werden. Die Modulnote entspricht der Note der Prüfungsleistung.
Häufigkeit des Moduls	Das Modul wird jedes Wintersemester angeboten.
Arbeitsaufwand	Der Arbeitsaufwand beträgt insgesamt 150 Stunden.
Dauer des Moduls	Das Modul umfasst ein Semester.

Modulnummer	Modulname	Verantwortliche Dozentin bzw. verantwortlicher Dozent
PHF-LLM-IP-10	Industrial Property Specialization	Prof. Dr. Anne Lauber-Rönsberg (office.lauber-roensberg@tu-dresden.de)
Qualifikationsziele	Die Studierenden verfügen über die Kompetenz, komplexe Fragen aus dem Bereich des Gewerblichen Rechtsschutzes sowie Wettbewerbs- und Kartellrechts selbstständig mit rechtswissenschaftlichen Methoden bearbeiten zu können, und können ihre branchenspezifische Relevanz für die Rechtspraxis beurteilen. Sie haben einen Überblick über aktuelle Forschungsfragen im Immaterialgüterrecht in den behandelten Teilbereichen und haben sich mit Literatur und Rechtsprechung zu einer ausgewählten Forschungsthematik vertieft auseinandergesetzt.	
Inhalte	Inhalte des Moduls sind spezialisierte Fragestellungen, die sich im Hinblick auf bestimmte Branchen, zum Beispiel Pharmabranche, Film- oder Modebranche, im Bereich des Geistigen Eigentums und der entsprechenden Nebengebiete, wie beispielsweise des Wettbewerbs- und Kartellrechts stellen. Darüber hinaus sind Bezüge zu Grundlagen anderer Teilbereiche des Immaterialgüter- und Datenrechts Inhalt des Moduls.	
Lehr- und Lernformen	2 SWS Seminar, Selbststudium. Die Teilnahme am Seminar ist gemäß § 6 Absatz 7 der Studienordnung auf maximal 15 Teilnehmerinnen und Teilnehmer beschränkt.	
Voraussetzungen für die Teilnahme	Es werden Kenntnisse des Zivilrechts und des öffentlichen Rechts auf Niveau eines ersten rechtswissenschaftlichen Hochschulabschlusses vorausgesetzt. Weiterhin werden Grundkenntnisse im Bereich des Immaterialgüterrechts sowie den entsprechenden Nebengebieten vorausgesetzt.	
Verwendbarkeit	Das Modul ist im weiterbildenden Masterstudiengang International Studies in Intellectual Property Law and Data Law eines von zwölf Wahlpflichtmodulen, von denen mindestens sieben zu wählen sind. Dabei sind von den Modulen Patent Law and Allied Rights, EU Copyright Law, Trademark and Design Law and Allied Rights sowie Data Law mindestens drei zu wählen.	
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Die Leistungspunkte werden erworben, wenn die Modulprüfung bestanden ist. Die Modulprüfung besteht aus einer öffentlichen Mündlichen Prüfungsleistung von 45 Minuten Dauer als Einzelprüfung oder aus einer Hausarbeit im Umfang von 90 Stunden oder aus einer Kombinierten Hausarbeit im Umfang von 90 Stunden. Die Art der Prüfungsleistung wird jeweils vor Semesterbeginn festgelegt und fakultätsüblich bekannt gegeben. Die Prüfungssprache ist Englisch.	
Leistungspunkte und Noten	Durch das Modul können 5 Leistungspunkte erworben werden. Die Modulnote entspricht der Note Prüfungsleistung.	

Häufigkeit des Moduls	Das Modul wird jedes Sommersemester angeboten.
Arbeitsaufwand	Der Arbeitsaufwand beträgt insgesamt 150 Stunden.
Dauer des Moduls	Das Modul umfasst ein Semester.

Modulnummer	Modulname	Verantwortliche Dozentin bzw. verantwortlicher Dozent
PHF-LLM-IP-11	Copyright and Data Law Specialization	Prof. Dr. Anne Lauber-Rönsberg (office.lauber-roensberg@tu-dresden.de)
Qualifikationsziele	Die Studierenden verfügen über die Kompetenz, komplexe Fragen aus dem Bereich des Urheber- und Datenrechts selbstständig mit rechtswissenschaftlichen Methoden bearbeiten zu können, und können ihre Relevanz für die Rechtspraxis beurteilen. Sie haben einen Überblick über aktuelle Forschungsfragen in den behandelten Teilbereichen des Immaterialgüterrechts und haben sich mit Literatur und Rechtsprechung zu einer ausgewählten Forschungsthematik vertieft auseinandergesetzt.	
Inhalte	Inhalte des Moduls sind spezialisierte oder aktuelle Fragestellungen des internationalen und europäischen Rechts oder einer bestimmten nationalen Rechtsordnung im Bereich des Urheber- und Datenrechts sowie Grundlagen anderer Teilbereiche des Immaterialgüterrechts.	
Lehr- und Lernformen	2 SWS Seminar, Selbststudium. Die Teilnahme am Seminar ist gemäß § 6 Absatz 7 der Studienordnung auf maximal 15 Teilnehmerinnen und Teilnehmer beschränkt.	
Voraussetzungen für die Teilnahme	Es werden Kenntnisse des Zivilrechts und des öffentlichen Rechts auf Niveau eines ersten rechtswissenschaftlichen Hochschulabschlusses vorausgesetzt. Weiterhin werden Grundkenntnisse im Bereich des Urheber- und Datenrechts sowie den entsprechenden Nebengebieten vorausgesetzt.	
Verwendbarkeit	Das Modul ist im weiterbildenden Masterstudiengang International Studies in Intellectual Property Law and Data Law eines von zwölf Wahlpflichtmodulen, von denen mindestens sieben zu wählen sind. Dabei sind von den Modulen Patent Law and Allied Rights, EU Copyright Law, Trademark and Design Law and Allied Rights sowie Data Law mindestens drei zu wählen.	
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Die Leistungspunkte werden erworben, wenn die Modulprüfung bestanden ist. Die Modulprüfung besteht aus einer öffentlichen Mündlichen Prüfungsleistung von 45 Minuten Dauer als Einzelprüfung oder aus einer Hausarbeit im Umfang von 90 Stunden oder aus einer kombinierten Hausarbeit im Umfang von 90 Stunden. Die Art der Prüfungsleistung wird jeweils vor Semesterbeginn festgelegt und fakultätsüblich bekannt gegeben. Die Prüfungssprache ist Englisch.	
Leistungspunkte und Noten	Durch das Modul können 5 Leistungspunkte erworben werden. Die Modulnote entspricht der Note Prüfungsleistung.	
Häufigkeit des Moduls	Das Modul wird jedes Sommersemester angeboten.	
Arbeitsaufwand	Der Arbeitsaufwand beträgt insgesamt 150 Stunden.	
Dauer des Moduls	Das Modul umfasst ein Semester.	

Modulnummer	Modulname	Verantwortliche Dozentin bzw. verantwortlicher Dozent
PHF-LLM-IP-12	Characteristics of German IP Law and Unfair Competition Law	Prof. Dr. Anne Lauber-Rönsberg (office.lauber-roensberg@tu-dresden.de)
Qualifikationsziele	Die Studierenden verfügen über die Kompetenz, komplexe Fragen aus dem Bereich des Gewerblichen Rechtsschutzes und Wettbewerbsrechts selbstständig mit rechtswissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten, und können ihre Relevanz für die Rechtspraxis beurteilen. Sie haben einen Überblick über aktuelle Forschungsfragen im deutschen Immaterialgüterrecht in dem behandelten Teilbereich und können sich mit Literatur und Rechtsprechung zu einer ausgewählten Forschungsthematik vertieft auseinandersetzen.	
Inhalte	Inhalte des Moduls sind spezialisierte Fragestellungen, die sich aus Sicht der deutschen Rechtsordnung im Bereich des Gewerblichen Rechtsschutzes stellen sowie Grundlagen anderer Teilbereiche des Immaterialgüter- und Datenrechts.	
Lehr- und Lernformen	2 SWS Vorlesung, 2 SWS Übung, Selbststudium. Die Lehrsprache ist Deutsch. Die Lehrveranstaltungen können durch E-Learning Angebote ergänzt oder teilweise ersetzt werden. Dies wird jeweils zu Semesterbeginn von der Dozentin bzw. dem Dozenten konkret festgelegt und fakultätsüblich bekannt gegeben.	
Voraussetzungen für die Teilnahme	Es werden Kenntnisse des Zivilrechts und des öffentlichen Rechts auf Niveau eines ersten rechtswissenschaftlichen Hochschulabschlusses vorausgesetzt. Darüber hinaus ist ein Interesse an der Rechtsdurchsetzung von Immaterialgüterrechten in Deutschland wünschenswert.	
Verwendbarkeit	Das Modul ist im weiterbildenden Masterstudiengang International Studies in Intellectual Property Law and Data Law eines von zwölf Wahlpflichtmodulen, von denen mindestens sieben zu wählen sind. Dabei sind von den Modulen Patent Law and Allied Rights, EU Copyright Law, Trademark and Design Law and Allied Rights sowie Data Law mindestens drei zu wählen.	
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Die Leistungspunkte werden erworben, wenn die Modulprüfung bestanden ist. Die Modulprüfung besteht aus einem Portfolio im Umfang von 30 Stunden. Die Prüfungssprache ist Deutsch.	
Leistungspunkte und Noten	Durch das Modul können 5 Leistungspunkte erworben werden. Die Modulnote entspricht der Note der Prüfungsleistung.	
Häufigkeit des Moduls	Das Modul wird jedes Sommersemester angeboten.	
Arbeitsaufwand	Der Arbeitsaufwand beträgt insgesamt 150 Stunden.	
Dauer des Moduls	Das Modul umfasst ein Semester.	

**Anlage 2:
Muster Studienablaufplan**

Modulnummer	Modulname	1. Semester	2. Semester (M)	LP
		V/Ü/S/T/SK	V/Ü/S/T/SK	
Pflichtbereich				
PHF-LLM-IP-13	Internship IP Law & Data Law	Praktikum, mindestens 4 Wochen, PL		5
PHF-LLM-IP-14	Fundamentals of Research in European and International IP Law		1/1/2/1/2 PL	5
Wahlpflichtbereich ¹				
PHF-LLM-IP-1	Patent Law and Allied Rights	2/1/0/0/0 PL		5
PHF-LLM-IP-2	EU Copyright Law	2/1/0/0/0 PL		5
PHF-LLM-IP-7	Trademark and Design Law and Allied Rights		2/1/0/0/0 PL	5
PHF-LLM-IP-8	Data Law		2/1/0/0/0 PL	5
PHF-LLM-IP-3	Copyright and Patent Law in Practice	3/0/0/0/0 PL		5
PHF-LLM-IP-9	Trademark-, Design- and Data Law in Practice		2/1/0/0/0 PL	5
PHF-LLM-IP-4	Current Issues in Soft IP Law	0/0/2/0/0 PL		5
PHF-LLM-IP-5	Current Issues in Hard IP Law	0/0/2/0/0 PL		5
PHF-LLM-IP-6	IP and Negotiation	0/0/2/0/0 PL		5
PHF-LLM-IP-10	Industrial Property Specialization		0/0/2/0/0 PL	5
PHF-LLM-IP-11	Copyright and Data Law Specialization		0/0/2/0/0 PL	5
PHF-LLM-IP-12	Characteristics of German IP Law and Unfair Competition Law		2/2/0/0/0 PL	5
			Abschlussarbeit	15

Studien- und Prüfungsleistungen beim Kooperationspartner ²				
		Aufenthalt beim Kooperationspartner		20
		Aufenthalt beim Kooperationspartner		25
			Aufenthalt beim Kooperationspartner	15
LP		30	30	60

SWS Semesterwochenstunden

M Mobilitätsfenster gemäß § 6 Absatz 1 Satz 3

LP Leistungspunkte

V Vorlesung

Ü Übung

S Seminar

T Tutorium

SK Sprachkurs

PL Prüfungsleistung(en)

¹ Es sind insgesamt sieben Module zu wählen, wobei von den Modulen Patent Law and Allied Rights, EU Copyright Law, Trademark and Design Law and Allied Rights sowie Data Law mindestens drei Module zu wählen sind.

² Es sind entsprechend der jeweiligen Kooperationsvereinbarung Studien- und Prüfungsleistungen beim Kooperationspartner zu erbringen.

Prüfungsordnung für den weiterbildenden Masterstudiengang International Studies in Intellectual Property Law and Data Law

Vom 22. Februar 2023

Aufgrund des § 34 Absatz 1 Satz 1 des Sächsischen Hochschulfreiheitsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Januar 2013 (SächsGVBl. S. 3) erlässt die Technische Universität Dresden die nachfolgende Prüfungsordnung als Satzung.

Inhaltsübersicht

Abschnitt 1: Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Regelstudienzeit
- § 2 Studien- und Prüfungsaufbau
- § 3 Fristen und Termine
- § 4 Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen und Zulassungsverfahren
- § 5 Prüfungsleistungen
- § 6 Klausurarbeiten
- § 7 Hausarbeiten
- § 8 Mündliche Prüfungsleistungen
- § 9 Komplexe Leistungen
- § 10 Portfolios
- § 11 Wissenschaftlich-praktische Leistungen
- § 12 Sprachprüfungen
- § 13 Elektronische Prüfungen
- § 14 Studium mit Behinderungen und chronischen Erkrankungen sowie mit Familienaufgaben
- § 15 Bewertung der Prüfungsleistungen, Bildung und Gewichtung der Noten, Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse
- § 16 Rücktritt, Verlängerung von Bearbeitungszeiten
- § 17 Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 18 Verzicht
- § 19 Bestehen und Nichtbestehen
- § 20 Freiversuch
- § 21 Wiederholung von Modulprüfungen
- § 22 Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen, Studienzeiten und außerhalb einer Hochschule erworbenen Qualifikationen
- § 23 Prüfungsausschuss
- § 24 Prüferinnen und Prüfer sowie Beisitzerinnen und Beisitzer
- § 25 Zweck der Hochschulabschlussprüfung
- § 26 Abschlussarbeit und Kolloquium
- § 27 Zeugnis und Urkunde

- § 28 Prüfungsgültigkeit
- § 29 Einsicht in die Prüfungsunterlagen, Akteneinsicht

Abschnitt 2: Fachspezifische Bestimmungen

- § 30 Studiendauer, -aufbau und -umfang
- § 31 Gegenstand, Art und Umfang der Hochschulabschlussprüfung
- § 32 Bearbeitungszeit, Form und Anzahl der Abschlussarbeit
- § 33 Gewichtung für die Gesamtnotenbildung
- § 34 Zusatzangaben in Abschlussdokumenten
- § 35 Hochschulgrad

Abschnitt 3: Schlussbestimmungen

- § 36 Inkrafttreten, Veröffentlichung und Übergangsbestimmungen

Abschnitt 1: Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Regelstudienzeit

Die Regelstudienzeit des Studiengangs umfasst Präsenzzeiten, das Selbststudium, gegebenenfalls betreute Praxiszeiten sowie die Hochschulabschlussprüfung.

§ 2 Studien- und Prüfungsaufbau

(1) Das Studium ist modular aufgebaut und schließt mit der Hochschulabschlussprüfung ab. Die Hochschulabschlussprüfung ist in Bachelorstudiengängen die Bachelorprüfung, in Masterstudiengängen die Masterprüfung und in Diplomstudiengängen die Diplomprüfung.

(2) Die Hochschulabschlussprüfung besteht aus Modulprüfungen sowie der Abschlussarbeit und, wenn dies im Abschnitt 2: Fachspezifische Bestimmungen vorgesehen ist, dem Kolloquium. Eine Modulprüfung schließt ein Modul ab und besteht aus mindestens einer Prüfungsleistung. Die Prüfungsleistungen werden studienbegleitend abgenommen. Die Abschlussarbeit ist in Bachelorstudiengängen die Bachelorarbeit, in Masterstudiengängen die Masterarbeit und in Diplomstudiengängen die Diplomarbeit.

(3) Die den Modulen zugeordneten erforderlichen Prüfungsleistungen sowie deren Art und Ausgestaltung werden in den Modulbeschreibungen festgelegt. Gegenstand der Prüfungsleistungen sind, soweit in den Modulbeschreibungen nicht anders geregelt, Inhalte und zu erwerbende Kompetenzen des Moduls.

(4) Für die Bestandteile der Hochschulabschlussprüfung nach Absatz 2 Satz 1 können fachliche Zulassungsvoraussetzungen bestimmt werden. Insbesondere können für Modulprüfungen Studienleistungen als Prüfungsvorleistungen gefordert werden, wenn dies ausnahmsweise erforderlich ist, um sicherzustellen, dass die Prüfungsdurchführung sinnvoll ist. Deren Anzahl, Art und Ausgestaltung sind in den Modulbeschreibungen zu regeln; Anwesenheit ist keine Prüfungsvorleistung. Es können weitere fachliche Zulassungsvoraussetzungen im Abschnitt 2: Fachspezifische Bestimmungen vorgesehen werden. Wurden fachliche Zulassungsvoraussetzungen in Form von Wahlpflichtmodulen erbracht, ist eine spätere Umwahl unschädlich. Fachliche Zulassungsvoraussetzungen, die durch einen Verzicht nach § 18 erfüllt wären, gelten aufgrund einer entsprechenden Erklärung der bzw. des Studierenden als erbracht.

(5) Die bzw. der Studierende kann sich in weiteren als den von der Hochschulabschlussprüfung umfassten Modulen (Zusatzmodule) einer Prüfung unterziehen. Diese Modulprüfungen können nach Absprache mit der Prüferin bzw. dem Prüfer fakultativ aus dem gesamten Modulangebot der Technischen Universität Dresden oder einer kooperierenden Hochschule erbracht werden. Sie gehen nicht in die Berechnung des studentischen Arbeitsaufwandes ein und bleiben bei der Bildung der Gesamtnote unberücksichtigt.

§ 3

Fristen und Termine

(1) Die Hochschulabschlussprüfung soll innerhalb der Regelstudienzeit abgelegt werden. Eine Hochschulabschlussprüfung, die nicht innerhalb von vier Semestern nach Abschluss der Regelstudienzeit abgelegt worden ist, gilt als nicht bestanden. Eine nicht bestandene Hochschulabschlussprüfung kann innerhalb eines Jahres einmal wiederholt werden. Nach Ablauf dieser Frist gilt sie als erneut nicht bestanden. Eine zweite Wiederholungsprüfung ist nur zum nächstmöglichen Prüfungstermin möglich, danach gilt die Hochschulabschlussprüfung als endgültig nicht bestanden.

(2) Modulprüfungen sollen bis zum Ende des jeweils durch den Studienablaufplan vorgegebenen Semesters abgelegt werden.

(3) Die Technische Universität Dresden stellt durch die Studienordnung und das Lehrangebot sicher, dass Studien- und Prüfungsleistungen sowie die Abschlussarbeit und gegebenenfalls das Kolloquium in den festgesetzten Zeiträumen abgelegt werden können. Die Termine der zu erbringenden Studien- und Prüfungsleistungen und ebenso der Aus- und Abgabezeitpunkt der Abschlussarbeit sowie gegebenenfalls der Termin des Kolloquiums werden in der jeweils üblichen Weise bekannt gemacht.

§ 4

Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen und Zulassungsverfahren

(1) Zu Prüfungen der Hochschulabschlussprüfung nach § 2 Absatz 2 Satz 1 kann nur zugelassen werden, wer

1. in den Studiengang an der Technischen Universität Dresden eingeschrieben ist und
2. die geforderten fachlichen Zulassungsvoraussetzungen nachgewiesen hat und
3. eine datenverarbeitungstechnisch erfasste Erklärung zu Absatz 4 Nummer 3 abgegeben hat.

(2) Für die Erbringung von Prüfungsleistungen der Modulprüfungen hat sich die bzw. der Studierende anzumelden. Eine Abmeldung ist ohne Angabe von Gründen grundsätzlich bis drei Werktage vor dem Prüfungstermin möglich; der Prüfungsausschuss kann im Benehmen mit der Studienkommission einen anderen Zeitpunkt bis frühestens 14 Tage vor dem Prüfungstermin festlegen, dieser Zeitpunkt ist zu Semesterbeginn in der jeweils üblichen Weise bekannt zu geben. Die Frist der Anmeldung sowie die Form der An- und Abmeldung werden vom Prüfungsausschuss festgelegt und zu Beginn jedes Semesters in der jeweils üblichen Weise bekannt gegeben. Entsprechendes gilt für Prüfungsvorleistungen.

(3) Die Zulassung erfolgt

1. zu einer Modulprüfung durch das elektronische Prüfungsverwaltungssystem aufgrund der automatisierten Überprüfung der Zulassungsvoraussetzungen zusammen mit der ersten Anmeldung zu einer Prüfungsleistung dieser Modulprüfung,
2. zur Abschlussarbeit durch die Prüfungsausschussvorsitzende bzw. den Prüfungsausschussvorsitzenden aufgrund des Antrags der bzw. des Studierenden auf Ausgabe des Themas oder, im Falle von § 26 Absatz 3 Satz 5, zusammen mit der Ausgabe des Themas und
3. zum Kolloquium durch das zuständige Prüfungsamt aufgrund der Bewertung der Abschlussarbeit mit einer Note von mindestens „ausreichend“ (4,0), sofern die Hochschulabschlussprüfung nach § 2 Absatz 2 Satz 1 ein Kolloquium umfasst.

(4) Die Zulassung wird abgelehnt, wenn

1. die in Absatz 1 genannten Voraussetzungen oder die Verfahrensvorschriften nach Absatz 2 nicht erfüllt sind oder
2. die Unterlagen unvollständig sind oder
3. die bzw. der Studierende eine für den Abschluss des Studiengangs erforderliche Prüfung bereits endgültig nicht bestanden hat.

(5) Die Versagung der Zulassung erfolgt durch den Prüfungsausschuss.

§ 5

Prüfungsleistungen

(1) Prüfungsleistungen sind

1. Klausurarbeiten (§ 6),
2. Hausarbeiten (§ 7),
3. Mündliche Prüfungsleistungen (§ 8),
4. Komplexe Leistungen (§ 9),
5. Portfolios (§ 10),
6. Wissenschaftlich-praktische Leistungen (§ 11) und
7. Sprachprüfungen (§ 12).

Prüfungsleistungen oder einzelne Aufgaben können nach dem Antwortwahlverfahren (Multiple-Choice) durchgeführt werden, wenn dies in einer für den Studiengang geltenden Ordnung geregelt ist. Werden Prüfungsleistungen oder einzelne Aufgaben nach Satz 2 durchgeführt, soll die bzw. der Studierende vom Qualifikationsziel des Moduls umfasste Kenntnisse und Fähigkeiten nachweisen.

(2) Studien- und Prüfungsleistungen sind in deutscher oder nach Maßgabe der Modulbeschreibungen in englischer Sprache zu erbringen. Wenn ein Modul gemäß Modulbeschreibung primär dem Erwerb fremdsprachlicher Qualifikationen oder fachlicher Qualifikationen in einer fremdsprachlichen Philologie dient, können Studien- und Prüfungsleistungen nach Maßgabe der jeweiligen Aufgabenstellung auch in der jeweiligen Fremdsprache zu erbringen sein. Studien- und Prüfungsleistungen können auf Antrag der bzw. des Studierenden auch in einer anderen Sprache erbracht werden, wenn der Prüfungsausschuss dem im Einvernehmen mit der Prüferin bzw. dem Prüfer zustimmt.

§ 6

Klausurarbeiten

(1) Klausurarbeiten werden als Präsenzleistung erbracht, das Ergebnis ist eine gegenständliche, beispielsweise schriftliche Arbeit.

(2) Klausurarbeiten dienen dem Nachweis, dass auf der Basis des notwendigen Wissens in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln mit den gängigen Methoden des Studienfaches Aufgaben gelöst und Themen bearbeitet werden können.

(3) Die Dauer der Klausurarbeiten wird jeweils in den Modulbeschreibungen festgelegt und darf 60 Minuten nicht unterschreiten und 240 Minuten nicht überschreiten.

§ 7 Hausarbeiten

(1) Hausarbeiten werden als Nichtpräsenzleistung erbracht, das Ergebnis ist eine gegenständliche, beispielsweise schriftliche Arbeit.

(2) Hausarbeiten dienen dem Nachweis der Kompetenz, ausgewählte Fragestellungen anhand der Fachliteratur oder weiterer Arbeitsmaterialien in einer begrenzten Zeit bearbeiten zu können sowie der Überprüfung, dass grundlegende Techniken wissenschaftlichen Arbeitens angewendet werden können. Das schließt die Fähigkeit zur Teamarbeit ein, sofern die jeweilige Aufgabenstellung dies erfordert. Sofern in den Modulbeschreibungen ausgewiesen, schließen Hausarbeiten auch den Nachweis der Kompetenz ein, Aspekte der gegenständlichen Arbeit gemäß der jeweiligen Aufgabenstellung schlüssig mündlich darlegen und diskutieren zu können (Kombinierte Hausarbeit).

(3) Der zeitliche Umfang der Hausarbeiten wird jeweils in den Modulbeschreibungen festgelegt und darf 300 Stunden nicht überschreiten. Daraus abgeleitet ist die Frist zur Abgabe im Rahmen der jeweiligen Aufgabenstellung festzulegen.

(4) Für mündliche Einzelleistungen Kombiniertes Hausarbeiten gilt § 8 Absatz 5 entsprechend.

(5) Bei einer in Form einer Teamarbeit erbrachten Hausarbeit müssen die Einzelbeiträge deutlich erkennbar und bewertbar sein und jeweils die Anforderungen nach Absatz 2 erfüllen.

§ 8 Mündliche Prüfungsleistungen

(1) Mündliche Prüfungsleistungen werden als Präsenzleistung erbracht, sie sind nicht gegenständlich. Im Fokus stehen die Äußerungen der bzw. des Studierenden.

(2) Mündliche Prüfungsleistungen dienen dem unmittelbaren, insbesondere gesprächsweisen, referierenden, präsentierenden oder diskutierenden Nachweis sprachlich-kommunikativer Kompetenzen, des dem Stand des Studiums entsprechenden Fachwissens und des Verständnisses von Zusammenhängen des Prüfungsgebietes. Die jeweilige Aufgabenstellung bestimmt, welche Fähigkeiten hierbei im Vordergrund stehen.

(3) Mündliche Prüfungsleistungen finden nach Maßgabe der Modulbeschreibungen als Gruppenprüfung mit bis zu fünf Personen oder als Einzelprüfung statt.

(4) Die Dauer der Mündlichen Prüfungsleistungen wird jeweils in den Modulbeschreibungen festgelegt und darf pro Studierender bzw. Studierendem 15 Minuten nicht unterschreiten und 60 Minuten nicht überschreiten. Gruppenprüfungen dürfen eine Gesamtdauer von 75 Minuten nicht überschreiten.

(5) Mündliche Prüfungsleistungen werden vor mindestens zwei Prüferinnen und Prüfern (Kollektalprüfung) oder vor einer Prüferin bzw. einem Prüfer in Gegenwart einer sachkundigen Beisitzerin bzw. eines sachkundigen Beisitzers (§ 24) abgelegt. Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der Mündlichen Prüfungsleistungen sind in einem Protokoll festzuhalten.

(6) Mündliche Prüfungsleistungen können öffentlich oder nicht öffentlich durchgeführt werden. In öffentlichen Mündlichen Prüfungsleistungen ist die Anwesenheit von Zuhörerinnen und Zuhörern im Rahmen der räumlichen Verhältnisse möglich, es sei denn, eine Prüferin bzw. ein Prüfer

widerspricht. In nicht öffentlichen Mündlichen Prüfungsleistungen kann eine Studierende bzw. ein Studierender, die bzw. der sich in einem späteren Prüfungstermin der gleichen Prüfungsleistung unterziehen will, nur auf Antrag der bzw. des Studierenden vom Prüfungsausschuss im Einvernehmen mit den Prüferinnen und Prüfern einer Kollegialprüfung oder andernfalls mit der Prüferin bzw. dem Prüfer im Rahmen der räumlichen Verhältnisse als ZuhörerIn bzw. Zuhörer zugelassen werden, es sei denn, die bzw. der zu prüfende Studierende widerspricht. Form und Frist der Antragstellung werden vom Prüfungsausschuss festgelegt und in der jeweils üblichen Weise bekannt gegeben. In den Modulbeschreibungen ist festgelegt, ob es sich um eine öffentliche oder nicht öffentliche Mündliche Prüfungsleistung handelt. Beratung und Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse erfolgen immer ohne Zuhörerinnen und Zuhörer.

§ 9

Komplexe Leistungen

(1) Komplexe Leistungen können sich aus Präsenz- und Nichtpräsenzleistungen zusammensetzen und neben schriftlichen oder sonstig gegenständlichen Einzelleistungen auch mündliche oder andere nicht gegenständliche Einzelleistungen umfassen.

(2) Komplexe Leistungen dienen dem Nachweis der Fähigkeit zur Entwicklung, Umsetzung und Präsentation von Konzepten. Hierbei soll die Kompetenz nachgewiesen werden, an einer größeren Aufgabe Ziele definieren sowie Lösungsansätze erarbeiten zu können. Das schließt die Fähigkeit zur Teamarbeit ein, sofern die jeweilige Aufgabenstellung dies erfordert.

(3) Der zeitliche Umfang der Komplexen Leistungen wird jeweils in den Modulbeschreibungen festgelegt und darf 450 Stunden nicht überschreiten. Daraus abgeleitet sind die Frist zur Abgabe von Einzelleistungen und die Dauer von Einzelleistungen im Rahmen der jeweiligen Aufgabenstellung festzulegen.

(4) Für mündliche oder andere nicht gegenständliche Einzelleistungen gilt § 8 Absatz 5 entsprechend.

(5) Bei einer in Form einer Teamarbeit erbrachten Komplexen Leistung müssen die Einzelbeiträge deutlich erkennbar und bewertbar sein und jeweils die Anforderungen nach Absatz 2 erfüllen.

§ 10

Portfolios

(1) Portfolios können Präsenz- und Nichtpräsenzleistungen umfassen, das Ergebnis ist eine gegenständliche, beispielsweise schriftliche Arbeit.

(2) Portfolios dienen mittels einer Zusammenstellung gleich- oder verschiedenartiger Einzelleistungen dem Nachweis, die durch die jeweilige Aufgabenstellung bestimmten Aspekte professionellen, wissenschaftlichen Handelns in einen größeren Zusammenhang stellen zu können. Das schließt die Fähigkeit zur Teamarbeit ein, sofern die jeweilige Aufgabenstellung dies erfordert.

(3) Der zeitliche Umfang der Portfolios wird jeweils in den Modulbeschreibungen festgelegt und darf 300 Stunden nicht überschreiten. Daraus abgeleitet sind die Frist zur Abgabe von Einzelleistungen, die Dauer von Einzelleistungen und die Frist zur Abgabe des gesamten Portfolios im Rahmen der jeweiligen Aufgabenstellung festzulegen.

(4) Bei einem in Form einer Teamarbeit erbrachten Portfolio müssen die Einzelbeiträge deutlich erkennbar und bewertbar sein und jeweils die Anforderungen nach Absatz 2 erfüllen.

§ 11

Wissenschaftlich-praktische Leistungen

(1) Wissenschaftlich-praktische Leistungen werden als Präsenzleistung erbracht, sie sind nicht gegenständlich. Im Fokus stehen die Handlungen der bzw. des Studierenden.

(2) Wissenschaftlich-praktische Leistungen dienen dem Nachweis, Tätigkeiten den Anforderungen des Faches entsprechend ausführen zu können.

(3) Die Dauer der Wissenschaftlich-praktischen Leistungen wird jeweils in den Modulbeschreibungen festgelegt und darf 15 Minuten nicht unterschreiten und 45 Minuten nicht überschreiten.

(4) § 8 Absatz 5 gilt entsprechend.

§ 12

Sprachprüfungen

(1) Sprachprüfungen werden als Präsenzleistung erbracht und können neben gegenständlichen, beispielsweise schriftlichen Einzelleistungen auch mündliche oder andere nicht gegenständliche Einzelleistungen umfassen.

(2) Sprachprüfungen dienen dem Nachweis sprachpraktischer Fähigkeiten.

(3) Die Dauer der Sprachprüfungen wird jeweils in den Modulbeschreibungen festgelegt und darf 15 Minuten nicht unterschreiten und 240 Minuten nicht überschreiten. Das Verhältnis von schriftlichen oder sonstig gegenständlichen und mündlichen Einzelleistungen ist im Rahmen der jeweiligen Aufgabenstellung festzulegen.

(4) Für mündliche oder andere nicht gegenständliche Einzelleistungen gilt § 8 Absatz 5 entsprechend.

§ 13

Elektronische Prüfungen

(1) Grundsätzlich können die Prüfungsleistungen nach §§ 6 bis 12 auch unter Verwendung von digitalen Technologien durchgeführt, ausgewertet und bewertet werden. Zur Anwendung dürfen nur solche digitalen Technologien kommen, die zum Zeitpunkt des Einsatzes dem allgemein anerkannten Stand der Technik entsprechen. Die datenschutzrechtlichen Bestimmungen sind einzuhalten.

(2) Vor der Durchführung einer Prüfungsleistung unter Verwendung von digitalen Technologien ist die Geeignetheit dieser Technologien im Hinblick auf die vorgesehenen Prüfungsaufgaben und die Durchführung der elektronischen Prüfung von zwei Prüferinnen und Prüfern im Benehmen mit dem Prüfungsausschuss festzustellen. Die Durchführung einer Prüfungsleistung unter Verwendung von digitalen Technologien wird bis zum Beginn der Anmeldefrist in der jeweils üblichen Weise bekannt gegeben.

(3) Die Authentizität der bzw. des Studierenden und die Integrität der Prüfungsergebnisse sind sicherzustellen. Hierfür sind die Prüfungsergebnisse in Form von elektronischen Daten eindeutig zu identifizieren sowie unverwechselbar und dauerhaft der bzw. dem Studierenden zuzuordnen. Es ist zu gewährleisten, dass die elektronischen Daten für die Bewertung und Nachprüfbarkeit unverändert und vollständig sind.

(4) Eine automatisiert erstellte Bewertung einer Prüfungsleistung ist auf Antrag der bzw. des geprüften Studierenden von einer Prüferin bzw. einem Prüfer zu überprüfen.

§ 14

Studium mit Behinderungen und chronischen Erkrankungen sowie mit Familienaufgaben

(1) Macht die bzw. der Studierende glaubhaft, wegen einer Behinderung oder einer chronischen Erkrankung nicht in der Lage zu sein, Prüfungsleistungen wie vorgesehen abzulegen, hat sie bzw. er bei Vorliegen der entsprechenden Voraussetzungen einen Anspruch auf Nachteilsausgleich im Prüfungsverfahren. Die Gewährung eines Nachteilsausgleiches, einschließlich der angestrebten Ausgleichsmaßnahmen, sind beim Prüfungsausschuss zu beantragen und das Vorliegen der Voraussetzungen glaubhaft zu machen. Dazu kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes und in Zweifelsfällen eines amtsärztlichen Attestes verlangt werden. Form und Frist des Antrags werden vom Prüfungsausschuss festgelegt und in der jeweils üblichen Weise bekannt gegeben. Stellt der Prüfungsausschuss fest, dass ein Anspruch nach Satz 1 besteht, entscheidet er nach pflichtgemäßem Ermessen unter Einbeziehung der jeweiligen Prüferinnen und Prüfer über die Gewährung einer angemessenen Ausgleichsmaßnahme. Die Beauftragten für Studierende mit Behinderung und chronischer Erkrankung, die Peer Counselorin (ISL)/Peer-to-Peer-Beraterin bzw. der Peer Counselor (ISL)/Peer-to-Peer-Berater sowie bei entsprechender Betroffenheit die Arbeitsgruppe Studium für Blinde und Sehbehinderte können hinzugezogen werden; in besonders schwierigen Fällen sollen sie hinzugezogen werden. Als mögliche Ausgleichsmaßnahmen kommen insbesondere verlängerte Bearbeitungszeiten, Bearbeitungspausen, Nutzung anderer Medien, Nutzung anderer Prüfungsräume innerhalb der Hochschule, ein anderer Prüfungstermin oder die Erbringung einer gleichwertigen Prüfungsleistung in einer anderen Form in Betracht. Ist beabsichtigt, wesentlich von den beantragten Ausgleichsmaßnahmen abzuweichen, soll der bzw. dem Studierenden vor der Entscheidung die Gelegenheit gegeben werden, sich hierzu zu äußern.

(2) Während der Schwangerschaft, nach der Entbindung und in der Stillzeit gelten die für die Studierenden maßgeblichen Vorschriften des Mutterschutzgesetzes. Insbesondere beginnt in den Mutterschutzfristen nach § 3 des Mutterschutzgesetzes kein Lauf von Prüfungsfristen und sie werden auf laufende Prüfungsfristen nicht angerechnet; Fristen zur Abgabe von Nichtpräsenzleistungen und in Nichtpräsenz zu erbringenden Einzelleistungen nach § 9 Absatz 3 Satz 2 und § 10 Absatz 3 Satz 2 sind zu verlängern. Für die entsprechende Inanspruchnahme von Elternzeit nach dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz besteht die Möglichkeit der Beurlaubung vom Studium gemäß § 12 Absatz 2 der Immatrikulationsordnung. In den Zeiten der Beurlaubung beginnt kein Lauf von Prüfungsfristen und sie werden auf laufende Prüfungsfristen nicht angerechnet.

(3) Macht die bzw. der Studierende glaubhaft, wegen der Betreuung eigener Kinder bis zum 14. Lebensjahr oder der Pflege naher Angehöriger Prüfungsleistungen nicht wie vorgeschrieben erbringen zu können, kann der bzw. dem Studierenden auf Antrag ein angemessener Ausgleich gestattet werden (erweiterter Nachteilsausgleich). Hierüber entscheidet der Prüfungsausschuss unter Einbeziehung der jeweiligen Prüferinnen und Prüfer. Absatz 1 Satz 2 und 4 bis 8 gilt entsprechend. Nahe Angehörige sind Kinder einschließlich der Schwieger-, Adoptiv- und Pflegekinder so-

wie der Kinder, Adoptiv- oder Pflegekinder der Ehepartnerin bzw. des Ehepartners oder der Lebenspartnerin bzw. des Lebenspartners, Enkelkinder, Eltern, Schwiegereltern, Großeltern, Geschwister, Ehepartnerinnen und Ehepartner, Lebenspartnerinnen und Lebenspartner sowie Partnerinnen und Partner einer eheähnlichen Gemeinschaft.

(4) Die Absätze 1 bis 3 gelten für Prüfungsvorleistungen, die Abschlussarbeit und gegebenenfalls das Kolloquium entsprechend.

§ 15

Bewertung der Prüfungsleistungen, Bildung und Gewichtung der Noten, Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse

(1) Die Bewertung einer Prüfungsleistung wird von der jeweiligen Prüferin bzw. dem jeweiligen Prüfer festgesetzt. Bei einer Kollegialprüfung wird die Bewertung von den Prüferinnen und Prüfern gemeinsam festgesetzt. Es sind folgende Noten zu verwenden:

1 = sehr gut	= eine hervorragende Leistung;
2 = gut	= eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;
3 = befriedigend	= eine Leistung, die den durchschnittlichen Anforderungen entspricht;
4 = ausreichend	= eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;
5 = nicht ausreichend	= eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

Zur differenzierten Bewertung können einzelne Noten um 0,3 auf Zwischenwerte angehoben oder abgesenkt werden; die Noten 0,7, 4,3, 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen. Eine einzelne Prüfungsleistung wird lediglich mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet (unbenotete Prüfungsleistung), wenn die entsprechende Modulbeschreibung dies ausnahmsweise vorsieht. In die weitere Notenbildung gehen mit „bestanden“ bewertete unbenotete Prüfungsleistungen nicht ein; mit „nicht bestanden“ bewertete unbenotete Prüfungsleistungen gehen in die weitere Notenbildung mit der Note „nicht ausreichend“ (5,0) ein. Im Abschnitt 2: Fachspezifische Bestimmungen kann vorgesehen werden, dass und wie Bonusleistungen bei der Bewertung von Prüfungsleistungen zu berücksichtigen sind.

(2) Prüfungsleistungen, deren Bestehen Voraussetzung für die Fortsetzung des Studiums ist, sind in der Regel, zumindest aber im Falle der letzten Wiederholungsprüfung, von zwei Prüferinnen und Prüfern zu bewerten; sind dies Mündliche Prüfungsleistungen, mündliche oder andere nicht gegenständliche Einzelleistungen oder Wissenschaftlich-praktische Leistungen, gilt § 8 Absatz 5.

(3) Die Note einer Prüfungsleistung entspricht der Bewertung der Prüferin bzw. des Prüfers bzw., im Fall von Absatz 1 Satz 2, der gemeinsamen Bewertung der Prüferinnen und Prüfer. In allen anderen Fällen entspricht die Note einer Prüfungsleistung bei einer Bewertung durch mehrere Prüferinnen und Prüfer dem Durchschnitt der Einzelbewertungen bzw., im Falle einer Bewertung nach Absatz 1 Satz 5, den übereinstimmenden Einzelbewertungen; stimmen die Einzelbewertungen nicht überein, gilt § 26 Absatz 9 Satz 1 und 2 entsprechend. Wird eine Note bzw. eine Modulnote, Gesamtnote, Endnote oder gegebenenfalls Bereichs- oder Abschnittsnote als Durchschnitt aus mehreren Einzelbewertungen gemäß Absatz 1 bzw. aus Noten, Modulnoten oder der Endnote gebildet, so wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt, alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

(4) Die Modulnote ergibt sich aus dem gegebenenfalls gemäß der Modulbeschreibung gewichteten Durchschnitt der Noten der Prüfungsleistungen des Moduls. Die Modulnote lautet bei einem Durchschnitt

bis einschließlich 1,5	= sehr gut,
von 1,6 bis einschließlich 2,5	= gut,
von 2,6 bis einschließlich 3,5	= befriedigend,
von 3,6 bis einschließlich 4,0	= ausreichend,
ab 4,1	= nicht ausreichend.

Ist eine Modulprüfung aufgrund einer bestehensrelevanten Prüfungsleistung gemäß § 19 Absatz 1 Satz 2 nicht bestanden, lautet die Modulnote „nicht ausreichend“ (5,0).

(5) Modulprüfungen, die nur aus einer unbenoteten Prüfungsleistung bestehen, werden entsprechend der Bewertung der Prüfungsleistung lediglich mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet (unbenotete Modulprüfungen). In die weitere Notenbildung gehen unbenotete Modulprüfungen nicht ein.

(6) Für die Hochschulabschlussprüfung wird eine Gesamtnote gebildet. In die Gesamtnote gehen die Endnote der Abschlussarbeit und die gemäß den Leistungspunkten gewichteten Modulnoten der von der Hochschulabschlussprüfung umfassten Modulprüfungen ein, soweit im Abschnitt 2: Fachspezifische Bestimmungen nicht bestimmte Modulnoten von der Gesamtnotenbildung ausgeschlossen sind. Die Endnote der Abschlussarbeit setzt sich aus der Note der Abschlussarbeit und der Note des Kolloquiums zusammen. Wenn die Hochschulabschlussprüfung nach § 2 Absatz 2 Satz 1 kein Kolloquium umfasst, entspricht die Endnote der Abschlussarbeit der Note der Abschlussarbeit. Im Abschnitt 2: Fachspezifische Bestimmungen kann vorgesehen werden, dass Bereichs- oder Abschnittsnoten gebildet werden. Die Bildung der Endnote und gegebenenfalls Bereichs- oder Abschnittsnoten erfolgt gewichtet nach Maßgabe der Regelungen im Abschnitt 2: Fachspezifische Bestimmungen. Für die Gesamtnote, Endnote und gegebenenfalls Bereichs- oder Abschnittsnoten gilt Absatz 4 Satz 2 entsprechend, die Gesamtnote lautet bei einem Durchschnitt von 1,2 oder besser „mit Auszeichnung bestanden“.

(7) Das Prüfungsergebnis einer Mündlichen Prüfungsleistung wird der bzw. dem Studierenden im Anschluss an die Mündliche Prüfungsleistung mitgeteilt. Das Bewertungsverfahren aller anderen Prüfungsleistungen soll vier Wochen nicht überschreiten; bei Klausurarbeiten mit mehr als 300 Teilnehmerinnen und Teilnehmern soll das Bewertungsverfahren acht Wochen nicht überschreiten. Die Information über die Prüfungsergebnisse dieser Prüfungsleistungen erfolgt in der jeweils üblichen Weise.

(8) Zur Überprüfung der noch nicht bestandskräftigen Bewertung einer Prüfungsleistung durch die Prüferin bzw. den Prüfer kann die Überdenkung der Bewertungsentscheidung (Remonstrations) beantragt werden. Dazu sind von der bzw. dem Studierenden bei der Prüferin bzw. dem Prüfer ein Antrag zu stellen und konkrete Bewertungsrügen zu erheben. Unter Beachtung der erhobenen Bewertungsrügen ist die Prüferin bzw. der Prüfer verpflichtet, ihre bzw. seine Bewertung der Prüfungsleistung zu prüfen und gegebenenfalls zu ändern. Eine Verschlechterung des Prüfungsergebnisses ist grundsätzlich ausgeschlossen. Über das Ergebnis des Überdenkungsverfahrens ergeht eine schriftliche bzw. elektronische Information an die Studierende bzw. den Studierenden. Der Widerspruch gegen den Prüfungsbescheid der betreffenden Modulprüfung bleibt hiervon unberührt. Das Überdenkungsverfahren ist in der Prüfungsakte zu dokumentieren. Das Überdenkungsverfahren kann auch erstmals während des förmlichen Widerspruchs- oder eines sich anschließenden Klageverfahrens gegen den Prüfungsbescheid der entsprechenden Modulprüfung erfolgen. In diesem Falle wird es abweichend von Satz 2, 1. Halbsatz, durch die Prüfungsausschussvorsitzende bzw. den Prüfungsausschussvorsitzenden von Amts wegen initiiert.

§ 16

Rücktritt, Verlängerung von Bearbeitungszeiten

(1) Kann die bzw. der Studierende einen für sich verbindlichen Prüfungstermin nicht antreten oder einen für sich verbindlichen Abgabetermin einer Prüfungsleistung nicht einhalten, kann sie bzw. er aus triftigen Gründen von der Prüfungsleistung zurücktreten oder für Nichtpräsenzleistungen und in Nichtpräsenz zu erbringende Einzelleistungen nach § 9 Absatz 3 Satz 2 und § 10 Absatz 3 Satz 2 die Verlängerung der Frist zur Abgabe (Bearbeitungszeit) beantragen. Ein triftiger Grund ist beispielsweise die Krankheit eines Kindes einschließlich der Schwieger-, Adoptiv- und Pflegekinder sowie der Kinder, Adoptiv- oder Pflegekinder der Ehepartnerin bzw. des Ehepartners oder der Lebenspartnerin bzw. des Lebenspartners. Der Rücktritt ist unverzüglich gegenüber dem zuständigen Prüfungsamt schriftlich zu erklären, die Verlängerung der Bearbeitungszeit ist rechtzeitig zu beantragen. Die geltend gemachten Gründe sind unverzüglich glaubhaft zu machen. Bei Krankheit der bzw. des Studierenden ist dafür ein ärztliches Attest, in Zweifelsfällen ein amtsärztliches Attest vorzulegen.

(2) Über die Genehmigung des Rücktrittes und die Verlängerung der Bearbeitungszeit entscheidet der Prüfungsausschuss. Ergeht die Ablehnung zeitlich nach dem verbindlichen Abgabetermin, gilt die Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bzw. „nicht bestanden“ bewertet, sofern die Nichtpräsenzleistung nicht rechtzeitig abgegeben wurde. Andernfalls wird die Nichtpräsenzleistung gemäß § 15 Absatz 1 bewertet. Wird die Bearbeitungszeit verlängert, ist die bzw. der Studierende über das neue Abgabedatum der Prüfungsleistung zu informieren. Tritt eine Studierende bzw. ein Studierender einen für sie bzw. ihn verbindlichen Prüfungstermin nicht an, ohne zurückgetreten zu sein, wird die Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bzw. „nicht bestanden“ bewertet. Dasselbe gilt, wenn eine Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.

(3) Die Absätze 1 und 2 gelten für Prüfungsvorleistungen, die Abschlussarbeit und gegebenenfalls das Kolloquium entsprechend.

§ 17

Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Versucht die bzw. der Studierende, das Ergebnis ihrer bzw. seiner Prüfungsleistungen durch Täuschung, beispielsweise durch das Mitführen oder die Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel, zu beeinflussen, gilt aufgrund einer entsprechenden Feststellung durch den Prüfungsausschuss die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Entsprechend gelten unbenotete Prüfungsleistungen als mit „nicht bestanden“ bewertet. Eine Studierende bzw. ein Studierender, die bzw. der den ordnungsgemäßen Ablauf des Prüfungstermins stört, kann von der jeweiligen Prüferin bzw. vom jeweiligen Prüfer oder von der bzw. dem jeweiligen Aufsichtführenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bzw. mit „nicht bestanden“ bewertet. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss die Studierende bzw. den Studierenden von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.

(2) Hat die bzw. der Studierende bei einer Prüfungsleistung getäuscht und stellt sich diese Tatsache erst nach Bekanntgabe der Bewertung heraus, so kann vom Prüfungsausschuss die Bewertung der Prüfungsleistung in „nicht ausreichend“ (5,0) bzw. „nicht bestanden“ und daraufhin gemäß § 15 Absatz 4 auch die Note der Modulprüfung abgeändert werden. Waren die Voraussetzungen für das Ablegen einer Modulprüfung nicht erfüllt, ohne dass die bzw. der Studierende hierüber täuschen wollte, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Modulprüfung geheilt. Hat die bzw.

der Studierende vorsätzlich zu Unrecht das Ablegen einer Modulprüfung erwirkt, so kann vom Prüfungsausschuss die Modulprüfung für „nicht ausreichend“ (5,0) bzw. „nicht bestanden“ erklärt werden. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss die Studierende bzw. den Studierenden von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.

(3) Eine automatisierte Plagiatsprüfung des Ergebnisses einer gegenständlichen Prüfungsleistung ist nur zulässig, wenn nach Feststellung durch den Prüfungsausschuss tatsächliche und dokumentierte Anhaltspunkte dafür bestehen, dass das Ergebnis oder Teile hiervon Merkmale eines Plagiates aufweisen. Eine automatisierte Plagiatsprüfung ist nur in anonymisierter Form zulässig. Vor der automatisierten Plagiatsprüfung sind insbesondere alle Merkmale zu entfernen, die Rückschlüsse auf die bzw. den Studierenden und die Prüferinnen und Prüfer zulassen. Die Bewertung der Prüfungsleistung darf nicht ausschließlich auf die Ergebnisse einer automatisierten Plagiatsprüfung gestützt werden.

(4) Die Absätze 1 und 2 gelten für Prüfungsvorleistungen, die Abschlussarbeit und gegebenenfalls das Kolloquium entsprechend. Absatz 3 gilt für Prüfungsvorleistungen und die Abschlussarbeit entsprechend.

§ 18 Verzicht

Erklärt die bzw. der Studierende gegenüber dem zuständigen Prüfungsamt schriftlich den Verzicht auf das Absolvieren einer Prüfungsleistung, so gilt diese Prüfungsleistung im jeweiligen Prüfungsversuch als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bzw. mit „nicht bestanden“ bewertet. Der Verzicht ist unwiderruflich und setzt die Zulassung nach § 4 voraus.

§ 19 Bestehen und Nichtbestehen

(1) Eine Modulprüfung ist bestanden, wenn die Modulnote mindestens „ausreichend“ (4,0) ist bzw. die unbenotete Modulprüfung mit „bestanden“ bewertet wurde. In den durch die Modulbeschreibungen festgelegten Fällen ist das Bestehen der Modulprüfung darüber hinaus von der Bewertung einzelner Prüfungsleistungen mit mindestens „ausreichend“ (4,0) abhängig. Ist die Modulprüfung bestanden, werden die dem Modul in der Modulbeschreibung zugeordneten Leistungspunkte erworben.

(2) Die Hochschulabschlussprüfung ist bestanden, wenn die Modulprüfungen und die Abschlussarbeit sowie gegebenenfalls das Kolloquium bestanden sind. Die Abschlussarbeit und gegebenenfalls das Kolloquium sind bestanden, wenn sie mindestens mit „ausreichend“ (4,0) bewertet wurden.

(3) Eine Modulprüfung ist nicht bestanden, wenn die Modulnote nicht mindestens „ausreichend“ (4,0) ist oder die unbenotete Modulprüfung mit „nicht bestanden“ bewertet wurde. Die Abschlussarbeit und gegebenenfalls das Kolloquium sind nicht bestanden, wenn sie nicht mindestens mit „ausreichend“ (4,0) bewertet wurden.

(4) Eine Modulprüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn die Modulnote nicht mindestens „ausreichend“ (4,0) ist oder die unbenotete Modulprüfung mit „nicht bestanden“ bewertet wurde und ihre Wiederholung nicht mehr möglich ist. Die Abschlussarbeit und gegebenenfalls das Kolloquium sind endgültig nicht bestanden, wenn sie nicht mindestens mit „ausreichend“ (4,0) bewertet wurden und eine Wiederholung nicht mehr möglich ist.

(5) Die Hochschulabschlussprüfung ist nicht bestanden bzw. endgültig nicht bestanden, wenn entweder eine Modulprüfung, die Abschlussarbeit oder gegebenenfalls das Kolloquium nicht bestanden bzw. endgültig nicht bestanden sind. § 3 Absatz 1 bleibt unberührt. Im Falle des endgültigen Nichtbestehens einer Modulprüfung des Wahlpflichtbereichs wird das endgültige Nichtbestehen der Hochschulabschlussprüfung erst dann nach § 23 Absatz 4 beschieden, wenn die bzw. der Studierende nicht binnen eines Monats nach Bekanntgabe des Ergebnisses der Modulprüfung umwählt oder eine Umwahl nach den Bestimmungen der Studienordnung nicht mehr möglich ist. Hat die bzw. der Studierende die Hochschulabschlussprüfung endgültig nicht bestanden, verliert sie bzw. er den Prüfungsanspruch für alle Bestandteile der Hochschulabschlussprüfung gemäß § 2 Absatz 2 Satz 1.

(6) Die bzw. der Studierende erhält auf Antrag eine Notenbescheinigung. Im Falle des endgültigen Nichtbestehens der Hochschulabschlussprüfung muss die Bescheinigung auch über die erbrachten Prüfungsbestandteile und deren Bewertung sowie gegebenenfalls die noch fehlenden Prüfungsbestandteile Auskunft geben und erkennen lassen, dass die Hochschulabschlussprüfung nicht bestanden ist.

§ 20 Freiversuch

(1) Modulprüfungen können bei Vorliegen der Zulassungsvoraussetzungen auch vor den im Studienablaufplan festgelegten Semestern abgelegt werden. Das erstmalige Ablegen der Modulprüfung gilt dann als Freiversuch, sofern und soweit dies im Abschnitt 2: Fachspezifische Bestimmungen ermöglicht ist.

(2) Auf Antrag der bzw. des Studierenden können im Freiversuch mindestens mit „ausreichend“ (4,0) bewertete Modulprüfungen oder Prüfungsleistungen zur Verbesserung der Note zum nächsten regulären Prüfungstermin einmal wiederholt werden. In diesen Fällen zählt die bessere Note. Form und Frist des Antrags werden vom Prüfungsausschuss festgelegt und in der jeweils üblichen Weise bekannt gegeben. Nach Verstreichen des nächsten regulären Prüfungstermins oder der Antragsfrist ist eine Notenverbesserung nicht mehr möglich. Bei der Wiederholung einer Modulprüfung zur Notenverbesserung werden Prüfungsleistungen, die im Freiversuch mindestens mit „ausreichend“ (4,0) bewertet wurden, auf Antrag der bzw. des Studierenden angerechnet. Prüfungsleistungen, die im Freiversuch mit „bestanden“ bewertet wurden, werden von Amts wegen angerechnet.

(3) Eine im Freiversuch nicht bestandene Modulprüfung gilt als nicht durchgeführt. Prüfungsleistungen, die mindestens mit „ausreichend“ (4,0) bzw. mit „bestanden“ bewertet wurden, werden im folgenden Prüfungsverfahren angerechnet. Wird für Prüfungsleistungen die Möglichkeit der Notenverbesserung nach Absatz 2 in Anspruch genommen, wird die bessere Note angerechnet.

(4) Über § 14 Absatz 2 hinaus werden auch Zeiten von Unterbrechungen des Studiums wegen einer länger andauernden Krankheit der bzw. des Studierenden oder eines überwiegend von ihr bzw. ihm zu versorgenden Kindes einschließlich der Schwieger-, Adoptiv- und Pflegekinder sowie der Kinder, Adoptiv- oder Pflegekinder der Ehepartnerin bzw. des Ehepartners oder der Lebenspartnerin bzw. des Lebenspartners sowie Studienzeiten im Ausland bei der Anwendung der Freiversuchsregelung nicht angerechnet.

§ 21

Wiederholung von Modulprüfungen

(1) Nicht bestandene Modulprüfungen können innerhalb eines Jahres nach Abschluss des ersten Prüfungsversuches einmal als zweiter Prüfungsversuch wiederholt werden. Die Frist beginnt mit Bekanntgabe des erstmaligen Nichtbestehens der Modulprüfung. Nach Ablauf dieser Frist gelten sie als erneut nicht bestanden.

(2) Eine zweite Wiederholung der Modulprüfung kann als dritter Prüfungsversuch nur zum nächstmöglichen Prüfungstermin durchgeführt werden. Danach gilt die Modulprüfung als endgültig nicht bestanden. Eine weitere Wiederholungsprüfung ist nicht zulässig.

(3) Die Wiederholung einer nicht bestandenen Modulprüfung, die aus mehreren Prüfungsleistungen besteht, umfasst nur die nicht mit mindestens „ausreichend“ (4,0) bzw. mit „bestanden“ bewerteten Prüfungsleistungen. Bei der Wiederholung einer nicht bestandenen Modulprüfung, die eine oder mehrere wählbare Prüfungsleistungen umfasst, sind die Studierenden nicht an die vorherige Wahl einer nicht mit mindestens „ausreichend“ (4,0) bzw. mit „bestanden“ bewerteten Prüfungsleistung gebunden.

(4) Die Wiederholung einer bestandenen Modulprüfung ist nur in dem in § 20 Absatz 2 geregelten Fall zulässig und umfasst alle Prüfungsleistungen.

(5) Fehlversuche der Modulprüfung aus dem gleichen oder anderen Studiengängen werden übernommen.

§ 22

Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen, Studienzeiten und außerhalb einer Hochschule erworbenen Qualifikationen

(1) Studien- und Prüfungsleistungen, die an einer Hochschule erbracht worden sind, werden auf Antrag der bzw. des Studierenden angerechnet, es sei denn, es bestehen wesentliche Unterschiede hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen. Weitergehende Vereinbarungen der Technischen Universität Dresden, der Hochschulrektorenkonferenz, der Kultusministerkonferenz sowie solche, die von der Bundesrepublik Deutschland ratifiziert wurden, sind gegebenenfalls zu beachten.

(2) Außerhalb einer Hochschule erworbene Qualifikationen werden auf Antrag der bzw. des Studierenden angerechnet, soweit sie mindestens gleichwertig sind. Gleichwertigkeit ist gegeben, wenn Inhalt, Umfang und Anforderungen Teilen des Studiengangs im Wesentlichen entsprechen. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen. Außerhalb einer Hochschule erworbene Qualifikationen können höchstens 50 % des Studiums ersetzen.

(3) An einer Hochschule erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen können trotz wesentlicher Unterschiede angerechnet werden, wenn sie aufgrund ihrer Inhalte und Qualifikationsziele insgesamt dem Sinn und Zweck einer vorhandenen Wahlmöglichkeit des Studiengangs entsprechen und daher ein strukturelles Äquivalent bilden (strukturelle Anrechnung). Im Zeugnis werden die tatsächlich erbrachten Leistungen ausgewiesen.

(4) Werden Studien- und Prüfungsleistungen oder außerhalb einer Hochschule erworbene Qualifikationen angerechnet, erfolgt von Amts wegen auch die Anrechnung der entsprechenden Studienzeiten. Noten sind, soweit die Notensysteme vergleichbar sind, zu übernehmen und in die wei-

tere Notenbildung einzubeziehen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk "bestanden" aufgenommen, Noten aus unvergleichbaren Notensystemen gehen nicht in die weitere Notenbildung ein. Die Anrechnung wird im Zeugnis gekennzeichnet.

(5) Für die Durchführung des Anrechnungsverfahrens hat die bzw. der Studierende die erforderlichen Unterlagen vorzulegen. Liegen diese vollständig vor, darf das Anrechnungsverfahren die Dauer von zwei Monaten nicht mehr überschreiten. Bei Nichtanrechnung gilt § 23 Absatz 4 Satz 1. Absolviert die bzw. der Studierende während eines laufenden Anrechnungsverfahrens die entsprechende Prüfungsleistung, so gilt statt der Bewertung der absolvierten die Bewertung der angerechneten Prüfungsleistung, wenn dem Antrag auf Anrechnung stattgegeben wird.

(6) Zuständig für die Anrechnung ist der Prüfungsausschuss. Er kann für die Wahrnehmung dieser Aufgabe eine Anrechnungsbeauftragte bzw. einen Anrechnungsbeauftragten bestellen. Diese bzw. dieser führt das Anrechnungsverfahren selbstständig durch. § 23 Absatz 4 Satz 1 gilt für die Anrechnungsbeauftragte bzw. den Anrechnungsbeauftragten entsprechend.

§ 23

Prüfungsausschuss

(1) Für die Durchführung und Organisation der Prüfungen sowie für die durch die Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben wird für den Studiengang ein Prüfungsausschuss gebildet. Dem Prüfungsausschuss gehören vier Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, eine wissenschaftliche Mitarbeiterin bzw. ein wissenschaftlicher Mitarbeiter sowie zwei Studierende an. Mit Ausnahme der studentischen Mitglieder beträgt die Amtszeit drei Jahre. Die Amtszeit der studentischen Mitglieder erstreckt sich auf ein Jahr.

(2) Die Mitglieder und deren Stellvertreterinnen und Stellvertreter werden vom Fakultätsrat, Wissenschaftlichen Rat oder Bereichsrat des Trägers des Studiengangs bzw. den Fakultätsräten, Wissenschaftlichen Räten oder Bereichsräten der Träger des Studiengangs bestellt, die studentischen Mitglieder und deren Stellvertreterinnen und Stellvertreter auf Vorschlag des Fachschaftrates. Die bzw. der Vorsitzende und die bzw. der stellvertretende Vorsitzende werden vom Prüfungsausschuss aus seiner Mitte gewählt und müssen jeweils Hochschullehrerin bzw. Hochschullehrer sein.

(3) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden. Er berichtet regelmäßig dem Träger bzw. den Trägern des Studiengangs sowie den mittels Lehrexport beteiligten Fakultäten, Zentren oder Bereichen über die Entwicklung der Prüfungs- und Studienzeiten einschließlich der tatsächlichen Bearbeitungszeiten für die Abschlussarbeit sowie über die Verteilung der Modul- und Gesamtnoten. Der Prüfungsausschuss gibt Anregungen zur Reform der Prüfungs- und der Studienordnung.

(4) Belastende Entscheidungen sind der bzw. dem betreffenden Studierenden schriftlich oder elektronisch mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Der Prüfungsausschuss entscheidet als Widerspruchsbehörde über Widersprüche in angemessener Frist und erlässt die Widerspruchsbescheide.

(5) Die bzw. der Vorsitzende führt im Regelfall die Geschäfte des Prüfungsausschusses. Der Prüfungsausschuss kann mit einstimmiger Zustimmung der studentischen Mitglieder zudem einzelne Aufgaben der bzw. dem Vorsitzenden zur eigenständigen Bearbeitung und Entscheidung übertragen; dazu ist ein Beschluss zu fassen, der auch die Art und Weise der Information über die von der bzw. dem Vorsitzenden getroffenen Entscheidungen an die Mitglieder enthält. Dies gilt nicht für

Entscheidungen nach Absatz 4 Satz 2. Werden einzelne oder alle Mitglieder des Prüfungsausschusses neu bestellt, so erlischt jede Übertragung.

(6) Der Prüfungsausschuss kann zu seinen Sitzungen Gäste ohne Stimmrecht zulassen. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme der Prüfungsleistungen und gegebenenfalls des Kolloquiums beizuwohnen.

(7) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und deren Stellvertreterinnen und Stellvertreter unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im Öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten. Entsprechendes gilt für Gäste.

(8) Das als zuständig zugeordnete Prüfungsamt organisiert die Prüfungen und verwaltet die Prüfungsakten.

§ 24

Prüferinnen und Prüfer sowie Beisitzerinnen und Beisitzer

(1) Zu Prüferinnen und Prüfern werden vom Prüfungsausschuss Personen bestellt, die nach Landesrecht prüfungsberechtigt sind. Die Beisitzerinnen und Beisitzer werden von der jeweiligen Prüferin bzw. dem jeweiligen Prüfer bestimmt und müssen sachkundig sein; sie sollen mindestens den mit der Prüfung angestrebten Abschluss besitzen.

(2) Die bzw. der Studierende kann für ihre bzw. seine Abschlussarbeit, für Mündliche Prüfungsleistungen sowie gegebenenfalls das Kolloquium die Prüferinnen und Prüfer vorschlagen. Der Vorschlag begründet keinen Anspruch.

(3) Für die Prüferinnen und Prüfer sowie Beisitzerinnen und Beisitzer gilt § 23 Absatz 7 entsprechend.

(4) Die Namen der Prüferinnen und Prüfer sollen der bzw. dem Studierenden rechtzeitig bekannt gegeben werden.

§ 25

Zweck der Hochschulabschlussprüfung

(1) Das Bestehen der Hochschulabschlussprüfung bildet den berufsqualifizierenden Abschluss des Studiengangs.

(2) Durch das Bestehen der Bachelorprüfung wird festgestellt, dass die bzw. der Studierende die fachlichen Zusammenhänge überblickt, über ein kritisches Verständnis der wichtigsten Theorien, Prinzipien und Methoden des Studienfaches verfügt, in der Lage ist, das Wissen auch über die Disziplin hinaus zu vertiefen, und die für den Übergang in die Berufspraxis notwendigen gründlichen Fachkenntnisse erworben hat. Weiterhin weist das Bestehen der Bachelorprüfung die Befähigung zur Aufnahme eines Masterstudiums nach.

(3) Durch das Bestehen der Diplom- oder Masterprüfung wird festgestellt, dass die bzw. der Studierende die fachlichen Zusammenhänge überblickt, ihr bzw. sein Wissen und Verstehen sowie die Fähigkeiten zur Problemlösung auch in neuen und unvertrauten Situationen anwenden kann, die in einem breiteren oder multidisziplinären Zusammenhang mit dem Studienfach stehen, und die für den Übergang in die Berufspraxis notwendigen vertieften Fachkenntnisse erworben hat.

Weiterhin weist das Bestehen der Diplom- oder Masterprüfung die Befähigung zur Aufnahme eines Promotionsstudiums nach.

§ 26

Abschlussarbeit und Kolloquium

(1) Die Abschlussarbeit soll zeigen, dass die bzw. der Studierende in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist Probleme des Studienfaches selbstständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten.

(2) Die Abschlussarbeit ist von einer bzw. einem der Prüferinnen und Prüfer nach Absatz 7 zu betreuen. Diese Prüferin bzw. dieser Prüfer legt das Thema der Abschlussarbeit fest und begleitet die bzw. den Studierenden bei der Erstellung der Abschlussarbeit zu deren bzw. dessen Unterstützung. Die Begleitung der Abschlussarbeit kann die Prüferin bzw. der Prüfer auf eine qualifizierte Person übertragen.

(3) Die Ausgabe des Themas der Abschlussarbeit erfolgt über den Prüfungsausschuss. Thema, Ausgabe- und vorgesehener Abgabezeitpunkt sind aktenkundig zu machen. Die bzw. der Studierende kann Themenwünsche äußern. Auf Antrag der bzw. des Studierenden wird vom Prüfungsausschuss die rechtzeitige Ausgabe des Themas der Abschlussarbeit veranlasst. Das Thema wird spätestens zu Beginn des auf den Abschluss der letzten Modulprüfung folgenden Semesters von Amts wegen vom Prüfungsausschuss ausgegeben.

(4) Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb der ersten Hälfte der Frist zur Abgabe zurückgegeben werden. Eine Rückgabe des Themas ist bei einer Wiederholung der Abschlussarbeit jedoch nur zulässig, wenn die bzw. der Studierende in dem Studiengang bislang von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hat. Hat die bzw. der Studierende das Thema zurückgegeben, wird ihr bzw. ihm unverzüglich gemäß Absatz 3 Satz 1 bis 3 ein neues ausgegeben.

(5) Die Abschlussarbeit ist in deutscher oder nach Maßgabe des Themas in einer anderen Sprache zu erbringen. In geeigneten Fällen kann sie auf Antrag der bzw. des Studierenden in einer anderen Sprache erbracht werden, wenn der Prüfungsausschuss dem im Einvernehmen mit der Prüferin bzw. dem Prüfer nach Absatz 2 Satz 1 zustimmt. Sie kann auch in Form einer Gruppenarbeit erbracht werden, wenn der als Abschlussarbeit der bzw. des Studierenden zu bewertende Einzelbeitrag aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar ist und die Anforderungen nach Absatz 1 erfüllt.

(6) Die Abschlussarbeit ist in der im Abschnitt 2: Fachspezifische Bestimmungen vorgegebenen Form und Anzahl fristgemäß beim zuständigen Prüfungsamt einzureichen; der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Die bzw. der Studierende hat eine schriftliche Erklärung darüber einzureichen, ob sie ihre bzw. er seine Arbeit, bei einer Gruppenarbeit ihren bzw. seinen entsprechend gekennzeichneten Anteil der Arbeit, selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat.

(7) Die Abschlussarbeit ist von zwei Prüferinnen und Prüfern einzeln gemäß § 15 Absatz 1 Satz 3 und 4 zu bewerten. Das Bewertungsverfahren soll sechs Wochen nicht überschreiten. Im Abschnitt 2: Fachspezifische Bestimmungen kann vorgesehen werden, dass ein Prüfer bzw. eine Prüferin durch eine Prüfungskommission ersetzt wird oder ersetzt werden kann. Die Einzelbewertung der Abschlussarbeit wird von den Mitgliedern der Prüfungskommission gemeinsam gemäß § 15 Absatz 1 Satz 3 und 4 festgesetzt.

(8) Die Note der Abschlussarbeit ergibt sich aus dem Durchschnitt der beiden Einzelbewertungen der Prüferinnen und Prüfer. Weichen die Einzelbewertungen der Prüferinnen und Prüfer um mehr als zwei Notenstufen voneinander ab, so holt der Prüfungsausschuss eine Bewertung einer weiteren Prüferin bzw. eines weiteren Prüfers ein. Die Note der Abschlussarbeit wird dann aus dem Durchschnitt der drei Einzelbewertungen gebildet. § 15 Absatz 3 Satz 3 gilt entsprechend.

(9) Hat eine Prüferin bzw. ein Prüfer die Abschlussarbeit mindestens mit „ausreichend“ (4,0), die bzw. der andere mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, so holt der Prüfungsausschuss eine Bewertung einer weiteren Prüferin bzw. eines weiteren Prüfers ein. Diese entscheidet über das Bestehen oder Nichtbestehen der Abschlussarbeit. Gilt sie demnach als bestanden, so wird die Note der Abschlussarbeit aus dem Durchschnitt der Einzelbewertungen der für das Bestehen votierenden Bewertungen, andernfalls der für das Nichtbestehen votierenden Bewertungen gebildet. § 15 Absatz 3 Satz 3 gilt entsprechend.

(10) Eine nicht bestandene Abschlussarbeit kann innerhalb eines Jahres einmal wiederholt werden. Nach Ablauf dieser Frist gilt sie als erneut nicht bestanden. Eine zweite Wiederholung ist nur zum nächstmöglichen Prüfungstermin möglich, danach gilt sie als endgültig nicht bestanden. Eine weitere Wiederholung oder die Wiederholung einer bestandenen Abschlussarbeit ist nicht zulässig.

(11) Die bzw. der Studierende muss ihre bzw. seine Abschlussarbeit in einem öffentlichen Kolloquium vor mindestens einer bzw. einem der Prüferinnen und Prüfer und einer Beisitzerin bzw. einem Beisitzer erläutern, wenn die Hochschulabschlussprüfung nach § 2 Absatz 2 Satz 1 ein Kolloquium umfasst. Als fachliche Zulassungsvoraussetzung muss die Abschlussarbeit vor dem Kolloquium mit einer Note von mindestens „ausreichend“ (4,0) bewertet worden sein. Durch das Kolloquium soll die bzw. der Studierende nachweisen, dass sie bzw. er das Ergebnis der Abschlussarbeit schlüssig darlegen und fachlich diskutieren kann. Weitere Prüferinnen und Prüfer können beigezogen werden (Kollegialprüfung). Absatz 10 sowie § 8 Absatz 5 Satz 2, § 15 Absatz 1 Satz 1 bis 4 und § 15 Absatz 7 Satz 1 gelten entsprechend.

(12) Erreicht die bereits angefallene Bearbeitungsdauer aus Gründen, die die bzw. der Studierende nicht zu vertreten hat, die doppelte vorgeschriebene Bearbeitungszeit der Abschlussarbeit, kann der Prüfungsausschuss von Amts wegen über den ergebnislosen Abbruch der Abschlussarbeit entscheiden. Vor einer Entscheidung sind sowohl die Prüferin bzw. der Prüfer nach Absatz 2 Satz 1, als auch die bzw. der Studierende anzuhören. Ein ergebnisloser Abbruch kann erfolgen, wenn der Prüfungszweck der Abschlussarbeit im Verhältnis zur angefallenen Bearbeitungsdauer nicht mehr erreicht werden kann. Im Rahmen der Entscheidung sind auch die Gründe für die angefallene Bearbeitungsdauer, die Folgen des Abbruchs für die Studierende bzw. den Studierenden und die Möglichkeiten für eine sinnvolle Fortsetzung des Prüfungsverfahrens angemessen zu berücksichtigen und miteinander abzuwägen. Bricht der Prüfungsausschuss die Abschlussarbeit ergebnislos ab, bleibt der Prüfungsversuch erhalten; laufende Prüfungsfristen werden verlängert. Der Prüfungsausschuss legt außerdem fest, wie das Prüfungsverfahren fortzuführen ist. Es ergeht ein rechtsmittelfähiger Bescheid.

§ 27

Zeugnis und Urkunde

(1) Über die bestandene Hochschulabschlussprüfung erhält die bzw. der Studierende unverzüglich, möglichst innerhalb von vier Wochen, ein Zeugnis und eine Beilage zum Zeugnis. Im Abschnitt 2: Fachspezifische Bestimmungen kann vorgesehen werden, dass der bzw. dem Studierenden ein zusätzliches Beiblatt zum Zeugnis ausgegeben wird. Ist im Abschnitt 2: Fachspezifische

Bestimmungen eine Gliederung in Abschnitte vorgesehen, erhält die bzw. der Studierende über den ersten Abschnitt unverzüglich, möglichst innerhalb von vier Wochen nach dem Bestehen der letzten von diesem Abschnitt umfassten Modulprüfung ein Zwischenzeugnis.

(2) In das Zeugnis sind die Modulbewertungen der von der Hochschulabschlussprüfung umfassten Modulprüfungen und gegebenenfalls deren Anrechnungskennzeichen, das Thema der Abschlussarbeit, deren Endnote nach § 15 Absatz 6 Satz 3 und 4, die Prüferinnen und Prüfer der Abschlussarbeit, die Gesamtnote nach § 15 Absatz 6 Satz 2 sowie die Leistungspunkte aufzunehmen. Die Bewertungen und gegebenenfalls Anrechnungskennzeichen der einzelnen Prüfungsleistungen, der Abschlussarbeit und gegebenenfalls des Kolloquiums werden auf der Beilage zum Zeugnis ausgewiesen. Das Zwischenzeugnis enthält die Modulbewertungen der von diesem Abschnitt umfassten Modulprüfungen sowie die entsprechenden Leistungspunkte und gegebenenfalls Anrechnungskennzeichen.

(3) Zeugnis und Zwischenzeugnis tragen das Datum des Tages, an dem der letzte Prüfungsbestandteil gemäß § 19 Absatz 2 bzw. § 19 Absatz 1 Satz 1 erbracht worden ist. Sie werden von der bzw. dem Prüfungsausschussvorsitzenden unterzeichnet und mit dem bei dem Träger bzw. einem Träger des Studiengangs geführten Siegel der Technischen Universität Dresden versehen. Die Beilage zum Zeugnis und gegebenenfalls das Beiblatt zum Zeugnis werden von der bzw. dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und tragen das Datum des Zeugnisses.

(4) Gleichzeitig mit dem Zeugnis erhält die bzw. der Studierende eine Urkunde mit dem Datum des Zeugnisses. In dieser Urkunde wird die Verleihung des Hochschulgrades beurkundet. In Bachelorstudiengängen wird der Bachelorgrad, in Masterstudiengängen der Mastergrad und in Diplomstudiengängen der Diplomgrad nach Maßgabe der Regelungen im Abschnitt 2: Fachspezifische Bestimmungen verliehen. Die Urkunde wird von der bzw. dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet, trägt die hand- oder maschinenschriftliche Unterschrift der Rektorin bzw. des Rektors und ist mit dem Siegel der Technischen Universität Dresden versehen. Zusätzlich werden der bzw. dem Studierenden Übersetzungen der Urkunde und des Zeugnisses in englischer Sprache ausgehändigt. Ist im Abschnitt 2: Fachspezifische Bestimmungen eine Kooperation mit gemeinsamer Verleihung des Hochschulgrades vorgesehen, wird die Urkunde gemeinsam von der Technischen Universität Dresden und den Kooperationspartnern ausgestellt.

(5) Die Technische Universität Dresden stellt ein Diploma Supplement (DS) entsprechend dem „Diploma Supplement Model“ von der Europäischen Kommission, dem Europarat und UNESCO/CEPES aus. Als Darstellung des nationalen Bildungssystems (DS-Abschnitt 8) ist der zwischen Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz abgestimmte Text in der jeweils geltenden Fassung zu verwenden.

(6) Im Abschnitt 2: Fachspezifische Bestimmungen kann vorgesehen werden, welche Zusatzangaben auf dem Zeugnis, der Beilage zum Zeugnis, gegebenenfalls dem Beiblatt zum Zeugnis, gegebenenfalls dem Zwischenzeugnis und der Urkunde ausgewiesen werden.

§ 28 Prüfungungültigkeit

(1) Hat die bzw. der Studierende bei einer Prüfungsleistung getäuscht und wird diese Tatsache erst bekannt, nachdem ihr bzw. ihm ein Zwischenzeugnis bzw. Zeugnis ausgehändigt wurde, so kann die Bewertung der Prüfungsleistung entsprechend § 17 Absatz 2 Satz 1 abgeändert werden. Gegebenenfalls kann vom Prüfungsausschuss die Modulprüfung für „nicht ausreichend“ (5,0) und

die Hochschulabschlussprüfung für „nicht bestanden“ erklärt werden. Entsprechendes gilt für unbenotete Modulprüfungen und die Abschlussarbeit sowie gegebenenfalls das Kolloquium.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Abnahme einer Modulprüfung nicht erfüllt, ohne dass die bzw. der Studierende hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst bekannt, nachdem ihr bzw. ihm ein Zwischenzeugnis bzw. Zeugnis ausgehändigt wurde, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Modulprüfung geheilt. Hat die bzw. der Studierende vorsätzlich zu Unrecht das Ablegen einer Modulprüfung erwirkt, so kann vom Prüfungsausschuss die Modulprüfung für „nicht ausreichend“ (5,0) und die Hochschulabschlussprüfung für „nicht bestanden“ erklärt werden. Entsprechendes gilt für unbenotete Modulprüfungen und die Abschlussarbeit sowie gegebenenfalls das Kolloquium.

(3) Ein unrichtiges Zwischenzeugnis bzw. ein unrichtiges Zeugnis und dessen Übersetzung sowie alle weiteren, anlässlich des Abschlusses ausgehändigten Dokumente sind von der bzw. dem Prüfungsausschussvorsitzenden einzuziehen und gegebenenfalls neu zu erteilen. Mit dem unrichtigen Zeugnis sind auch die Urkunde, alle Übersetzungen sowie das Diploma Supplement einzuziehen, wenn die Hochschulabschlussprüfung aufgrund einer Täuschung für „nicht bestanden“ erklärt wurde. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 oder 3 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Zeugnisses ausgeschlossen.

§ 29

Einsicht in die Prüfungsunterlagen, Akteneinsicht

(1) Nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses wird der bzw. dem Studierenden die Möglichkeit gewährt, Einsicht in ihre bzw. seine schriftlichen Prüfungsarbeiten, Bewertungsgutachten und Prüfungsprotokolle zu nehmen. Dafür finden in angemessener Frist, spätestens aber acht Wochen nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses in der Regel zentrale Einsichtstermine statt. Ist nach Art der Prüfungsleistung oder aus organisatorischen Gründen kein zentraler Einsichtstermin möglich oder vorgesehen, wird der bzw. dem Studierenden auf Antrag ein individueller Einsichtstermin gewährt. Der Antrag ist in diesen Fällen ebenfalls spätestens acht Wochen nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses bei dem zuständigen Prüfungsamt zu stellen. In jedem Fall ist sicherzustellen, dass die bzw. der Studierende ausschließlich Einsicht in die sie bzw. ihn betreffenden Unterlagen erhält.

(2) Ungeachtet der Möglichkeit der Einsicht in die Prüfungsunterlagen nach Absatz 1 hat die bzw. der Studierende das Recht auf Akteneinsicht in die über sie bzw. ihn bei dem zuständigen Prüfungsamt geführte Prüfungsakte. Dieses richtet sich nach den gesetzlichen Vorschriften.

Abschnitt 2: Fachspezifische Bestimmungen

§ 30

Studiendauer, -aufbau und -umfang

(1) Die Regelstudienzeit nach § 1 beträgt zwei Semester.

(2) Es besteht die Möglichkeit im Rahmen der jeweiligen Kooperation zur Universität Exeter, zur Jagiellonen-Universität Krakau, zur Queen Mary Universität London, zur Karls-Universität Prag, zur Universität Washington in Seattle, zum Centre d'Études Internationales de la Propriété Intellectuelle

elle in Straßburg, zur Universität Szeged, zur Keio Universität Tokio und zur Technischen Universität Tallinn nach Maßgabe der jeweiligen Kooperationsvereinbarung das zweite Semester bei einem Kooperationspartner zu absolvieren oder das Studium bei einem Kooperationspartner aufzunehmen und nach dem ersten Semester an der Technischen Universität Dresden fortzusetzen und abzuschließen.

(3) Die Hochschulabschlussprüfung nach § 2 Absatz 2 Satz 1 umfasst kein Kolloquium. Durch das Bestehen der Hochschulabschlussprüfung werden insgesamt 60 Leistungspunkte in den Modulen sowie der Abschlussarbeit erworben.

§ 31

Gegenstand, Art und Umfang der Hochschulabschlussprüfung

(1) Die Hochschulabschlussprüfung nach § 2 Absatz 2 Satz 1 umfasst alle Modulprüfungen der Module des Pflichtbereichs und die Modulprüfungen der gewählten Module des Wahlpflichtbereichs sowie gegebenenfalls die jeweils beim Kooperationspartner zu erbringenden Studien- und Prüfungsleistungen.

(2) Module des Pflichtbereichs sind

1. Fundamentals of Research in European and International IP Law sowie
2. Internship IP Law & Data Law.

(3) Module des Wahlpflichtbereichs sind

3. Patent Law and Allied Rights,
4. EU Copyright Law,
5. Trademark and Design Law and Allied Rights,
6. Data Law,
7. Copyright and Patent Law in Practice,
8. Trademark-, Design- and Data Law in Practice,
9. Current Issues in Soft IP Law,
10. Current Issues in Hard IP Law
11. IP and Negotiation,
12. Industrial Property Specialization,
13. Copyright and Data Law Specialization sowie
14. Characteristics of German IP Law and Unfair Competition Law.

Es sind insgesamt mindestens sieben Module zu wählen, wobei von den Modulen Patent Law and Allied Rights, EU Copyright Law, Trademark and Design Law and Allied Rights sowie Data Law mindestens drei Module zu wählen sind.

§ 32

Bearbeitungszeit, Form und Anzahl der Abschlussarbeit

(1) Die Bearbeitungszeit der Abschlussarbeit beträgt 13 Wochen, es werden 15 Leistungspunkte erworben. Im Einzelfall kann der Prüfungsausschuss die Bearbeitungszeit auf begründeten Antrag der bzw. des Studierenden ausnahmsweise um höchstens die Hälfte der Bearbeitungszeit verlängern, die Anzahl der Leistungspunkte bleibt hiervon unberührt.

(2) Die Abschlussarbeit ist in zwei maschinengeschriebenen und gebundenen Exemplaren sowie zusätzlich in digitaler Textform als pdf-Dokument und als Word-Dokument per Mail einzureichen.

§ 33

Gewichtung für die Gesamtnotenbildung

Bei der Gesamtnotenbildung nach § 15 Absatz 6 wird die Endnote der Abschlussarbeit nach Leistungspunkten gewichtet. Von der Gesamtnotenbildung sind die Modulnoten folgender Module ausgeschlossen: Internship IP Law & Data Law sowie Fundamentals of Research in European and International IP Law.

§ 34

Zusatzangaben in Abschlussdokumenten

Zusätzlich werden die Prüferin bzw. der Prüfer der erbrachten Prüfungsleistungen, die Bewertungen von Zusatzmodulen und die entsprechenden Leistungspunkte, die Bewertungen von Prüfungsleistungen in Zusatzmodulen, die bis zum Abschluss der Hochschulabschlussprüfung benötigte Fachstudiedauer und die Noten des jeweiligen Prüfungsjahrgangs (Notenspiegel) jeweils in der Beilage zum Zeugnis ausgewiesen.

§ 35

Hochschulgrad

Ist die Hochschulabschlussprüfung bestanden, wird der Hochschulgrad „Master of Laws“ (abgekürzt: LL.M.) verliehen.

Abschnitt 3: Schlussbestimmungen

§ 36

Inkrafttreten, Veröffentlichung und Übergangsbestimmungen

(1) Diese Prüfungsordnung tritt am 1. April 2023 in Kraft und wird in den Amtlichen Bekanntmachungen der TU Dresden veröffentlicht.

(2) Sie gilt für alle zum Wintersemester 2023/2024 oder später im Masterstudiengang International Studies in Intellectual Property Law and Data Law neu immatrikulierten Studierenden.

(3) Für die früher als zum Wintersemester 2023/2024 immatrikulierten Studierenden gilt die für sie bislang gültige Fassung der Prüfungsordnung für den weiterbildenden Masterstudiengang International Studies in Intellectual Property Law fort, wenn sie nicht dem Prüfungsausschuss gegenüber ihren Übertritt schriftlich erklären. Form und Frist der Erklärung werden vom Prüfungsausschuss festgelegt und in der jeweils üblichen Weise bekannt gegeben. Ein Übertritt ist frühestens zum Oktober 2023 möglich.

(4) Diese Studienordnung gilt ab Wintersemester 2024/2025 für alle im weiterbildenden Studiengang International Studies in Intellectual Property Law immatrikulierten Studierenden.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrats der Philosophischen Fakultät vom 25. Januar 2023 und der Genehmigung des Rektorats vom 7. Februar 2023.

Dresden, den 22. Februar 2023

Die Rektorin
der Technischen Universität Dresden

Prof. Dr. Ursula M. Staudinger

Studienordnung für den konsekutiven Masterstudiengang Holztechnologie und Holzwirtschaft

Vom 22. Februar 2023

Aufgrund des § 36 Absatz 1 des Sächsischen Hochschulfreiheitsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Januar 2013 (SächsGVBl. S. 3) erlässt die Technische Universität Dresden die nachfolgende Studienordnung als Satzung.

Inhaltsübersicht

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Ziele des Studiums
- § 3 Zugangsvoraussetzungen
- § 4 Studienbeginn und Studiendauer
- § 5 Lehr- und Lernformen
- § 6 Aufbau und Ablauf des Studiums
- § 7 Inhalt des Studiums
- § 8 Leistungspunkte
- § 9 Studienberatung
- § 10 Anpassung von Modulbeschreibungen
- § 11 Inkrafttreten, Veröffentlichung und Übergangsbestimmungen

Anlage 1: Modulbeschreibungen

Anlage 2: Studienablaufplan

§ 1 Geltungsbereich

Diese Studienordnung regelt auf der Grundlage des Sächsischen Hochschulfreiheitsgesetzes und der Prüfungsordnung Ziele, Inhalt, Aufbau und Ablauf des Studiums für den konsekutiven Masterstudiengang Holztechnologie und Holzwirtschaft an der Technischen Universität Dresden.

§ 2 Ziele des Studiums

(1) Durch das Studium sind die Studierenden in der Lage, Probleme der Holztechnologie und Holzwirtschaft sowie Aufgabenstellungen in diesem Fachgebiet zu erkennen und zu formulieren, sie wissenschaftlich zu analysieren sowie selbstständig Lösungsmöglichkeiten zu erarbeiten. Infolge der interdisziplinären Ausgestaltung des Studiums können die Studierenden fachübergreifende Zusammenhänge erkennen, darstellen und in eigenen Lösungsvorschlägen berücksichtigen. Damit sind die Studierenden zu einer systematischen und theoretisch fundierten Analyse gesellschaftspolitisch relevanter Fragestellungen befähigt, auch über das Fachgebiet der Holztechnologie bzw. Holzwirtschaft hinaus, wodurch sie es vermögen, gesamtgesellschaftlich verantwortungsvoll zu agieren sowie sich zum Vorteil der Gesellschaft zu engagieren. Durch internationale und englischsprachige Anteile innerhalb des Studienangebots sind die Studierenden zudem zur interkulturellen Zusammenarbeit befähigt und werden bei der Entwicklung ihrer Persönlichkeit gefördert.

(2) Die Absolventinnen und Absolventen sind durch breites fachliches und wissenschaftliches Wissen im Fachgebiet der Holztechnologie und Holzwirtschaft, durch die Kenntnis wissenschaftlicher Methoden sowie durch ihre Kompetenz zu Abstraktion und Transfer in besonderem Maße dazu befähigt, nach entsprechender Einarbeitungszeit in der Berufspraxis vielfältige und komplexe Aufgabenstellungen im Rahmen leitender Tätigkeiten mit Bezug zu den Themen Holztechnologie und Holzwirtschaft in Unternehmen, nationalen und internationalen Organisationen, öffentlichen Verwaltungen, Verbänden sowie Forschungs- und Lehrinstitutionen zu bewältigen. Sie können insbesondere aufgrund ihrer ausgeprägten methodischen Kenntnisse schnell auf Anforderungen und Veränderungen der Berufswelt reagieren. Darüber hinaus wird durch das Studium die Basis für eine weiterführende wissenschaftliche Qualifikation geschaffen.

§ 3 Zugangsvoraussetzungen

Voraussetzung für die Aufnahme des Studiums ist ein erster in Deutschland anerkannter berufsqualifizierender Hochschulabschluss bzw. ein Abschluss einer staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademie auf dem Gebiet der Forstwissenschaften oder ein Abschluss in einem sonstigen Studiengang mit gleicher fachlicher Ausrichtung.

§ 4 Studienbeginn und Studiendauer

(1) Das Studium kann jeweils zum Wintersemester aufgenommen werden.

(2) Die Regelstudienzeit beträgt vier Semester und umfasst neben der Präsenz das Selbststudium, betreute Praxiszeiten sowie die Hochschulabschlussprüfung.

§ 5

Lehr- und Lernformen

(1) Der Lehrstoff ist modular strukturiert. In den einzelnen Modulen werden die Lehrinhalte durch Vorlesungen, Übungen, Seminare, Praktika, Exkursionen, Tutorien, Projekte, Sprachkurse und Selbststudium vermittelt, gefestigt und vertieft. In Modulen, die erkennbar mehreren Studienordnungen unterliegen, sind für inhaltsgleiche Lehr- und Lernformen Synonyme zulässig.

(2) Die einzelnen Lehr- und Lernformen nach Absatz 1 Satz 2 sind wie folgt definiert:

1. Vorlesungen behandeln die wichtigsten Themen des Fachgebietes. Sie vermitteln einen Überblick über das Fachgebiet oder über wesentliche Teildisziplinen und resümieren den aktuellen Forschungsstand.
2. Übungen dienen dem Erwerb notwendiger methodischer Kenntnisse und ermöglichen die Vertiefung und Anwendung der erworbenen Kenntnisse in exemplarischen Teilgebieten. Die Studierenden erwerben die notwendigen methodischen und inhaltlichen Kenntnisse durch die Entwicklung eigener Lösungsansätze.
3. Seminare dienen der Entwicklung der Fähigkeit des Studierenden, sich vorwiegend auf der Grundlage von Fachliteratur, Dokumentationen und sonstigen Materialien über ausgewählte Themen bzw. Problembereiche zu informieren, das Erarbeitete vorzutragen, in der Gruppe zu diskutieren und/oder schriftlich darzustellen. Die Studierenden erhalten die Möglichkeit, sich neben dem Lehrstoff Schlüsselkompetenzen anzueignen. Die Seminare dienen dazu, den Lehrstoff strukturiert anzuwenden sowie methodische, analytische, kommunikative und soziale Kompetenzen zu erwerben.
4. Praktika dienen der praktischen Anwendung und Vertiefung des vermittelten theoretischen Lehrstoffes, dem Erwerb weiterer praktischer Fertigkeiten in potentiellen Berufsfeldern und unterstützen die Verbindung von Theorie und Praxis. Die Studierenden können spezielle Themen unter Einbeziehung interdisziplinärer Fragestellungen selbstständig erarbeiten.
5. Exkursionen dienen der Veranschaulichung von theoretisch vermittelten Lehrinhalten und dem Erwerb praktischer Kenntnisse sowie der Anwendung des vermittelten Lehrstoffes in potentiellen Berufsfeldern.
6. In Tutorien werden die Studierenden bei der Vor- und Nachbereitung auf den Nachweis der zu erwerbenden Kompetenzen insbesondere der Vorlesungen unterstützt.
7. In Projekten werden fachspezifische Fragestellungen an einem konkreten Betrachtungsobjekt bearbeitet. Hierdurch sollen zusätzlich zu Kenntnissen aus dem jeweiligen Fachgebiet auch Kompetenzen in der Projektorganisation und im Projektmanagement erworben werden.
8. Sprachkurse vermitteln und trainieren Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten in der jeweiligen Fremdsprache. Sie entwickeln kommunikative und interkulturelle Kompetenz in einem akademischen und beruflichen Kontext sowie in Alltagssituationen.
9. Das Selbststudium dient der Vor- und Nachbereitung der Präsenzveranstaltungen. Es ermöglicht die selbstständige Erarbeitung und Aneignung von Studieninhalten.

§ 6

Aufbau und Ablauf des Studiums

(1) Das Studium ist modular aufgebaut. Das Lehrangebot ist auf vier Semester verteilt. Das dritte Semester ist so ausgestaltet, sodass es sich für einen vorübergehenden Aufenthalt an einer anderen Hochschule besonders eignet (Mobilitätsfenster). Das vierte Semester ist für das Anfertigen der Abschlussarbeit einschließlich der Durchführung des Kolloquiums vorgesehen. Es ist ein Teilzeitstudium gemäß der Ordnung über das Teilzeitstudium möglich.

(2) Das Studium umfasst 10 Pflichtmodule und 7 Wahlpflichtmodule, die eine Schwerpunktsetzung nach Wahl der bzw. des Studierenden ermöglichen. Dafür stehen fünf Module aus dem Modulgruppen Fachliche Module und sieben Module aus der Modulgruppe Wirtschaftswissenschaften, von denen mindestens zwei Module zu wählen sind sowie sechs Module aus der Modulgruppe Allgemeine Qualifikationen, von denen mindestens ein Modul zu wählen ist, zur Auswahl. Die Wahl ist verbindlich. Eine Umwahl ist insgesamt nur einmal möglich; sie erfolgt durch einen schriftlichen Antrag der bzw. des Studierenden an das Prüfungsamt, in dem das zu ersetzende und das neu gewählte Modul zu benennen sind.

(3) Qualifikationsziele, Inhalte, umfasste Lehr- und Lernformen, Voraussetzungen, Verwendbarkeit, Häufigkeit, Arbeitsaufwand sowie Dauer der einzelnen Module sind den Modulbeschreibungen (Anlage 1) zu entnehmen.

(4) Die Lehrveranstaltungen werden in deutscher oder nach Maßgabe der Modulbeschreibungen in englischer Sprache abgehalten. Wenn ein Modul gemäß Modulbeschreibung primär dem Erwerb fremdsprachlicher Qualifikationen dient, können Studien- und Prüfungsleistungen nach Maßgabe der Aufgabenstellung auch in der jeweiligen Fremdsprache zu erbringen sein.

(5) Die sachgerechte Aufteilung der Module auf die einzelnen Semester, deren Beachtung den Abschluss des Studiums in der Regelstudienzeit ermöglicht, ebenso Art und Umfang der jeweils umfassten Lehrveranstaltungen sowie Anzahl und Regelzeitpunkt der erforderlichen Studien- und Prüfungsleistungen sind dem beigefügten Studienablaufplan (Anlage 2) oder einem vom Prüfungsausschuss bestätigten individuellen Studienablaufplan für das Teilzeitstudium zu entnehmen.

(6) Das Angebot an Wahlpflichtmodulen sowie der Studienablaufplan können auf Vorschlag der Studienkommission durch den Fakultätsrat geändert werden. Das aktuelle Angebot an Wahlpflichtmodulen ist zu Semesterbeginn in der jeweils üblichen Weise bekannt zu machen. Der geänderte Studienablaufplan gilt für die Studierenden, denen er zu Studienbeginn in der jeweils üblichen Weise bekannt gegeben wird. Über Ausnahmen zu Satz 3 entscheidet der Prüfungsausschuss auf Antrag der bzw. des Studierenden.

§ 7

Inhalt des Studiums

(1) Der Masterstudiengang Holztechnologie und Holzwirtschaft ist anwendungsorientiert.

(2) Das Studium ist ein fächerübergreifendes Studium und beinhaltet die Aufgaben und Probleme der Holzwissenschaften, der Holzindustrie und der Holzwirtschaft. Das Studium beinhaltet ingenieur- und naturwissenschaftliche Grundlagen in den Gebieten Thermodynamik und Strömungsmechanik, Biometrie, spezielle chemische und physikalische Eigenschaften des Rohstoffes Holz sowie das physikalische Verhalten von Vollholz und Holzwerkstoffen bei Einwirkung äußerer Einfluss- und Beanspruchungsparameter. Weitere Inhalte des Studiums sind die Technologie der Holzwerkstoff- und Papiererzeugung, Holzbau, chemische Technologie des Holzes, Holzschutz und Anatomie des Holzes und der Rinde. Im Wahlpflichtbereich des Studiums können Schwerpunkte gesetzt werden mit Spezialthemen zur Holzkunde, Holzverwertung, Holzverwendung und Holzvergütung. Hinzu kommen wirtschaftswissenschaftliche Einzelthemen und ein umfangreiches Angebot an allgemeinen Qualifikationen.

§ 8 Leistungspunkte

(1) ECTS-Leistungspunkte dokumentieren die durchschnittliche Arbeitsbelastung der Studierenden sowie ihren individuellen Studienfortschritt. Ein Leistungspunkt entspricht einer Arbeitsbelastung von 30 Stunden. In der Regel werden pro Studienjahr 60 Leistungspunkte vergeben, das heißt 30 Leistungspunkte pro Semester. Der gesamte Arbeitsaufwand für das Studium entspricht 120 Leistungspunkten und umfasst die nach Art und Umfang in den Modulbeschreibungen bezeichneten Lehr- und Lernformen, die Studien- und Prüfungsleistungen sowie die Abschlussarbeit und das Kolloquium.

(2) In den Modulbeschreibungen ist angegeben, wie viele Leistungspunkte durch ein Modul jeweils erworben werden können. Leistungspunkte werden erworben, wenn die Modulprüfung bestanden wurde. § 32 der Prüfungsordnung bleibt davon unberührt.

§ 9 Studienberatung

(1) Die allgemeine Studienberatung erfolgt durch die Zentrale Studienberatung der Technischen Universität Dresden und erstreckt sich auf Fragen der Studienmöglichkeiten, Einschreibemodalitäten und allgemeine studentische Angelegenheiten. Die studienbegleitende fachliche Beratung obliegt der Studienberatung der Fakultät Umweltwissenschaften. Diese fachliche Studienberatung unterstützt die Studierenden insbesondere in Fragen der Studiengestaltung.

(2) Zu Beginn des dritten Semesters soll jede bzw. jeder Studierende, die bzw. der bis zu diesem Zeitpunkt noch keinen Leistungsnachweis erbracht hat, an einer fachlichen Studienberatung teilzunehmen.

§ 10 Anpassung von Modulbeschreibungen

(1) Zur Anpassung an geänderte Bedingungen können die Modulbeschreibungen im Rahmen einer optimalen Studienorganisation mit Ausnahme der Felder „Modulname“, „Qualifikationsziele“, „Inhalte“, „Lehr- und Lernformen“, „Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten“, „Leistungspunkte und Noten“ sowie „Dauer des Moduls“ in einem vereinfachten Verfahren geändert werden.

(2) Im vereinfachten Verfahren beschließt der Fakultätsrat die Änderung der Modulbeschreibung auf Vorschlag der Studienkommission. Die Änderungen sind in der jeweils üblichen Weise zu veröffentlichen.

§ 11 Inkrafttreten, Veröffentlichung und Übergangsbestimmungen

(1) Diese Studienordnung tritt am Tag nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der TU Dresden in Kraft.

(2) Sie gilt für alle zum Wintersemester 2023/2024 oder später im konsekutiven Masterstudien-gang Holztechnologie und Holzwirtschaft neu immatrikulierten Studierenden.

(3) Für die früher als zum Wintersemester 2023/2024 immatrikulierten Studierenden gilt die für sie bislang gültige Fassung der Studienordnung für den konsekutiven Masterstudiengang Holztechnologie und Holzwirtschaft fort.

(4) Diese Studienordnung gilt ab Wintersemester 2024/25 für alle im konsekutiven Masterstudiengang Holztechnologie und Holzwirtschaft immatrikulierten Studierenden. Dabei werden inklusive der Noten primär die bereits erbrachten Modulprüfungen und nachrangig auch einzelne Prüfungsleistungen auf der Basis von Äquivalenztabelle, die durch den Prüfungsausschuss festgelegt und in der jeweils üblichen Weise bekannt gegeben werden, von Amts wegen übernommen. Mit Ausnahme von § 21 Absatz 5 der Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Holztechnologie und Holzwirtschaft werden nicht mit mindestens „ausreichend“ (4,0) oder „bestanden“ bewertete Modulprüfungen und Prüfungsleistungen nicht übernommen. Auf Basis der Noten ausschließlich übernommener Prüfungsleistungen findet grundsätzlich keine Neuberechnung der Modulnote statt, Ausnahmen sind den Äquivalenztabelle zu entnehmen.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrats der Fakultät Umweltwissenschaften vom 30. Januar 2023 und der Genehmigung des Rektorats vom 14. Februar 2023.

Dresden, den 22. Februar 2023

Die Rektorin
der Technischen Universität Dresden

Prof. Dr. Ursula M. Staudinger

**Anlage 1:
Modulbeschreibungen**

Modulnummer	Modulname	Verantwortliche Dozentin bzw. verantwortlicher Dozent
UWFMH01	Strömungslehre und Statik	Dr. Frank Rüdiger frank.ruediger@tu-dresden.de
Qualifikationsziele	Die Studierenden besitzen ein grundlegendes Verständnis von Strömungsvorgängen und kennen die Grundlagen der Holzbe- und -verarbeitung, des Holzbaus sowie der Holztechnologie. Sie sind in der Lage, Probleme der Statik und Festigkeit zu ermitteln und in technischen Anwendungen in der Holztechnologie und Holzwirtschaft und deren Berechnung durchzuführen. Sie verstehen die Herangehensweise als Ingenieurin bzw. als Ingenieur und können relevante Problemlagen dieses Fachs erfassen, bewerten und in weitergehende Wirkungszusammenhänge einordnen.	
Inhalte	Inhalte des Moduls sind die strömungs- und festkörpermechanischen Grundlagen der Holzbe- und -verarbeitung sowie des Holzbaus. Zentrale Aspekte sind das Aufstellen von Bilanzen für Masse, Impuls und Energie, das Aufstellen von Kräfte- und Momentengleichgewichten und das Ermitteln von Auflager- und Schnittreaktionen als fundamentale Herangehensweise der Ingenieurin bzw. des Ingenieurs. Inhaltliche Schwerpunkte sind Hydrostatik, Kinematik, Erhaltungssätze für Masse, Impuls und Energie, ausgewählte Aspekte des Messens in Strömungen und Grundlagen der Berechnung durchströmter Rohrleitungen und Anlagen sowie das Ermitteln von Spannungen und Verformungen in Stabtragwerken, Festigkeitshypothesen und Stabilitätsprobleme.	
Lehr- und Lernformen	4 SWS Vorlesung, 2 SWS Übung, Selbststudium.	
Voraussetzungen für die Teilnahme	Es werden Kenntnisse der Mathematik, insbesondere Differential- und Integralrechnung sowie Vektorrechnung, und der Physik, insbesondere aus den Gebieten Mechanik und Thermodynamik auf Grundkurs-Abiturniveau vorausgesetzt.	
Verwendbarkeit	Das Modul ist ein Pflichtmodul im konsekutiven Masterstudiengang Holztechnologie und Holzwirtschaft. Es schafft die Voraussetzung für die Module Holzbau und Energetische Nutzung von Holz.	
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Die Leistungspunkte werden erworben, wenn die Modulprüfung bestanden ist. Die Modulprüfung besteht aus einer Klausurarbeit von 180 Minuten Dauer.	
Leistungspunkte und Noten	Durch das Modul können 5 Leistungspunkte erworben werden. Die Modulnote entspricht der Note der Prüfungsleistung.	
Häufigkeit des Moduls	Das Modul wird jedes Wintersemester angeboten.	

Arbeitsaufwand	Der Arbeitsaufwand beträgt insgesamt 150 Stunden.
Dauer des Moduls	Das Modul umfasst ein Semester.

Modulnummer	Modulname	Verantwortliche Dozentin bzw. verantwortlicher Dozent
UWFMH02	Technische Thermodynamik	Prof. Dr. Cornelia Breitkopf cornelia.breitkopf@tu-dresden.de
		Weitere Dozentinnen und Dozenten: Matthias Mischke Dr. Simon Unz
Qualifikationsziele	<p>Die Studierenden beherrschen das thermodynamische Fachvokabular, verstehen die Definitionen thermodynamischer Systeme und elementarer thermodynamischer Größen und haben die Fähigkeit, praktische Problemstellungen mit Hilfe der thermodynamischen Grundgrößen zu formulieren. Die Studierenden verstehen die Konzepte von Prozessen und Prozessgrößen, thermodynamischen Systemen und Zustandsänderungen und sind in der Lage, Energieumwandlungen in technischen Prozessen thermodynamisch zu beurteilen, indem sie charakteristische Werkzeuge der Thermodynamik wie Bilanzierung, Zustandsgleichung und Stoffmodelle zusammenführen. Des Weiteren sind sie in der Lage, den ersten und zweiten Hauptsatz der Thermodynamik auf verschiedene Problemstellungen und für thermische Prozesse eigenständig anzuwenden. Die Studierenden können Prozesse der Wärmeübertragung im Sinne thermodynamischer Systeme beschreiben und bilanzieren, sie verstehen die grundlegenden Mechanismen der Wärmeübertragung und können die zugehörigen Transportgleichungen anwenden. Zudem können sie stationäre Prozesse der Wärmeleitung, der Wärmeübertragung durch Konvektion und Strahlung für verschiedene Problemstellungen idealer und realer Prozesse in der Praxis erkennen und verstehen. Sie beherrschen die Ableitung von Lösungsmethoden für die Behandlung der instationären Wärmeübertragung und können die Lösungsmethoden auf verschiedene Problemstellungen idealer und realer Prozesse in der Praxis anwenden. Die Studierenden sind in der Lage, Wärmeübertrager zu bilanzieren. Sie kennen Praxisbeispiele der Wärmeübertragung und können zugehörig ideale und reale Prozesse in der Praxis ableiten, verstehen und analysieren.</p>	
Inhalte	<p>Inhalte des Moduls sind Grundlagen zu den Eigenschaften thermodynamischer Systeme, zu Zustandsgrößen beispielsweise thermische wie Druck, Volumen und Temperatur und kalorische wie innere Energie, Enthalpie, Entropie, Prozessgrößen zum Beispiel Arbeit und Wärme sowie den Zustandsänderungen isochor, isobar, isotherm, isentrop und polytrop. Weitere Inhalte sind die Anwendung der dieser Eigenschaften auf ideale Gase, Gasmischungen zum Beispiel feuchte Luft und reale Stoffe. Weiterhin sind Massen-, Energie- und Entropiebilanzen, einfache praxisrelevante rechts- und linksläufige Kreisprozesse Inhalte des Moduls. Weitere Inhalte des Moduls sind die grundlegenden Zusammenhänge zur Anwendung der Erhaltungssätze von Masse, Energie und Impuls in Verbindung mit den Transportgesetzen für thermische Energie wie Leitung, Konvektion und Strahlung für ideale und reale Prozesse sowie die phänomenologische Beschreibung der Mechanismen der Wär-</p>	

	meübertragung. Weitere Schwerpunkte sind stationäre und instationäre Probleme der Wärmeleitung, Wärmeübertragung an Rippen, der Wärmedurchgang mehrschichtiger Körper die Berechnung von Wärmeübertragern und die Optimierung von Wärmetransportprozessen.
Lehr- und Lernformen	2 SWS Vorlesung, 2 SWS Übung, Selbststudium.
Voraussetzungen für die Teilnahme	Es werden mathematische und physikalische Kenntnisse auf Bachelor-niveau bzw. Kompetenzen naturwissenschaftlicher Grundlagen auf Bachelorniveau vorausgesetzt.
Verwendbarkeit	Das Modul ist ein Pflichtmodul im konsekutiven Masterstudiengang Holztechnologie und Holzwirtschaft. Es schafft die Voraussetzung für die Module Holzbau, Energetische Nutzung von Holz und Forschungs- und anwendungsorientierte Aspekte der Holzkunde, Holzverwertung und Holzverwendung.
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Die Leistungspunkte werden erworben, wenn die Modulprüfung bestanden ist. Die Modulprüfung besteht aus einer Klausurarbeit von 120 Minuten Dauer.
Leistungspunkte und Noten	Durch das Modul können 5 Leistungspunkte erworben werden. Die Modulnote entspricht der Note der Prüfungsleistung. .
Häufigkeit des Moduls	Das Modul wird jedes Wintersemester angeboten.
Arbeitsaufwand	Der Arbeitsaufwand beträgt insgesamt 150 Stunden.
Dauer des Moduls	Das Modul umfasst ein Semester.

Modulnummer	Modulname	Verantwortliche Dozentin bzw. verantwortlicher Dozent
UWFMH03	Biometrie und Mathematik	Dr. Robert Schlicht robert.schlicht@tu-dresden.de
		Weitere Dozentinnen und Dozenten: Prof. Dr. Uta Berger Dr. Ronny Peters
Qualifikationsziele	Die Studierenden besitzen einen fundierten Überblick über wesentliche Methoden der Biometrie, die für das wissenschaftliche Arbeiten in der Holztechnologie und Holzwirtschaft von Bedeutung sind. Sie beherrschen zentrale statistische Verfahren und grundlegende Techniken der Versuchsplanung, automatisierten Datenerhebung, Datenaufbereitung und Datenanalyse und können diese sachkundig für die Planung und Durchführung von eigenen Forschungsaufgaben und angewandten Untersuchungen einsetzen. Die Studierenden sind fähig zur Abstraktion und mathematischen Modellbildung. Sie beherrschen grundlegende Methoden und Techniken unter anderem aus den Fachgebieten lineare Algebra, nämlich insbesondere Vektor- und Matrizenrechnung, Analysis, nämlich insbesondere Differential- und Integralrechnung sowie Differentialgleichungen. Sie sind in der Lage, einfache Differentialgleichungen zu lösen.	
Inhalte	Inhalte des Moduls sind grundlegende mathematische und statistische Ansätze der Biometrie, die Versuchsplanung sowie Vorgehensweisen und Verfahren zur statistischen Analyse und Visualisierung von Daten. Weitere Inhalte des Moduls sind mathematische Methoden, unter anderem grundlegende Verfahren der Vektor- und Matrizenrechnung, der Differential- und Integralrechnung und der Lösung von Differentialgleichungen und Differentialgleichungssystemen.	
Lehr- und Lernformen	2 SWS Vorlesung, 2 SWS Übung, Selbststudium.	
Voraussetzungen für die Teilnahme	Es werden Kenntnisse der Biometrie auf Bachelorniveau und ein sicherer und anwendungsbereiter Umgang mit Statistik-Software, insbesondere R auf Bachelorniveau vorausgesetzt. Vorbereitende Literatur: Rudolf, M., Kuhlisch, W. (2020): Biostatistik: eine Einführung für Bio- und Umweltwissenschaftler. Pearson Studium, Hallbergmoos.	
Verwendbarkeit	Das Modul ist ein Pflichtmodul im konsekutiven Masterstudiengang Holztechnologie und Holzwirtschaft. Es schafft die Voraussetzungen für die Module Holzbau und Forschungs- und anwendungsorientierte Aspekte der Holzkunde, Holzverwertung und Holzverwendung.	
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Die Leistungspunkte werden erworben, wenn die Modulprüfung bestanden ist. Die Modulprüfung besteht aus einer Klausurarbeit von 90 Minuten Dauer. Prüfungsvorleistung ist eine Übungsaufgabe im Umfang von 20 Stunden.	

Leistungspunkte und Noten	Durch das Modul können 5 Leistungspunkte erworben werden. Die Modulnote entspricht der Note der Prüfungsleistung.
Häufigkeit des Moduls	Das Modul wird jedes Wintersemester angeboten.
Arbeitsaufwand	Der Arbeitsaufwand beträgt insgesamt 150 Stunden.
Dauer des Moduls	Das Modul umfasst ein Semester.

Modulnummer	Modulname	Verantwortliche Dozentin bzw. verantwortlicher Dozent
UWFMH04	Chemie und Anatomie des Holzes	Prof. Dr. Steffen Fischer steffen.fischer@tu-dresden.de
		Weitere Dozentinnen und Dozenten: Prof. Dr. Markus Rüggeberg Dr. Katrin Thümmler
Qualifikationsziele	Die Studierenden kennen die Biosynthese, den chemischen Aufbau und die Strukturen der Holzkomponenten und haben vertiefte Kenntnisse vom Aufbau und den Eigenschaften der makromolekularen Holzkomponenten wie Cellulose, Hemicellulose und Lignin, der Extraktstoffe und phenolischen Verbindungen sowie deren chemischen Reaktionen in Relation zum Einsatzzweck. Die Studierenden sind befähigt, aus diesen Zusammenhängen Rückschlüsse auf den Einsatz, die Verwendung von Klebstoffen für Holz sowie die Leistungsfähigkeit der Stoffe zu ziehen. Die Studierenden sind in der Lage, analytische Methoden der Holzchemie auszuwählen, zu bewerten sowie zur Untersuchung von lignocellulosischen Materialien einzusetzen. Die Studierenden kennen auf der Basis der Strukturen und Eigenschaften den Aufbau der Zellwand und die Anordnung und Funktion der einzelnen Zellwandschichten. Sie sind befähigt, die anatomischen Eigenschaften des Holzes umfassend zu verstehen und mithilfe von labortechnischen Instrumenten Mikroschnitte herzustellen und mikroskopische Holzarten zu erkennen sowie zu bestimmen. Die Studierenden sind befähigt, aus dem anatomischen Aufbau des Holzes Rückschlüsse auf die Verhaltensweisen, den Einsatz, die Verwendung sowie die Leistungsfähigkeit der Holzarten zu ziehen.	
Inhalte	Inhalte des Moduls sind die Struktur und die Eigenschaften der chemischen Verbindungen im Holz. Weitere Inhalte sind die Verwendung dieser Verbindungen sowie die Beeinflussung der Holzeigenschaften durch einzelne Verbindungen sowie der submikroskopische Feinbau der verholzten Zellwand, Bildung von Holzzellen, mikroskopischer Bau des Holzes, Zellarten, -anteile, -dimensionen des Nadel- und Laubholzes, Grobbau und Feinbau von Ast- und Wurzelholz. Weitere Inhalte sind das Anfertigen von holzanatomischen Schnitten, Umgang mit Bestimmungsschlüsseln zur mikroskopischen Holzartenbestimmung sowie die Rasterelektronenmikroskopie.	
Lehr- und Lernformen	3 SWS Vorlesung, 1 SWS Übung, Selbststudium.	
Voraussetzungen für die Teilnahme	Es werden chemische und physikalische Grundkenntnisse auf Bachelor-niveau vorausgesetzt. Vorbereitende Literatur: Keppler, B.K., Ding, A. (1997): Chemie für Biologen. Spektrum Akademischer Verlag, Heidelberg. Grosser, D. (1977): Die Hölzer Mitteleuropas. Springer Verlag Berlin, Heidelberg, New York.	

	<p>Schweingruber, F. H. (2016): Microscopic Wood Anatomy. Verlag Kessel, Remagen-Oberwinter.</p> <p>Wagenführ, R. (1999): Anatomie des Holzes. Fachbuchverlag, Leipzig.</p> <p>Wagenführ, A., Scholz, F. (Hrsg.) (2018): Taschenbuch der Holztechnik. Carl Hanser Verlag, München.</p>
Verwendbarkeit	Das Modul ist ein Pflichtmodul im konsekutiven Masterstudiengang Holztechnologie und Holzwirtschaft. Es schafft die Voraussetzungen für die Module Holzbau, Chemische Technologie des Holzes, Holzphysik und Papierphysik, Energetische Nutzung von Holz, Holzschutz an lagerndem und verbautem Holz und Forschungs- und anwendungsorientierte Aspekte der Holzkunde, Holzverwertung und Holzverwendung.
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Die Leistungspunkte werden erworben, wenn die Modulprüfung bestanden ist. Die Modulprüfung besteht aus einer Klausurarbeit von 120 Minuten Dauer.
Leistungspunkte und Noten	Durch das Modul können 5 Leistungspunkte erworben werden. Die Modulnote entspricht der Note der Prüfungsleistung.
Häufigkeit des Moduls	Das Modul wird jedes Wintersemester angeboten.
Arbeitsaufwand	Der Arbeitsaufwand beträgt insgesamt 150 Arbeitsstunden.
Dauer des Moduls	Das Modul umfasst ein Semester.
Begleitliteratur	Fengel, D., Wegener, G. (1989): Wood Chemistry, Ultrastructure, Reactions. De Gruyter, Berlin.

Modulnummer	Modulname	Verantwortliche Dozentin bzw. verantwortlicher Dozent
UWFMH05	Grundprozesse der Erzeugung und Verarbeitung von Holzwerkstoffen und Papier	Prof. Dr. André Wagenführ andre.wagenfuehr@tu-dresden.de
		Weitere Dozentinnen und Dozenten: Prof. Dr. Christian Gottlöber Dr. Roland Zelm
Qualifikationsziele	Die Studierenden verfügen über grundlegende verfahrens- und verarbeitungstechnische Kenntnisse zu den prozesstechnischen Möglichkeiten der Bildung einschließlich Formung, Modifizierung und Vergütung von Holz- und Faserwerkstoffen sowie Papierfaserstoff. Sie haben Kenntnisse über die dabei ablaufenden spezifischen mechanisch-physikalischen, thermischen, biologischen und chemischen Prozesse und die bewirkten Zustandsänderungen sowie Änderungen von Lage, Form und Zusammensetzung und sind in der Lage, die Prozesse der Bereitstellung der Rohstoffe, des Erzeugens von Strukturelementen, deren Manipulierung bzw. Modifizierung sowie der Werkstoffstrukturbildung, Umformung und Vergütung zu analysieren, zu modellieren, auszuwählen und zu gestalten. Die Studierenden verfügen über grundlegende verfahrens- und verarbeitungstechnische Kenntnisse zur Herstellung von Produkten aus Holz- und Faserwerkstoffen sowie aus Papieren, insbesondere prozesstechnische Aspekte analog den Grundprozessen der Fertigungshauptgruppen, die materialspezifisch im Mittelpunkt stehen. Die Studierenden haben die Kompetenz zur material- und energieökonomischen, ökologischen und sicherheitstechnischen Bewertung von Verarbeitungsvorgängen an Holz- und Faserwerkstoffen sowie an Papieren, Kartonen und Pappen. Sie können Verarbeitungsprozesse auswählen, analysieren, modellieren und gestalten und sind in der Lage, Prozesskenngrößen messtechnisch zu erfassen und zu bewerten.	
Inhalte	Inhalte des Moduls sind die Prozesse zur Erzeugung von Holz- und Faserwerkstoffen, zur Erzeugung von Papierfaserstoffen, Verfahren zur Formung, Modifizierung und Vergütung dieser Verbundwerkstoffe, Prozesse der Bereitstellung der Rohstoffe, Verfahren zur Erzeugung von Strukturelementen, die Manipulation und Modifizierung von Strukturelementen sowie die Werkstoffstrukturbildung, Umformung und Vergütung. Weitere Inhalte des Moduls sind Prozesse zur Verarbeitung von Holzwerkstoffen und von Faserwerkstoffen und Prozesse zur Verarbeitung von Papieren, prozesstechnische Aspekte der jeweiligen Fertigungshauptgruppen (Grundprozesse) und deren materialspezifische Relevanz.	
Lehr- und Lernformen	8 SWS Vorlesung, Selbststudium.	
Voraussetzungen für die Teilnahme	Es werden physikalische und chemische Grundkenntnisse auf Bachelorniveau sowie Kenntnisse zum chemischen und anatomischen Aufbau des Holzes auf Bachelorniveau vorausgesetzt. Vorbereitende Literatur: Wagenführ, A., Scholz, F. (Hrsg.) (2018): Taschenbuch der Holztechnik. Carl Hanser Verlag, München.	
Verwendbarkeit	Das Modul ist ein Pflichtmodul im konsekutiven Masterstudiengang Holztechnologie und Holzwirtschaft. Es schafft im konsekutiven Masterstudiengang Holztechnologie und Holzwirtschaft die Voraussetzungen für die Mo-	

	<p>dule Holzbau, Technologie der Holzwerkstoffherzeugung und Papierherzeugung, Holzphysik und Papierphysik sowie Projekt Holztechnologie/Holzwirtschaft. Zudem ist das Modul jeweils ein Pflichtmodul im Diplomstudiengang Verfahrenstechnik und Naturstofftechnik in der Studienrichtung Holztechnik und Faserwerkstofftechnik und im Bachelorstudiengang Verfahrenstechnik und Naturstofftechnik in der Profilempfehlung Holztechnik und Faserwerkstofftechnik. Das Modul ist im Diplom-Aufbaustudiengang Verfahrenstechnik und Naturstofftechnik in der Studienrichtung Allgemeine Verfahrenstechnik, in der Studienrichtung Bioverfahrenstechnik, in der Studienrichtung Chemie-Ingenieurtechnik jeweils ein Wahlpflichtmodul des Wahlpflichtmodulblocks Erweiterte Grundlagen, wobei entweder der Wahlpflichtmodulblock Allgemeine Grundlagen oder der Wahlpflichtmodulblock Erweiterte Grundlagen zu wählen ist. Das Modul ist im Diplom-Aufbaustudiengang Verfahrenstechnik und Naturstofftechnik in der Studienrichtung Holztechnik und Faserwerkstofftechnik ein Wahlpflichtmodul des Wahlpflichtmodulblocks Allgemeine Grundlagen, wobei entweder der Wahlpflichtmodulblock Allgemeine Grundlagen oder der Wahlpflichtmodulblock Erweiterte Grundlagen zu wählen ist. Das Modul kann im Diplom-Aufbaustudiengang Verfahrenstechnik und Naturstofftechnik nicht gewählt werden, wenn es bereits im Bachelorstudiengang absolviert wurde. Es schafft jeweils die Voraussetzungen im Diplomstudiengang und im Diplom-Aufbaustudiengang Verfahrenstechnik und Naturstofftechnik für die Module Beschichtungs- und Klebetechnik, Holzbau, Holzschutz, Wissenschaftliches Arbeiten in der Holztechnologie, Innovative naturfaserbasierte Produkte, Papierchemie und Zellstoffchemie, Papierkreisläufe und Altpapieraufbereitung, Maschinen und Prozesse der Papierherstellung, Produktfertigung, Faserphysik und Papierphysik, Spezielle Prozess- und Regelungsstrategien der Papiertechnik sowie Trenntechnik.</p>
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Die Leistungspunkte werden erworben, wenn die Modulprüfung bestanden ist. Die Modulprüfung besteht aus einer Klausurarbeit von 180 Minuten Dauer.
Leistungspunkte und Noten	Durch das Modul können 10 Leistungspunkte erworben werden. Die Modulnote entspricht der Note der Prüfungsleistung.
Häufigkeit des Moduls	Das Modul wird jedes Wintersemester angeboten.
Arbeitsaufwand	Der Arbeitsaufwand beträgt insgesamt 300 Stunden.
Dauer des Moduls	Das Modul umfasst ein Semester.

Modulnummer	Modulname	Verantwortliche Dozentin bzw. verantwortlicher Dozent
UWFMH06	Technologie der Holzwerkstoffherzeugung und Papierherzeugung	Prof. Dr. André Wagenführ andre.wagenfuehr@tu-dresden.de
		Weitere Dozentinnen und Dozenten: Prof. Dr. Christian Gottlöber Dr. Roland Zelm
Qualifikationsziele	Die Studierenden verfügen über grundlegende verfahrens- und verarbeitungstechnische Kenntnisse zu den Möglichkeiten der Bildung von Holz- und Faserwerkstoffen sowie Papier. Sie können prozesstechnische Aspekte einschätzen und haben die Kompetenz, die technologischen Abläufe zur Herstellung von Holz- und Faserwerkstoffen inklusive Papier, Karton und Pappe darzustellen und können die Erzeugungsvorgänge materialtechnisch, energetisch, ökonomisch und sicherheitstechnisch bewerten.	
Inhalte	Inhalte des Moduls sind die wichtigsten Technologien einschließlich Maschinen und Anlagen zur Erzeugung von Holz- und Faserwerkstoffen sowie von Papieren, verfahrens- und prozesstechnische Möglichkeiten der Formung, Modifizierung und Vergütung von Holz- und Faserwerkstoffen und von Papieren, Prozesse der Bereitstellung der Rohstoffe, Verfahren zum Erzeugen von Strukturelementen, Möglichkeiten zu deren Manipulation bzw. Modifizierung sowie Verfahren und Technologien der Werkstoffstrukturbildung, Umformung und Vergütung.	
Lehr- und Lernformen	2 SWS Vorlesung, 2 SWS Praktikum, Selbststudium.	
Voraussetzungen für die Teilnahme	Es werden Grundkenntnisse der Physik und Chemie sowie Kenntnissen zum chemischen und anatomischen Aufbau des Holzes auf Bachelorniveau vorausgesetzt. Zudem werden die im Modul Grundprozesse der Erzeugung und Verarbeitung von Holzwerkstoffen und Papier zu erwerbenden Kompetenzen vorausgesetzt.	
Verwendbarkeit	Das Modul ist ein Pflichtmodul im konsekutiven Masterstudiengang Holztechnologie und Holzwirtschaft. Es schafft die Voraussetzungen für die Module Projekt Holztechnologie/Holzwirtschaft, Forschungs- und anwendungsorientierte Aspekte der Holzkunde, Holzverwertung und Holzverwendung und Vergütung und Funktionalisierung von Holz und Holzwerkstoffen.	
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Die Leistungspunkte werden erworben, wenn die Modulprüfung bestanden ist. Die Modulprüfung besteht aus einer nicht öffentlichen Mündlichen Prüfungsleistung als Einzelprüfung von 30 Minuten Dauer sowie einer Kombinierten Hausarbeit im Umfang von 20 Stunden.	
Leistungspunkte und Noten	Durch das Modul können 5 Leistungspunkte erworben werden. Die Modulnote ergibt sich aus dem gewichteten Durchschnitt der Noten der	

	<p>einzelnen Prüfungsleistungen. Die nicht öffentliche Mündliche Prüfungsleistung wird siebenfach und die Kombinierte Hausarbeit dreifach gewichtet.</p>
Häufigkeit des Moduls	<p>Das Modul wird jedes Sommersemester angeboten.</p>
Arbeitsaufwand	<p>Der Arbeitsaufwand beträgt insgesamt 150 Arbeitsstunden.</p>
Dauer des Moduls	<p>Das Modul umfasst ein Semester.</p>
Begleitliteratur	<p>Blechsmidt, J. (Hrsg.) (2013): Taschenbuch der Papiertechnik. Carl Hanser Verlag, München.</p> <p>ZELLCHEMING Technical Committee (Ed.) (2008): Chemical Additives for the Production of Pulp and Paper. Deutscher Fachverlag GmbH, Frankfurt.</p> <p>Bos, J.H., Veenstra, P., Verhoeven, H., De Vos, P.D., Staberock, M. (1999): Das Papierbuch – Handbuch der Papierherstellung. DB Houten, Die Niederlande: EPN-Verlag.</p> <p>Dunky, M., Niemz, P. (2002): Holzwerkstoffe und Leime – Technologie und Einflussfaktoren. Springer Verlag Berlin, Heidelberg.</p> <p>Paulitzsch, M., Barbu, M.C. (2015): Holzwerkstoffe der Moderne. DRW-Verlag, Leinfelden-Echterdingen.</p> <p>Wagenführ, A., Scholz, F. (Hrsg.) (2018): Taschenbuch der Holztechnik. Carl Hanser Verlag, München.</p>

Modulnummer	Modulname	Verantwortliche Dozentin bzw. verantwortlicher Dozent
UWFMH07	Holzbau	Prof. Peer Haller peer.haller@tu-dresden.de
		Weitere Dozentinnen und Dozenten: Ralf Menzel
Qualifikationsziele	Die Studierenden verfügen über grundlegende Kenntnisse zum Entwerfen und Konstruieren mit Holz und Holzwerkstoffen als statisch wirksame Bauelemente und beherrschen die im Bauwesen erforderlichen rechnerischen Nachweise sowie die grundlegenden Berechnungsbedingungen. Sie kennen sowohl handwerkliche Holzverbindungen als auch die Verbindungen des Ingenieurholzbaus und verstehen deren Tragverhalten und besitzen anhand ausgeführter Holzbauten einen Überblick über den aktuellen Stand der Holzkonstruktionen mit deren Besonderheiten. Die Studierenden sind befähigt, den Einsatz der Materialien unter dem Gesichtspunkt der Ausnutzung der besonderen spezifischen Eigenschaften des Holzes und der Holzwerkstoffe an konkreten Objekten zu beurteilen.	
Inhalte	Inhalte des Moduls sind Traditionen, Stand und Tendenzen des Holzbaus als auch tangierende Fachgebiete der Forstwirtschaft; anatomische Grundlagen inklusive der Eigenschaften von Holz und Holzwerkstoffen; Maßnahmen des Holzschutzes; Grundlagen der statischen Berechnung und Nachweisführung für typische Bauteile und Verbindungsmittel.	
Lehr- und Lernformen	2 SWS Vorlesung, 1 SWS Übung, Selbststudium.	
Voraussetzungen für die Teilnahme	Es werden die in den Modulen Strömungslehre und Statik, Technische Thermodynamik, Biometrie und Mathematik, Chemie und Anatomie des Holzes sowie Grundprozesse der Erzeugung und Verarbeitung von Holzwerkstoffen und Papier zu erwerbenden Kompetenzen vorausgesetzt.	
Verwendbarkeit	Das Modul ist ein Pflichtmodul im konsekutiven Masterstudiengang Holztechnologie und Holzwirtschaft.	
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Die Leistungspunkte werden erworben, wenn die Modulprüfung bestanden ist. Die Modulprüfung besteht aus einer Klausurarbeit von 90 Minuten Dauer. Prüfungsvorleistung ist ein Beleg im Umfang von 16 Stunden.	
Leistungspunkte und Noten	Durch das Modul können 5 Leistungspunkte erworben werden. Die Modulnote entspricht der Note der Prüfungsleistung.	
Häufigkeit des Moduls	Das Modul wird jedes Sommersemester angeboten.	
Arbeitsaufwand	Der Arbeitsaufwand beträgt insgesamt 150 Arbeitsstunden.	
Dauer des Moduls	Das Modul umfasst ein Semester.	

Modulnummer	Modulname	Verantwortliche Dozentin bzw. verantwortlicher Dozent
UWFMH08	Chemische Technologie des Holzes	Prof. Dr. Steffen Fischer steffen.fischer@tu-dresden.de
		Weitere Dozentinnen und Dozenten: Prof. Dr. Steffen Tobisch
Qualifikationsziele	Die Studierenden haben anwendungsorientierte Kenntnisse der chemischen Verwendung von Holz. Sie kennen die Verwendung von Holz als Chemierohstoff. Dies beinhaltet Kenntnisse über den chemischen und chemisch-mechanischen Aufschluss des Holzes sowie die anschließende Nutzung von Cellulose, Hemicellulose und Lignin. Sie kennen die Grundlagen der Zellstoffherstellung sowie der Bleiche von Zellstoffen und Holzstoffen in Relation zu den Anwendungen in der Zellstoff- und Papierindustrie. Die Studierenden sind befähigt, unter Anwendung von chemischen Kenntnissen die Reaktionen der einzelnen Holzkomponenten zu verstehen. Die Studierenden kennen die Relevanz einsatzbegrenzender Werkstoffemissionen und die Einordnung in den europäischen Kontext der gesundheitlichen Bewertung von Holz und Holzwerkstoffen. Des Weiteren sind den Studierenden Einflussgrößen auf und Nachweismethoden von Emissionen in die Innenraumluft bekannt.	
Inhalte	Inhalte des Moduls sind der chemische Aufschluss des Holzes zur Gewinnung der einzelnen Holzkomponenten. Weitere Inhalte sind die Eigenschaften von Holzkomponenten, welche in Holzwerkstoffen verarbeitet werden.	
Lehr- und Lernformen	2 SWS Vorlesung, 2 SWS Übung, 1 SWS Exkursion, Selbststudium.	
Voraussetzungen für die Teilnahme	Es werden Kenntnisse der Grundlagen der Holzchemie und Holzanatomie sowie der mechanischen, chemischen und thermischen Holzverwendung auf Bachelorniveau vorausgesetzt. Es werden die im Modul Chemie und Anatomie des Holzes zu erwerbenden Kompetenzen vorausgesetzt.	
Verwendbarkeit	Das Modul ist ein Pflichtmodul im konsekutiven Masterstudiengang Holztechnologie und Holzwirtschaft. Es schafft die Voraussetzungen für die Module Energetische Nutzung von Holz, Projekt Holztechnologie/Holzwirtschaft und Forschungs- und anwendungsorientierte Aspekte der Holzkunde, Holzverwertung und Holzverwendung.	
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Die Leistungspunkte werden erworben, wenn die Modulprüfung bestanden ist. Die Modulprüfung besteht aus einer nicht öffentlichen Mündlichen Prüfungsleistung als Einzelprüfung von 30 Minuten Dauer.	
Leistungspunkte und Noten	Durch das Modul können 5 Leistungspunkte erworben werden. Die Modulnote entspricht der Note der Prüfungsleistung.	

Häufigkeit des Moduls	Das Modul wird jedes Sommersemester angeboten.
Arbeitsaufwand	Der Arbeitsaufwand beträgt insgesamt 150 Arbeitsstunden.
Dauer des Moduls	Das Modul umfasst ein Semester.
Begleitliteratur	Sixta, H. (2006): Handbook of Pulp. Wiley-VCH, Weinheim.

Modulnummer	Modulname	Verantwortliche Dozentin bzw. verantwortlicher Dozent
UWFMH09	Holzschutz an lagerndem und verbautem Holz	Prof. Dr. Michael Müller michael.mueller@tu-dresden.de
		Weitere Dozentinnen und Dozenten: Prof. Dr. Markus Rüggeberg Prof. Dr. Bernhard Schuldt Prof. Dr. André Wagenführ
Qualifikationsziele	Die Studierenden haben anwendungsorientierte Kenntnisse zu Schädigungen und Schadorganismen an lagerndem und verbautem Holz sowie zu Maßnahmen des chemischen, physikalischen und baulich-konstruktiven Holzschutzes. Die Studierenden sind in der Lage, Schäden durch falsche Lagerung oder falsche Verwendung des Holzes sowie wichtige Schadorganismen zu erkennen und geeignete Maßnahmen zum Schutz des Holzes abzuleiten.	
Inhalte	Inhalte des Moduls sind Schädigungen und Schadorganismen an lagerndem und verbautem Holz sowie Maßnahmen des chemischen, physikalischen und baulich-konstruktiven Holzschutzes.	
Lehr- und Lernformen	3 SWS Vorlesung, 1 SWS Seminar, Selbststudium.	
Voraussetzungen für die Teilnahme	Es werden Kenntnisse der anwendungsorientierten Grundlagen zu biotischen Schadfaktoren an Holz auf Bachelorniveau vorausgesetzt. Es werden die im Modul Chemie und Anatomie des Holzes zu erwerbenden Kompetenzen vorausgesetzt. Vorbereitende Literatur: Kempke, K. (2004): Holzschädlinge. Fraunhofer IRB, Stuttgart. Schwenke, W. (1974): Die Forstschädlinge Europas. 5 Bände, Verlag Paul Parey Hamburg und Berlin. Wagenführ, A., Scholz, F. (Hrsg.) (2018): Taschenbuch der Holztechnik. Carl Hanser Verlag, München.	
Verwendbarkeit	Das Modul ist ein Pflichtmodul im konsekutiven Masterstudiengang Holztechnologie und Holzwirtschaft.	
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Die Leistungspunkte werden erworben, wenn die Modulprüfung bestanden ist. Die Modulprüfung besteht aus einer Klausurarbeit von 120 Minuten Dauer und einer Hausarbeit im Umfang von 30 Stunden.	
Leistungspunkte und Noten	Durch das Modul können 5 Leistungspunkte erworben werden. Die Modulnote ergibt sich aus dem ungewichteten Durchschnitt der Noten der einzelnen Prüfungsleistungen.	
Häufigkeit des Moduls	Das Modul wird jedes Sommersemester angeboten.	
Arbeitsaufwand	Der Arbeitsaufwand beträgt insgesamt 150 Arbeitsstunden.	
Dauer des Moduls	Das Modul umfasst ein Semester.	

Modulnummer	Modulname	Verantwortliche Dozentin bzw. verantwortlicher Dozent
UWFMH10	Holzphysik und Papierphysik	Dr. Mario Zauer mario.zauer@tu-dresden.de
Qualifikationsziele	Die Studierenden verfügen über grundlegende Kenntnisse hinsichtlich dem physikalischen Verhalten von Vollholz, Holzwerkstoffen und Papieren bei Einwirkung unterschiedlicher äußerer Einfluss- und Beanspruchungsparameter. Sie sind befähigt, aus den bestehenden stofflichen Zusammenhängen und Verhaltensweisen Rückschlüsse auf Einsatz, Verwendung und Leistungsfähigkeit des Vollholzes, der Holzwerkstoffe und der Papiere zu ziehen und können Werkstoffe beanspruchungsgerecht gestalten.	
Inhalte	Inhalte des Moduls sind sämtliche relevanten physikalischen Eigenschaften, insbesondere das hygroskopische und mechanische Kurz- sowie das statische und dynamische Langzeitverhalten, die Dichte sowie die Porosität von Vollholz, Holzwerkstoffen und Papier unter der Berücksichtigung der Struktur Eigenschafts-Beziehungen, das heißt des chemischen und anatomischen Aufbaus. Weitere Inhalte sind die optischen Eigenschaften und die Oberflächenbeschaffenheit von Papier, Messverfahren zur Bewertung der Oberflächenbeschaffenheit sowie Veränderungen physikalischer Eigenschaften während der Prozesse der Papierherzeugung.	
Lehr- und Lernformen	3 SWS Vorlesung, 1 SWS Übung, 0,5 SWS Praktikum, Selbststudium.	
Voraussetzungen für die Teilnahme	Es werden physikalische Grundkenntnisse auf Bachelorniveau sowie die in den Modulen Chemie und Anatomie des Holzes sowie Grundprozesse der Erzeugung und Verarbeitung von Holzwerkstoffen und Papier zu erwerbenden Kompetenzen vorausgesetzt.	
Verwendbarkeit	Das Modul ist ein Pflichtmodul im konsekutiven Masterstudiengang Holztechnologie und Holzwirtschaft.	
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Die Leistungspunkte werden erworben, wenn die Modulprüfung bestanden ist. Die Modulprüfung besteht aus einer Klausurarbeit von 120 Minuten Dauer.	
Leistungspunkte und Noten	Durch das Modul können 5 Leistungspunkte erworben werden. Die Modulnote entspricht der Note der Prüfungsleistung.	
Häufigkeit des Moduls	Das Modul wird jedes Sommersemester angeboten.	
Arbeitsaufwand	Der Arbeitsaufwand beträgt insgesamt 150 Arbeitsstunden.	
Dauer des Moduls	Das Modul umfasst ein Semester.	

Begleitliteratur	<p>Blechschmidt, J. (Hrsg.) (2013): Taschenbuch der Papiertechnik. Carl Hanser Verlag, München.</p> <p>Blechschmidt, J. (Hrsg.) (2013). Papierverarbeitungstechnik, Kapitel 6. Fachbuchverlag Leipzig im Carl Hanser Verlag, München.</p> <p>Franke, W. (Hrsg.) (1993). Prüfung von Papier, Pappe, Zellstoff und Holzstoff. Bd. 3 Physikalisch-technologische Prüfung, Springer Verlag Berlin, Heidelberg.</p> <p>Niemz, P., Sonderegger, W. (2017): Holzphysik – Physik des Holzes und der Holzwerkstoffe. Carl Hanser Verlag, München.</p> <p>Sell, J. (1997): Eigenschaften und Kenngrößen von Holzarten. Baufach-Verlag, Zürich.</p> <p>Wagenführ, A., Scholz, F. (Hrsg.) (2018): Taschenbuch der Holztechnik. Carl Hanser Verlag, München.</p>
-------------------------	---

Modulnummer	Modulname	Verantwortliche Dozentin bzw. verantwortlicher Dozent
UWFMH11	Nachhaltigkeitscontrolling	Prof. Dr. Remmer Sassen lehre_bu@mailbox.tu-dresden.de
Qualifikationsziele	Die Studierenden verstehen die Messung und Steuerung des Unternehmenserfolges im Rahmen des Controllings bezüglich Nachhaltigkeit auf ökonomischer, ökologischer und sozialer Ebene und können diese interpretieren. Nach Abschluss sind die Studierenden befähigt, die Nachhaltigkeit eines Unternehmens im Hinblick auf die ökonomische, ökologische und soziale Dimension zu analysieren und zu bewerten. Sie können verschiedene Methoden bzw. betriebliche Instrumente zur Nachhaltigkeitsbewertung für unternehmerische Entscheidungen anwenden und überprüfen.	
Inhalte	Inhalte des Moduls sind Fragestellungen des Nachhaltigkeitscontrolling, insbesondere zur Bedeutung der Rolle der Nachhaltigkeit in Bezug auf den finanziellen Erfolg eines Unternehmens, die Integration von Nachhaltigkeitsaspekten in das Controlling eines Unternehmens, Instrumente zur monetären Nachhaltigkeitsbewertung und Entscheidungsfindung im Unternehmen, der Einsatz von nicht-monetären Nachhaltigkeitsinstrumenten sowie der Einsatz von nachhaltigkeitsorientierten Unternehmensstrategien zur Unternehmenswertsteigerung einsetzen.	
Lehr- und Lernformen	2 SWS Vorlesung, 1 SWS Tutorium, Selbststudium. Die Lehrsprache kann Deutsch oder Englisch sein und wird jeweils zu Semesterbeginn von der Dozentin bzw. dem Dozenten konkret festgelegt und in der jeweils üblichen Weise bekannt gegeben.	
Voraussetzungen für die Teilnahme	Es werden betriebswirtschaftliche Kenntnisse auf Bachelorniveau vorausgesetzt. Studierende können sich durch die videobasierten Lehrprogramme der Virtuellen Akademie Nachhaltigkeit auf die Modul Inhalte vorbereiten. Weiterhin werden englische Sprachkenntnisse auf dem Niveau B2+ des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmen für Sprachen vorausgesetzt.	
Verwendbarkeit	Das Modul ist eines von 7 Wahlpflichtmodulen der Modulgruppe Wirtschaftswissenschaften im konsekutiven Masterstudiengang Holztechnologie und Holzwirtschaft, von denen mindestens zwei Module zu wählen sind. Das Modul ist ein Wahlpflichtmodul der konsekutiven Masterstudiengänge Betriebswirtschaftslehre, Volkswirtschaftslehre und Wirtschaftspädagogik sowie des Hauptstudiums der Diplomstudiengänge Wirtschaftsinformatik und Wirtschaftsingenieurwesen. Es ist gemäß § 26 Absatz 3 der jeweiligen Prüfungsordnung den in Anlage 2 der zugehörigen Studienordnung ersichtlichen Schwerpunkten zugeordnet.	
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Die Leistungspunkte werden erworben, wenn die Modulprüfung bestanden ist. Die Modulprüfung besteht aus einer Klausurarbeit von 60 Minuten Dauer.	

Leistungspunkte und Noten	Durch das Modul können 5 Leistungspunkte erworben werden. Die Modulnote entspricht der Note der Prüfungsleistung.
Häufigkeit des Moduls	Das Modul wird jedes Sommersemester angeboten.
Arbeitsaufwand	Der Arbeitsaufwand beträgt insgesamt 150 Stunden.
Dauer des Moduls	Das Modul umfasst ein Semester.

Modulnummer	Modulname	Verantwortliche Dozentin bzw. verantwortlicher Dozent
UWFMH12	Ressourcenmanagement	Prof. Dr. Remmer Sassen lehre_bu@mailbox.tu-dresden.de
Qualifikationsziele	Nach Abschluss sind die Studierenden befähigt, unternehmerische Ressourcen, insbesondere in Bezug auf die natürliche Umwelt, zu identifizieren und selbstständig zu analysieren. Ergänzend sind die Studierenden nach Abschluss befähigt, in Teams zu arbeiten, Problemstellungen selbstständig zu lösen sowie ihre Lösungsvorschläge angemessen in schriftlicher Form darzulegen und in mündlicher Form zu präsentieren und zu verteidigen.	
Inhalte	Inhalte des Moduls sind Umweltressourcen, die Integration von unternehmerischen Entscheidungen und umweltrelevanten Aspekte. Weitere Inhalte des Moduls sind Fragestellungen im Ressourcenmanagement, insbesondere Instrumente zur ökologieorientierten Bewertung und Entscheidungsfindung im Unternehmen, der Einsatz von ökologieorientierten Unternehmensstrategien zur Unternehmenswertsteigerung sowie der Einsatz von Umweltmanagementsystemen für ein adäquates Ressourcenmanagement.	
Lehr- und Lernformen	1 SWS Vorlesung, 2 SWS Projekt, Selbststudium. Die Lehrsprache kann Deutsch oder Englisch sein und wird jeweils zu Semesterbeginn von der Dozentin bzw. dem Dozenten konkret festgelegt und in der jeweils üblichen Weise bekannt gegeben.	
Voraussetzungen für die Teilnahme	Es werden betriebswirtschaftliche Kenntnisse auf Bachelorniveau vorausgesetzt. Weiterhin werden englische Sprachkenntnisse auf dem Niveau B2+ des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmen für Sprachen vorausgesetzt.	
Verwendbarkeit	Das Modul ist eines von 7 Wahlpflichtmodulen der Modulgruppe Wirtschaftswissenschaften im konsekutiven Masterstudiengang Holztechnologie und Holzwirtschaft, von denen mindestens zwei Module zu wählen sind. Das Modul ist ein Wahlpflichtmodul der konsekutiven Masterstudiengänge Betriebswirtschaftslehre, Volkswirtschaftslehre und Wirtschaftspädagogik sowie des Hauptstudiums der Diplomstudiengänge Wirtschaftsinformatik und Wirtschaftsingenieurwesen. Es ist gemäß § 26 Absatz 3 der jeweiligen Prüfungsordnung den in Anlage 2 der zugehörigen Studienordnung ersichtlichen Schwerpunkten zugeordnet.	
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Die Leistungspunkte werden erworben, wenn die Modulprüfung bestanden ist. Die Modulprüfung besteht aus einer Hausarbeit im Umfang von 90 Stunden.	
Leistungspunkte und Noten	Durch das Modul können 5 Leistungspunkte erworben werden. Die Modulnote entspricht der Note der Prüfungsleistung.	

Häufigkeit des Moduls	Das Modul wird jedes Sommersemester angeboten.
Arbeitsaufwand	Der Arbeitsaufwand beträgt insgesamt 150 Stunden.
Dauer des Moduls	Das Modul umfasst ein Semester.

Modulnummer	Modulname	Verantwortliche Dozentin bzw. verantwortlicher Dozent
UWFMH13	Jahresabschluss, Investition und Finanzierung	Prof. Dr. Michael Dobler michael.dobler@tu-dresden.de
Qualifikationsziele	Die Studierenden können nach Abschluss des Moduls die Grundlagen, zentralen Regelungen sowie Instrumente der Stabsfunktion Jahresabschluss nach dem deutschen Handelsgesetz und deutschen Steuerrecht darstellen. Sie sind in der Lage, diese Kenntnisse problemorientiert bei der Erstellung und Analyse von Jahresabschlüssen zu benutzen. Sie können die unterschiedlichen Investitionsmethoden erläutern und diese fallbezogen gegenüberstellen. Mit Hilfe der Kenntnisse können sie die betriebswirtschaftliche Vorteilhaftigkeit von Investitionsprojekten berechnen. Sie verstehen die Methoden der Finanzplanung und kennen die Möglichkeiten, den Finanz- und Kapitalbedarf der Unternehmen über verschiedene Formen der Außen- und Innenfinanzierung zu befriedigen.	
Inhalte	Inhalte des Moduls sind die theoretischen Grundlagen der externen Rechnungslegung, die handelsrechtlichen Vorschriften für Kaufleute und Kapitalgesellschaften sowie die wesentlichen Unterschiede in der Rechnungslegung zwischen dem deutschen Handelsrecht und deutschen Steuerrecht. Weitere Inhalte des Moduls sind die theoretischen und finanzmathematischen Grundlagen, die Investitionsverfahren und Methoden zur Investitionsentscheidung sowie die Möglichkeiten der Unternehmensfinanzierung inhaltlicher Schwerpunkt des Moduls.	
Lehr- und Lernformen	3 SWS Vorlesung, 1 SWS Übung, Selbststudium.	
Voraussetzungen für die Teilnahme	Es werden Kenntnisse zu Grundlagen des Rechnungswesens, Betriebswirtschaftslehre sowie der Mathematik auf Bachelorniveau vorausgesetzt.	
Verwendbarkeit	Das Modul ist eines von 7 Wahlpflichtmodulen der Modulgruppe Wirtschaftswissenschaften im konsekutiven Masterstudiengang Holztechnologie und Holzwirtschaft, von denen mindestens zwei Module zu wählen sind. Das Modul ist ein Pflichtmodul in den Bachelorstudiengängen Wirtschaftswissenschaften und Wirtschaftspädagogik sowie im Grundstudium der Diplomstudiengänge Wirtschaftsinformatik und Wirtschaftsingenieurwesen.	
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Die Leistungspunkte werden erworben, wenn die Modulprüfung bestanden ist. Die Modulprüfung besteht aus einer Klausurarbeit von 120 Minuten Dauer.	
Leistungspunkte und Noten	Durch das Modul können 5 Leistungspunkte erworben werden. Die Modulnote entspricht der Note der Prüfungsleistung.	

Häufigkeit des Moduls	Das Modul wird jedes Sommersemester angeboten.
Arbeitsaufwand	Der Arbeitsaufwand beträgt insgesamt 150 Stunden.
Dauer des Moduls	Das Modul umfasst ein Semester.

Modulnummer	Modulname	Verantwortliche Dozentin bzw. verantwortlicher Dozent
UWFMH14	Marketing und Nachhaltige Unternehmensführung	Prof. Dr. Florian Siems florian.siems@tu-dresden.de
Qualifikationsziele	Die Studierenden kennen die Grundlagen des Marketings, insbesondere der Marketingstrategien und informatorischen Grundlagen den Fachgebieten Konsumentenverhalten und Marktforschung sowie die wichtigsten Grundlagen und -prinzipien nachhaltiger Unternehmensführung. Sie sind in der Lage, ausgewählte Theorien und Ansätze nachhaltiger Unternehmensführung und des Marketings auf praktische Fragestellungen und/oder reale Unternehmen anzuwenden. Des Weiteren sind die Studierenden in der Lage Begriffsabgrenzungen im Marketing und der nachhaltigen Unternehmensführung vorzunehmen, erkennen Ursachen und Konsequenzen nachhaltiger Unternehmensführung und nutzen Entscheidungsinstrumente. Sie sind in der Lage, eine wissenschaftliche Arbeit in einer Gruppe unter einer nachhaltigkeitsorientierten Fragestellung mit geeigneten Methoden, Ansätzen und Theorien zu bearbeiten.	
Inhalte	Inhalte des Moduls sind einerseits grundlegende Theorien, Ansätze, Begriffe des Marketings und Marketingstrategien sowie informatorische Grundlagen, insbesondere des Konsumverhaltens und der Marktforschung. Andererseits sind die Grundlagen der Nachhaltigen Unternehmensführung bezogen auf die drei Dimensionen „Ökonomie“, „Ökologie“ und „Soziales/Gesellschaft“ sowie der zeitlichen Aspekte Gegenstand des Moduls. Das Modul umfasst zudem Konzepte zur Umsetzung einer nachhaltigen Entwicklung im Unternehmen und Methoden der Nachhaltigkeitsbewertung.	
Lehr- und Lernformen	3 SWS Vorlesung, Selbststudium. Die Lehrsprache kann Deutsch oder Englisch sein und wird jeweils zu Semesterbeginn von der Dozentin bzw. dem Dozenten konkret festgelegt und in der jeweils üblichen Weise bekannt gegeben.	
Voraussetzungen für die Teilnahme	Es werden Kenntnisse der Betriebswirtschaftslehre sowie Mathematik auf Bachelorniveau vorausgesetzt. Studierende können sich durch die videobasierten Lehrprogramme der Virtuellen Akademie Nachhaltigkeit auf die Inhalte zu Nachhaltiger Unternehmensführung vorbereiten.	
Verwendbarkeit	Das Modul ist eines von 7 Wahlpflichtmodulen der Modulgruppe Wirtschaftswissenschaften im konsekutiven Masterstudiengang Holztechnologie und Holzwirtschaft, von denen mindestens zwei Module zu wählen sind. Das Modul ist ein Pflichtmodul in den Bachelorstudiengängen Wirtschaftswissenschaften und Wirtschaftspädagogik sowie im Grundstudium der Diplomstudiengänge Wirtschaftsinformatik und Wirtschaftsingenieurwesen.	

Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Die Leistungspunkte werden erworben, wenn die Modulprüfung bestanden ist. Die Modulprüfung besteht aus einer Klausurarbeit von 90 Minuten Dauer sowie einer Komplexen Leistung im Umfang von 15 Stunden. Die Klausurarbeit ist bestehensrelevant.
Leistungspunkte und Noten	Durch das Modul können 5 Leistungspunkte erworben werden. Die Modulnote ergibt sich aus dem gewichteten Durchschnitt der Noten der beiden Prüfungsleistungen. Die Klausurarbeit wird sechsfach und die Komplexe Leistung einfach gewichtet.
Häufigkeit des Moduls	Das Modul wird jedes Sommersemester angeboten.
Arbeitsaufwand	Der Arbeitsaufwand beträgt insgesamt 150 Stunden.
Dauer des Moduls	Das Modul umfasst ein Semester.

Modulnummer	Modulname	Verantwortliche Dozentin bzw. verantwortlicher Dozent
UWFMH15	Grundlagen der Betriebswirtschaftslehre und Organisation	Prof. Dr. Michael Schefczyk mandy.windisch@tu-dresden.de
Qualifikationsziele	Die Studierenden besitzen grundlegende Kenntnisse zu den Begriffen und Prinzipien der Betriebswirtschaftslehre sowie den Grundlagen des Organisationsmanagements. Sie können das methodische Instrumentarium der Betriebswirtschaftslehre anwenden und verstehen die systematische Orientierung des Organisationsmanagements. Die Studierenden sind in der Lage, betriebswirtschaftliche Fragestellungen erfolgreich bearbeiten zu können sowie Probleme des organisationalen Managements zu erkennen und die Effektivität organisationaler Gestaltungsmaßnahmen zu beurteilen.	
Inhalte	Inhalte des Moduls sind die Grundlagen der Betriebswirtschaftslehre und des Organisationsmanagements, zum Beispiel Rechtsformen, Innovationen und Schutzrechte, Projektmanagement, Produktion und Beschaffung, Markt und Wettbewerb, Dienstleistungsmanagement, Marketing, Controlling, Technologiemanagement, Investition und Finanzierung, Organisationsformen und Netzwerke, Aufgaben- und Arbeitssystemgestaltung, Leistungsmotivation sowie organisationaler Wandel.	
Lehr- und Lernformen	3 SWS Vorlesung, 1 SWS Tutorium, Selbststudium. Die Lehrsprache der Vorlesung kann Deutsch oder Englisch sein und wird jeweils zu Semesterbeginn von der Dozentin bzw. dem Dozenten konkret festgelegt und in der jeweils üblichen Weise bekannt gegeben.	
Voraussetzungen für die Teilnahme	Es werden keine besonderen Kenntnisse vorausgesetzt.	
Verwendbarkeit	Das Modul ist eines von 7 Wahlpflichtmodulen der Modulgruppe Wirtschaftswissenschaften im konsekutiven Masterstudiengang Holztechnologie und Holzwirtschaft, von denen mindestens zwei Module zu wählen sind. Das Modul ist ein Pflichtmodul in den Bachelorstudiengängen Wirtschaftswissenschaften und Wirtschaftspädagogik sowie des Grundstudiums in den Diplomstudiengängen Wirtschaftsinformatik und Wirtschaftsingenieurwesen.	
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Die Leistungspunkte werden erworben, wenn die Modulprüfung bestanden ist. Die Modulprüfung besteht aus einer Klausurarbeit von 120 Minuten Dauer.	
Leistungspunkte und Noten	Durch das Modul können 5 Leistungspunkte erworben werden. Die Modulnote entspricht der Note der Prüfungsleistung.	

Häufigkeit des Moduls	Das Modul wird jedes Wintersemester angeboten.
Arbeitsaufwand	Der Arbeitsaufwand beträgt insgesamt 150 Stunden.
Dauer des Moduls	Das Modul umfasst ein Semester.

Modulnummer	Modulname	Verantwortliche Dozentin bzw. verantwortlicher Dozent
UWFMH16	Grundlagen der Volkswirtschaftslehre	Prof. Dr. Marcel Thum marcel.thum@tu-dresden.de
Qualifikationsziele	Die Studierenden verfügen über grundlegende Wissensbestände im Fach Volkswirtschaftslehre. Sie erkennen volkswirtschaftliche Probleme und sind in der Lage, diese sachgerecht darzustellen.	
Inhalte	Inhalte des Moduls sind zentrale volkswirtschaftliche Begrifflichkeiten sowie grundlegende ökonomische Methoden, insbesondere Problemstellungen aus den Teildisziplinen der Mikro- und Makroökonomie.	
Lehr- und Lernformen	2 SWS Vorlesung, 1 SWS Übung, Selbststudium.	
Voraussetzungen für die Teilnahme	Es werden keine besonderen Kenntnisse vorausgesetzt.	
Verwendbarkeit	Das Modul ist eines von 7 Wahlpflichtmodulen der Modulgruppe Wirtschaftswissenschaften im konsekutiven Masterstudiengang Holztechnologie und Holzwirtschaft, von denen mindestens zwei Module zu wählen sind. Das Modul ist ein Pflichtmodul in den Bachelorstudiengängen Wirtschaftswissenschaften und Wirtschaftspädagogik sowie des Grundstudiums in den Diplomstudiengängen Wirtschaftsinformatik und Wirtschaftsingenieurwesen.	
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Die Leistungspunkte werden erworben, wenn die Modulprüfung bestanden ist. Die Modulprüfung besteht aus einer Klausurarbeit von 90 Minuten Dauer.	
Leistungspunkte und Noten	Durch das Modul können 5 Leistungspunkte erworben werden. Die Modulnote entspricht der Note der Prüfungsleistung.	
Häufigkeit des Moduls	Das Modul wird jedes Wintersemester angeboten.	
Arbeitsaufwand	Der Arbeitsaufwand beträgt insgesamt 150 Stunden.	
Dauer des Moduls	Das Modul umfasst ein Semester.	

Modulnummer	Modulname	Verantwortliche Dozentin bzw. verantwortlicher Dozent
UWFMH17	Grundlagen des Rechnungswesens	Prof. Dr. Thomas Günther lehrstuhl.controlling@tu-dresden.de
Qualifikationsziele	Die Studierenden kennen die Grundlagen des internen und externen Rechnungswesens. Sie sind in der Lage, Probleme und Fragestellungen im Unternehmenskontext zu verstehen und die erlernten Lösungsansätze hierauf anzuwenden.	
Inhalte	Inhalte des Moduls sind der Aufbau der unternehmerischen Finanzbuchhaltung, die Abbildung einzelner Geschäftsvorfälle in der Finanzbuchhaltung, und der Zusammenhang zwischen Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung. Weitere Inhalte des Moduls sind Aufbau der Kosten- und Leistungsrechnung in Unternehmen, die Verfahren der Kostenarten-, Kostenstellen- und Kostenträgerrechnung und die problemadäquate Gestaltung der Kosten- und Leistungsrechnung in Unternehmen.	
Lehr- und Lernformen	3 SWS Vorlesung, 3 SWS Übung, Selbststudium.	
Voraussetzungen für die Teilnahme	Es werden keine besonderen Kenntnisse vorausgesetzt.	
Verwendbarkeit	Das Modul ist eines von 7 Wahlpflichtmodulen der Modulgruppe Wirtschaftswissenschaften im konsekutiven Masterstudiengang Holztechnologie und Holzwirtschaft, von denen mindestens zwei Module zu wählen sind. Das Modul ist ein Pflichtmodul in den Bachelorstudiengängen Wirtschaftswissenschaften und Wirtschaftspädagogik sowie des Grundstudiums in den Diplomstudiengängen Wirtschaftsinformatik und Wirtschaftsingenieurwesen.	
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Die Leistungspunkte werden erworben, wenn die Modulprüfung bestanden ist. Die Modulprüfung besteht aus einer Klausurarbeit von 120 Minuten Dauer.	
Leistungspunkte und Noten	Durch das Modul können 5 Leistungspunkte erworben werden. Die Modulnote entspricht der Note der Prüfungsleistung.	
Häufigkeit des Moduls	Das Modul wird jedes Wintersemester angeboten.	
Arbeitsaufwand	Der Arbeitsaufwand beträgt insgesamt 150 Stunden.	
Dauer des Moduls	Das Modul umfasst ein Semester.	

Modulnummer	Modulname	Verantwortliche Dozentin bzw. verantwortlicher Dozent
UWFMH18	Energetische Nutzung von Holz	Prof. Dr. Markus Rüggeberg markus.rueggeberg@tu-dresden.de
		Weitere Dozentinnen und Dozenten: Prof. Dr. Michael Beckmann Prof. Dr. Thomas Herlitzius Prof. Dr. Steffen Tobisch
Qualifikationsziele	Die Studierenden können die Rohstoffquellen für energetische Nutzung von Holz in Bezug auf Aufkommen und Nutzungskonkurrenz bewerten. Sie besitzen grundlegende verfahrens- und anlagentechnische Kenntnisse und können für konkrete Versorgungssituationen geeignete Verfahren und Anlagenkonzepte erstellen.	
Inhalte	Inhalte des Moduls sind die Rohstoffversorgung mit Holz auf der Basis von Waldrestholz, Recycling von Altholz und Kurzumtriebsplantagen und die Konkurrenz seitens der Nachfrage nach Holz für die stoffliche Nutzung als wirtschaftlicher Rahmen für die energetische Nutzung von Holz. Weitere Inhalte sind die Produktions- und Bereitstellungsprozesse auf Kurzumtriebsplantagen mit den dazu benötigten Maschinen und Anlagen. Chemische und physikalische Prozesse der Pyrolyse, Holzvergasung und -verbrennung auf der Basis der allgemeinen Brennstoffcharakteristik im Labormaßstab und mit emissionsrechtlichen Aspekten sind weitere Inhalte des Moduls.	
Lehr- und Lernformen	2 SWS Vorlesung, 1 SWS Übung, 2 Tage Exkursion, Selbststudium.	
Voraussetzungen für die Teilnahme	Es werden Kenntnisse der verwendungsorientierten Holzsortierung und der verschiedenen Prozesse stofflicher Nutzung von Rohholz auf Bachelor-niveau vorausgesetzt. Zudem werden die in den Modulen Strömungslehre und Statik, Technische Thermodynamik, Chemie und Anatomie des Holzes und Chemische Technologie des Holzes zu erwerbenden Kompetenzen vorausgesetzt. Literatur: Bemann, A., Butler Manning, D. (2013): Energieholzplantagen in der Landwirtschaft - Eine Anleitung zur Bewirtschaftung von schnellwachsenden Baumarten im Kurzumtrieb für den Praktiker. Erling Verlag.	
Verwendbarkeit	Das Modul ist eines von 5 Wahlpflichtmodulen der Modulgruppe Fachliche Module im konsekutiven Masterstudiengang Holztechnologie und Holz-wirtschaft, von denen mindestens zwei Module zu wählen sind.	
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Die Leistungspunkte werden erworben, wenn die Modulprüfung bestanden ist. Die Modulprüfung besteht bei mehr als 14 angemeldeten Studierenden aus einer Klausurarbeit von 90 Minuten Dauer. Bei bis zu 14 angemeldeten Studierenden besteht sie aus einer nicht öffentlichen Mündlichen Prüfungsleistung als Einzelprüfung von 20 Minuten Dauer; ggf. wird dies den angemeldeten Studierenden am Ende des Anmeldezeitraums schriftlich bekannt gegeben. Prüfungsvorleistung ist ein Übungsprotokoll.	

Leistungspunkte und Noten	Durch das Modul können 5 Leistungspunkte erworben werden. Die Modulnote entspricht der Note der Prüfungsleistung.
Häufigkeit des Moduls	Das Modul wird jedes Wintersemester angeboten.
Arbeitsaufwand	Der Arbeitsaufwand beträgt insgesamt 150 Arbeitsstunden.
Dauer des Moduls	Das Modul umfasst ein Semester.

Modulnummer	Modulname	Verantwortliche Dozentin bzw. verantwortlicher Dozent
UWFMH19	Praxisanwendung von Holztechnologie/Holzwirtschaft	Prof. Dr. Markus Rüggeberg markus.rueggeberg@tu-dresden.de
Qualifikationsziele	Die Studierenden sind in der Lage, relevante, interdisziplinäre Problemstellungen aus der Holztechnologie und Holzwirtschaft zu bearbeiten. Sie sind befähigt, Ergebnisse in Wort und Schrift angemessen zu präsentieren und zu diskutieren und erwerben darüber hinaus allgemeine Qualifikationen, zum Beispiel Fähigkeiten im Projektmanagement. Die Studierenden kennen die Methoden des wissenschaftlichen Arbeitens sowie die Richtlinien zur guten wissenschaftlichen Praxis und können Forschungsfragen mit multidisziplinärer Zielstellung der Holztechnologie und Holzwirtschaft bearbeiten und Lösungsansätze entwickeln. Die Studierenden haben ihre sozialen und kommunikativen Fähigkeiten durch Teamarbeit innerhalb einer Forschergruppe vertieft, können Konzepte ableiten, durchsetzen sowie präsentieren und sind in ihrer Persönlichkeitsentwicklung gestärkt.	
Inhalte	Inhalte des Moduls sind Chemische Holztechnologie, Holzanatomie, Erzeugung und Verarbeitung von Massivholz und Holzwerkstoffen, Holzschutz sowie Energetische Holznutzung.	
Lehr- und Lernformen	0,5 SWS Seminar, 1,5 SWS Tutorium, Selbststudium.	
Voraussetzungen für die Teilnahme	Es werden Kenntnisse auf den Gebieten Energetische Holznutzung, chemische Holztechnologie, Erzeugung und Verarbeitung von Massivholz und Holzwerkstoffen und Holzschutz auf Bachelorniveau vorausgesetzt. Es werden die in den Modulen Grundprozesse der Erzeugung und Verarbeitung von Holzwerkstoffen und Papier, Technologie der Holzwerkstoffherzeugung und Papierherzeugung und Chemische Technologie des Holzes zu erwerbenden Kompetenzen vorausgesetzt. Vorbereitende Literatur: Steuer, W. (1990): Vom Baum zum Holz. DRW-Verlag, Stuttgart. Lohmann, U. (1990): Holz-Handbuch. DRW-Verlag, Stuttgart.	
Verwendbarkeit	Das Modul ist eines von 5 Wahlpflichtmodulen der Modulgruppe Fachliche Module im konsekutiven Masterstudiengang Holztechnologie und Holzwirtschaft, von denen mindestens zwei Module zu wählen sind.	
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Die Leistungspunkte werden erworben, wenn die Modulprüfung bestanden ist. Die Modulprüfung besteht aus einer nicht öffentlichen Mündlichen Prüfungsleistung von 15 Minuten Dauer als Einzelprüfung und einer Hausarbeit im Umfang von 60 Stunden.	

Leistungspunkte und Noten	Durch das Modul können 5 Leistungspunkte erworben werden. Die Modulnote ergibt sich aus dem gewichteten Durchschnitt der Noten der beiden Prüfungsleistungen. Die Note der nicht öffentlichen Mündlichen Prüfungsleistung wird einfach und die Note der Hausarbeit dreifach gewichtet.
Häufigkeit des Moduls	Das Modul wird jedes Wintersemester angeboten.
Arbeitsaufwand	Der Arbeitsaufwand beträgt insgesamt 150 Arbeitsstunden.
Dauer des Moduls	Das Modul umfasst ein Semester.

Modulnummer	Modulname	Verantwortliche Dozentin bzw. verantwortlicher Dozent
UWFMH20	Forschungs- und anwendungsorientierte Aspekte der Holzkunde, Holzverwertung und Holzverwendung	Prof. Dr. Markus Rüggeberg markus.rueggeberg@tu-dresden.de
		Weitere Dozentinnen und Dozenten: Prof. Dr. Steffen Fischer
Qualifikationsziele	Die Studierenden sind in der Lage, Zusammenhänge zwischen der Holzkunde, der stofflichen Holzverwertung und Holzverwendung komplex zu erkennen und zu bewerten. Sie können Struktur-Eigenschaftsbeziehungen bzw. Struktur-Funktionszusammenhänge herstellen und sind in der Lage, wissenschaftliche Ergebnisse eigener Versuche, wissenschaftliche Erkenntnisse sowie Literatur kritisch zu diskutieren. Unter anderem erkennen sie, dass eine Form der stofflichen Holzverwertung auf der Trennung der einzelnen Holzkomponenten basiert und diese dann direkt oder nach chemischer Modifizierung eingesetzt werden. Die Studierenden haben ihre sozialen und kommunikativen Fähigkeiten durch Teamarbeit gestärkt und können Fachthemen selbstständig erarbeiten. Sie sind befähigt, die Themen des Faches anhand von Literatur vorzustellen und zu diskutieren.	
Inhalte	Inhalte des Moduls sind ausgewählte aktuelle und interdisziplinäre Forschungsthemen zur innovativen/stofflichen Nutzung von Holz mit unterschiedlichem Aufschlussgrad, zur Nutzung der einzelnen Bestandteile, zur Modifizierung von Zellulose und Lignin sowie zur Verflüssigung von Biomasse. Weitere Inhalte sind praktische Versuche zur Holzphysik und Holzchemie.	
Lehr- und Lernformen	2,5 SWS Vorlesung, 1 SWS Übung, 0,5 SWS Seminar, Selbststudium.	
Voraussetzungen für die Teilnahme	Es werden Kenntnisse auf den Gebieten Anatomie des Holzes, Energetische Holznutzung, chemische Holztechnologie, Erzeugung und Verarbeitung von Massivholz und Holzwerkstoffen, Holzphysik und Holzschutz auf Bachelorniveau vorausgesetzt. Es werden die in den Modulen Technische Thermodynamik, Biometrie und Mathematik, Chemie und Anatomie des Holzes, Chemische Technologie des Holzes und Technologie der Holzwerkstofferzeugung und Papiererzeugung zu erwerbenden Kompetenzen vorausgesetzt. Vorbereitende Literatur: Fengel, D., Wegener, G. (1989): Wood Chemistry, Ultrastructure, Reactions. De Gruyter, Berlin. Niemz, P., Sonderegger, W. (2017): Holzphysik – Physik des Holzes und der Holzwerkstoffe. Carl Hanser Verlag, München. Steuer, W. (1990): Vom Baum zum Holz. DRW-Verlag, Stuttgart.	

Verwendbarkeit	Das Modul ist eines von 5 Wahlpflichtmodulen der Modulgruppe Fachliche Module im konsekutiven Masterstudiengang Holztechnologie und Holzwirtschaft, von denen mindestens zwei Module zu wählen sind. Zudem ist es eines von 30 Wahlpflichtmodulen im konsekutiven Masterstudiengang Forstwissenschaften, von denen Module im Umfang von 50 Leistungspunkten zu wählen sind.
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Die Leistungspunkte werden erworben, wenn die Modulprüfung bestanden ist. Die Modulprüfung besteht aus einer Klausurarbeit von 120 Minuten Dauer.
Leistungspunkte und Noten	Durch das Modul können 5 Leistungspunkte erworben werden. Die Modulnote entspricht der Note der Prüfungsleistung.
Häufigkeit des Moduls	Das Modul wird jedes Wintersemester angeboten.
Arbeitsaufwand	Der Arbeitsaufwand beträgt insgesamt 150 Arbeitsstunden.
Dauer des Moduls	Das Modul umfasst ein Semester.

Modulnummer	Modulname	Verantwortliche Dozentin bzw. verantwortlicher Dozent
UWFMF21	Marketing der Forstwirtschaft und Holzindustrie	Prof. Dr. Norbert Weber norbert.weber@tu-dresden.de
		Weitere Dozentinnen und Dozenten: Prof. Dr. Peter Deegen Dr. Evgenia Gordeeva
Qualifikationsziele	Die Studierenden haben Erfahrung in der analytischen Betrachtung von Marketingkonzepten, dem Erkennen von Schwachstellen und können Lösungsansätze liefern. Sie sind mit den Methoden zur Erfassung und Analyse des Holzmarktes, Abschätzung des Potenzials von Umwelt- und Erholungsleistungen und strategischer Marketingplanung vertraut. Die Studierenden sind für nachhaltige und damit verbundene gesellschaftliche Themen sensibilisiert. Die Studierenden kennen die zentralen Bestimmungsfaktoren der betrieblichen Preis- und Wettbewerbspolitik und können wesentliche Entscheidungshilfen selbstständig anwenden. Sie haben kommunikative Fähigkeiten und besitzen analytisches Denken. Die Studierenden kennen die Methoden und Techniken des wissenschaftlichen Arbeitens sowie die Richtlinien zur guten wissenschaftlichen Praxis.	
Inhalte	Inhalte des Moduls sind die Grundlagen des Marketings mit den Fachgebieten Geschichte des Marketings, institutionelle Besonderheiten, das Marketingkonzept und das Marketingmanagement. Des Weiteren beinhaltet das Modul auch weitere fachspezifische Stoffgebiete wie Grünes Marketing und Corporate Social Responsibility, Zertifizierung und deren Einsatz als Marketingtool, Märkte und Marktentwicklungen und Vermarktung von Umwelt- und Erholungsleistungen.	
Lehr- und Lernformen	2 SWS Vorlesung, 1 SWS Übung, 1 SWS Seminar, Selbststudium. Die Lehrsprache ist mindestens teilweise in englischer Sprache.	
Voraussetzungen für die Teilnahme	Es werden Überblickskenntnisse in der Mikroökonomie, zum Beispiel Preis-, Unternehmens- und Haushaltstheorie und allgemeinen BWL, wie Leistungsprozess, Finanzwirtschaft, Management und Rechnungswesen auf Bachelorniveau vorausgesetzt. Weiterhin werden englische Sprachkenntnisse auf dem Niveau B2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmen für Sprachen vorausgesetzt. Vorbereitende Literatur: Wöhe, G., Döring, U., Brösel, G. (2020): Einführung in die Allgemeine Betriebswirtschaftslehre, vierter Abschnitt. Verlag Franz Vahlen, München.	
Verwendbarkeit	Das Modul ist eines von 5 Wahlpflichtmodulen der Modulgruppe Fachliche Module im konsekutiven Masterstudiengang Holztechnologie und Holzwirtschaft, von denen mindestens zwei Module zu wählen sind.	

Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Die Leistungspunkte werden erworben, wenn die Modulprüfung bestanden ist. Die Modulprüfung besteht aus einer Klausurarbeit von 90 Minuten Dauer.
Leistungspunkte und Noten	Durch das Modul können 5 Leistungspunkte erworben werden. Die Modulnote entspricht der Note der Prüfungsleistung.
Häufigkeit des Moduls	Das Modul wird jedes Wintersemester angeboten.
Arbeitsaufwand	Der Arbeitsaufwand beträgt insgesamt 150 Arbeitsstunden.
Dauer des Moduls	Das Modul umfasst ein Semester.
Begleitliteratur	Sinclair, S.A. (1992): Forest Products Marketing. McGraw-Hill. Kotler, P., Armstrong, G., Harris, L.C., Piercy, N. (2019): Grundlagen des Marketing. Pearson Studium.

Modulnummer	Modulname	Verantwortliche Dozentin bzw. verantwortlicher Dozent
UWFMH22	Vergütung und Funktionalisierung von Holz und Holzwerkstoffen	Prof. Dr. Steffen Tobisch IHD, An-Institut der TU Dresden steffen.tobisch@ihd-dresden.de
		Weitere Dozentinnen und Dozenten: Dr. Wolfram Scheiding Dr. Rico Emmeler Dr. Christiane Swaboda Dr. Lars Passauer Martina Broege
Qualifikationsziele	Die Studierenden kennen verschiedene Möglichkeiten der Vergütung und Funktionalisierung von Holz und Holzwerkstoffen. Sie beherrschen verschiedene Möglichkeiten der Oberflächenaufbereitung, kennen die jeweils vorgelagerten Prozesse und Notwendigkeiten der Rohstoffaufbereitung sowie die Rahmenbedingungen des Verarbeitungsprozesses. Die Studierenden erkennen das Potential der durch Funktionalisierung von Holz und Holzwerkstoffe hinzugefügten, nicht materialimmanenten Eigenschaften für die Einsatzerweiterung der Werkstoffe.	
Inhalte	Inhalte des Moduls sind Themen zu grundlegend einsatzbestimmenden Materialeigenschaften sowie zur Modifikation, Oberflächenvergütung und Funktionalisierung von Holz und Holzwerkstoffen für eine grundsätzliche Verbesserung bestehender Werkstoffeigenschaften.	
Lehr- und Lernformen	2 SWS Vorlesung, 0,5 SWS Seminar, 1 SWS Praktikum, 0,5 SWS Exkursion, Selbststudium.	
Voraussetzungen für die Teilnahme	Es werden holzanatomische, holzchemische sowie holztechnologische Grundkenntnisse auf Bachelorniveau vorausgesetzt. Es werden die im Modul Technologie der Holzwerkstoffherzeugung und Papierherzeugung zu erwerbenden Kompetenzen vorausgesetzt. Vorbereitende Literatur: Dunky, M., Niemz, P. (2002): Holzwerkstoffe und Leime. Springer Verlag Berlin, Heidelberg. Hänsel, A., Prieto, J. (2019): Industrielle Beschichtung von Holz und Holzwerkstoffen im Möbelbau. Carl Hanser Verlag, München. Trübswetter, T. (2009): Holztrocknung. Carl Hanser Verlag, München. Wagenführ, A., Scholz, F. (Hrsg.) (2018): Taschenbuch der Holztechnik. Carl Hanser Verlag, München.	
Verwendbarkeit	Das Modul ist eines von 5 Wahlpflichtmodulen der Modulgruppe Fachliche Module im konsekutiven Masterstudiengang Holztechnologie und Holzwirtschaft, von denen mindestens zwei Module zu wählen sind.	
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Die Leistungspunkte werden erworben, wenn die Modulprüfung bestanden ist. Die Modulprüfung besteht aus einer Komplexen Leistung im Umfang von 60 Stunden.	

Leistungspunkte und Noten	Durch das Modul können 5 Leistungspunkte erworben werden. Die Modulnote entspricht der Note der Prüfungsleistung.
Häufigkeit des Moduls	Das Modul wird jedes Wintersemester angeboten.
Arbeitsaufwand	Der Arbeitsaufwand beträgt insgesamt 150 Arbeitsstunden.
Dauer des Moduls	Das Modul umfasst ein Semester.
Begleitliteratur	<p>Fengel, D., Wegener, G. (1989): Wood Chemistry, Ultrastructure, Reactions. De Gruyter, Berlin.</p> <p>Grosser, D. (1977): Die Hölzer Mitteleuropas. Springer Verlag Berlin, Heidelberg, New York.</p> <p>Kollmann, F. (1955): Technologie des Holzes und der Holzwerkstoffe. Springer Verlag Berlin, Heidelberg.</p> <p>Niemz, P., Sonderegger, W. (2017): Holzphysik – Physik des Holzes und der Holzwerkstoffe. Carl Hanser Verlag, München.</p> <p>Prieto, J., Kiene, J. (2019): Holzbeschichtung. Vincentz Network, Hannover.</p> <p>Wagenführ, R. (1999): Anatomie des Holzes. Fachbuchverlag, Leipzig.</p>

Modulnummer	Modulname	Verantwortliche Dozentin bzw. verantwortlicher Dozent
UWFMH23	Zielgruppenspezifische Kommunikation in den Umweltwissenschaften	Prof. Dr. Lukas Giessen lukas.giessen@tu-dresden.de
		Weitere Dozentinnen und Dozenten: Prof. Dr. Michael Müller Prof. Dr. Norbert Weber
Qualifikationsziele	Die Studierenden können auf theoretischer Grundlage Kommunikationsprozesse beschreiben, analysieren, interpretieren und zielgruppenspezifisch gestalten. Sie kennen die wichtigsten umweltwissenschaftlich relevanten Kommunikationsmedien und Kanäle und können diese in ihrer Wirkungsweise beurteilen. Sie besitzen die Fähigkeit zur Analyse und aktiven Nutzung von Kommunikationsprozessen in einem umweltwissenschaftlichen bzw. forstlichen Anwendungsgebiet. Sie können sich aktiv und zielgruppenorientiert in Kommunikationsprozesse einbringen und ihr Kommunikationsverhalten kritisch reflektieren.	
Inhalte	Inhalte des Moduls sind Themen zur Kommunikationswissenschaft als interdisziplinäre Sozialwissenschaft, Kommunikation als soziales Verhalten, das Kommunikationsmedium Sprache, theoretische Ansätze für die Erklärung von Kommunikation und Konfliktlösung in der Gesellschaft. Weitere Themen des Moduls sind die Kommunikation zu Umweltrisiken, Waldwirtschaft, sowie Kommunikation in der Schulausbildung, interkulturelle Kommunikation, Kommunikation in der Unternehmung, wissenschaftliche und fachliche Kommunikation sowie Alltagskommunikation in der Zivilgesellschaft.	
Lehr- und Lernformen	4 SWS Seminar, Selbststudium.	
Voraussetzungen für die Teilnahme	Es werden Grundkenntnisse zu wissenschaftlichem Arbeiten auf Bachelorlevel vorausgesetzt.	
Verwendbarkeit	Das Modul ist eines von 8 Wahlpflichtmodulen der Modulgruppe Allgemeine Qualifikationen im konsekutiven Masterstudiengang Holztechnologie und Holzwirtschaft, von denen mindestens ein Modul zu wählen ist.	
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Die Leistungspunkte werden erworben, wenn die Modulprüfung bestanden ist. Die Modulprüfung besteht aus einer komplexen Leistung im Umfang von 60 Stunden.	
Leistungspunkte und Noten	Durch das Modul können 5 Leistungspunkte erworben werden. Die Modulnote entspricht der Note der Prüfungsleistung.	
Häufigkeit des Moduls	Das Modul wird jedes Wintersemester angeboten.	

Arbeitsaufwand	Der Arbeitsaufwand beträgt insgesamt 150 Arbeitsstunden.
Dauer des Moduls	Das Modul umfasst ein Semester.
Begleitliteratur	Burkart, R. (2002): Kommunikationswissenschaft. UTB, Stuttgart.

Modulnummer	Modulname	Verantwortliche Dozentin bzw. verantwortlicher Dozent
UWFMH24	Elementarstufe Fremdsprache GER A2	Ute Meyer ute.meyer@tu-dresden.de
Qualifikationsziele	Die Studierenden besitzen in einer zu wählenden Fremdsprache eine kommunikative Grundkompetenz auf der Stufe A2.1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen. Diese umfasst ausbaufähige Grundkenntnisse in Phonetik, Lexik, Grammatik und Syntax sowie grundlegende Fähigkeiten im Lese- und Hörverstehen, Sprechen, Schreiben und Interkulturalität. Die Studierenden sind in der Lage, wichtige, einfache Kommunikationssituationen in der Fremdsprache auf einem elementaren Niveau zu bewältigen.	
Inhalte	Inhalte des Moduls sind in einer Fremdsprache nach Wahl der bzw. des Studierenden: <ul style="list-style-type: none"> - Grundwortschatz bezüglich Herkunft, Ausbildung, Alltagssituationen, Universität, - Grundlagen der Grammatik, - elementare mündliche Kommunikation in Alltagssituationen und im universitären Gebiet, - relevante Lese- und Hörstrategien sowie - Grundlagen der schriftlichen Kommunikation. 	
Lehr- und Lernformen	4 SWS Sprachkurs, Selbststudium. Es sind die Sprachen Arabisch, Chinesisch, Deutsch als Fremdsprache, Finnisch, Französisch, Italienisch, Japanisch, Polnisch, Portugiesisch, Russisch, Schwedisch, Spanisch und Tschechisch wählbar.	
Voraussetzungen für die Teilnahme	Es werden Sprachkenntnisse der gewählten Sprache auf dem Niveau A1+ des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen vorausgesetzt. Gegebenenfalls kann das Sprachniveau durch einen Einstufungstest nachgewiesen werden.	
Verwendbarkeit	Das Modul ist eines von 8 Wahlpflichtmodulen der Modulgruppe Allgemeine Qualifikationen im konsekutiven Masterstudiengang Holztechnologie und Holzwirtschaft, von denen mindestens ein Modul zu wählen ist.	
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Die Leistungspunkte werden erworben, wenn die Modulprüfung bestanden ist. Die Modulprüfung besteht aus einer Sprachprüfung von 105 Minuten Dauer.	
Leistungspunkte und Noten	Durch das Modul können 5 Leistungspunkte erworben werden. Die Modulnote entspricht der Note der Prüfungsleistung.	
Häufigkeit des Moduls	Das Modul wird jedes Semester angeboten.	
Arbeitsaufwand	Der Arbeitsaufwand beträgt insgesamt 150 Arbeitsstunden.	
Dauer des Moduls	Das Modul umfasst ein Semester.	

Modulnummer	Modulname	Verantwortliche Dozentin bzw. verantwortlicher Dozent
UWFMH25	Fremdsprache GER A2+ – Europa und Mittelmeerraum	Ute Meyer ute.meyer@tu-dresden.de
Qualifikationsziele	Die Studierenden besitzen in einer zu wählenden Fremdsprache - Europa und Mittelmeerraum - eine elementare kommunikative Sprachkompetenz auf der Stufe A2+ des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen. Die Studierenden weisen gut ausgebaute kommunikative sowie grammatische Grundkenntnisse in einer von ihnen gewählten Fremdsprache in einer zu wählenden Fremdsprache - Europa und Mittelmeerraum - nach. Sie sind in der Lage, sich ohne übermäßige Mühe in einfachen Routinesituationen zu verständigen und beherrschen wesentliche schriftliche Kommunikationsformen aus Alltag und Studium.	
Inhalte	Inhalte des Moduls sind in einer Fremdsprache - Europa und Mittelmeerraum - nach Wahl der bzw. des Studierenden: <ul style="list-style-type: none"> - Lexik und Grammatik, - Strategien zur Förderung des Lese- und Hörverstehens, - kurze Texte wie E-Mails und Briefe von Freundinnen bzw. Freunden oder Kolleginnen bzw. Kollegen verstehen, - sich in einfachen Routinesituationen aus dem Alltag und Studium verständigen, - auf einfache Weise die eigene Meinung äußern und begründen sowie - elementare Beschreibung von Ereignissen, Darstellen vergangener Handlungen und persönlicher Erfahrungen. 	
Lehr- und Lernformen	4 SWS Sprachkurs, Selbststudium. Es sind die Sprachen Arabisch, Deutsch als Fremdsprache, Französisch, Italienisch, Polnisch, Portugiesisch, Schwedisch, Spanisch und Tschechisch wählbar.	
Voraussetzungen für die Teilnahme	Es werden Sprachkenntnisse der gewählten Sprache auf dem Niveau A2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen vorausgesetzt. Gegebenenfalls kann das Sprachniveau durch einen Einstufungstest nachgewiesen werden.	
Verwendbarkeit	Das Modul ist eines von 8 Wahlpflichtmodulen der Modulgruppe Allgemeine Qualifikationen im konsekutiven Masterstudiengang Holztechnologie und Holzwirtschaft, von denen mindestens ein Modul zu wählen ist.	
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Die Leistungspunkte werden erworben, wenn die Modulprüfung bestanden ist. Die Modulprüfung besteht aus einer Sprachprüfung von 105 Minuten Dauer.	
Leistungspunkte und Noten	Durch das Modul können 5 Leistungspunkte erworben werden. Die Modulnote entspricht der Note der Prüfungsleistung.	

Häufigkeit des Moduls	Das Modul wird jedes Semester angeboten.
Arbeitsaufwand	Der Arbeitsaufwand beträgt insgesamt 150 Arbeitsstunden.
Dauer des Moduls	Das Modul umfasst ein Semester.

Modulnummer	Modulname	Verantwortliche Dozentin bzw. verantwortlicher Dozent
UWFMH26	Fremdsprache GER B1 – Europa und Mittelmeerraum	Ute Meyer ute.meyer@tu-dresden.de
Qualifikationsziele	Die Studierenden besitzen in einer zu wählenden Fremdsprache - Europa und Mittelmeerraum - eine fortgeschrittene kommunikative Grundkompetenz auf der Stufe B1.1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen. Die Studierenden beherrschen die schriftliche und mündliche Kommunikation in Standardsituationen. Sie sind in der Lage, wesentliche schriftliche Kommunikationsformen und Gesprächssituationen aus Alltag und Studium zu bewältigen. Darüber hinaus werden sie auf einen Studienaufenthalt oder auf ein Praktikum im Ausland vorbereitet.	
Inhalte	Inhalte des Moduls sind in einer Fremdsprache - Europa und Mittelmeerraum - nach Wahl der bzw. des Studierenden: <ul style="list-style-type: none"> - Lexik und Grammatik, - Lese- und Hörverstehen anhand ausgewählter Textsorten von unterschiedlicher Textlänge und Komplexität, - mündliche Kommunikationstechniken einschließlich Resümieren und Formulieren wertender und argumentierender Äußerungen sowie - Beschreiben von Sachverhalten, Verfassen einfacher offizieller Schriftstücke. 	
Lehr- und Lernformen	4 SWS Sprachkurs, Selbststudium. Es sind die Sprachen Deutsch als Fremdsprache, Französisch, Italienisch, Russisch, Schwedisch und Spanisch wählbar.	
Voraussetzungen für die Teilnahme	Es werden Sprachkenntnisse der gewählten Sprache auf dem Niveau A2+ des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen vorausgesetzt. Gegebenenfalls kann das Sprachniveau durch einen Einstufungstest nachgewiesen werden.	
Verwendbarkeit	Das Modul ist eines von 8 Wahlpflichtmodulen der Modulgruppe Allgemeine Qualifikationen im konsekutiven Masterstudiengang Holztechnologie und Holzwirtschaft, von denen mindestens ein Modul zu wählen ist.	
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Die Leistungspunkte werden erworben, wenn die Modulprüfung bestanden ist. Die Modulprüfung besteht aus einer Sprachprüfung von 105 Minuten Dauer.	
Leistungspunkte und Noten	Durch das Modul können 5 Leistungspunkte erworben werden. Die Modulnote entspricht der Note der Prüfungsleistung.	
Häufigkeit des Moduls	Das Modul wird jedes Semester angeboten.	
Arbeitsaufwand	Der Arbeitsaufwand beträgt insgesamt 150 Arbeitsstunden.	
Dauer des Moduls	Das Modul umfasst ein Semester.	

Modulnummer	Modulname	Verantwortliche Dozentin bzw. verantwortlicher Dozent
UWFMH27	Fremdsprache GER B1+ – Europa und Mittelmeerraum	Ute Meyer ute.meyer@tu-dresden.de
Qualifikationsziele	Die Studierenden besitzen in einer zu wählenden Fremdsprache - Europa und Mittelmeerraum - produktive und rezeptive Kompetenzen auf der Stufe B1+ des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen. Sie sind befähigt, kommunikative Strategien anzuwenden, um Gespräche über Zukünftiges und Vergangenes zu führen. Sie sind in der Lage, in Standardsituationen die Hauptpunkte zu verstehen, wenn klare Standardsprache verwendet wird. Sie erwerben allgemeinsprachige Fertigkeiten in einem handlungsorientierten und hochschulspezifischen Lernkontext. Sie sind dadurch befähigt, ein Studium oder ein Praktikum im Ausland zu bewältigen.	
Inhalte	Inhalte des Moduls sind in einer Fremdsprache - Europa und Mittelmeerraum - nach Wahl der bzw. des Studierenden: <ul style="list-style-type: none"> - Festigung der Lexik und Grammatik, - Erweiterung des Grundwortschatzes, - Verstehen längerer Äußerungen, wenn das Thema bekannt ist, - in vertrauten Situationen sich aktiv an Diskussionen beteiligen, die eigenen Ansichten begründen und verteidigen sowie - längere authentische Texte für hochschul- und studienbezogene Situationen verfassen. 	
Lehr- und Lernformen	4 SWS Sprachkurs, Selbststudium. Es sind die Sprachen Deutsch als Fremdsprache, Französisch und Spanisch wählbar.	
Voraussetzungen für die Teilnahme	Es werden Sprachkenntnisse der gewählten Sprache auf dem Niveau B1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen vorausgesetzt. Gegebenenfalls kann das Sprachniveau durch einen Einstufungstest nachgewiesen werden.	
Verwendbarkeit	Das Modul ist eines von 8 Wahlpflichtmodulen der Modulgruppe Allgemeine Qualifikationen im konsekutiven Masterstudiengang Holztechnologie und Holzwirtschaft, von denen mindestens ein Modul zu wählen ist.	
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Die Leistungspunkte werden erworben, wenn die Modulprüfung bestanden ist. Die Modulprüfung besteht aus einer Sprachprüfung von 105 Minuten Dauer.	
Leistungspunkte und Noten	Durch das Modul können 5 Leistungspunkte erworben werden. Die Modulnote entspricht der Note der Prüfungsleistung.	
Häufigkeit des Moduls	Das Modul wird jedes Semester angeboten.	

Arbeitsaufwand	Der Arbeitsaufwand beträgt insgesamt 150 Arbeitsstunden.
Dauer des Moduls	Das Modul umfasst ein Semester.

Modulnummer	Modulname	Verantwortliche Dozentin bzw. verantwortlicher Dozent
UWFMH28	Fremdsprache GER A2+ – Ostasien	Ute Meyer ute.meyer@tu-dresden.de
Qualifikationsziele	Die Studierenden besitzen in einer zu wählenden Fremdsprache im Raum Ostasien eine elementare kommunikative Sprachkompetenz auf der Stufe A2+ des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen. Die Studierenden weisen gut ausgebaute kommunikative sowie grammatische Grundkenntnisse in einer von ihnen gewählten Fremdsprache im Raum Ostasien nach. Sie sind in der Lage, sich ohne übermäßige Mühe in einfachen Routinesituationen zu verständigen und beherrschen wesentliche schriftliche Kommunikationsformen aus Alltag und Studium.	
Inhalte	Inhalte des Moduls sind in einer Fremdsprache im Raum Ostasien nach Wahl der bzw. des Studierenden: <ul style="list-style-type: none"> - Lexik und Grammatik, - Strategien zur Förderung des Lese- und Hörverstehens, - kurze Texte wie E-Mails und Briefe von Freundinnen bzw. Freunden oder Kolleginnen bzw. Kollegen verstehen, - sich in einfachen Routinesituationen aus dem Alltag und Studium verständigen, - auf einfache Weise die eigene Meinung äußern und begründen sowie - elementare Beschreibung von Ereignissen, Darstellen vergangener Handlungen und persönlicher Erfahrungen. 	
Lehr- und Lernformen	4 SWS Sprachkurs, Selbststudium. Es sind die Sprachen Chinesisch oder Japanisch wählbar.	
Voraussetzungen für die Teilnahme	Es werden Sprachkenntnisse der gewählten Sprache auf dem Niveau A2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen vorausgesetzt. Gegebenenfalls kann das Sprachniveau durch einen Einstufungstest nachgewiesen werden.	
Verwendbarkeit	Das Modul ist eines von 8 Wahlpflichtmodulen der Modulgruppe Allgemeine Qualifikationen im konsekutiven Masterstudiengang Holztechnologie und Holzwirtschaft, von denen mindestens ein Modul zu wählen ist.	
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Die Leistungspunkte werden erworben, wenn die Modulprüfung bestanden ist. Die Modulprüfung besteht aus einer Sprachprüfung von 165 Minuten Dauer.	
Leistungspunkte und Noten	Durch das Modul können 5 Leistungspunkte erworben werden. Die Modulnote entspricht der Note der Prüfungsleistung	
Häufigkeit des Moduls	Das Modul wird jedes Semester angeboten.	

Arbeitsaufwand	Der Arbeitsaufwand beträgt insgesamt 150 Arbeitsstunden.
Dauer des Moduls	Das Modul umfasst ein Semester.

Modulnummer	Modulname	Verantwortliche Dozentin bzw. verantwortlicher Dozent
UWFMH28	Fremdsprache GER B1 – Ostasien	Ute Meyer ute.meyer@tu-dresden.de
Qualifikationsziele	Die Studierenden besitzen in einer zu wählenden Fremdsprache im Raum Ostasien eine fortgeschrittene kommunikative Grundkompetenz auf der Stufe B1.1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen. Die Studierenden beherrschen die schriftliche und mündliche Kommunikation in Standardsituationen. Sie sind in der Lage, wesentliche schriftliche Kommunikationsformen und Gesprächssituationen aus Alltag und Studium zu bewältigen. Darüber hinaus werden sie auf einen Studienaufenthalt oder auf ein Praktikum im Ausland vorbereitet.	
Inhalte	Inhalte des Moduls sind in einer Fremdsprache im Raum Ostasien nach Wahl der bzw. des Studierenden: <ul style="list-style-type: none"> - Lexik und Grammatik, - Lese- und Hörverstehen anhand ausgewählter Textsorten von unterschiedlicher Textlänge und Komplexität, - mündliche Kommunikationstechniken einschließlich Resümieren und Formulieren wertender und argumentierender Äußerungen sowie - Beschreiben von Sachverhalten, Verfassen einfacher offizieller Schriftstücke. 	
Lehr- und Lernformen	4 SWS Sprachkurs, Selbststudium. Es sind die Sprachen Chinesisch oder Japanisch wählbar.	
Voraussetzungen für die Teilnahme	Es werden Sprachkenntnisse der gewählten Sprache auf dem Niveau A2+ des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen vorausgesetzt. Gegebenenfalls kann das Sprachniveau durch einen Einstufungstest nachgewiesen werden.	
Verwendbarkeit	Das Modul ist eines von 8 Wahlpflichtmodulen der Modulgruppe Allgemeine Qualifikationen im konsekutiven Masterstudiengang Holztechnologie und Holzwirtschaft, von denen mindestens ein Modul zu wählen ist.	
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Die Leistungspunkte werden erworben, wenn die Modulprüfung bestanden ist. Die Modulprüfung besteht aus einer Sprachprüfung von 90 Minuten Dauer.	
Leistungspunkte und Noten	Durch das Modul können 5 Leistungspunkte erworben werden. Die Modulnote entspricht der Note der Prüfungsleistung.	
Häufigkeit des Moduls	Das Modul wird jedes Semester angeboten.	
Arbeitsaufwand	Der Arbeitsaufwand beträgt insgesamt 150 Arbeitsstunden.	
Dauer des Moduls	Das Modul umfasst ein Semester.	

Modulnummer	Modulname	Verantwortliche Dozentin bzw. verantwortlicher Dozent
UWFMH29	Fremdsprache GER B1+ – Ostasien	Ute Meyer ute.meyer@tu-dresden.de
Qualifikationsziele	Die Studierenden besitzen in einer zu wählenden Fremdsprache im Raum Ostasien produktive und rezeptive Kompetenzen auf der Stufe B1+ des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen. Sie sind befähigt, kommunikative Strategien anzuwenden, um Gespräche über Zukünftiges und Vergangenes zu führen. Sie sind in der Lage, in Standardsituationen die Hauptpunkte zu verstehen, wenn klare Standardsprache verwendet wird. Sie erwerben allgemeinsprachige Fertigkeiten in einem handlungsorientierten und hochschulspezifischen Lernkontext. Sie sind dadurch befähigt, ein Studium oder ein Praktikum im Ausland zu bewältigen.	
Inhalte	Inhalte des Moduls sind in einer Fremdsprache im Raum Ostasien nach Wahl der bzw. des Studierenden: <ul style="list-style-type: none"> - Festigung der Lexik und Grammatik, - Erweiterung des Grundwortschatzes, - Verstehen längerer Äußerungen, wenn das Thema bekannt ist, - in vertrauten Situationen sich aktiv an Diskussionen beteiligen, die eigenen Ansichten begründen und verteidigen sowie - längere authentische Texte für hochschul- und studienbezogene Situationen verfassen. 	
Lehr- und Lernformen	4 SWS Sprachkurs, Selbststudium. Es sind die Sprachen Chinesisch oder Japanisch wählbar.	
Voraussetzungen für die Teilnahme	Es werden Sprachkenntnisse der gewählten Sprache auf dem Niveau B1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen vorausgesetzt. Gegebenenfalls kann das Sprachniveau durch einen Einstufungstest nachgewiesen werden.	
Verwendbarkeit	Das Modul ist eines von 8 Wahlpflichtmodulen der Modulgruppe Allgemeine Qualifikationen im konsekutiven Masterstudiengang Holztechnologie und Holzwirtschaft, von denen mindestens ein Modul zu wählen ist.	
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Die Leistungspunkte werden erworben, wenn die Modulprüfung bestanden ist. Die Modulprüfung besteht aus einer Sprachprüfung von 75 Minuten Dauer.	
Leistungspunkte und Noten	Durch das Modul können 5 Leistungspunkte erworben werden. Die Modulnote entspricht der Note der Prüfungsleistung.	
Häufigkeit des Moduls	Für die Sprache Japanisch wird das Modul jedes Semester angeboten. Für die Sprache Chinesisch wird das Modul jedes Wintersemester angeboten.	

Arbeitsaufwand	Der Arbeitsaufwand beträgt insgesamt 150 Arbeitsstunden.
Dauer des Moduls	Das Modul umfasst ein Semester.

Modulnummer	Modulname	Verantwortliche Dozentin bzw. verantwortlicher Dozent
UWFMH30	Einführung in die Berufs- und Wissenschaftssprache: Textarbeit und mündliche Kommunikation	Ute Meyer ute.meyer@tu-dresden.de
Qualifikationsziele	Die Studierenden besitzen in einer zu wählenden Fremdsprache die Fähigkeit zur selbstständigen studien- und berufsbezogenen schriftlichen und mündlichen Kommunikation auf der Stufe B2+ des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen. Dies umfasst das Verstehen von komplexen wissenschafts-, fach- und berufsbezogenen Texten. Die Studierenden können sich schriftlich und mündlich unter Verwendung komplexer sprachlicher Strukturen (wie z. B. Erläutern und Argumentieren) und eines umfangreichen Allgemein- sowie begrenzten Fachwortschatzes zu ausgewählten Themen ihres Fachgebietes in internationalen Kontexten klar, detailliert und fließend ausdrücken. Sie beherrschen relevante Kommunikationstechniken und verfügen außerdem über interkulturelle Kompetenz.	
Inhalte	Inhalte des Moduls sind in einer Fremdsprache nach Wahl der bzw. des Studierenden: <ul style="list-style-type: none"> - Einführung in die Wissenschaftssprache, - Lese- und Hörstrategien, - fach- und wissenschaftsbezogene Textarbeiten und Fachgespräche zum Thema Studium und Beruf, - Medien für den (autonomen) Spracherwerb sowie - fachbezogene Präsentationen/Referate. 	
Lehr- und Lern-formen	4 SWS Sprachkurs, Selbststudium. Es sind die Sprachen Deutsch als Fremdsprache, Englisch, Französisch, Russisch, Spanisch wählbar.	
Voraussetzungen für die Teilnahme	Es werden Sprachkenntnisse der gewählten Sprache auf dem Niveau B2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen vorausgesetzt. Sollte das entsprechende Eingangsniveau nicht vorliegen, kann die Vorbereitung durch Teilnahme an Reaktivierungskursen und durch (mediengestütztes) Selbststudium – ggf. nach persönlicher Beratung – erfolgen.	
Verwendbarkeit	Das Modul ist eines von 8 Wahlpflichtmodulen der Modulgruppe Allgemeine Qualifikationen im konsekutiven Masterstudiengang Holztechnologie und Holzwirtschaft, von denen mindestens ein Modul zu wählen ist.	
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Die Leistungspunkte werden erworben, wenn die Modulprüfung bestanden ist. Die Modulprüfung besteht aus einer Sprachprüfung von 105 Minuten Dauer.	
Leistungspunkte und Noten	Durch das Modul können 5 Leistungspunkte erworben werden. Die Modulnote entspricht der Note der Prüfungsleistung.	

Häufigkeit des Moduls	Das Modul wird jedes Semester angeboten.
Arbeitsaufwand	Der Arbeitsaufwand beträgt insgesamt 150 Arbeitsstunden.
Dauer des Moduls	Das Modul umfasst ein Semester.

Anlage 2:
Studienablaufplan

mit Art und Umfang der Lehrveranstaltungen in SWS sowie erforderlichen Leistungen, deren Art, Umfang und Ausgestaltung den Modulbeschreibungen zu entnehmen sind.

Modulnummer	Modulname	1. Semester	2. Semester	3. Semester (M)	4. Semester	LP
		V/Ü/S/P/E/T/Pj/S	V/Ü/S/P/E/T/Pj/S	V/Ü/S/P/E/T/Pj/S	V/Ü/S/P/E/T/Pj/S	
Module des Pflichtbereichs						
UWFMH01	Strömungslehre und Statik	4/2/0/0/0/0/0/0 PL				5
UWFMH02	Technische Thermodynamik	2/2/0/0/0/0/0/0 PL				5
UWFMH03	Biometrie und Mathematik	2/2/0/0/0/0/0/0 PVL, PL				5
UWFMH04	Chemie und Anatomie des Holzes	3/1/0/0/0/0/0/0 PL				5
UWFMH05	Grundprozesse der Erzeugung und Verarbeitung von Holzwerkstoffen und Papier	8/0/0/0/0/0/0/0 PL				10
UWFMH06	Technologie der Holzwerkstoffherzeugung und Papierherzeugung		2/0/0/2/0/0/0/0 2xPL			5
UWFMH07	Holzbau		2/1/0/0/0/0/0/0 PVL, PL			5
UWFMH08	Chemische Technologie des Holzes		2/2/0/0/1/0/0/0 PL			5
UWFMH09	Holzschutz an lagerndem und verbautem Holz		3/0/1/0/0/0/0/0 2xPL			5
UWFMH10	Holzphysik und Papierphysik		3/1/0/0,5/0/0/0/0 PL			5

Module des Wahlpflichtbereichs (von denen sieben Module zu wählen sind)

Modulgruppe Wirtschaftswissenschaften (von denen mindestens zwei Module zu wählen sind)

UWFMH11	Nachhaltigkeitscontrolling		2/0/0/0/0/1/0/0 PL			5
UWFMH12	Ressourcenmanagement		1/0/0/0/0/0/2/0 PL			5
UWFMH13	Jahresabschluss, Investition und Finanzierung		3/1/0/0/0/0/0/0 PL			5
UWFMH14	Marketing und Nachhaltige Unternehmensführung		3/0/0/0/0/0/0/0 2xPL			5
UWFMH15	Grundlagen der Betriebswirtschaftslehre und Organisation			3/0/0/0/0/1/0/0 PL		5
UWFMH16	Grundlagen der Volkswirtschaftslehre			2/1/0/0/0/0/0/0 PL		5
UWFMH17	Grundlagen des Rechnungswesens			3/3/0/0/0/0/0/0 PL		5

Modul-Nr.	Modulname	1. Semester	2. Semester	3. Semester (M)	4. Semester	LP
		V/Ü/S/P/E/T/Pj/S	V/Ü/S/P/E/T/Pj/S	V/Ü/S/P/E/T/Pj/S	V/Ü/S/P/E/T/Pj/S	
<i>Modulgruppe Fachliche Module</i> (von denen mindestens zwei Module zu wählen sind)						
UWFMH18	Energetische Nutzung von Holz			2/1/0/0/0/0/0/0 PVL, PL 2 Tage Exkursion		5
UWFMH19	Praxisanwendung von Holztechnologie/Holzwirtschaft			0/0/0,5/0/0/1,5/0/0 2xPL		5
UWFMH20	Forschungs- und anwendungsorientierte Aspekte der Holzkunde, Holzverwertung und Holzverwendung			2,5/1/0,5/0/0/0/0/0 PL		5
UWFMH21	Marketing der Forstwirtschaft und Holzindustrie			2/1/1/0/0/0/0/0 PL		5
UWFMH22	Vergütung und Funktionalisierung von Holz und Holzwerkstoffen			2/0/0,5/1/0,5/0/0/0 PL		5
<i>Modulgruppe Allgemeine Qualifikationen</i> (von denen mindestens ein Modul zu wählen ist)						
UWFMH23	Zielgruppenspezifische Kommunikation in den Umweltwissenschaften			0/0/4/0/0/0/0/0 PL		5
UWFMH24	Elementarstufe Fremdsprache GER A2			0/0/0/0/0/0/0/4 PL		5
UWFMH25	Fremdsprache GER A2+ – Europa und Mittelmeerraum			0/0/0/0/0/0/0/4 PL		5
UWFMH26	Fremdsprache GER B1 – Europa und Mittelmeerraum			0/0/0/0/0/0/0/4 PL		5

UWFMH27	Fremdsprache GER B1+ – Europa und Mittelmeerraum			0/0/0/0/0/0/0/4 PL		5
UWFMH28	Fremdsprache GER A2+ – Ostasien			0/0/0/0/0/0/0/4 PL		5
UWFMH29	Fremdsprache GER B1 – Ostasien			0/0/0/0/0/0/0/4 PL		5
UWFMH30	Einführung in die Berufs- und Wissenschaftssprache: Textarbeit und mündliche Kommunikation			0/0/0/0/0/0/0/4 PL		5
					Abschlussarbeit	25
					Kolloquium	5
LP		30	30	30	30	120

SWS Semesterwochenstunden

M Mobilitätsfenster gemäß § 6 Absatz 1 Satz 3

LP Leistungspunkte

V Vorlesung

Ü Übung

S Seminar

P Praktikum

E Exkursion

T Tutorium

Pj Projekt

S Sprachkurs

PVL Prüfungsvorleistung(en)

PL Prüfungsleistung(en)

* Das Modul umfasst ein bis zwei Semester in Abhängigkeit von der Wahl der Studierenden

Prüfungsordnung für den konsekutiven Masterstudiengang Holztechnologie und Holzwirtschaft

Vom 22. Februar 2023

Aufgrund des § 34 Absatz 1 Satz 1 des Sächsischen Hochschulfreiheitsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Januar 2013 (SächsGVBl. S. 3), erlässt die Technische Universität Dresden die nachfolgende Prüfungsordnung als Satzung.

Inhaltsübersicht

Abschnitt 1: Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Regelstudienzeit
- § 2 Studien- und Prüfungsaufbau
- § 3 Fristen und Termine
- § 4 Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen und Zulassungsverfahren
- § 5 Prüfungsleistungen
- § 6 Klausurarbeiten
- § 7 Hausarbeiten
- § 8 Mündliche Prüfungsleistungen
- § 9 Komplexe Leistungen
- § 10 Portfolios
- § 11 Wissenschaftlich-praktische Leistungen
- § 12 Sprachprüfungen
- § 13 Elektronische Prüfungen
- § 14 Studium mit Behinderungen und chronischen Erkrankungen sowie mit Familienaufgaben
- § 15 Bewertung der Prüfungsleistungen, Bildung und Gewichtung der Noten, Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse
- § 16 Rücktritt, Verlängerung von Bearbeitungszeiten
- § 17 Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 18 Verzicht
- § 19 Bestehen und Nichtbestehen
- § 20 Freiversuch
- § 21 Wiederholung von Modulprüfungen
- § 22 Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen, Studienzeiten und außerhalb einer Hochschule erworbenen Qualifikationen
- § 23 Prüfungsausschuss
- § 24 Prüferinnen und Prüfer sowie Beisitzerinnen und Beisitzer
- § 25 Zweck der Hochschulabschlussprüfung
- § 26 Abschlussarbeit und Kolloquium
- § 27 Zeugnis und Urkunde
- § 28 Prüfungsungültigkeit
- § 29 Einsicht in die Prüfungsunterlagen, Akteneinsicht

Abschnitt 2: Fachspezifische Bestimmungen

- § 30 Studiendauer und -umfang
- § 31 Gegenstand, Art und Umfang der Hochschulabschlussprüfung
- § 32 Bearbeitungszeit, Form und Anzahl der Abschlussarbeit; Kolloquium
- § 33 Gewichtung für die End- und Gesamtnotenbildung
- § 34 Zusatzangaben in Abschlussdokumenten
- § 35 Hochschulgrad

Abschnitt 3: Schlussbestimmungen

- § 36 Inkrafttreten, Veröffentlichung und Übergangsbestimmungen

Abschnitt 1: Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Regelstudienzeit

Die Regelstudienzeit des Studiengangs umfasst Präsenzzeiten, das Selbststudium, gegebenenfalls betreute Praxiszeiten sowie die Hochschulabschlussprüfung.

§ 2

Studien- und Prüfungsaufbau

(1) Das Studium ist modular aufgebaut und schließt mit der Hochschulabschlussprüfung ab. Die Hochschulabschlussprüfung ist in Bachelorstudiengängen die Bachelorprüfung, in Masterstudiengängen die Masterprüfung und in Diplomstudiengängen die Diplomprüfung.

(2) Die Hochschulabschlussprüfung besteht aus Modulprüfungen sowie der Abschlussarbeit und, wenn dies im Abschnitt 2: Fachspezifische Bestimmungen vorgesehen ist, dem Kolloquium. Eine Modulprüfung schließt ein Modul ab und besteht aus mindestens einer Prüfungsleistung. Die Prüfungsleistungen werden studienbegleitend abgenommen. Die Abschlussarbeit ist in Bachelorstudiengängen die Bachelorarbeit, in Masterstudiengängen die Masterarbeit und in Diplomstudiengängen die Diplomarbeit.

(3) Die den Modulen zugeordneten erforderlichen Prüfungsleistungen sowie deren Art und Ausgestaltung werden in den Modulbeschreibungen festgelegt. Gegenstand der Prüfungsleistungen sind, soweit in den Modulbeschreibungen nicht anders geregelt, Inhalte und zu erwerbende Kompetenzen des Moduls.

(4) Für die Bestandteile der Hochschulabschlussprüfung nach Absatz 2 Satz 1 können fachliche Zulassungsvoraussetzungen bestimmt werden. Insbesondere können für Modulprüfungen Studienleistungen als Prüfungsvorleistungen gefordert werden, wenn dies ausnahmsweise erforderlich ist, um sicherzustellen, dass die Prüfungsdurchführung sinnvoll ist. Deren Anzahl, Art und Ausgestaltung sind in den Modulbeschreibungen zu regeln; Anwesenheit ist keine Prüfungsvorleistung. Es können weitere fachliche Zulassungsvoraussetzungen im Abschnitt 2: Fachspezifische Bestimmungen vorgesehen werden. Wurden fachliche Zulassungsvoraussetzungen in Form von Wahlpflichtmodulen erbracht, ist eine spätere Umwahl unschädlich. Fachliche Zulassungsvoraussetzungen, die durch einen Verzicht nach § 18 erfüllt wären, gelten aufgrund einer entsprechenden Erklärung der bzw. des Studierenden als erbracht.

(5) Die bzw. der Studierende kann sich in weiteren als den von der Hochschulabschlussprüfung umfassten Modulen (Zusatzmodule) einer Prüfung unterziehen. Diese Modulprüfungen können nach Absprache mit der Prüferin bzw. dem Prüfer fakultativ aus dem gesamten Modulangebot der Technischen Universität Dresden oder einer kooperierenden Hochschule erbracht werden. Sie gehen nicht in die Berechnung des studentischen Arbeitsaufwandes ein und bleiben bei der Bildung der Gesamtnote unberücksichtigt.

§ 3

Fristen und Termine

(1) Die Hochschulabschlussprüfung soll innerhalb der Regelstudienzeit abgelegt werden. Eine Hochschulabschlussprüfung, die nicht innerhalb von vier Semestern nach Abschluss der Regelstudienzeit abgelegt worden ist, gilt als nicht bestanden. Eine nicht bestandene Hochschulabschlussprüfung kann innerhalb eines Jahres einmal wiederholt werden. Nach Ablauf dieser Frist gilt sie als erneut nicht bestanden. Eine zweite Wiederholungsprüfung ist nur zum nächstmöglichen Prüfungstermin möglich, danach gilt die Hochschulabschlussprüfung als endgültig nicht bestanden.

(2) Modulprüfungen sollen bis zum Ende des jeweils durch den Studienablaufplan vorgegebenen Semesters abgelegt werden.

(3) Die Technische Universität Dresden stellt durch die Studienordnung und das Lehrangebot sicher, dass Studien- und Prüfungsleistungen sowie die Abschlussarbeit und gegebenenfalls das Kolloquium in den festgesetzten Zeiträumen abgelegt werden können. Die Termine der zu erbringenden Studien- und Prüfungsleistungen und ebenso der Aus- und Abgabezeitpunkt der Abschlussarbeit sowie gegebenenfalls der Termin des Kolloquiums werden in der jeweils üblichen Weise bekannt gemacht.

§ 4

Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen und Zulassungsverfahren

(1) Zu Prüfungen der Hochschulabschlussprüfung nach § 2 Absatz 2 Satz 1 kann nur zugelassen werden, wer

1. in den Studiengang an der Technischen Universität Dresden eingeschrieben ist und
2. die geforderten fachlichen Zulassungsvoraussetzungen nachgewiesen hat und
3. eine datenverarbeitungstechnisch erfasste Erklärung zu Absatz 4 Nummer 3 abgegeben hat.

(2) Für die Erbringung von Prüfungsleistungen der Modulprüfungen hat sich die bzw. der Studierende anzumelden. Eine Abmeldung ist ohne Angabe von Gründen grundsätzlich bis drei Werktage vor dem Prüfungstermin möglich; der Prüfungsausschuss kann im Benehmen mit der Studienkommission einen anderen Zeitpunkt bis frühestens 14 Tage vor dem Prüfungstermin festlegen, dieser Zeitpunkt ist zu Semesterbeginn in der jeweils üblichen Weise bekannt zu geben. Die Frist der Anmeldung sowie die Form der An- und Abmeldung werden vom Prüfungsausschuss festgelegt und zu Beginn jedes Semesters in der jeweils üblichen Weise bekannt gegeben. Entsprechendes gilt für Prüfungsvorleistungen.

(3) Die Zulassung erfolgt

1. zu einer Modulprüfung durch das elektronische Prüfungsverwaltungssystem aufgrund der automatisierten Überprüfung der Zulassungsvoraussetzungen zusammen mit der ersten Anmeldung zu einer Prüfungsleistung dieser Modulprüfung,
2. zur Abschlussarbeit durch die Prüfungsausschussvorsitzende bzw. den Prüfungsausschussvorsitzenden aufgrund des Antrags der bzw. des Studierenden auf Ausgabe des Themas oder, im Falle von § 26 Absatz 3 Satz 5, zusammen mit der Ausgabe des Themas und
3. zum Kolloquium durch das zuständige Prüfungsamt aufgrund der Bewertung der Abschlussarbeit mit einer Note von mindestens „ausreichend“ (4,0), sofern die Hochschulabschlussprüfung nach § 2 Absatz 2 Satz 1 ein Kolloquium umfasst.

(4) Die Zulassung wird abgelehnt, wenn

1. die in Absatz 1 genannten Voraussetzungen oder die Verfahrensvorschriften nach Absatz 2 nicht erfüllt sind oder

2. die Unterlagen unvollständig sind oder
3. die bzw. der Studierende eine für den Abschluss des Studiengangs erforderliche Prüfung bereits endgültig nicht bestanden hat.

(5) Die Versagung der Zulassung erfolgt durch den Prüfungsausschuss.

§ 5 Prüfungsleistungen

(1) Prüfungsleistungen sind

1. Klausurarbeiten (§ 6),
2. Hausarbeiten (§ 7),
3. Mündliche Prüfungsleistungen (§ 8),
4. Komplexe Leistungen (§ 9),
5. Portfolios (§ 10),
6. Wissenschaftlich-praktische Leistungen (§ 11) und
7. Sprachprüfungen (§ 12).

Prüfungsleistungen oder einzelne Aufgaben können nach dem Antwortwahlverfahren (Multiple-Choice) durchgeführt werden, wenn dies in einer für den Studiengang geltenden Ordnung geregelt ist. Werden Prüfungsleistungen oder einzelne Aufgaben nach Satz 2 durchgeführt, soll die bzw. der Studierende vom Qualifikationsziel des Moduls umfasste Kenntnisse und Fähigkeiten nachweisen.

(2) Studien- und Prüfungsleistungen sind in deutscher oder nach Maßgabe der Modulbeschreibungen in englischer Sprache zu erbringen. Wenn ein Modul gemäß Modulbeschreibung primär dem Erwerb fremdsprachlicher Qualifikationen oder fachlicher Qualifikationen in einer fremdsprachlichen Philologie dient, können Studien- und Prüfungsleistungen nach Maßgabe der jeweiligen Aufgabenstellung auch in der jeweiligen Fremdsprache zu erbringen sein. Studien- und Prüfungsleistungen können auf Antrag der bzw. des Studierenden auch in einer anderen Sprache erbracht werden, wenn der Prüfungsausschuss dem im Einvernehmen mit der Prüferin bzw. dem Prüfer zustimmt.

§ 6 Klausurarbeiten

(1) Klausurarbeiten werden als Präsenzleistung erbracht, das Ergebnis ist eine gegenständliche, beispielsweise schriftliche Arbeit.

(2) Klausurarbeiten dienen dem Nachweis, dass auf der Basis des notwendigen Wissens in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln mit den gängigen Methoden des Studienfaches Aufgaben gelöst und Themen bearbeitet werden können.

(3) Die Dauer der Klausurarbeiten wird jeweils in den Modulbeschreibungen festgelegt und darf 60 Minuten nicht unterschreiten und 240 Minuten nicht überschreiten.

§ 7 Hausarbeiten

(1) Hausarbeiten werden als Nichtpräsenzleistung erbracht, das Ergebnis ist eine gegenständliche, beispielsweise schriftliche Arbeit.

(2) Hausarbeiten dienen dem Nachweis der Kompetenz, ausgewählte Fragestellungen anhand der Fachliteratur oder weiterer Arbeitsmaterialien in einer begrenzten Zeit bearbeiten zu können sowie der Überprüfung, dass grundlegende Techniken wissenschaftlichen Arbeitens angewendet werden können. Das schließt die Fähigkeit zur Teamarbeit ein, sofern die jeweilige Aufgabenstellung dies erfordert. Sofern in den Modulbeschreibungen ausgewiesen, schließen Hausarbeiten auch den Nachweis der Kompetenz ein, Aspekte der gegenständlichen Arbeit gemäß der jeweiligen Aufgabenstellung schlüssig mündlich darlegen und diskutieren zu können (Kombinierte Hausarbeit).

(3) Der zeitliche Umfang der Hausarbeiten wird jeweils in den Modulbeschreibungen festgelegt und darf 300 Stunden nicht überschreiten. Daraus abgeleitet ist die Frist zur Abgabe im Rahmen der jeweiligen Aufgabenstellung festzulegen.

(4) Für mündliche Einzelleistungen Kombinerter Hausarbeiten gilt § 8 Absatz 5 entsprechend.

(5) Bei einer in Form einer Teamarbeit erbrachten Hausarbeit müssen die Einzelbeiträge deutlich erkennbar und bewertbar sein und jeweils die Anforderungen nach Absatz 2 erfüllen.

§ 8

Mündliche Prüfungsleistungen

(1) Mündliche Prüfungsleistungen werden als Präsenzleistung erbracht, sie sind nicht gegenständig. Im Fokus stehen die Äußerungen der bzw. des Studierenden.

(2) Mündliche Prüfungsleistungen dienen dem unmittelbaren, insbesondere gesprächsweisen, referierenden, präsentierenden oder diskutierenden Nachweis sprachlich-kommunikativer Kompetenzen, des dem Stand des Studiums entsprechenden Fachwissens und des Verständnisses von Zusammenhängen des Prüfungsgebietes. Die jeweilige Aufgabenstellung bestimmt, welche Fähigkeiten hierbei im Vordergrund stehen.

(3) Mündliche Prüfungsleistungen finden nach Maßgabe der Modulbeschreibungen als Gruppenprüfung mit bis zu fünf Personen oder als Einzelprüfung statt.

(4) Die Dauer der Mündlichen Prüfungsleistungen wird jeweils in den Modulbeschreibungen festgelegt und darf pro Studierender bzw. Studierendem 15 Minuten nicht unterschreiten und 60 Minuten nicht überschreiten. Gruppenprüfungen dürfen eine Gesamtdauer von 75 Minuten nicht überschreiten.

(5) Mündliche Prüfungsleistungen werden vor mindestens zwei Prüferinnen und Prüfern (Kollegialprüfung) oder vor einer Prüferin bzw. einem Prüfer in Gegenwart einer sachkundigen Beisitzerin bzw. eines sachkundigen Beisitzers (§ 24) abgelegt. Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der Mündlichen Prüfungsleistungen sind in einem Protokoll festzuhalten.

(6) Mündliche Prüfungsleistungen können öffentlich oder nicht öffentlich durchgeführt werden. In öffentlichen Mündlichen Prüfungsleistungen ist die Anwesenheit von Zuhörerinnen und Zuhörern im Rahmen der räumlichen Verhältnisse möglich, es sei denn, eine Prüferin bzw. ein Prüfer widerspricht. In nicht öffentlichen Mündlichen Prüfungsleistungen kann eine Studierende bzw. ein Studierender, die bzw. der sich in einem späteren Prüfungstermin der gleichen Prüfungsleistung unterziehen will, nur auf Antrag der bzw. des Studierenden vom Prüfungsausschuss im Einvernehmen mit den Prüferinnen und Prüfern einer Kollegialprüfung oder andernfalls mit der Prüferin bzw. dem Prüfer im Rahmen der räumlichen Verhältnisse als Zuhörerin bzw. Zuhörer zugelassen

werden, es sei denn, die bzw. der zu prüfende Studierende widerspricht. Form und Frist der Antragstellung werden vom Prüfungsausschuss festgelegt und in der jeweils üblichen Weise bekannt gegeben. In den Modulbeschreibungen ist festgelegt, ob es sich um eine öffentliche oder nicht öffentliche Mündliche Prüfungsleistung handelt. Beratung und Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse erfolgen immer ohne Zuhörerinnen und Zuhörer.

§ 9

Komplexe Leistungen

(1) Komplexe Leistungen können sich aus Präsenz- und Nichtpräsenzleistungen zusammensetzen und neben schriftlichen oder sonstig gegenständlichen Einzelleistungen auch mündliche oder andere nicht gegenständliche Einzelleistungen umfassen.

(2) Komplexe Leistungen dienen dem Nachweis der Fähigkeit zur Entwicklung, Umsetzung und Präsentation von Konzepten. Hierbei soll die Kompetenz nachgewiesen werden, an einer größeren Aufgabe Ziele definieren sowie Lösungsansätze erarbeiten zu können. Das schließt die Fähigkeit zur Teamarbeit ein, sofern die jeweilige Aufgabenstellung dies erfordert.

(3) Der zeitliche Umfang der Komplexen Leistungen wird jeweils in den Modulbeschreibungen festgelegt und darf 450 Stunden nicht überschreiten. Daraus abgeleitet sind die Frist zur Abgabe von Einzelleistungen und die Dauer von Einzelleistungen im Rahmen der jeweiligen Aufgabenstellung festzulegen.

(4) Für mündliche oder andere nicht gegenständliche Einzelleistungen gilt § 8 Absatz 5 entsprechend.

(5) Bei einer in Form einer Teamarbeit erbrachten Komplexen Leistung müssen die Einzelbeiträge deutlich erkennbar und bewertbar sein und jeweils die Anforderungen nach Absatz 2 erfüllen.

§ 10

Portfolios

(1) Portfolios können Präsenz- und Nichtpräsenzleistungen umfassen, das Ergebnis ist eine gegenständliche, beispielsweise schriftliche Arbeit.

(2) Portfolios dienen mittels einer Zusammenstellung gleich- oder verschiedenartiger Einzelleistungen dem Nachweis, die durch die jeweilige Aufgabenstellung bestimmten Aspekte professionellen, wissenschaftlichen Handelns in einen größeren Zusammenhang stellen zu können. Das schließt die Fähigkeit zur Teamarbeit ein, sofern die jeweilige Aufgabenstellung dies erfordert.

(3) Der zeitliche Umfang der Portfolios wird jeweils in den Modulbeschreibungen festgelegt und darf 300 Stunden nicht überschreiten. Daraus abgeleitet sind die Frist zur Abgabe von Einzelleistungen, die Dauer von Einzelleistungen und die Frist zur Abgabe des gesamten Portfolios im Rahmen der jeweiligen Aufgabenstellung festzulegen.

(4) Bei einem in Form einer Teamarbeit erbrachten Portfolio müssen die Einzelbeiträge deutlich erkennbar und bewertbar sein und jeweils die Anforderungen nach Absatz 2 erfüllen.

§ 11

Wissenschaftlich-praktische Leistungen

(1) Wissenschaftlich-praktische Leistungen werden als Präsenzleistung erbracht, sie sind nicht gegenständlich. Im Fokus stehen die Handlungen der bzw. des Studierenden.

(2) Wissenschaftlich-praktische Leistungen dienen dem Nachweis, Tätigkeiten den Anforderungen des Faches entsprechend ausführen zu können.

(3) Die Dauer der Wissenschaftlich-praktischen Leistungen wird jeweils in den Modulbeschreibungen festgelegt und darf 15 Minuten nicht unterschreiten und 45 Minuten nicht überschreiten.

(4) § 8 Absatz 5 gilt entsprechend.

§ 12

Sprachprüfungen

(1) Sprachprüfungen werden als Präsenzleistung erbracht und können neben gegenständlichen, beispielsweise schriftlichen Einzelleistungen auch mündliche oder andere nicht gegenständliche Einzelleistungen umfassen.

(2) Sprachprüfungen dienen dem Nachweis sprachpraktischer Fähigkeiten.

(3) Die Dauer der Sprachprüfungen wird jeweils in den Modulbeschreibungen festgelegt und darf 15 Minuten nicht unterschreiten und 240 Minuten nicht überschreiten. Das Verhältnis von schriftlichen oder sonstig gegenständlichen und mündlichen Einzelleistungen ist im Rahmen der jeweiligen Aufgabenstellung festzulegen.

(4) Für mündliche oder andere nicht gegenständliche Einzelleistungen gilt § 8 Absatz 5 entsprechend.

§ 13

Elektronische Prüfungen

(1) Grundsätzlich können die Prüfungsleistungen nach §§ 6 bis 12 auch unter Verwendung von digitalen Technologien durchgeführt, ausgewertet und bewertet werden. Zur Anwendung dürfen nur solche digitalen Technologien kommen, die zum Zeitpunkt des Einsatzes dem allgemein anerkannten Stand der Technik entsprechen. Die datenschutzrechtlichen Bestimmungen sind einzuhalten.

(2) Vor der Durchführung einer Prüfungsleistung unter Verwendung von digitalen Technologien ist die Geeignetheit dieser Technologien im Hinblick auf die vorgesehenen Prüfungsaufgaben und die Durchführung der elektronischen Prüfung von zwei Prüferinnen und Prüfern im Benehmen mit dem Prüfungsausschuss festzustellen. Die Durchführung einer Prüfungsleistung unter Verwendung von digitalen Technologien wird bis zum Beginn der Anmeldefrist in der jeweils üblichen Weise bekannt gegeben.

(3) Die Authentizität der bzw. des Studierenden und die Integrität der Prüfungsergebnisse sind sicherzustellen. Hierfür sind die Prüfungsergebnisse in Form von elektronischen Daten eindeutig zu identifizieren sowie unverwechselbar und dauerhaft der bzw. dem Studierenden zuzuordnen.

Es ist zu gewährleisten, dass die elektronischen Daten für die Bewertung und Nachprüfbarkeit unverändert und vollständig sind.

(4) Eine automatisiert erstellte Bewertung einer Prüfungsleistung ist auf Antrag der bzw. des geprüften Studierenden von einer Prüferin bzw. einem Prüfer zu überprüfen.

§ 14

Studium mit Behinderungen und chronischen Erkrankungen sowie mit Familienaufgaben

(1) Macht die bzw. der Studierende glaubhaft, wegen einer Behinderung oder einer chronischen Erkrankung nicht in der Lage zu sein, Prüfungsleistungen wie vorgesehen abzulegen, hat sie bzw. er bei Vorliegen der entsprechenden Voraussetzungen einen Anspruch auf Nachteilsausgleich im Prüfungsverfahren. Die Gewährung eines Nachteilsausgleiches, einschließlich der angestrebten Ausgleichsmaßnahmen, sind beim Prüfungsausschuss zu beantragen und das Vorliegen der Voraussetzungen glaubhaft zu machen. Dazu kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes und in Zweifelsfällen eines amtsärztlichen Attestes verlangt werden. Form und Frist des Antrags werden vom Prüfungsausschuss festgelegt und in der jeweils üblichen Weise bekannt gegeben. Stellt der Prüfungsausschuss fest, dass ein Anspruch nach Satz 1 besteht, entscheidet er nach pflichtgemäßem Ermessen unter Einbeziehung der jeweiligen Prüferinnen und Prüfer über die Gewährung einer angemessenen Ausgleichsmaßnahme. Die Beauftragten für Studierende mit Behinderung und chronischer Erkrankung, die Peer Counselorin (ISL)/Peer-to-Peer-Beraterin bzw. der Peer Counselor (ISL)/Peer-to-Peer-Berater sowie bei entsprechender Betroffenheit die Arbeitsgruppe Studium für Blinde und Sehbehinderte können hinzugezogen werden; in besonders schwierigen Fällen sollen sie hinzugezogen werden. Als mögliche Ausgleichsmaßnahmen kommen insbesondere verlängerte Bearbeitungszeiten, Bearbeitungspausen, Nutzung anderer Medien, Nutzung anderer Prüfungsräume innerhalb der Hochschule, ein anderer Prüfungstermin oder die Erbringung einer gleichwertigen Prüfungsleistung in einer anderen Form in Betracht. Ist beabsichtigt, wesentlich von den beantragten Ausgleichsmaßnahmen abzuweichen, soll der bzw. dem Studierenden vor der Entscheidung die Gelegenheit gegeben werden, sich hierzu zu äußern.

(2) Während der Schwangerschaft, nach der Entbindung und in der Stillzeit gelten die für die Studierenden maßgeblichen Vorschriften des Mutterschutzgesetzes. Insbesondere beginnt in den Mutterschutzfristen nach § 3 des Mutterschutzgesetzes kein Lauf von Prüfungsfristen und sie werden auf laufende Prüfungsfristen nicht angerechnet; Fristen zur Abgabe von Nichtpräsenzleistungen und in Nichtpräsenz zu erbringenden Einzelleistungen nach § 9 Absatz 3 Satz 2 und § 10 Absatz 3 Satz 2 sind zu verlängern. Für die entsprechende Inanspruchnahme von Elternzeit nach dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz besteht die Möglichkeit der Beurlaubung vom Studium gemäß § 12 Absatz 2 der Immatrikulationsordnung. In den Zeiten der Beurlaubung beginnt kein Lauf von Prüfungsfristen und sie werden auf laufende Prüfungsfristen nicht angerechnet.

(3) Macht die bzw. der Studierende glaubhaft, wegen der Betreuung eigener Kinder bis zum 14. Lebensjahr oder der Pflege naher Angehöriger Prüfungsleistungen nicht wie vorgeschrieben erbringen zu können, kann der bzw. dem Studierenden auf Antrag ein angemessener Ausgleich gestattet werden (erweiterter Nachteilsausgleich). Hierüber entscheidet der Prüfungsausschuss unter Einbeziehung der jeweiligen Prüferinnen und Prüfer. Absatz 1 Satz 2 und 4 bis 8 gilt entsprechend. Nahe Angehörige sind Kinder einschließlich der Schwieger-, Adoptiv- und Pflegekinder sowie der Kinder, Adoptiv- oder Pflegekinder der Ehepartnerin bzw. des Ehepartners oder der Lebenspartnerin bzw. des Lebenspartners, Enkelkinder, Eltern, Schwiegereltern, Großeltern, Geschwister, Ehepartnerinnen und Ehepartner, Lebenspartnerinnen und Lebenspartner sowie Partnerinnen und Partner einer eheähnlichen Gemeinschaft.

(4) Die Absätze 1 bis 3 gelten für Prüfungsvorleistungen, die Abschlussarbeit und gegebenenfalls das Kolloquium entsprechend.

§ 15

Bewertung der Prüfungsleistungen, Bildung und Gewichtung der Noten, Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse

Die Bewertung einer Prüfungsleistung wird von der jeweiligen Prüferin bzw. dem jeweiligen Prüfer festgesetzt. Bei einer Kollegialprüfung wird die Bewertung von den Prüferinnen und Prüfern gemeinsam festgesetzt. Es sind folgende Noten zu verwenden:

1 = sehr gut	= eine hervorragende Leistung;
2 = gut	= eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;
3 = befriedigend	= eine Leistung, die den durchschnittlichen Anforderungen entspricht;
4 = ausreichend	= eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;
5 = nicht ausreichend	= eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

Zur differenzierten Bewertung können einzelne Noten um 0,3 auf Zwischenwerte angehoben oder abgesenkt werden; die Noten 0,7, 4,3, 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen. Eine einzelne Prüfungsleistung wird lediglich mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet (unbenotete Prüfungsleistung), wenn die entsprechende Modulbeschreibung dies ausnahmsweise vorsieht. In die weitere Notenbildung gehen mit „bestanden“ bewertete unbenotete Prüfungsleistungen nicht ein; mit „nicht bestanden“ bewertete unbenotete Prüfungsleistungen gehen in die weitere Notenbildung mit der Note „nicht ausreichend“ (5,0) ein. Im Abschnitt 2: Fachspezifische Bestimmungen kann vorgesehen werden, dass und wie Bonusleistungen bei der Bewertung von Prüfungsleistungen zu berücksichtigen sind.

(2) Prüfungsleistungen, deren Bestehen Voraussetzung für die Fortsetzung des Studiums ist, sind in der Regel, zumindest aber im Falle der letzten Wiederholungsprüfung, von zwei Prüferinnen und Prüfern zu bewerten; sind dies Mündliche Prüfungsleistungen, mündliche oder andere nicht gegenständliche Einzelleistungen oder Wissenschaftlich-praktische Leistungen, gilt § 8 Absatz 5.

(3) Die Note einer Prüfungsleistung entspricht der Bewertung der Prüferin bzw. des Prüfers bzw., im Fall von Absatz 1 Satz 2, der gemeinsamen Bewertung der Prüferinnen und Prüfer. In allen anderen Fällen entspricht die Note einer Prüfungsleistung bei einer Bewertung durch mehrere Prüferinnen und Prüfer dem Durchschnitt der Einzelbewertungen bzw., im Falle einer Bewertung nach Absatz 1 Satz 5, den übereinstimmenden Einzelbewertungen; stimmen die Einzelbewertungen nicht überein, gilt § 26 Absatz 9 Satz 1 und 2 entsprechend. Wird eine Note bzw. eine Modulnote, Gesamtnote, Endnote oder gegebenenfalls Bereichs- oder Abschnittsnote als Durchschnitt aus mehreren Einzelbewertungen gemäß Absatz 1 bzw. aus Noten, Modulnoten oder der Endnote gebildet, so wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt, alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

(4) Die Modulnote ergibt sich aus dem gegebenenfalls gemäß der Modulbeschreibung gewichteten Durchschnitt der Noten der Prüfungsleistungen des Moduls. Die Modulnote lautet bei einem Durchschnitt

bis einschließlich 1,5	= sehr gut,
von 1,6 bis einschließlich 2,5	= gut,
von 2,6 bis einschließlich 3,5	= befriedigend,
von 3,6 bis einschließlich 4,0	= ausreichend,
ab 4,1	= nicht ausreichend.

Ist eine Modulprüfung aufgrund einer bestehensrelevanten Prüfungsleistung gemäß § 19 Absatz 1 Satz 2 nicht bestanden, lautet die Modulnote „nicht ausreichend“ (5,0).

(5) Modulprüfungen, die nur aus einer unbenoteten Prüfungsleistung bestehen, werden entsprechend der Bewertung der Prüfungsleistung lediglich mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet (unbenotete Modulprüfungen). In die weitere Notenbildung gehen unbenotete Modulprüfungen nicht ein.

(6) Für die Hochschulabschlussprüfung wird eine Gesamtnote gebildet. In die Gesamtnote gehen die Endnote der Abschlussarbeit und die gemäß den Leistungspunkten gewichteten Modulnoten der von der Hochschulabschlussprüfung umfassten Modulprüfungen ein, soweit im Abschnitt 2: Fachspezifische Bestimmungen nicht bestimmte Modulnoten von der Gesamtnotenbildung ausgeschlossen sind. Die Endnote der Abschlussarbeit setzt sich aus der Note der Abschlussarbeit und der Note des Kolloquiums zusammen. Wenn die Hochschulabschlussprüfung nach § 2 Absatz 2 Satz 1 kein Kolloquium umfasst, entspricht die Endnote der Abschlussarbeit der Note der Abschlussarbeit. Im Abschnitt 2: Fachspezifische Bestimmungen kann vorgesehen werden, dass Bereichs- oder Abschnittsnoten gebildet werden. Die Bildung der Endnote und gegebenenfalls Bereichs- oder Abschnittsnoten erfolgt gewichtet nach Maßgabe der Regelungen im Abschnitt 2: Fachspezifische Bestimmungen. Für die Gesamtnote, Endnote und gegebenenfalls Bereichs- oder Abschnittsnoten gilt Absatz 4 Satz 2 entsprechend, die Gesamtnote lautet bei einem Durchschnitt von 1,2 oder besser „mit Auszeichnung bestanden“.

(7) Das Prüfungsergebnis einer Mündlichen Prüfungsleistung wird der bzw. dem Studierenden im Anschluss an die Mündliche Prüfungsleistung mitgeteilt. Das Bewertungsverfahren aller anderen Prüfungsleistungen soll vier Wochen nicht überschreiten; bei Klausurarbeiten mit mehr als 300 Teilnehmerinnen und Teilnehmern soll das Bewertungsverfahren acht Wochen nicht überschreiten. Die Information über die Prüfungsergebnisse dieser Prüfungsleistungen erfolgt in der jeweils üblichen Weise.

(8) Zur Überprüfung der noch nicht bestandskräftigen Bewertung einer Prüfungsleistung durch die Prüferin bzw. den Prüfer kann die Überdenkung der Bewertungsentscheidung (Remonstrations) beantragt werden. Dazu sind von der bzw. dem Studierenden bei der Prüferin bzw. dem Prüfer ein Antrag zu stellen und konkrete Bewertungsfragen zu erheben. Unter Beachtung der erhobenen Bewertungsfragen ist die Prüferin bzw. der Prüfer verpflichtet, ihre bzw. seine Bewertung der Prüfungsleistung zu prüfen und gegebenenfalls zu ändern. Eine Verschlechterung des Prüfungsergebnisses ist grundsätzlich ausgeschlossen. Über das Ergebnis des Überdenkungsverfahrens ergeht eine schriftliche bzw. elektronische Information an die Studierende bzw. den Studierenden. Der Widerspruch gegen den Prüfungsbescheid der betreffenden Modulprüfung bleibt hiervon unberührt. Das Überdenkungsverfahren ist in der Prüfungsakte zu dokumentieren. Das Überdenkungsverfahren kann auch erstmals während des förmlichen Widerspruchs- oder eines sich anschließenden Klageverfahrens gegen den Prüfungsbescheid der entsprechenden Modulprüfung erfolgen. In diesem Falle wird es abweichend von Satz 2, 1. Halbsatz, durch die Prüfungsausschussvorsitzende bzw. den Prüfungsausschussvorsitzenden von Amts wegen initiiert.

§ 16

Rücktritt, Verlängerung von Bearbeitungszeiten

(1) Kann die bzw. der Studierende einen für sich verbindlichen Prüfungstermin nicht antreten oder einen für sich verbindlichen Abgabetermin einer Prüfungsleistung nicht einhalten, kann sie bzw. er aus triftigen Gründen von der Prüfungsleistung zurücktreten oder für Nichtpräsenzleistungen und in Nichtpräsenz zu erbringende Einzelleistungen nach § 9 Absatz 3 Satz 2 und

§ 10 Absatz 3 Satz 2 die Verlängerung der Frist zur Abgabe (Bearbeitungszeit) beantragen. Ein triftiger Grund ist beispielsweise die Krankheit eines Kindes einschließlich der Schwieger-, Adoptiv- und Pflegekinder sowie der Kinder, Adoptiv- oder Pflegekinder der Ehepartnerin bzw. des Ehepartners oder der Lebenspartnerin bzw. des Lebenspartners. Der Rücktritt ist unverzüglich gegenüber dem zuständigen Prüfungsamt schriftlich zu erklären, die Verlängerung der Bearbeitungszeit ist rechtzeitig zu beantragen. Die geltend gemachten Gründe sind unverzüglich glaubhaft zu machen. Bei Krankheit der bzw. des Studierenden ist dafür ein ärztliches Attest, in Zweifelsfällen ein amtsärztliches Attest vorzulegen.

(2) Über die Genehmigung des Rücktrittes und die Verlängerung der Bearbeitungszeit entscheidet der Prüfungsausschuss. Ergeht die Ablehnung zeitlich nach dem verbindlichen Abgabetermin, gilt die Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bzw. „nicht bestanden“ bewertet, sofern die Nichtpräsenzleistung nicht rechtzeitig abgegeben wurde. Andernfalls wird die Nichtpräsenzleistung gemäß § 15 Absatz 1 bewertet. Wird die Bearbeitungszeit verlängert, ist die bzw. der Studierende über das neue Abgabedatum der Prüfungsleistung zu informieren. Tritt eine Studierende bzw. ein Studierender einen für sie bzw. ihn verbindlichen Prüfungstermin nicht an, ohne zurückgetreten zu sein, wird die Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bzw. „nicht bestanden“ bewertet. Dasselbe gilt, wenn eine Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.

(3) Die Absätze 1 und 2 gelten für Prüfungsvorleistungen, die Abschlussarbeit und gegebenenfalls das Kolloquium entsprechend.

§ 17

Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Versucht die bzw. der Studierende, das Ergebnis ihrer bzw. seiner Prüfungsleistungen durch Täuschung, beispielsweise durch das Mitführen oder die Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel, zu beeinflussen, gilt aufgrund einer entsprechenden Feststellung durch den Prüfungsausschuss die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Entsprechend gelten unbenotete Prüfungsleistungen als mit „nicht bestanden“ bewertet. Eine Studierende bzw. ein Studierender, die bzw. der den ordnungsgemäßen Ablauf des Prüfungstermins stört, kann von der jeweiligen Prüferin bzw. vom jeweiligen Prüfer oder von der bzw. dem jeweiligen Aufsichtführenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bzw. mit „nicht bestanden“ bewertet. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss die Studierende bzw. den Studierenden von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.

(2) Hat die bzw. der Studierende bei einer Prüfungsleistung getäuscht und stellt sich diese Tatsache erst nach Bekanntgabe der Bewertung heraus, so kann vom Prüfungsausschuss die Bewertung der Prüfungsleistung in „nicht ausreichend“ (5,0) bzw. „nicht bestanden“ und daraufhin gemäß § 15 Absatz 4 auch die Note der Modulprüfung abgeändert werden. Waren die Voraussetzungen für das Ablegen einer Modulprüfung nicht erfüllt, ohne dass die bzw. der Studierende hierüber täuschen wollte, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Modulprüfung geheilt. Hat die bzw. der Studierende vorsätzlich zu Unrecht das Ablegen einer Modulprüfung erwirkt, so kann vom Prüfungsausschuss die Modulprüfung für „nicht ausreichend“ (5,0) bzw. „nicht bestanden“ erklärt werden. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss die Studierende bzw. den Studierenden von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.

(3) Eine automatisierte Plagiatsprüfung des Ergebnisses einer gegenständlichen Prüfungsleistung ist nur zulässig, wenn nach Feststellung durch den Prüfungsausschuss tatsächliche und dokumentierte Anhaltspunkte dafür bestehen, dass das Ergebnis oder Teile hiervon Merkmale eines Plagiates aufweisen. Eine automatisierte Plagiatsprüfung ist nur in anonymisierter Form zulässig. Vor der automatisierten Plagiatsprüfung sind insbesondere alle Merkmale zu entfernen, die Rückschlüsse auf die bzw. den Studierenden und die Prüferinnen und Prüfer zulassen. Die Bewertung der Prüfungsleistung darf nicht ausschließlich auf die Ergebnisse einer automatisierten Plagiatsprüfung gestützt werden.

(4) Die Absätze 1 und 2 gelten für Prüfungsvorleistungen, die Abschlussarbeit und gegebenenfalls das Kolloquium entsprechend. Absatz 3 gilt für Prüfungsvorleistungen und die Abschlussarbeit entsprechend.

§ 18

Verzicht

Erklärt die bzw. der Studierende gegenüber dem zuständigen Prüfungsamt schriftlich den Verzicht auf das Absolvieren einer Prüfungsleistung, so gilt diese Prüfungsleistung im jeweiligen Prüfungsversuch als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bzw. mit „nicht bestanden“ bewertet. Der Verzicht ist unwiderruflich und setzt die Zulassung nach § 4 voraus.

§ 19

Bestehen und Nichtbestehen

(1) Eine Modulprüfung ist bestanden, wenn die Modulnote mindestens „ausreichend“ (4,0) ist bzw. die unbenotete Modulprüfung mit „bestanden“ bewertet wurde. In den durch die Modulbeschreibungen festgelegten Fällen ist das Bestehen der Modulprüfung darüber hinaus von der Bewertung einzelner Prüfungsleistungen mit mindestens „ausreichend“ (4,0) abhängig. Ist die Modulprüfung bestanden, werden die dem Modul in der Modulbeschreibung zugeordneten Leistungspunkte erworben.

(2) Die Hochschulabschlussprüfung ist bestanden, wenn die Modulprüfungen und die Abschlussarbeit sowie gegebenenfalls das Kolloquium bestanden sind. Die Abschlussarbeit und gegebenenfalls das Kolloquium sind bestanden, wenn sie mindestens mit „ausreichend“ (4,0) bewertet wurden.

(3) Eine Modulprüfung ist nicht bestanden, wenn die Modulnote nicht mindestens „ausreichend“ (4,0) ist oder die unbenotete Modulprüfung mit „nicht bestanden“ bewertet wurde. Die Abschlussarbeit und gegebenenfalls das Kolloquium sind nicht bestanden, wenn sie nicht mindestens mit „ausreichend“ (4,0) bewertet wurden.

(4) Eine Modulprüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn die Modulnote nicht mindestens „ausreichend“ (4,0) ist oder die unbenotete Modulprüfung mit „nicht bestanden“ bewertet wurde und ihre Wiederholung nicht mehr möglich ist. Die Abschlussarbeit und gegebenenfalls das Kolloquium sind endgültig nicht bestanden, wenn sie nicht mindestens mit „ausreichend“ (4,0) bewertet wurden und eine Wiederholung nicht mehr möglich ist.

(5) Die Hochschulabschlussprüfung ist nicht bestanden bzw. endgültig nicht bestanden, wenn entweder eine Modulprüfung, die Abschlussarbeit oder gegebenenfalls das Kolloquium nicht bestanden bzw. endgültig nicht bestanden sind. § 3 Absatz 1 bleibt unberührt. Im Falle des endgülti-

gen Nichtbestehens einer Modulprüfung des Wahlpflichtbereichs wird das endgültige Nichtbestehen der Hochschulabschlussprüfung erst dann nach § 23 Absatz 4 beschieden, wenn die bzw. der Studierende nicht binnen eines Monats nach Bekanntgabe des Ergebnisses der Modulprüfung umwählt oder eine Umwahl nach den Bestimmungen der Studienordnung nicht mehr möglich ist. Hat die bzw. der Studierende die Hochschulabschlussprüfung endgültig nicht bestanden, verliert sie bzw. er den Prüfungsanspruch für alle Bestandteile der Hochschulabschlussprüfung gemäß § 2 Absatz 2 Satz 1.

(6) Die bzw. der Studierende erhält auf Antrag eine Notenbescheinigung. Im Falle des endgültigen Nichtbestehens der Hochschulabschlussprüfung muss die Bescheinigung auch über die erbrachten Prüfungsbestandteile und deren Bewertung sowie gegebenenfalls die noch fehlenden Prüfungsbestandteile Auskunft geben und erkennen lassen, dass die Hochschulabschlussprüfung nicht bestanden ist.

§ 20 Freiversuch

(1) Modulprüfungen können bei Vorliegen der Zulassungsvoraussetzungen auch vor den im Studienablaufplan festgelegten Semestern abgelegt werden. Das erstmalige Ablegen der Modulprüfung gilt dann als Freiversuch, sofern und soweit dies im Abschnitt 2: Fachspezifische Bestimmungen ermöglicht ist.

(2) Auf Antrag der bzw. des Studierenden können im Freiversuch mindestens mit „ausreichend“ (4,0) bewertete Modulprüfungen oder Prüfungsleistungen zur Verbesserung der Note zum nächsten regulären Prüfungstermin einmal wiederholt werden. In diesen Fällen zählt die bessere Note. Form und Frist des Antrags werden vom Prüfungsausschuss festgelegt und in der jeweils üblichen Weise bekannt gegeben. Nach Verstreichen des nächsten regulären Prüfungstermins oder der Antragsfrist ist eine Notenverbesserung nicht mehr möglich. Bei der Wiederholung einer Modulprüfung zur Notenverbesserung werden Prüfungsleistungen, die im Freiversuch mindestens mit „ausreichend“ (4,0) bewertet wurden, auf Antrag der bzw. des Studierenden angerechnet. Prüfungsleistungen, die im Freiversuch mit „bestanden“ bewertet wurden, werden von Amts wegen angerechnet.

(3) Eine im Freiversuch nicht bestandene Modulprüfung gilt als nicht durchgeführt. Prüfungsleistungen, die mindestens mit „ausreichend“ (4,0) bzw. mit „bestanden“ bewertet wurden, werden im folgenden Prüfungsverfahren angerechnet. Wird für Prüfungsleistungen die Möglichkeit der Notenverbesserung nach Absatz 2 in Anspruch genommen, wird die bessere Note angerechnet.

(4) Über § 14 Absatz 2 hinaus werden auch Zeiten von Unterbrechungen des Studiums wegen einer länger andauernden Krankheit der bzw. des Studierenden oder eines überwiegend von ihr bzw. ihm zu versorgenden Kindes einschließlich der Schwieger-, Adoptiv- und Pflegekinder sowie der Kinder, Adoptiv- oder Pflegekinder der Ehepartnerin bzw. des Ehepartners oder der Lebenspartnerin bzw. des Lebenspartners sowie Studienzeiten im Ausland bei der Anwendung der Freiversuchsregelung nicht angerechnet.

§ 21 Wiederholung von Modulprüfungen

(1) Nicht bestandene Modulprüfungen können innerhalb eines Jahres nach Abschluss des ersten Prüfungsversuches einmal als zweiter Prüfungsversuch wiederholt werden. Die Frist beginnt

mit Bekanntgabe des erstmaligen Nichtbestehens der Modulprüfung. Nach Ablauf dieser Frist gelten sie als erneut nicht bestanden.

(2) Eine zweite Wiederholung der Modulprüfung kann als dritter Prüfungsversuch nur zum nächstmöglichen Prüfungstermin durchgeführt werden. Danach gilt die Modulprüfung als endgültig nicht bestanden. Eine weitere Wiederholungsprüfung ist nicht zulässig.

(3) Die Wiederholung einer nicht bestandenen Modulprüfung, die aus mehreren Prüfungsleistungen besteht, umfasst nur die nicht mit mindestens „ausreichend“ (4,0) bzw. mit „bestanden“ bewerteten Prüfungsleistungen. Bei der Wiederholung einer nicht bestandenen Modulprüfung, die eine oder mehrere wählbare Prüfungsleistungen umfasst, sind die Studierenden nicht an die vorherige Wahl einer nicht mit mindestens „ausreichend“ (4,0) bzw. mit „bestanden“ bewerteten Prüfungsleistung gebunden.

(4) Die Wiederholung einer bestandenen Modulprüfung ist nur in dem in § 20 Absatz 2 geregelten Fall zulässig und umfasst alle Prüfungsleistungen.

(5) Fehlversuche der Modulprüfung aus dem gleichen oder anderen Studiengängen werden übernommen.

§ 22

Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen, Studienzeiten und außerhalb einer Hochschule erworbenen Qualifikationen

(1) Studien- und Prüfungsleistungen, die an einer Hochschule erbracht worden sind, werden auf Antrag der bzw. des Studierenden angerechnet, es sei denn, es bestehen wesentliche Unterschiede hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen. Weitergehende Vereinbarungen der Technischen Universität Dresden, der Hochschulrektorenkonferenz, der Kultusministerkonferenz sowie solche, die von der Bundesrepublik Deutschland ratifiziert wurden, sind gegebenenfalls zu beachten.

(2) Außerhalb einer Hochschule erworbene Qualifikationen werden auf Antrag der bzw. des Studierenden angerechnet, soweit sie mindestens gleichwertig sind. Gleichwertigkeit ist gegeben, wenn Inhalt, Umfang und Anforderungen Teilen des Studiengangs im Wesentlichen entsprechen. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen. Außerhalb einer Hochschule erworbene Qualifikationen können höchstens 50 % des Studiums ersetzen.

(3) An einer Hochschule erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen können trotz wesentlicher Unterschiede angerechnet werden, wenn sie aufgrund ihrer Inhalte und Qualifikationsziele insgesamt dem Sinn und Zweck einer vorhandenen Wahlmöglichkeit des Studiengangs entsprechen und daher ein strukturelles Äquivalent bilden (strukturelle Anrechnung). Im Zeugnis werden die tatsächlich erbrachten Leistungen ausgewiesen.

(4) Werden Studien- und Prüfungsleistungen oder außerhalb einer Hochschule erworbene Qualifikationen angerechnet, erfolgt von Amts wegen auch die Anrechnung der entsprechenden Studienzeiten. Noten sind, soweit die Notensysteme vergleichbar sind, zu übernehmen und in die weitere Notenbildung einzubeziehen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen, Noten aus unvergleichbaren Notensystemen gehen nicht in die weitere Notenbildung ein. Die Anrechnung wird im Zeugnis gekennzeichnet.

(5) Für die Durchführung des Anrechnungsverfahrens hat die bzw. der Studierende die erforderlichen Unterlagen vorzulegen. Liegen diese vollständig vor, darf das Anrechnungsverfahren die

Dauer von zwei Monaten nicht mehr überschreiten. Bei Nichtanrechnung gilt § 23 Absatz 4 Satz 1. Absolviert die bzw. der Studierende während eines laufenden Anrechnungsverfahrens die entsprechende Prüfungsleistung, so gilt statt der Bewertung der absolvierten die Bewertung der angerechneten Prüfungsleistung, wenn dem Antrag auf Anrechnung stattgegeben wird.

(6) Zuständig für die Anrechnung ist der Prüfungsausschuss. Er kann für die Wahrnehmung dieser Aufgabe eine Anrechnungsbeauftragte bzw. einen Anrechnungsbeauftragten bestellen. Diese bzw. dieser führt das Anrechnungsverfahren selbstständig durch. § 23 Absatz 4 Satz 1 gilt für die Anrechnungsbeauftragte bzw. den Anrechnungsbeauftragten entsprechend.

§ 23 **Prüfungsausschuss**

(1) Für die Durchführung und Organisation der Prüfungen sowie für die durch die Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben wird für den Studiengang ein Prüfungsausschuss gebildet. Dem Prüfungsausschuss gehören vier Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, eine wissenschaftliche Mitarbeiterin bzw. ein wissenschaftlicher Mitarbeiter sowie zwei Studierende an. Mit Ausnahme der studentischen Mitglieder beträgt die Amtszeit drei Jahre. Die Amtszeit der studentischen Mitglieder erstreckt sich auf ein Jahr.

(2) Die Mitglieder und deren Stellvertreterinnen und Stellvertreter werden vom Fakultätsrat, Wissenschaftlichen Rat oder Bereichsrat des Trägers des Studiengangs bzw. den Fakultätsräten, Wissenschaftlichen Räten oder Bereichsräten der Träger des Studiengangs bestellt, die studentischen Mitglieder und deren Stellvertreterinnen und Stellvertreter auf Vorschlag des Fachschaftsrates. Die bzw. der Vorsitzende und die bzw. der stellvertretende Vorsitzende werden vom Prüfungsausschuss aus seiner Mitte gewählt und müssen jeweils Hochschullehrerin bzw. Hochschul-lehrer sein.

(3) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden. Er berichtet regelmäßig dem Träger bzw. den Trägern des Studiengangs sowie den mittels Lehrexport beteiligten Fakultäten, Zentren oder Bereichen über die Entwicklung der Prüfungs- und Studienzeiten einschließlich der tatsächlichen Bearbeitungszeiten für die Abschlussarbeit sowie über die Verteilung der Modul- und Gesamtnoten. Der Prüfungsausschuss gibt Anregungen zur Reform der Prüfungs- und der Studienordnung.

(4) Belastende Entscheidungen sind der bzw. dem betreffenden Studierenden schriftlich oder elektronisch mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Der Prüfungsausschuss entscheidet als Widerspruchsbehörde über Widersprüche in angemessener Frist und erlässt die Widerspruchsbescheide.

(5) Die bzw. der Vorsitzende führt im Regelfall die Geschäfte des Prüfungsausschusses. Der Prüfungsausschuss kann mit einstimmiger Zustimmung der studentischen Mitglieder zudem einzelne Aufgaben der bzw. dem Vorsitzenden zur eigenständigen Bearbeitung und Entscheidung übertragen; dazu ist ein Beschluss zu fassen, der auch die Art und Weise der Information über die von der bzw. dem Vorsitzenden getroffenen Entscheidungen an die Mitglieder enthält. Dies gilt nicht für Entscheidungen nach Absatz 4 Satz 2. Werden einzelne oder alle Mitglieder des Prüfungsausschusses neu bestellt, so erlischt jede Übertragung.

(6) Der Prüfungsausschuss kann zu seinen Sitzungen Gäste ohne Stimmrecht zulassen. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme der Prüfungsleistungen und gegebenenfalls des Kolloquiums beizuwohnen.

(7) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und deren Stellvertreterinnen und Stellvertreter unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im Öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten. Entsprechendes gilt für Gäste.

(8) Das als zuständig zugeordnete Prüfungsamt organisiert die Prüfungen und verwaltet die Prüfungsakten.

§ 24

Prüferinnen und Prüfer sowie Beisitzerinnen und Beisitzer

(1) Zu Prüferinnen und Prüfern werden vom Prüfungsausschuss Personen bestellt, die nach Landesrecht prüfungsberechtigt sind. Die Beisitzerinnen und Beisitzer werden von der jeweiligen Prüferin bzw. dem jeweiligen Prüfer bestimmt und müssen sachkundig sein; sie sollen mindestens den mit der Prüfung angestrebten Abschluss besitzen.

(2) Die bzw. der Studierende kann für ihre bzw. seine Abschlussarbeit, für Mündliche Prüfungsleistungen sowie gegebenenfalls das Kolloquium die Prüferinnen und Prüfer vorschlagen. Der Vorschlag begründet keinen Anspruch.

(3) Für die Prüferinnen und Prüfer sowie Beisitzerinnen und Beisitzer gilt § 23 Absatz 7 entsprechend.

(4) Die Namen der Prüferinnen und Prüfer sollen der bzw. dem Studierenden rechtzeitig bekannt gegeben werden.

§ 25

Zweck der Hochschulabschlussprüfung

(1) Das Bestehen der Hochschulabschlussprüfung bildet den berufsqualifizierenden Abschluss des Studiengangs.

(2) Durch das Bestehen der Bachelorprüfung wird festgestellt, dass die bzw. der Studierende die fachlichen Zusammenhänge überblickt, über ein kritisches Verständnis der wichtigsten Theorien, Prinzipien und Methoden des Studienfaches verfügt, in der Lage ist, das Wissen auch über die Disziplin hinaus zu vertiefen, und die für den Übergang in die Berufspraxis notwendigen gründlichen Fachkenntnisse erworben hat. Weiterhin weist das Bestehen der Bachelorprüfung die Befähigung zur Aufnahme eines Masterstudiums nach.

(3) Durch das Bestehen der Diplom- oder Masterprüfung wird festgestellt, dass die bzw. der Studierende die fachlichen Zusammenhänge überblickt, ihr bzw. sein Wissen und Verstehen sowie die Fähigkeiten zur Problemlösung auch in neuen und unvertrauten Situationen anwenden kann, die in einem breiteren oder multidisziplinären Zusammenhang mit dem Studienfach stehen, und die für den Übergang in die Berufspraxis notwendigen vertieften Fachkenntnisse erworben hat. Weiterhin weist das Bestehen der Diplom- oder Masterprüfung die Befähigung zur Aufnahme eines Promotionsstudiums nach.

§ 26

Abschlussarbeit und Kolloquium

(1) Die Abschlussarbeit soll zeigen, dass die bzw. der Studierende in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist Probleme des Studienfaches selbstständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten.

(2) Die Abschlussarbeit ist von einer bzw. einem der Prüferinnen und Prüfer nach Absatz 7 zu betreuen. Diese Prüferin bzw. dieser Prüfer legt das Thema der Abschlussarbeit fest und begleitet die bzw. den Studierenden bei der Erstellung der Abschlussarbeit zu deren bzw. dessen Unterstützung. Die Begleitung der Abschlussarbeit kann die Prüferin bzw. der Prüfer auf eine qualifizierte Person übertragen.

(3) Die Ausgabe des Themas der Abschlussarbeit erfolgt über den Prüfungsausschuss. Thema, Ausgabe- und vorgesehener Abgabezeitpunkt sind aktenkundig zu machen. Die bzw. der Studierende kann Themenwünsche äußern. Auf Antrag der bzw. des Studierenden wird vom Prüfungsausschuss die rechtzeitige Ausgabe des Themas der Abschlussarbeit veranlasst. Das Thema wird spätestens zu Beginn des auf den Abschluss der letzten Modulprüfung folgenden Semesters von Amts wegen vom Prüfungsausschuss ausgegeben.

(4) Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb der ersten Hälfte der Frist zur Abgabe zurückgegeben werden. Eine Rückgabe des Themas ist bei einer Wiederholung der Abschlussarbeit jedoch nur zulässig, wenn die bzw. der Studierende in dem Studiengang bislang von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hat. Hat die bzw. der Studierende das Thema zurückgegeben, wird ihr bzw. ihm unverzüglich gemäß Absatz 3 Satz 1 bis 3 ein neues ausgegeben.

(5) Die Abschlussarbeit ist in deutscher oder nach Maßgabe des Themas in einer anderen Sprache zu erbringen. In geeigneten Fällen kann sie auf Antrag der bzw. des Studierenden in einer anderen Sprache erbracht werden, wenn der Prüfungsausschuss dem im Einvernehmen mit der Prüferin bzw. dem Prüfer nach Absatz 2 Satz 1 zustimmt. Sie kann auch in Form einer Gruppenarbeit erbracht werden, wenn der als Abschlussarbeit der bzw. des Studierenden zu bewertende Einzelbeitrag aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar ist und die Anforderungen nach Absatz 1 erfüllt.

(6) Die Abschlussarbeit ist in der im Abschnitt 2: Fachspezifische Bestimmungen vorgegebenen Form und Anzahl fristgemäß beim zuständigen Prüfungsamt einzureichen; der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Die bzw. der Studierende hat eine schriftliche Erklärung darüber einzureichen, ob sie ihre bzw. er seine Arbeit, bei einer Gruppenarbeit ihren bzw. seinen entsprechend gekennzeichneten Anteil der Arbeit, selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat.

(7) Die Abschlussarbeit ist von zwei Prüferinnen und Prüfern einzeln gemäß § 15 Absatz 1 Satz 3 und 4 zu bewerten. Das Bewertungsverfahren soll sechs Wochen nicht überschreiten. Im Abschnitt 2: Fachspezifische Bestimmungen kann vorgesehen werden, dass ein Prüfer bzw. eine Prüferin durch eine Prüfungskommission ersetzt wird oder ersetzt werden kann. Die Einzelbewertung der Abschlussarbeit wird von den Mitgliedern der Prüfungskommission gemeinsam gemäß § 15 Absatz 1 Satz 3 und 4 festgesetzt.

(8) Die Note der Abschlussarbeit ergibt sich aus dem Durchschnitt der beiden Einzelbewertungen der Prüferinnen und Prüfer. Weichen die Einzelbewertungen der Prüferinnen und Prüfer um mehr als zwei Notenstufen voneinander ab, so holt der Prüfungsausschuss eine Bewertung einer

weiteren Prüferin bzw. eines weiteren Prüfers ein. Die Note der Abschlussarbeit wird dann aus dem Durchschnitt der drei Einzelbewertungen gebildet. § 15 Absatz 3 Satz 3 gilt entsprechend.

(9) Hat eine Prüferin bzw. ein Prüfer die Abschlussarbeit mindestens mit „ausreichend“ (4,0), die bzw. der andere mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, so holt der Prüfungsausschuss eine Bewertung einer weiteren Prüferin bzw. eines weiteren Prüfers ein. Diese entscheidet über das Bestehen oder Nichtbestehen der Abschlussarbeit. Gilt sie demnach als bestanden, so wird die Note der Abschlussarbeit aus dem Durchschnitt der Einzelbewertungen der für das Bestehen votierenden Bewertungen, andernfalls der für das Nichtbestehen votierenden Bewertungen gebildet. § 15 Absatz 3 Satz 3 gilt entsprechend.

(10) Eine nicht bestandene Abschlussarbeit kann innerhalb eines Jahres einmal wiederholt werden. Nach Ablauf dieser Frist gilt sie als erneut nicht bestanden. Eine zweite Wiederholung ist nur zum nächstmöglichen Prüfungstermin möglich, danach gilt sie als endgültig nicht bestanden. Eine weitere Wiederholung oder die Wiederholung einer bestandenen Abschlussarbeit ist nicht zulässig.

(11) Die bzw. der Studierende muss ihre bzw. seine Abschlussarbeit in einem öffentlichen Kolloquium vor mindestens einer bzw. einem der Prüferinnen und Prüfer und einer Beisitzerin bzw. einem Beisitzer erläutern, wenn die Hochschulabschlussprüfung nach § 2 Absatz 2 Satz 1 ein Kolloquium umfasst. Als fachliche Zulassungsvoraussetzung muss die Abschlussarbeit vor dem Kolloquium mit einer Note von mindestens „ausreichend“ (4,0) bewertet worden sein. Durch das Kolloquium soll die bzw. der Studierende nachweisen, dass sie bzw. er das Ergebnis der Abschlussarbeit schlüssig darlegen und fachlich diskutieren kann. Weitere Prüferinnen und Prüfer können beigezogen werden (Kollegialprüfung). Absatz 10 sowie § 8 Absatz 5 Satz 2, § 15 Absatz 1 Satz 1 bis 4 und § 15 Absatz 7 Satz 1 gelten entsprechend.

(12) Erreicht die bereits angefallene Bearbeitungsdauer aus Gründen, die die bzw. der Studierende nicht zu vertreten hat, die doppelte vorgeschriebene Bearbeitungszeit der Abschlussarbeit, kann der Prüfungsausschuss von Amts wegen über den ergebnislosen Abbruch der Abschlussarbeit entscheiden. Vor einer Entscheidung sind sowohl die Prüferin bzw. der Prüfer nach Absatz 2 Satz 1, als auch die bzw. der Studierende anzuhören. Ein ergebnisloser Abbruch kann erfolgen, wenn der Prüfungszweck der Abschlussarbeit im Verhältnis zur angefallenen Bearbeitungsdauer nicht mehr erreicht werden kann. Im Rahmen der Entscheidung sind auch die Gründe für die angefallene Bearbeitungsdauer, die Folgen des Abbruchs für die Studierende bzw. den Studierenden und die Möglichkeiten für eine sinnvolle Fortsetzung des Prüfungsverfahrens angemessen zu berücksichtigen und miteinander abzuwägen. Bricht der Prüfungsausschuss die Abschlussarbeit ergebnislos ab, bleibt der Prüfungsversuch erhalten; laufende Prüfungsfristen werden verlängert. Der Prüfungsausschuss legt außerdem fest, wie das Prüfungsverfahren fortzuführen ist. Es ergeht ein rechtsmittelfähiger Bescheid.

§ 27

Zeugnis und Urkunde

(1) Über die bestandene Hochschulabschlussprüfung erhält die bzw. der Studierende unverzüglich, möglichst innerhalb von vier Wochen, ein Zeugnis und eine Beilage zum Zeugnis. Im Abschnitt 2: Fachspezifische Bestimmungen kann vorgesehen werden, dass der bzw. dem Studierenden ein zusätzliches Beiblatt zum Zeugnis ausgegeben wird. Ist im Abschnitt 2: Fachspezifische Bestimmungen eine Gliederung in Abschnitte vorgesehen, erhält die bzw. der Studierende über den ersten Abschnitt unverzüglich, möglichst innerhalb von vier Wochen nach dem Bestehen der letzten von diesem Abschnitt umfassten Modulprüfung ein Zwischenzeugnis.

(2) In das Zeugnis sind die Modulbewertungen der von der Hochschulabschlussprüfung umfassten Modulprüfungen und gegebenenfalls deren Anrechnungskennzeichen, das Thema der Abschlussarbeit, deren Endnote nach § 15 Absatz 6 Satz 3 und 4, die Prüferinnen und Prüfer der Abschlussarbeit, die Gesamtnote nach § 15 Absatz 6 Satz 2 sowie die Leistungspunkte aufzunehmen. Die Bewertungen und gegebenenfalls Anrechnungskennzeichen der einzelnen Prüfungsleistungen, der Abschlussarbeit und gegebenenfalls des Kolloquiums werden auf der Beilage zum Zeugnis ausgewiesen. Das Zwischenzeugnis enthält die Modulbewertungen der von diesem Abschnitt umfassten Modulprüfungen sowie die entsprechenden Leistungspunkte und gegebenenfalls Anrechnungskennzeichen.

(3) Zeugnis und Zwischenzeugnis tragen das Datum des Tages, an dem der letzte Prüfungsbestandteil gemäß § 19 Absatz 2 bzw. § 19 Absatz 1 Satz 1 erbracht worden ist. Sie werden von der bzw. dem Prüfungsausschussvorsitzenden unterzeichnet und mit dem bei dem Träger bzw. einem Träger des Studiengangs geführten Siegel der Technischen Universität Dresden versehen. Die Beilage zum Zeugnis und gegebenenfalls das Beiblatt zum Zeugnis werden von der bzw. dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und tragen das Datum des Zeugnisses.

(4) Gleichzeitig mit dem Zeugnis erhält die bzw. der Studierende eine Urkunde mit dem Datum des Zeugnisses. In dieser Urkunde wird die Verleihung des Hochschulgrades beurkundet. In Bachelorstudiengängen wird der Bachelorgrad, in Masterstudiengängen der Mastergrad und in Diplomstudiengängen der Diplomgrad nach Maßgabe der Regelungen im Abschnitt 2: Fachspezifische Bestimmungen verliehen. Die Urkunde wird von der bzw. dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet, trägt die hand- oder maschinenschriftliche Unterschrift der Rektorin bzw. des Rektors und ist mit dem Siegel der Technischen Universität Dresden versehen. Zusätzlich werden der bzw. dem Studierenden Übersetzungen der Urkunde und des Zeugnisses in englischer Sprache ausgehändigt. Ist im Abschnitt 2: Fachspezifische Bestimmungen eine Kooperation mit gemeinsamer Verleihung des Hochschulgrads vorgesehen, wird die Urkunde gemeinsam von der Technischen Universität Dresden und den Kooperationspartnern ausgestellt.

(5) Die Technische Universität Dresden stellt ein Diploma Supplement (DS) entsprechend dem „Diploma Supplement Model“ von der Europäischen Kommission, dem Europarat und UNESCO/CEPES aus. Als Darstellung des nationalen Bildungssystems (DS-Abschnitt 8) ist der zwischen Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz abgestimmte Text in der jeweils geltenden Fassung zu verwenden.

(6) Im Abschnitt 2: Fachspezifische Bestimmungen vorgesehen werden, welche Zusatzangaben auf dem Zeugnis, der Beilage zum Zeugnis, gegebenenfalls dem Beiblatt zum Zeugnis, gegebenenfalls dem Zwischenzeugnis und der Urkunde ausgewiesen werden.

§ 28

Prüfungungültigkeit

(1) Hat die bzw. der Studierende bei einer Prüfungsleistung getäuscht und wird diese Tatsache erst bekannt, nachdem ihr bzw. ihm ein Zwischenzeugnis bzw. Zeugnis ausgehändigt wurde, so kann die Bewertung der Prüfungsleistung entsprechend § 17 Absatz 2 Satz 1 abgeändert werden. Gegebenenfalls kann vom Prüfungsausschuss die Modulprüfung für „nicht ausreichend“ (5,0) und die Hochschulabschlussprüfung für „nicht bestanden“ erklärt werden. Entsprechendes gilt für unbenotete Modulprüfungen und die Abschlussarbeit sowie gegebenenfalls das Kolloquium.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Abnahme einer Modulprüfung nicht erfüllt, ohne dass die bzw. der Studierende hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst bekannt, nachdem ihr bzw. ihm ein Zwischenzeugnis bzw. Zeugnis ausgehändigt wurde, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Modulprüfung geheilt. Hat die bzw. der Studierende vorsätzlich zu Unrecht das Ablegen einer Modulprüfung erwirkt, so kann vom Prüfungsausschuss die Modulprüfung für „nicht ausreichend“ (5,0) und die Hochschulabschlussprüfung für „nicht bestanden“ erklärt werden. Entsprechendes gilt für unbenotete Modulprüfungen und die Abschlussarbeit sowie gegebenenfalls das Kolloquium.

(3) Ein unrichtiges Zwischenzeugnis bzw. ein unrichtiges Zeugnis und dessen Übersetzung sowie alle weiteren, anlässlich des Abschlusses ausgehändigten Dokumente sind von der bzw. dem Prüfungsausschussvorsitzenden einzuziehen und gegebenenfalls neu zu erteilen. Mit dem unrichtigen Zeugnis sind auch die Urkunde, alle Übersetzungen sowie das Diploma Supplement einzuziehen, wenn die Hochschulabschlussprüfung aufgrund einer Täuschung für „nicht bestanden“ erklärt wurde. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 oder 3 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Zeugnisses ausgeschlossen.

§ 29

Einsicht in die Prüfungsunterlagen, Akteneinsicht

(1) Nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses wird der bzw. dem Studierenden die Möglichkeit gewährt, Einsicht in ihre bzw. seine schriftlichen Prüfungsarbeiten, Bewertungsgutachten und Prüfungsprotokolle zu nehmen. Dafür finden in angemessener Frist, spätestens aber acht Wochen nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses in der Regel zentrale Einsichtstermine statt. Ist nach Art der Prüfungsleistung oder aus organisatorischen Gründen kein zentraler Einsichtstermin möglich oder vorgesehen, wird der bzw. dem Studierenden auf Antrag ein individueller Einsichtstermin gewährt. Der Antrag ist in diesen Fällen ebenfalls spätestens acht Wochen nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses bei dem zuständigen Prüfungsamt zu stellen. In jedem Fall ist sicherzustellen, dass die bzw. der Studierende ausschließlich Einsicht in die sie bzw. ihn betreffenden Unterlagen erhält.

(2) Ungeachtet der Möglichkeit der Einsicht in die Prüfungsunterlagen nach Absatz 1 hat die bzw. der Studierende das Recht auf Akteneinsicht in die über sie bzw. ihn bei dem zuständigen Prüfungsamt geführte Prüfungsakte. Dieses richtet sich nach den gesetzlichen Vorschriften.

Abschnitt 2: Fachspezifische Bestimmungen

§ 30

Studiendauer und -umfang

(1) Die Regelstudienzeit nach § 1 beträgt vier Semester.

(2) Durch das Bestehen der Hochschulabschlussprüfung nach § 2 Absatz 2 Satz 1 werden insgesamt 120 Leistungspunkte in den Modulen sowie der Abschlussarbeit und dem Kolloquium erworben.

§ 31

Gegenstand, Art und Umfang der Hochschulabschlussprüfung

(1) Die Hochschulabschlussprüfung nach § 2 Absatz 2 Satz 1 umfasst alle Modulprüfungen der Module des Pflichtbereichs und die Modulprüfungen der gewählten Module des Wahlpflichtbereichs.

(2) Module des Pflichtbereichs sind

1. Strömungslehre und Statik
2. Technische Thermodynamik
3. Biometrie und Mathematik
4. Chemie und Anatomie des Holzes
5. Grundprozesse der Erzeugung und Verarbeitung von Holzwerkstoffen und Papier
6. Technologie der Holzwerkstoffherzeugung und Papierherzeugung
7. Holzbau
8. Chemische Technologie des Holzes
9. Holzschutz an lagerndem und verbautem Holz
10. Holzphysik und Papierphysik.

(3) Module des Wahlpflichtbereichs sind

1. in der Modulgruppe Wirtschaftswissenschaften
 - a) Nachhaltigkeitscontrolling
 - b) Ressourcenmanagement
 - c) Jahresabschluss, Investition und Finanzierung
 - d) Marketing und Nachhaltige Unternehmensführung
 - e) Grundlagen der Betriebswirtschaftslehre und Organisation
 - f) Grundlagen der Volkswirtschaftslehre
 - g) Grundlagen des Rechnungswesensvon denen mindestens zwei zu wählen sind sowie
2. in der Modulgruppe Fachliche Module
 - a) Energetische Nutzung von Holz
 - b) Praxisanwendung von Holztechnologie/Holzwirtschaft
 - c) Forschungs- und anwendungsorientierte Aspekte der Holzkunde, Holzverwertung und Holzverwendung
 - d) Marketing der Forstwirtschaft und Holzindustrie
 - e) Vergütung und Funktionalisierung von Holz und Holzwerkstoffen, von denen mindestens zwei zu wählen sind sowie
3. in der Modulgruppe Allgemeine Qualifikationen
 - a) Zielgruppenspezifische Kommunikation in den Umweltwissenschaften
 - b) Elementarstufe Fremdsprache GER A2
 - c) Fremdsprache GER A2+ – Europa und Mittelmeerraum
 - d) Fremdsprache GER B1 – Europa und Mittelmeerraum
 - e) Fremdsprache GER B1+ – Europa und Mittelmeerraum
 - f) Fremdsprache GER A2+ – Ostasien
 - g) Fremdsprache GER B1 – Ostasien
 - h) Fremdsprache GER B1+ – Ostasien
 - i) Einführung in die Berufs- und Wissenschaftssprache: Textarbeit und mündliche Kommunikation,von denen mindestens eins zu wählen ist.

Es sind insgesamt sieben Module des Wahlpflichtbereichs aus Nummer 1 bis 3 zu wählen.

§ 32

Bearbeitungszeit, Form und Anzahl der Abschlussarbeit; Kolloquium

(1) Die Bearbeitungszeit der Abschlussarbeit beträgt 19 Wochen, es werden 25 Leistungspunkte erworben. Im Einzelfall kann der Prüfungsausschuss die Bearbeitungszeit auf begründeten Antrag der bzw. des Studierenden ausnahmsweise um höchstens die Hälfte der Bearbeitungszeit verlängern, die Anzahl der Leistungspunkte bleibt hiervon unberührt.

(2) Die Abschlussarbeit ist in drei maschinegeschriebenen und gebundenen Exemplaren sowie in digitaler Textform auf einem geeigneten Datenträger bzw. in digitaler Form einzureichen.

(3) Die Hochschulabschlussprüfung nach § 2 Absatz 2 umfasst ein Kolloquium. Es hat eine Dauer von 60 Minuten. Es werden fünf Leistungspunkte erworben.

§ 33

Gewichtung für die End- und Gesamtnotenbildung

(1) Bei der Endnotenbildung nach § 15 Absatz 6 wird die Note der Abschlussarbeit vierfach und die Note des Kolloquiums einfach gewichtet.

(2) Bei der Gesamtnotenbildung nach § 15 Absatz 6 wird die Endnote der Abschlussarbeit 30-fach gewichtet.

§ 34

Zusatzangaben in Abschlussdokumenten

Auf Antrag der bzw. des Studierenden werden zusätzlich die Bewertungen von Zusatzmodulen und die entsprechenden Leistungspunkte sowie die bis zum Abschluss der Hochschulabschlussprüfung benötigte Fachstudiendauer in das Zeugnis ausgewiesen. Auf Antrag der bzw. des Studierenden werden zusätzlich die Bewertungen von Prüfungsleistungen in Zusatzmodulen sowie Prüfungsleistungen ohne Abschluss des Moduls in der Beilage ausgewiesen.

§ 35

Hochschulgrad

Ist die Hochschulabschlussprüfung bestanden, wird der Hochschulgrad „Master of Science“ (abgekürzt: M.Sc.) verliehen.

Abschnitt 3: Schlussbestimmungen

§ 36

Inkrafttreten, Veröffentlichung und Übergangsbestimmungen

(1) Diese Prüfungsordnung tritt am Tag nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der TU Dresden in Kraft.

(2) Sie gilt für alle zum Wintersemester 2023/2024 oder später im konsekutiven Masterstudiengang Holztechnologie und Holzwirtschaft neu immatrikulierten Studierenden.

(3) Für die früher als zum Wintersemester 2023/2024 immatrikulierten Studierenden gilt die für sie bislang gültige Fassung der Prüfungsordnung für den konsekutiven Masterstudiengang Holztechnologie und Holzwirtschaft fort.

(4) Diese Prüfungsordnung gilt ab Wintersemester 2024/25 für alle im konsekutiven Masterstudiengang Holztechnologie und Holzwirtschaft immatrikulierten Studierenden. Dabei werden inklusive der Noten primär die bereits erbrachten Modulprüfungen und nachrangig auch einzelne Prüfungsleistungen auf der Basis von Äquivalenztabelle, die durch den Prüfungsausschuss festgelegt und in der jeweils üblichen Weise bekannt gegeben werden, von Amts wegen übernommen. Mit Ausnahme von § 21 Absatz 5 werden nicht mit mindestens „ausreichend“ (4,0) oder „bestanden“ bewertete Modulprüfungen und Prüfungsleistungen nicht übernommen. Auf Basis der Noten ausschließlich übernommener Prüfungsleistungen findet grundsätzlich keine Neuberechnung der Modulnote statt, Ausnahmen sind den Äquivalenztabelle zu entnehmen.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrats der Fakultät Umweltwissenschaften vom 30. Januar 2023 und der Genehmigung des Rektorats vom 14. Februar 2023.

Dresden, den 22. Februar 2023

Die Rektorin
der Technischen Universität Dresden

Prof. Dr. Ursula M. Staudinger

**Dritte Satzung
zur Änderung der Studienordnung
für den konsekutiven Masterstudiengang
Raumentwicklung und Naturressourcenmanagement**

Vom 10. März 2023

Aufgrund des § 36 Absatz 1 des Sächsischen Hochschulfreiheitsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Januar 2013 (SächsGVBl. S. 3) erlässt die Technische Universität Dresden die nachfolgende Änderungssatzung.

**Artikel 1
Änderung der Studienordnung**

Die Studienordnung für den konsekutiven Masterstudiengang Raumentwicklung und Naturressourcenmanagement vom 6. Oktober 2016 (Amtliche Bekanntmachungen der TU Dresden Nr. 15/2016 vom 10. November 2016, S. 7), die zuletzt durch Satzung vom 10. Februar 2020 (Amtliche Bekanntmachungen der TU Dresden Nr. 4/2020 vom 11. März 2020, S. 125) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 6 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 wird nach Satz 3 folgender Satz angefügt: „Es ist ein Teilzeitstudium gemäß der Ordnung über das Teilzeitstudium möglich.“
 - b) In Absatz 5 Satz 1 werden nach der Angabe „(Anlage 2)“ die Wörter „oder einem von der Fakultät bestätigten individuellen Studienablaufplan für das Teilzeitstudium“ eingefügt.
2. In der Anlage 1 erhält die Modulbeschreibung des Moduls Raumentwicklungsprojekt die aus dem Anhang zu dieser Änderungssatzung ersichtliche Fassung.

**Artikel 2
Inkrafttreten, Veröffentlichung und Übergangsvorschriften**

(1) Diese Änderungssatzung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der TU Dresden in Kraft.

(2) Sie gilt für alle zum Wintersemester 2023/2024 oder später im konsekutiven Masterstudiengang Raumentwicklung und Naturressourcenmanagement neu immatrikulierten Studierenden.

(3) Für die früher als zum Wintersemester 2023/2024 immatrikulierten Studierenden gilt die für sie bislang gültige Fassung der Studienordnung für den konsekutiven Masterstudiengang Raumentwicklung und Naturressourcenmanagement fort, wenn sie nicht dem Prüfungsausschuss gegenüber ihren Übertritt schriftlich erklären. Form und Frist der Erklärung werden vom Prüfungsausschuss festgelegt und fakultätsüblich bekannt gegeben. Ein Übertritt ist frühestens zum 1. Oktober 2023 möglich.

(4) Diese Änderungssatzung gilt ab Wintersemester 2024/2025 für alle im konsekutiven Masterstudiengang Raumentwicklung und Naturressourcenmanagement immatrikulierten Studierenden.

(5) Im Falle des Übertritts nach Absatz 3 Satz 1 oder Absatz 4 werden inklusive der Noten primär die bereits erbrachten Modulprüfungen und nachrangig auch einzelne Prüfungsleistungen auf Basis von Äquivalenztabelle von Amts wegen übernommen. Die Äquivalenztabelle werden vom Prüfungsausschuss festgelegt und fakultätsüblich bekannt gegeben. Mit Ausnahme von § 15 Absatz 5 der Prüfungsordnung für den konsekutiven Masterstudiengang Raumentwicklung und Naturressourcenmanagement werden nicht mit mindestens „ausreichend“ (4,0) oder „bestanden“ bewertete Modulprüfungen und Prüfungsleistungen nicht übernommen. Auf Basis der Noten ausschließlich übernommener Prüfungsleistungen findet grundsätzlich keine Neuberechnung der Modulnote statt, Ausnahmen sind den Äquivalenztabelle zu entnehmen.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrates der Fakultät Umweltwissenschaften vom 30. Januar 2023 und der Genehmigung des Rektorats vom 21. Februar 2023.

Dresden, den 10. März 2023

Die Rektorin
der Technischen Universität Dresden

Prof. Dr. Ursula M. Staudinger

Modulnummer	Modulname	Verantwortliche Dozentin bzw. verantwortlicher Dozent
UWMRN 1.5	Raumentwicklungsprojekt	Prof. Dr. Marc Wolfram M.Wolfram@ioer.de
		Weitere Dozierende: Dr. Martina Artmann Dr. Markus Egermann Dr. Franziska Ehnert
Qualifikationsziele	<p>Die Studierenden sind in der Lage, komplexe Herausforderungen für die Raumentwicklung im Kontext der globalen sozial-ökologischen Krise zu identifizieren und daraus spezifische Anforderungen und Ansätze für eine Nachhaltigkeits-Transformation von Regionen, Städten und Quartieren abzuleiten. Dies beinhaltet insbesondere die Fähigkeit, Handlungsfelder der Raumentwicklung systemisch und integrativ aus verschiedenen Blickwinkeln zu betrachten und zu verstehen.</p> <p>Die Studierenden können praxisrelevante lokale und regionale Fragestellungen wissenschaftlich aufgreifen, anwendungsorientiert bearbeiten und im nationalen und internationalen Kontext einordnen sowie unter Berücksichtigung vergangener, aktueller und zukünftiger raumbezogener Entwicklungspfade vergleichend betrachten. Sie sind befähigt, handlungsrelevantes System-/Wissen zur gegenwärtigen Struktur ausgewählter raumbezogener Nachhaltigkeitsprobleme sowie zu möglichen, notwendigen, zukünftigen Veränderungen, insbesondere Zielwissen zu erarbeiten und zu bewerten. Ferner sind sie in der Lage, konkrete Handlungs- und Lösungsansätze auf lokaler oder regionaler Ebene zu entwickeln, die tiefgreifende sozial-ökologisch-technische Veränderungen, insbesondere Transformationswissen initiieren, beschleunigen und gestalten können.</p> <p>Mit Abschluss des Moduls besitzen die Studierenden einen vertieften konzeptionellen und methodischen Einblick in die raumbezogene Nachhaltigkeitsforschung und können Merkmale, Muster und Dynamiken nicht-/nachhaltiger Entwicklungen von Regionen, Städten und Quartieren effektiv analysieren und bewerten. Sie sind vertraut mit den Potenzialen und Grenzen mono-, inter- und transdisziplinärer Forschungsansätze für eine nachhaltige Raumentwicklung und können die transformative Hebelwirkung verschiedener Handlungsansätze, zum Beispiel Planungsinstrumente, praktische Experimente, unter Einbezug diverser Akteurinnen und Akteure, zum Beispiel aus Politik, Verwaltung, Zivilgesellschaft, Wirtschaft und Wissenschaft, einschätzen. Die Studierenden besitzen zudem die Fähigkeit, diese Kenntnisse in Abhängigkeit von Fragestellung, theoretischer Perspektive und räumlicher Verortung zielgerichtet zur Beschleunigung raumbezogener Nachhaltigkeitstransformationen anzuwenden.</p> <p>Die Studierenden haben durch eine Teamarbeit ihre sozialen und kommunikativen Fähigkeiten gestärkt und sind befähigt, wissenschaftliche Ergebnisse in Wort und Schrift angemessen aufzuarbeiten, darzustellen und mündlich zu präsentieren. Die Gruppenarbeiten werden in der Regel in aktuelle Forschungsprojekte des Leibniz-Instituts für ökologische Raumentwicklung (IÖR) eingebettet.</p>	

Inhalte	<p>Inhalte des Moduls sind</p> <ul style="list-style-type: none"> – Raumentwicklung im Kontext der globalen sozial-ökologischen Krise, – Anforderungen und Ansätze für eine Nachhaltigkeits-Transformation von Regionen, Städten und Quartieren, – Handlungsfelder der Raumentwicklung, – gegenwärtigen Struktur ausgewählter raumbezogener Nachhaltigkeitsprobleme, – sozial-ökologisch-technische Veränderungen der Raumentwicklung, – raumbezogene Nachhaltigkeitsforschung, – Merkmale, Muster und Dynamiken nicht-/nachhaltiger Entwicklungen von Regionen, Städten und Quartieren, – Potenziale und Grenzen mono-, inter- und transdisziplinärer Forschungsansätze für eine nachhaltige Raumentwicklung sowie – raumbezogener Nachhaltigkeitstransformationen.
Lehr- und Lernformen	6 SWS Projektbearbeitung und Selbststudium.
Voraussetzungen für die Teilnahme	Es werden die in den Modulen Raumentwicklung und Naturressourcen zu erwerbenden Kompetenzen vorausgesetzt.
Verwendbarkeit	Das Modul ist ein Pflichtmodul im Masterstudiengang Raumentwicklung und Naturressourcenmanagement.
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Die Leistungspunkte werden erworben, wenn die Modulprüfung bestanden ist. Die Modulprüfung besteht aus einer Projektarbeit im Umfang von 200 Stunden.
Leistungspunkte und Noten	Durch das Modul können 10 Leistungspunkte erworben werden. Die Modulnote entspricht der Note der Prüfungsleistung.
Häufigkeit des Moduls	Das Modul wird jedes Sommersemester angeboten.
Arbeitsaufwand	Der Arbeitsaufwand beträgt insgesamt 300 Stunden.
Dauer des Moduls	Das Modul umfasst ein Semester.

**Zweite Satzung
zur Änderung der Ordnung über die Durchführung der Auswahlverfahren
zur Vergabe von Studienplätzen in den Studiengängen Medizin und
Zahnmedizin**

Vom 22. Februar 2023

Aufgrund des § 3 Absatz 7 des Gesetzes über die Zulassung zum Hochschulstudium im Freistaat Sachsen (Sächsisches Hochschulzulassungsgesetz-SächsHZG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. Juni 1993 (SächsGVBl. S. 462), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 18. März 2020 (SächsGVBl. S. 90) geändert worden ist, und §§ 17 und 18 der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Wissenschaft, Kultur und Tourismus über die Vergabe von Studienplätzen (Sächsische Studienplatzvergabeverordnung - SächsStudPlVergabeVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Juni 2020 (SächsGVBl. S. 300), die zuletzt durch die Verordnung vom 9. Dezember 2022 (SächsGVBl. S. 657) geändert worden ist, erlässt die Technische Universität Dresden die folgende Änderungssatzung.

**Artikel 1
Änderung der Ordnung über die Durchführung der Auswahlverfahren zur Vergabe von
Studienplätzen in den Studiengängen Medizin und Zahnmedizin**

Die Ordnung über die Durchführung der Auswahlverfahren zur Vergabe von Studienplätzen in den Studiengängen Medizin und Zahnmedizin für das Wintersemester 2022/23 vom 16. März 2022 (Amtliche Bekanntmachungen der TU Dresden Nr. 2/2022 vom 26. März 2022, S. 72), die durch Satzung vom 22. Juni 2022 (Amtliche Bekanntmachungen der TU Dresden Nr. 5/2022 vom 7. Juli 2022, S.187) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

Die Bezeichnung der Ordnung wird wie folgt gefasst: „Ordnung über die Durchführung der Auswahlverfahren zur Vergabe von Studienplätzen in den Studiengängen Medizin und Zahnmedizin“

**Artikel 2
Inkrafttreten und Veröffentlichung**

Diese Änderungssatzung tritt einen Tag nach Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der TU Dresden in Kraft. Sie gilt für alle Zulassungsverfahren ab dem Wintersemester 2023/24.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrats der Medizinischen Fakultät Carl Gustav Carus der Technischen Universität Dresden vom 25. Januar 2023 und der Genehmigung des Rektorates vom 14. Februar 2023.

Dresden, den 22. Februar 2023

Die Rektorin
der Technischen Universität Dresden

Prof. Dr. Ursula M. Staudinger

**Ordnung über die Feststellung der Eignung
im Masterstudiengang Landschaftsarchitektur
(Eignungsfeststellungsordnung Landschaftsarchitektur-Master)**

Vom 22. Februar 2023

Aufgrund von § 13 Absatz 4 und § 17 Absatz 10 des Sächsischen Hochschulfreiheitsgesetzes vom 15. Januar 2013 (SächsGVBl. S. 3), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 1. Juni 2022 (SächsGVBl. S. 381) geändert worden ist, erlässt die Technische Universität Dresden die folgende Eignungsfeststellungsordnung als Satzung:

Inhaltsübersicht

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Zugangsvoraussetzungen
- § 3 Zugangsausschuss
- § 4 Antrag, Fristen und Unterlagen
- § 5 Feststellung der besonderen Eignung
- § 6 Eignungsbescheid
- § 7 Inkrafttreten, Außerkrafttreten und Veröffentlichung

§ 1 Geltungsbereich

Diese Ordnung regelt auf der Grundlage der Vorschriften des geltenden Sächsischen Hochschulfreiheitsgesetzes die Feststellung der besonderen Zugangsvoraussetzungen gemäß § 2 Absatz 1 Nummer 2 bis 4 für den Masterstudiengang Landschaftsarchitektur an der Technischen Universität Dresden.

§ 2 Zugangsvoraussetzungen

(1) Gemäß § 3 der Studienordnung für den Masterstudiengang Landschaftsarchitektur sind die Voraussetzungen für die Aufnahme des Masterstudiums

1. ein erster, in Deutschland anerkannter berufsqualifizierender Hochschulabschluss oder ein Abschluss einer staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademie auf dem Gebiet Landschaftsarchitektur, Landschaftsplanung, Freiraum- und Landschaftsentwicklung bzw. ein gleichwertiger Hochschulabschluss in einem fachlich einschlägigen Studiengang,;
2. breit gefächerte Kenntnisse und Kompetenzen in den Fachgebieten Landschaftsplanung und Landschaftsarchitektur/Freiraumplanung, Landschaftsbau, Pflanzenverwendung und Gartendenkmalpflege sowie Geschichte der Landschaftsarchitektur,
3. planerische oder entwerferische und wissenschaftliche Fähigkeiten sowie
4. eine ausgeprägte Motivation für das Studium im Masterstudiengang Landschaftsarchitektur.

§ 3 Zugangsausschuss

Die Dekanin bzw. der Dekan der Fakultät Architektur setzt auf Vorschlag der Studienkommission Landschaftsarchitektur für den jeweiligen Bewerbungszeitraum einen Zugangsausschuss ein. Er besteht in der Regel aus zwei Hochschullehrerinnen und Hochschullehrern des Institutes für Landschaftsarchitektur. Der Zugangsausschuss entscheidet über das Vorliegen der besonderen Eignung gemäß § 2 Absatz 1 Nummer 2 bis 4 und über Widersprüche gegen Entscheidungen im Rahmen dieses Verfahrens. Darüber hinaus ist der Zugangsausschuss für die Entwicklung und Veröffentlichung des formgebundenen Antragsformulars gemäß § 4 Absatz 2 Nummer 2 zuständig.

§ 4 Antrag, Fristen und Unterlagen

(1) Der formgebundene Antrag auf Teilnahme am Eignungsfeststellungsverfahren nach dieser Ordnung für den Masterstudiengang Landschaftsarchitektur ist zusammen mit den formgebundenen Bewerbungsunterlagen zur Immatrikulation schriftlich einzureichen.

1. Bewerberinnen und Bewerber mit einem in Deutschland erworbenen Hochschulabschluss (Masterzugangsberechtigung) müssen sich bei folgender Stelle bewerben:

Technische Universität Dresden
Fakultät Architektur
Institut für Landschaftsarchitektur
Vorsitzende/r des Zugangsausschusses
01062 Dresden
Deutschland

Bewerberinnen und Bewerber mit einem im Ausland erworbenen Hochschulabschluss (Masterzugangsberechtigung) müssen sich bei uni-assist e.V. bewerben.

2. Bewerberinnen und Bewerber mit einer Staatsbürgerschaft außerhalb der EU, die Ihren Hochschulabschluss (Masterzugangsberechtigung) an einer ausländischen Hochschule erbracht haben, müssen sich für das Wintersemester bis zum 31. Mai des jeweiligen Jahres bewerben. Alle anderen deutschen und ausländischen Bewerberinnen und Bewerber müssen sich für das Wintersemester bis zum 15. Juli bewerben.

(2) Dem Antrag auf Eignungsfeststellung sind folgende Unterlagen beizufügen:

1. Kopie des Zeugnisses über den ersten, in Deutschland anerkannten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss gemäß § 2 Absatz 1 Nummer 1,
2. formgebundenes Antragsformular zur Feststellung der besonderen Eignung für den Masterstudiengang Landschaftsarchitektur mit folgenden Bestandteilen:
 - a) ausgefüllter Nachweis der gem. § 5 Absatz 1 Nummer 1 zu erbringenden Leitungspunkte,
 - b) Kopie von Leistungsnachweisen (Transkript of record), die die besondere Eignung gemäß § 5 Absatz 1 Nummer 1 nachweisen,
 - c) ein A3-Blatt mit der Vorstellung eines eigenen Projektes, Planes oder Entwurfes zum Nachweis der Eignung gem. § 5 Absatz 1 Nummer 2,
 - d) bis zu zwei A4-Blätter mit Zusammenfassung oder Auszug aus einem selbst verfassten fachbezogenen wissenschaftlichen Text zum Nachweis der Eignung gem. § 5 Absatz 1 Nummer 3 und 4,
 - e) tabellarische Übersicht des Bildungsweges und Darstellung der Motivation gem. § 5 Absatz 1 Nummer 5.

(3) Anträge, die nicht vollständig, form- oder fristgerecht eingehen, sind vom weiteren Verfahren ausgeschlossen.

(4) Liegt zum Zeitpunkt der Antragstellung der Nachweis des ersten, in Deutschland anerkannten berufsqualifizierenden Hochschulabschlusses gemäß § 2 Absatz 1 Nummer 1 noch nicht vor, wird die Bewerberin bzw. der Bewerber auch dann in das Eignungsfeststellungsverfahren einbezogen, wenn bereits 80% der durch den Hochschulabschluss erreichbaren Leistungspunkte aufgrund von abgeschlossenen Modulprüfungen oder auch der Abschlussarbeit und ggf. des Kolloquiums durch Bescheinigung der Herkunftshochschule nachgewiesen werden. Zum Nachweis dessen hat die Bewerberin bzw. der Bewerber eine entsprechende Bescheinigung ihrer bzw. seiner Hochschule im Original oder in amtlich beglaubigter Kopie vorzulegen. Die Notwendigkeit der Vorlage aller anderen in Absatz 2 genannten Nachweise mit dem Antrag sowie Absatz 3 bleiben hiervon unberührt.

§ 5

Feststellung der besonderen Eignung

(1) Die besondere Eignung gem. § 2 Absatz 1 Nummer 2 bis 4 gilt als festgestellt, wenn

1. in einem der beiden Fachgebiete Landschaftsarchitektur/Freiraumplanung oder Landschaftsplanung aufgrund erfolgreich abgeschlossener Module mindestens 15 Leistungspunkte und in dem jeweils anderen Fachgebiet mindestens 10 Leistungspunkte nachweislich erbracht wurden,
2. in den Fachgebieten Landschaftsbau, Pflanzenverwendung und Gartendenkmalpflege sowie Geschichte der Landschaftsarchitektur insgesamt 15 LP nachweislich erbracht wurden. Als nachgewiesen gelten die Kompetenzen, wenn in mindestens zwei der drei genannten Fachgebiete erfolgreich abgeschlossene Module im Umfang von insgesamt mindestens 15 Leistungspunkten nachweislich erbracht wurden.

3. durch die Darstellung eines eigenen Projektes, Planes oder Entwurfes die besonderen planerischen oder entwerferischen Fähigkeiten in analytischer, konzeptioneller und darstellerischer Hinsicht auf einem 1 Blatt A3 nachgewiesen werden und
4. durch eine Zusammenfassung oder einen Auszug von bis zu zwei A4-Seiten aus einem selbst verfassten Fachtext die wissenschaftlichen Fähigkeiten z. B. in sprachlicher und fachspezifischer Hinsicht nachgewiesen werden und
5. anhand des tabellarischen Bildungsweges und einer kurzen textlichen Erläuterung eine ausgeprägte Motivation zum Masterstudium der Landschaftsarchitektur erkennbar ist.

(2) Ob der Nachweis der besonderen Eignung erbracht ist, prüft der Zugangsausschuss anhand der dem Antrag beigefügten Unterlagen gemäß § 4 Absatz 2.

§ 6 Eignungsbescheid

(1) Weist die Bewerberin bzw. der Bewerber die erforderliche Eignung gemäß § 2 Absatz 1 Nummer 2 bis 4 nach, erhält sie bzw. er nach Beendigung des Verfahrens, spätestens bis zum 15. August einen schriftlichen Eignungsbescheid des Zugangsausschusses. Der Eignungsbescheid dient zur Vorlage bei dem Immatrikulationsamt/International Office der TU Dresden und ist die Voraussetzung für die Immatrikulation in den Masterstudiengang Landschaftsarchitektur. Die Gültigkeit des Eignungsbescheids ist bis auf den Immatrikulationszeitraum des Folgejahres der Ausstellung des Bescheides begrenzt.

(2) Kann die Bewerberin bzw. der Bewerber die erforderliche Eignung nach § 2 Absatz 1 Nummer 2 bis 4 nicht nachweisen, erteilt der Zugangsausschuss hierüber einen schriftlichen Ablehnungsbescheid, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist.

§ 7 Inkrafttreten, Außerkrafttreten und Veröffentlichung

Diese Eignungsfeststellungsordnung tritt einen Tag nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der TU Dresden in Kraft. Die Ordnung über die Feststellung der Eignung im Master-Studiengang Landschaftsarchitektur (Eignungsfeststellungsordnung) vom 25. Mai 2013 (Amtliche Bekanntmachungen der TU Dresden Nr. 3/2013 vom 5. Juli 2013, S. 3) tritt hiermit außer Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrates der Fakultät Architektur der Technischen Universität Dresden vom 18. Januar 2023 und der Genehmigung des Rektorates vom 14. Februar 2023.

Dresden, den 22. Februar 2023

Die Rektorin
der Technischen Universität Dresden

Prof. Dr. Ursula M. Staudinger

**Ordnung zur Feststellung der Eignung
für das erste und zweite Hauptfach Anglistik und Amerikanistik im
Bachelorstudiengang Sprach-, Literatur und Kulturwissenschaften an der
Fakultät Sprach-, Literatur und Kulturwissenschaften,
für das Fach Englisch in den Lehramtsstudiengängen mit staatlichem
Abschluss Lehramt an Grundschulen, Lehramt an Oberschulen, Lehramt an
Gymnasien und Lehramt an berufsbildenden Schulen sowie
für das 2. Hauptfach Anglistik und Amerikanistik im Bachelorstudiengang
Geistes-, Kultur- und Sozialwissenschaften an der Philosophischen Fakultät
(Eignungsfeststellungsordnung Bachelor/Staatsexamen Englisch)**

Vom 22. Februar 2023

Aufgrund von § 13 Absatz 4 und § 17 Absatz 11 des Sächsischen Hochschulfreiheitsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Januar 2013 (SächsGVBl. S. 3), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 1. Juni 2022 (SächsGVBl. S. 381) geändert worden ist, erlässt die Technische Universität Dresden die folgende Eignungsfeststellungsordnung als Satzung:

Inhaltsübersicht

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Zugangsausschuss
- § 3 Bewerbung und Fristen
- § 4 Nachweis und Feststellung der Eignung
- § 5 Eignungsfeststellungsprüfung
- § 6 Bewertung
- § 7 Eignungsbescheid
- § 8 Inkrafttreten, Außerkrafttreten und Veröffentlichung

§ 1 Geltungsbereich

(1) Diese Ordnung regelt die Feststellung der erforderlichen Eignung gemäß § 3 der Studienordnung für das erste und zweite Hauptfach Anglistik und Amerikanistik im Bachelorstudiengang Sprach-, Literatur- und Kulturwissenschaften.

(2) Diese Ordnung regelt die Feststellung der erforderlichen Eignung gemäß § 3 der Studienordnung für das Fach Englisch im Studiengang Lehramt an Grundschulen.

(3) Diese Ordnung regelt die Feststellung der erforderlichen Eignung gemäß § 3 der Studienordnung für das Fach Englisch im Studiengang Lehramt an Oberschulen.

(4) Diese Ordnung regelt die Feststellung der erforderlichen Eignung gemäß § 3 der Studienordnung für das Fach Englisch im Studiengang Lehramt an Gymnasien.

(5) Diese Ordnung regelt die Feststellung der erforderlichen Eignung gemäß § 3 der Studienordnung für das Fach Englisch im Studiengang Lehramt an Berufsbildenden Schulen.

(6) Diese Ordnung regelt die Feststellung der erforderlichen Eignung gemäß § 3 der Studienordnung für das 2. Hauptfach Anglistik und Amerikanistik im Bachelorstudiengang Geistes-, Kultur- und Sozialwissenschaften

§ 2 Zugangsausschuss

Die Dekanin bzw. der Dekan der Fakultät Sprach-, Literatur- und Kulturwissenschaften setzt für den jeweiligen Bewerbungszeitraum einen Zugangsausschuss bzw. nach Bedarf mehrere Zugangsausschüsse ein. Ein Zugangsausschuss besteht in der Regel aus zwei wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeitern oder Lehrkräften für besondere Aufgaben, die am Institut für Anglistik und Amerikanistik im Gebiet der Sprachpraxis des Faches Englisch unterrichten. Der Zugangsausschuss lädt zur Eignungsfeststellungsprüfung ein und entscheidet über die Eignung gemäß § 4. Darüber hinaus entscheidet er über Widersprüche gegen Entscheidungen im Rahmen dieses Verfahrens.

§ 3 Bewerbung und Fristen

(1) Die Eignungsfeststellungsprüfung wird jährlich an mehreren Terminen an der Technischen Universität Dresden durchgeführt.

(2) Der Antrag auf Teilnahme an der Eignungsfeststellungsprüfung ist formlos i.d.R. bis zum 15. Juli, in begründeten Fällen bis spätestens zum 15. September des Jahres, in dem zum Wintersemester ein Studienbeginn beantragt wird, als E-Mail einzureichen. In begründeten Ausnahmefällen kann die Bewerbung auch auf dem Postweg an folgende Anschrift zugesandt werden: Technische Universität Dresden, Fakultät Sprach-, Literatur- und Kulturwissenschaften, Institut für Anglistik und Amerikanistik, 01062 Dresden. Anträge, die nicht fristgerecht eingehen, sind vom weiteren Verfahren ausgeschlossen.

(3) Die Bewerberinnen und Bewerber erhalten mindestens zwei Wochen vor dem Termin der Eignungsfeststellungsprüfung i.d.R. per E-Mail die Einladung mit Angabe des Termins und des Ortes der Eignungsfeststellungsprüfung. In begründeten Ausnahmefällen erfolgt eine Einladung postalisch.

§ 4

Nachweis und Feststellung der Eignung

Die Eignung liegt dann vor, wenn der Nachweis der erforderlichen Sprachkompetenz im Englischen sowie des erforderlichen Sprachbewusstseins gemäß § 5 erbracht wurde.

§ 5

Eignungsfeststellungsprüfung

(1) Die Eignungsfeststellungsprüfung erfolgt in englischer Sprache. Sie findet an einem Tag statt und besteht aus einem computergestützten Test von insgesamt 80 Minuten Dauer in den drei Teilbereichen Grammatik und Zeitformen, Vokabular sowie Aussprache.

(2) Über das Ergebnis des computergestützten Tests gemäß Absatz 1 wird ein Protokoll erstellt. Dieses verbleibt mindestens ein Jahr im Institut für Anglistik und Amerikanistik.

(3) Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer haben sich vor Beginn der Prüfung durch einen amtlichen Ausweis mit Lichtbild auszuweisen.

(4) Erscheint die Studienbewerberin bzw. der Studienbewerber aus triftigem Grund zum festgesetzten Termin nicht zur Eignungsfeststellungsprüfung, wird sie bzw. er auf erneuten Antrag gemäß § 3 Absatz 2 nochmals gemäß § 3 Absatz 3 zur Eignungsfeststellungsprüfung eingeladen. Hat die Studienbewerberin bzw. der Studienbewerber an der Eignungsfeststellungsprüfung teilgenommen, jedoch den Nachweis der Eignung gemäß § 4 nicht erbringen können, kann sie bzw. er frühestens im Folgejahr erneut an dem Eignungsfeststellungsverfahren teilnehmen.

(5) Macht die Studienbewerberin bzw. der Studienbewerber glaubhaft, wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung bzw. chronischer Krankheit nicht in der Lage zu sein, die Eignungsfeststellungsprüfung in der vorgesehenen Form ablegen zu können, so wird ihr bzw. ihm durch den Zugangsausschuss eine alternative Form zur Feststellung der Eignung angeboten. Dazu kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes und in Zweifelsfällen eines amtsärztlichen Attestes verlangt werden.

§ 6

Bewertung

(1) Bewertungskriterium ist das Ergebnis des computergestützten Tests gemäß § 5 Absatz 1.

(2) Der Nachweis über die Eignung gemäß § 4 ist erbracht, wenn in dem computergestützten Test gemäß § 5 Absatz 1 mindestens 65 % der möglichen Gesamtpunktzahl erreicht werden. Der Nachweis ist nicht erbracht, wenn in dem computergestützten Test weniger als 65 % der möglichen Gesamtpunktzahl erreicht werden.

(3) Die am Prüfungstag erbrachten Leistungen werden insgesamt mit einem Worturteil „bestanden“ bzw. „nicht bestanden“ bewertet.

§ 7 **Eignungsbescheid**

(1) Über das Ergebnis der Eignungsfeststellungsprüfung gemäß § 6 Absatz 3 erhält die Bewerberin bzw. der Bewerber im Anschluss an die Eignungsfeststellungsprüfung einen schriftlichen Bescheid vom Zugangsausschuss. Bei bestandener Eignungsfeststellungsprüfung ist dieser Bescheid zur Beantragung der Immatrikulation den Bewerbungsunterlagen beizufügen. Bei nicht bestandener Eignungsfeststellungsprüfung erhält die Bewerberin bzw. der Bewerber einen mit einer Rechtsbehelfsbelehrung versehenen abschlägigen Bescheid.

(2) Die Geltungsdauer einer bestandenen Eignungsfeststellungsprüfung ist auf das Jahr, in dem sie abgelegt wurde, sowie auf das Folgejahr begrenzt.

§ 8 **Inkrafttreten, Außerkrafttreten und Veröffentlichung**

Diese Eignungsfeststellungsordnung tritt einen Tag nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der TU Dresden in Kraft. Die Ordnung zur Feststellung der Eignung für das Teilfach Anglistik und Amerikanistik im Bachelor-Studiengang Sprach-, Literatur und Kulturwissenschaften, für das Fach Englisch in den Lehramtsstudiengängen mit staatlichem Abschluss Lehramt an Grundschulen, Lehramt an Mittelschulen, Höheres Lehramt an Gymnasien und höheres Lehramt an berufsbildenden Schulen (Eignungsfeststellungsordnung) vom 9. August 2014 (Amtliche Bekanntmachungen der TU Dresden Nr. 6/2014 vom 7. Oktober 2014, S. 7, die mit Ordnung vom 13. Juni 2020 (Amtliche Bekanntmachungen der TU Dresden Nr. 7/2020 vom 26. Juni 2020, S. 74) geändert worden ist, tritt hiermit außer Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrates der Fakultät Sprach-, Literatur- und Kulturwissenschaften der Technischen Universität Dresden vom 18. Januar 2023 und der Genehmigung des Rektorats vom 14. Februar 2023.

Dresden, den 22. Februar 2023

Die Rektorin
der Technischen Universität Dresden

Prof. Dr. Ursula M. Staudinger

Ordnung über die Durchführung der Auswahlverfahren zur Vergabe von Studienplätzen im Modellstudiengang Humanmedizin

Vom 22. Februar 2023

Auf der Grundlage von § 3 des Gesetzes über die Zulassung zum Hochschulstudium im Freistaat Sachsen (Sächsisches Hochschulzulassungsgesetz SächsHZG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. Juni 1993 (SächsGVBl. S. 462), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 18. März 2020 (SächsGVBl. S. 90) geändert worden ist und §§ 17 und 18 der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Wissenschaft, Kultur und Tourismus über die Vergabe von Studienplätzen (Sächsische Studienplatzvergabeverordnung – SächsStudPlVergabeVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Juni 2020 (SächsGVBl. S. 300), die zuletzt durch die Verordnung vom 9. Dezember 2022 (SächsGVBl. S. 657) geändert worden ist, erlässt die Technische Universität Dresden die folgende Änderungssatzung.

Inhaltsübersicht

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Allgemeine Bestimmungen
- § 3 Test für Medizinische Studiengänge (TMS)
- § 4 Berufsausbildung
- § 5 Standardisiertes und stationsbasiertes Auswahlgespräch
- § 6 Vergabe der Studienplätze in der „Zusätzlichen Eignungsquote“
- § 7 Vergabe der Studienplätze innerhalb der Quote „Auswahlverfahren der Hochschule“
- § 8 Inkrafttreten, Außerkrafttreten und Veröffentlichung

- Anlage 1: Anerkannte Berufsausbildungen
- Anlage 2: Umrechnung der im Auswahlgespräch erreichten Gesamtpunktzahl auf eine 100 Punkte Skala
- Anlage 3: Berechnung der Punktwerte

§ 1 Geltungsbereich

(1) Diese Satzung regelt das Auswahlverfahren zur Vergabe von Studienplätzen im 1. Fachsemester im Modellstudiengang Humanmedizin am Medizincampus Chemnitz in der zusätzlichen Eignungsquote (ZEQ) und der Quote Auswahlverfahren der Hochschule (AdH).

(2) Zuständig ist die Medizinische Fakultät Carl Gustav Carus der Technischen Universität Dresden.

§ 2 Allgemeine Bestimmungen

(1) Für den Modellstudiengang Humanmedizin erfolgt die Studienplatzvergabe zum 1. Fachsemester über das Dialogorientierte Serviceverfahren der Stiftung für Hochschulzulassung.

(2) Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer innerhalb der Quoten „Zusätzliche Eignungsquote“ (ZEQ) und „Auswahlverfahren der Hochschule“ (AdH) gemäß Art. 10 Absatz 1 des Staatsvertrages über die Hochschulzulassung werden durch die Stiftung für Hochschulzulassung entsprechend der jeweils aktuellen Regelungen ermittelt.

(3) Die Bescheiderteilung von Ablehnungen und Zulassungen zur Studienplatzvergabe erfolgt im Namen und im Auftrag der Technischen Universität Dresden durch die Stiftung für Hochschulzulassung.

§ 3 Test für Medizinische Studiengänge (TMS)

(1) Für die Quoten „Zusätzliche Eignungsquote“ sowie „Auswahlverfahren der Hochschule“ wird das Ergebnis eines fachspezifischen Studieneignungstests berücksichtigt, das ausschließlich durch die Teilnahme am Test für Medizinische Studiengänge (TMS) erworben werden kann. Der TMS wird von der ITB Consulting GmbH, Bonn (Testentwicklung und -auswertung) zur Verfügung gestellt und von der zentralen Koordinierungsstelle TMS an der Medizinischen Fakultät der Universität Heidelberg vorbereitet, organisiert und koordiniert.

(2) Die Teilnahme am TMS ist freiwillig und bestimmt sich abschließend nach den von der zentralen Koordinierungsstelle TMS festgelegten Bedingungen. Ein Rechtsverhältnis zur Technischen Universität Dresden wird durch die Teilnahme am TMS nicht begründet. Die Technische Universität Dresden verwendet ausschließlich das den Teilnehmerinnen und Teilnehmern von der ITB Consulting GmbH zur Verfügung gestellte Testergebnis. Sofern der TMS berücksichtigt werden soll, muss er auf dem Bewerbungsportal der Stiftung für Hochschulzulassung (Hochschulstart.de) innerhalb der allgemeinen für Zulassungsanträge vorgesehenen Fristen nach der Sächsischen Studienplatzverordnung (Ausschlussfristen) bei der Stiftung für Hochschulzulassung eingereicht werden. Wird der Stiftung für Hochschulzulassung kein TMS-Ergebnis nachgewiesen, werden für das Kriterium TMS in den Quoten ZEQ und AdH jeweils null Punkte vergeben.

§ 4 Berufsausbildung

Innerhalb der Quoten „Zusätzliche Eignungsquote“ und „Auswahlverfahren der Hochschule“ wird darüber hinaus eine abgeschlossene Berufsausbildung berücksichtigt. Anrechenbar sind die in der Anlage 1 dieser Satzung aufgeführten Berufsausbildungen.

§ 5 Standardisiertes und stationsbasiertes Auswahlgespräch

(1) Die Teilnahme am standardisierten und stationsbasierten Auswahlgespräch ist auf 80 Bewerberinnen und Bewerber begrenzt.

(2) Die Teilnahme am Auswahlgespräch ist vom 1. April bis 30. April jeden Jahres förmlich über ein Online-Bewerbungsportal der Medizinischen Fakultät Carl Gustav Carus der Technischen Universität Dresden zu beantragen. Die TMS-Ergebnismitteilung der ITB Consulting GmbH ist im Bewerbungsportal hochzuladen.

(3) Es werden nur Anträge bearbeitet, die bis spätestens 30. April eingegangen sind. Kann glaubhaft gemacht werden, dass die elektronische Antragstellung nicht zumutbar ist, ist ein formloser Antrag auf Teilnahme am Auswahlgespräch schriftlich an Medizinische Fakultät Carl Gustav Carus, Modellstudiengang Humanmedizin MEDiC, Studiendekanat, Fetscherstraße 74, 01307 Dresden postalisch zu übersenden.

(4) Die Vorauswahl zum standardisierten und stationsbasierten Auswahlgespräch erfolgt auf der Grundlage einer Rangliste. Die Rangfolge innerhalb der Rangliste wird nach dem Ergebnis, das die Bewerberin bzw. der Bewerber beim TMS erreicht hat (Standardwert), bestimmt. Bei Ranggleichheit wird der Platz auf der Rangliste nach dem Los zugeordnet.

(5) Die Auswahlgespräche finden im Juni jeden Jahres am Medizincampus Chemnitz der Medizinischen Fakultät Carl Gustav Carus der Technischen Universität Dresden statt. Entstehende Kosten werden nicht erstattet. Die Teilnahme erfolgt auf Einladung unter Bekanntgabe eines verbindlichen Auswahlgesprächstermins. Es besteht kein Anspruch auf Erteilung eines Ausweichtermins.

(6) Das Auswahlgespräch erfolgt an vier Interviewstationen mit einer Dauer von insgesamt 60 Minuten. Das Gespräch wird von einer Auswahlkommission geführt und findet in Form eines standardisierten Einzelgesprächs statt.

(7) Die Auswahlkommission an jeder Interviewstation besteht aus mindestens einer approbierten Ärztin bzw. einem approbierten Arzt, mindestens einer Hochschullehrerin bzw. einem Hochschullehrer und einem weiteren Mitglied der Medizinischen Fakultät Carl Gustav Carus. Die Mitglieder der Auswahlkommission werden von der Studiendekanin bzw. dem Studiendekan vorgeschlagen und vom Fakultätsrat beschlossen. Aus der Mitte der Auswahlkommission wird von dieser eine Vorsitzende bzw. ein Vorsitzender und eine Stellvertreterin bzw. ein Stellvertreter gewählt. Die Auswahlkommission wird für ein Jahr bestellt. Die Wiederbestellung ist möglich. Im Auswahlgespräch werden die sozial – kommunikative Kompetenzen:

1. Kommunikationsfähigkeit,
2. Beziehungsmanagement,
3. Anpassungsfähigkeit,
4. Kooperationsfähigkeit und
5. Teamfähigkeit

sowie die Aktivitäts- und Handlungskompetenzen:

6. Initiative,
 7. Belastbarkeit,
 8. Entscheidungsfähigkeit und
 9. Gestaltungsfähigkeit
- bewertet.

(8) Die Mitglieder der Auswahlkommission bewerten das Gespräch nach den Grundsätzen:

- 5 Punkte = eine hervorragende Leistung;
- 4 Punkte = eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;
- 3 Punkte = eine Leistung, die den durchschnittlichen Anforderungen entspricht;
- 2 Punkte = eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;
- 1 Punkt = eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

(9) Das Gesamtergebnis des Auswahlgesprächs setzt sich aus der Summe aller Einzelbewertungen der in den vier Interviewstationen erreichten Punktzahlen zusammen.

(10) Die Bewertungen der Mitglieder der Auswahlkommission gehen ungewichtet in die Gesamtbewertung ein. Maximal können 180 Punkte erreicht werden, welche gemäß Anlage 2 dieser Ordnung auf eine 100 Punkte-Skala umgerechnet werden.

(11) Können Bewerberinnen und Bewerber glaubhaft machen, wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung bzw. chronischer Krankheit nicht in der Lage zu sein, das Auswahlgespräch in der vorgesehenen Form abzulegen, ist ein Nachteilsausgleich möglich. Dazu kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes und in Zweifelsfällen eines amtsärztlichen Attestes verlangt werden.

(12) Nach Abschluss des Auswahlgesprächs wird der Bewerberin bzw. dem Bewerber das Ergebnis schriftlich mitgeteilt. Das Ergebnis des Auswahlgesprächs gilt nur für das Auswahlverfahren des unmittelbar bevorstehenden Wintersemesters.

§ 6

Vergabe der Studienplätze in der „Zusätzlichen Eignungsquote“

(1) Zur Vergabe der Studienplätze in der Quote ZEQ erstellt die Stiftung für Hochschulzulassung eine Rangliste entsprechend Artikel 10 Absatz 2 des Staatsvertrages über die Hochschulzulassung in Verbindung mit § 3 Absatz 1 des Sächsischen Hochschulzulassungsgesetzes, der folgende Kriterien zu Grunde liegen:

1. das Ergebnis des fachspezifischen Studieneignungstests TMS,
2. eine nach der Anlage 1 dieser Ordnung anerkannte abgeschlossene Berufsausbildung und
3. das Ergebnis eines standardisierten und stationsbasierten Auswahlgesprächs an der Medizinischen Fakultät Carl Gustav Carus gemäß § 5 dieser Satzung.

(2) Die Auswahlkriterien nach Absatz 1 werden wie folgt gewichtet:

	Kriterien		
	TMS	Berufsausbildung	Auswahlgespräch
Gewichte (in %)	20	20	60

§ 7

Vergabe der Studienplätze innerhalb der Quote „Auswahlverfahren der Hochschule“

(1) Die Vergabe der Studienplätze in der Quote „Auswahlverfahren der Hochschule“ erfolgt in drei Unterquoten mit folgender Gewichtung:

1. AdH-Unterquote: 25 %
2. AdH-Unterquote: 25 %
3. AdH-Unterquote: 50 %

(2) Die Vergabe der Studienplätze in der AdH-Quote erfolgt entsprechend der Kriterien:

1. die Punktzahl für das Ergebnis der Hochschulzugangsberechtigung (HZB) gemäß Anlage 5 der Sächsischen Studienplatzvergabeordnung
2. das Ergebnis des fachspezifischen Studieneignungstests TMS gemäß Anlage 5 der Sächsischen Studienplatzvergabeordnung,
3. eine nach § 23 Absatz 2 Nummer 4 in Verbindung mit Absatz 1 der Anlage 7 der Sächsischen Studienplatzvergabeordnung anerkannte praktische Tätigkeit (Dienst)
4. eine nach der Anlage 1 dieser Satzung anerkannte abgeschlossene Berufsausbildung und
5. das Ergebnis eines standardisierten und stationsbasierten Auswahlgespräches an der Medizinischen Fakultät Carl Gustav Carus gemäß § 5 dieser Satzung.

(3) Die Kriterien werden in den Unterquoten wie folgt gewichtet:

Unterquote	HZB	Kriterien & Punkte			
		TMS	Dienst	Berufsausbildung	Auswahlgespräch
1. AdH-Unterquote (25 %)	55	40	5		
2. AdH-Unterquote (25 %)	20	50	5	5	20
3. AdH-Unterquote (50 %)	5	5			90

(4) Die Gesamtpunktzahl in der Quote „Auswahlverfahren der Hochschule“ wird für jede Bewerberin bzw. jeden Bewerber aus der Summe der in den Auswahlkriterien erreichten Punkte errechnet. Es sind insgesamt maximal 100 Punkte zu erreichen, die gemäß Anlage 3 berechnet werden.

§ 8

Inkrafttreten, Außerkrafttreten und Veröffentlichung

Die Ordnung über die Durchführung der Auswahlverfahren zur Vergabe von Studienplätzen im Modellstudiengang Humanmedizin tritt einen Tag nach Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der TU Dresden in Kraft. Die Ordnung über die Durchführung der Auswahlverfahren zur Vergabe von Studienplätzen im Modellstudiengang Humanmedizin für das Wintersemester 2022/23 vom 16. März 2022 (Amtliche Bekanntmachungen der TU Dresden Nr. 2/2022 vom 26. März 2022, S. 77), die durch Satzung vom 22. Juni 2022 (Amtliche

Bekanntmachungen der TU Dresden Nr. 5/2022 vom 7. Juli 2022, S. 184) geändert worden ist, tritt hiermit außer Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrates der Medizinischen Fakultät Carl Gustav Carus der Technische Universität Dresden vom 25. Januar 2023 und der Genehmigung des Rektorats vom 14. Februar 2023.

Dresden, den 22. Februar 2023

Die Rektorin
der Technischen Universität Dresden

Prof. Dr. Ursula M. Staudinger

Anlage 1:
Anerkannte Berufsausbildungen

Altenpflegerin/Altenpfleger
Anästhesietechnische Assistentin/Anästhesietechnischer Assistent
Arzthelferin/Arzthelfer
Biologielaborantin/Biologielaborant
Chemielaborantin/Chemielaborant
Diätassistentin/Diätassistent
Ergotherapeutin/Ergotherapeut
Gesundheits- und Kinderkrankenpflegerin/Gesundheits- und Kinderkrankenpfleger
Gesundheits- und Krankenpflegerin/Gesundheits- und Krankenpfleger
Hebamme/Entbindungspfleger
Kinderkrankenschwester/Kinderkrankenpfleger
Krankenschwester/Krankenpfleger
Logopädin/Logopäde
Medizinische Fachangestellte/Medizinischer Fachangestellter
Medizinisch-technische Assistentin – Funktionsdiagnostik/Medizinisch-technischer Assistent – Funktionsdiagnostik
Medizinisch-technische Assistentin (MTA)/Medizinisch-technischer Assistent (MTA)
Medizinisch-technische Laboratoriumsassistentin/Medizinisch-technischer Laboratoriumsassistent
Medizinisch-technische Radiologieassistentin/Medizinisch-technischer Radiologieassistent
Medizinlaborantin/Medizinlaborant
Notfallsanitäterin/Notfallsanitäter
Operationstechnische Angestellte/Operationstechnischer Angestellter
Operationstechnische Assistentin/Operationstechnischer Assistent
Orthoptistin/Orthoptist
Pflegefachfrau/Pflegefachmann
Physiotherapeutin/Physiotherapeut
Radiologisch-technische Assistentin (RTA)/Radiologisch-technischer Assistent (RTA)
Rettungsassistentin/Rettungsassistent
Veterinärmedizinisch-technische Assistentin/Veterinärmedizinisch-technischer Assistent

Anlage 2:**Umrechnung der im Auswahlgespräch erreichten Gesamtpunktzahl auf eine 100 Punkte Skala**

Punkt aus Auswahlgespräch	Ergebnis Eingabe bei Stiftung	Punkt aus Auswahlgespräch	Ergebnis Eingabe bei Stiftung	Punkt aus Auswahlgespräch	Ergebnis Eingabe bei Stiftung
36	0	85	34	133	67
37	1	86	35	134	68
38	1	87	35	135	69
39	2	88	36	136	69
40	3	89	37	137	70
41	3	90	38	138	71
42	4	91	38	139	72
43	5	92	39	140	72
44	6	93	40	141	73
45	6	94	40	142	74
46	7	95	41	143	74
47	8	96	42	144	75
48	8	97	42	145	76
49	9	98	43	146	76
50	10	99	44	147	77
51	10	100	44	148	78
52	11	101	45	149	78
53	12	102	46	150	79
54	13	103	47	151	80
55	13	104	47	152	81
56	14	105	48	153	81
57	15	106	49	154	82
58	15	107	49	155	83
59	16	108	50	156	83
60	17	109	51	157	84
61	17	110	51	158	85
62	18	111	52	159	85
63	19	112	53	160	86
64	19	113	53	161	87
65	20	114	54	162	88
66	21	115	55	163	88
67	22	116	56	164	89
68	22	117	56	165	90
69	23	118	57	166	90
70	24	119	58	167	91
71	24	120	58	168	92
72	25	121	59	169	92
73	26	122	60	170	93
74	26	123	60	171	94
75	27	124	61	172	94
76	28	125	62	173	95
77	28	126	63	174	96
78	29	127	63	175	97
79	30	128	64	176	97
80	31	129	65	177	98
81	31	130	65	178	99
82	32	131	66	179	99
83	33	132	67	180	100
84	33				

Anlage 3: Berechnung der Punktwerte

(1) Für die Quoten nach §§ 6 und 7 dieser Ordnung ergibt sich die jeweilige Gesamtpunktzahl einer Bewerberin bzw. eines Bewerbers B aus der Summe der Punktzahlen für jedes Kriterium

$$Punkte_B = HzbPunkte_B + TestPunkte_B + Kriterien\ der\ Hochschule + Vorbildungspunkte_B$$

Es sind maximal 100 Punkte zu erreichen. Die Gesamtpunktzahl $Punkte_B$ wird auf eine Dezimalstelle kaufmännisch gerundet.

(2) Die Punktzahl für das Ergebnis der Hochschulzugangsberechtigung wird wie folgt berechnet:

$$HzbPunkte_B = \max(0, \min(\Phi_{HzbGewicht}^{-1}(\text{Prozentrang}_B), HzbGewicht))$$

Dabei gilt: $HzbGewicht$ ist das Gewicht des Kriteriums „Hzb“, also die maximale Punktzahl, die in der betreffenden Quote für das Kriterium „Hochschulzugangsberechtigung“ vorgesehen ist. Dann wird eine „ideale“ Normalverteilung $\mathcal{N}(\frac{HzbGewicht}{2}, \frac{HzbGewicht}{6})$ zugrunde gelegt, also eine Normalverteilung mit Mittelwert $\mu = \frac{HzbGewicht}{2}$ und Standardabweichung $\sigma = \frac{HzbGewicht}{6}$. Die Funktion $\Phi_{HzbGewicht}$ ist die zu dieser Normalverteilung gehörende Verteilungsfunktion und $\Phi_{HzbGewicht}^{-1}$ ihre Inverse.

(3) Die Punktzahl für das Ergebnis der fachspezifischen Studieneignungstests TMS wird mit Hilfe einer sogenannten z-Transformation für Normalverteilungen wie folgt berechnet:

$$xxxPunkte_B = 0, \quad \text{für } xxxStandardwert_B < 70$$

$$xxxPunkte_B = xxxGewicht, \quad \text{für } xxxStandardwert_B > 130$$

$$xxxPunkte_B = \frac{xxxGewicht}{2} + \frac{(xxxStandardwert_B - 100) \cdot xxxGewicht}{10} \cdot \frac{xxxGewicht}{6}$$

Dabei gilt: $xxxGewicht$ ist das Gewicht des jeweiligen Kriteriums „TMS“, also die maximale Punktzahl, die in der betreffenden Quote für das jeweilige Kriterium vorgesehen ist. $xxxStandardwert_B$ ist das Ergebnis, das die Bewerberin bzw. der Bewerber B beim jeweiligen Test erzielt hat.

(4) Die Punktzahl für das Ergebnis eines Auswahlgesprächs wird wie folgt berechnet:

$$InterviewPunkte_B = \frac{(InterviewWert_B)}{100} \cdot InterviewGewicht$$

Dabei gilt: $InterviewGewicht$ ist das Gewicht des Kriteriums „Interview“, also die maximale Punktzahl, die in der betreffenden Quote für das Kriterium „Interview“ vorgesehen ist. $InterviewWert_B$ ist das Ergebnis, das die Bewerberin bzw. der Bewerber B in dem Interview erzielt hat. Dieser Wert liegt zwischen 0 (schlechtester) und 100 (bester).

(5) Für die Berechnung der Punktzahl für das Kriterium Berufsausbildungen gemäß der Anlage 1, soweit sie nachgewiesen werden, gilt jeweils

$$KriteriumPunkte_B = KriteriumGewicht$$